3233 Bibl. Mont

-1

<366108579100 10

Bayer. Staatsbibliothek

Gestochen von Keßler, Prof. 1816.

Carl Friedrich

Markgraf, nachmals Grosherzog von Baden

_Quid virtus, et quid sapientia possit,
Utile proposuit nobis exemplum —
-Horat.

Geschichte
der
Regierung und Bildung
von
Baden unter Carl Friederich.

Aus Archiven und andern Quellen bearbeitet
von
C. W. K. L. Freiherrn von Drais.

Carlsruhe,
im Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

Ihrer

königlichen Hoheit

dem Grosherzog

Carl Ludwig Friederich

von

Baden,

Herzog zu Zähringen ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Geschichte

der

Regierung und Bildung

von

Baden unter Carl Friederich

vor der Revolutionszeit.

Erster Band

umfassend die erste Periode dieser Regierung

die baden-durlachische Zeit

1746 bis 1771.

Durchlauchtigster Grosherzog!

Eure königliche Hoheit haben, nach dem Hintritt Höchst Ihres von Ihnen tief verehrten Herrn Grosvaters — als mein Gedanke, Seine Regierungs-Geschichte zu schreiben, nur erst keimte und still angemeldet ward — ihn zur Reife gebracht, indem Höchstdieselben mich darüber mit den Zeichen der beifälligen Gnade anredeten und der Unterstüzung versicherten, welche ich bald in dem mir geöffneten Archiv, in geheimen Registraturen und in den Befehlen, die zu gleichem Zweck an die Behörden ins Land

ergingen, gefunden habe. Ich statte dafür Eurer königlichen Hoheit öffentlichen Dank in tiefster Ehrerbietung ab, und weihe Höchst Ihnen dies geschichtliche Werk, welches nur unter solchem Schuz hat entstehen können.

Dasselbe beschreibt einstweilen jene glückliche Zeit des Friedens, und der wahren Ruhe im Frieden, wo Carl Friederich Sein kleines Volk väterlich beglücken konnte — leichter, als in der lezten, zwar glänzendern und immer sehr wohlthätigen, aber mühe- und drangvollen Periode Seiner denkwürdig-langen Regierung. Gleichwie der höchstseelige Fürst, im Rückblick auf Seine Kinderjahre, die Mark-

grafschaft noch von Brandstätten übersäet, öde Felder in so manchen Strecken, die Menschen selbst noch ungleich roher, gesehen: so stand Er — nachdem im Mittag Seiner erhabenen Laufbahn alles, unter Seinem bewachenden Auge, sich gelichtet und verschönert hatte — wieder in einem trüben Abend, obschon in erweitertem Felde da. Aber eine trostvolle Unterscheidung konnte Er empfinden, und mitnehmen in die Umnebelungen des Greisenalters und des Todes: „dieses jezt so schön cultivirte und bedeutende Land am Rhein, in seinem kräftigern Zusammenhang, mit seinen ungleich-grössern National-Reichthümern und Fortschritten in jeder Bildung, könne nicht mehr zurück sinken

bis zur alten Noth, die Er noch selbst gesehen habe; denn des Guten sey viel gepflanzt und in befestigten Wurzeln so ausgebreitet, daß Baden die harten Proben von Revolutions- und Kriegszeiten, entweder übertragen — oder doch, sobald Ruhe und hilfreiche Hand ihm entgegen kommen, leicht wieder aufblühen werde".

In diesen billigen Hoffnungen, und mit Seiner Inbrunst, betet gewißlich noch jezt der seelige Geist für den geliebten Enkel und die geliebten, alten und neuen Unterthanen.

Ehrfurchtsvoll

Mannheim im März 1816. der Verfasser.

Subscribenten-Verzeichniß.

Ihre königliche Hoheit der regierende Grosherzog von Baden.
Ihre k. Hoheit die Frau Grosherzogin von Baden.

Braunschweig.

Ihre Hoheit der höchstseelige Herzog Wilhelm.

Bruchsal.

Ihre Hoheit die verwittwete Frau Markgräfin von Baden. 2 Expl.

Carlsruhe.

Ihre Majestät die Königin von Schweden. 2 Expl.
Ihre Hoheit Markgraf Friederich von Baden. 12 Expl.
Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friederich. 6 Expl.
Ihre Hoheit Markgraf Ludwig von Baden.
Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz.
Herr Graf Leopold von Hochberg Excellenz.
— — Wilhelm von Hochberg Excellenz.
Gräfin Amalie von Hochberg Excellenz.
Herr Graf Maximilian von Hochberg Excellenz.

Coswig.

Ihre Durchlaucht die verwittwete Fürstin von Anhalt-Zerbst.

Darmstadt.

Ihre königliche Hoheit der regierende Grosherzog von Hessen. 2 Expl.
Ihre k. Hoheit die Frau Grosherzogin von Hessen. 2 Expl.
Ihre Hoheit der Herr Erbgrosherzog von Hessen. 2 Expl.
Ihre Hoheit die Frau Erbgrosherzogin von Hessen. 2 Expl.
Ihre Hoheit Prinz Emil von Hessen. 2 Expl.
Ihre Durchlaucht Landgraf Christian von Hessen. 2 Expl.

Dessau.

Ihre Durchlaucht der regierende Herzog von Anhalt-Dessau. 2 Expl.

Gerlachsheim.

Ihre Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Krautheim.

München.

Ihre Majestät der König von Bayern.
Ihre Majestät die Königin von Bayern.
Ihre Hoheit die Prinzessin Amalie von Baden.

Petersburg.

Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland. 2 Expl.

Regensburg.

Ihre Eminenz der Herr Erzbischof Carl, Bischof zu Constanz. 2 Expl.

Wertheim.

Ihre Durchlaucht der Herr Fürst Johann Carl Ludwig zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Ihre Durchlaucht der Herr Fürst Friedrich Carl zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Achern.

Hr. Armbruster, Rechtspracticant von Oberachern.
— Fabert, Rath und Amtsrevisor.
— Fink, Landchirurg.
— Häusler, Pfarr-Rector zu Sasbach.
— Huber, Jg., Handelsmann.
— Klausmann, Theilungscommissär
— Knapps, Oberburgermeister.
— Lichtenauer, Amtsschultheiß zu Sasbach.
— Meeß, Dr. und Physicus.
— Minderer, Hofrath und Oberamtmann.
— Müller, Decan und Pfarr-Rector.
— Oster, Handelsmann.
— Röthler, Adlerwirth.
— Schneider, Professor.
— Schrickel, Forstmeister.
— Seng, Amtmann.
— Stebel, Hofgerichtsadvocat.

Adelsheim.

Hr. v. Adelsheim, Frhr., Major.
v. Adelsheim, Freifrau, geborne v. Stetten.
Hr. Gräbener, Decan.

Anspach.

Hr. v. Gemmingen, Frhr., k. k. Geheimerrath, vorm. Bad. Minister, Exc.
— Gervinius, k. preuß. Geh. Legationsrath.
— von Griesenbeck, k. preuß. Präsident des Appellationsgerichts.

Appenweier, Amt.

Hr. Brutschin, Amtsrevisor.
— Donsbach, Amtsactuar.
— Rüttinger, Amtmann.

Gemeinen:

Appenweier. Durbach. Ebersweier. Herzthal. Nußbach. Reuchen. Unternesselried. Urloffen. Wagshurst. Winkelschläg. Zusenhofen.

Baden, Amt.

Hr. Bürkle, Amtmann.
— Klee, Hofgärtner.
— Krapf, Hofrath und Stadtphysicus.
— Lorenz, Decan u. Stadtpfarrer.
— von Ramschwag, Rittmeister.
— Rodrian, Landchirurg.

Gemeinen:

Baden, Stadt. Balg. Beuern. Ebersteinburg. Haueneberstein. Dos. Sandweyer.

Bischofsheim, Amt, im Main- u. Tauberkreis.

Für die Gemeinen 19 Exemplar.

Blumenberg, Amt.

Hr. Engesser, Pfarrer von Mundelfingen.
Die 5 Gemeinen dieses Amtes.

Bonndorf, Amt.

Für die Gemeinen 30 Exemplar.

Borberg, Amt.

Hr. Hoffmann, Amtmann.
— Ortallo, Amtmann.

Gemeinen:

Assumstadt. Ballenberg. Berolsheim. Epplingen. Erlenbach. Eubigheim. Gräffingen Hirschlanden. Kuprichhausen. Lengenrieden. Neuenstetten. Oberbalbach. Oberwittstadt. Schillingstadt. Schwabhausen. Schweigern. Uiffingen. Unterbalbach.

Bretten, Amt.

Hr. Andler, Pfarrer in Kirnbach.
— Behr, Geistl. Rath in Neibsheim.
Bretten, Stadt.
Gochsheim, Stadt.
Hr. Le Brünn, Pfarrer in Büchig.
Menzingen, die Gemeine.
Hr. Scholl, Stadtpfar. in Gochsheim.
— Weigenannt, Pfar. in Bauerbach.

Bruchsal, Stadt u. I. Landamt.

Hr. Beck, Pfarrer von Graben.
Hr. Behrens, Forstpracticant und Geometer in Graben.
— v. Beulwitz, Frhr., preuß. Major.
Bruchsaler Lesegesellschaft.
Hr. Guhmann, Oberamtmann.
— Holz, Posthalter in Graben.
— Kemm, Wilh., Löwenwirth in Graben.
— Lacher, Scribent in Bruchsal.
— Rayle, Apotheker in Graben.
— Say, Revierförster in Graben.
— Süß, Vogt in Graben.
— Waibel, Schwanenwirth in Graben

Gemeinen:

Bruchsal. Büchenau. Heidelsheim. Helmsheim. Liedolsheim. Neuthard. Rusheim. Untergrombach.

Bruchsal, II. Landamt.

Hr. Brechtel, Decan und Pfarrer in Ubstadt.
— Breunig, Pfarrer in Odenheim.
— Götz, Pfarrer in Oestringen.
— Heil, Pfarrer in Langenbrücken.
— Heger, Decan und Pfarrer in Mingolsheim.
— Machauer, OberAmtmann.
— Rüdel, Pfarrer in Forst.

Gemeinen:

Forst. Hambrücken. Langenbrücken. Mingolsheim. Odenheim. Für die dasige Schule. Oestringen. Ubstadt. Weiher. Zeutern.

Buchen, Amt.

Hr. Abel, Amtmann.
— Franz, Theilungskommissär.
— Hopf, Amtsrevisor.
— Krebs, Pfarrer und Decan.
— Kreutter, Burgermeister.
— Länger, Regierungsrath.
— Olinger, Apotheker.
— Roeck, Amtmann.
— v. Rüdt, Frhr. von Collenberg, zu Bödigheim.
— Schmitt, Amtsschreiber.
— Schwarzmann, Amtsschreiber.
— Serger, Amtsrevisor.
— Strauß, JustizAmtmann.
— Wirth, Theilungskommissär.
und 29 Gemeinen.

Carlsruhe.

Hr. v. Adelsheim, Frhr., HofOberjägermeister.
— Ascher Löw.
— Barthold, Obereinnehmer.
— v. Bauer, Geh. Referendär.
— Becker, MinisterialSecretär.
— v. Berkheim, Frhr., Minister des Innern, Exc.
— v. Biedenfeld, Frhr., MinisterialPracticant.
— Böckmann, Hofrath.
— Bodemer, Oberrevisor.
— Brieff, PolizeyRath.
— Brieff, Canzleyrath.
— Brunner, geistl. Ministerialrath.
— Buch, G C., Secretär.
— Buchholz, Oberrevisor.
— Büchler, Legationsrath.
— Cammerer, J. G., Rechtspract.
— v. Cloßmann, GeneralLieutenant und Gouverneur, Exc.
— Conz, Scribent b. d. General-Staatscasse.
— v. Davans, Staatsrath.
— Dietz, Finanzrath.
— Dobel, Geheimer Registrator.
— Duperat, PolizeyActuar.

Hr. Trappel, L., Rathsverwandter.
— Volz, katholischer Pfarrer.
Stadt Eberbach.

Elzach, Amt.

Hr. Berrola, Amtmann.
— Egle, Schullehrer.

Gemeinen:

Biederbach. Elzach. Katzenmoos. Niederwinden. Oberwinden. Oberyach. Prechthal. Unteryach.

Emmendingen.

Hr. Bartolmes, Pfr. in Köndringen.
— Büchelin, Pfr. in Ottoschwand.
— Eccard, Amtsactuar.
— Günther, Pfarrer in Nimburg.
— Mercy, Rechtspracticant.
— Roth, Gehr. und Obervogt.
— Zandt, Pfr. in Mundingen.
— Ziegler, Diacon.

Gemeinen:

Balingen. Colmarsreute. Eichstetten. Emmendingen, Stadt. Freiamt. Köndringen. Malek. Malterdingen. Mundingen. Niederemmendingen. Nimburg. Theningen. Wasser. Windenreuthe.

Endingen, Amt.

Hr. Herb, Apotheker.
— Kapferer, BezirksAmtmann.
— Mayer, Schulleh. z. Forchheim.
— Scharnberger, Amtsrevisor.
— Stemmele, Pfarrer für die Schule zu Riegel.
— Umber, Stadtpfarrer.
— Wecker, Kammerrath, zu Kichlingsbergen.

Gemeinen:

Endingen, Stadt. Königsschafhausen. Riegel. Wiehl.

Eppingen, Amt.

Hr. Amadey, Pfarrer zu Tiefenbach.
— Bäume, Stadtpfr. zu Hilsbach.
Hr. v. Barth, August, zu Sulzfeld.
— Bauer, Dr. u. Amtsphysikus.
— Dietz, Pfarrer zu Sulzfeld.
— Engel, Theilungskommissär.
— Fuchs, C. Rechtspracticant zu Herbolsheim.
— Grimmer, Stadtschreiber.
— Lother, Apotheker.
— Lother, C.
— Reuthermann, Stadtpfarrer.
— Seitz, W., Amtsactuar von Adelshofen.
— Vogt, Amtsrevisor.
— Wenz, Amtmann zu Hilsbach.
— Wilkens, Amtmann.

Gemeinen:

Adelshofen. Berwangen. Eichelberg. Elsenz. Eppingen, d. Stadt. Gemmingen. Hilsbach, die Stadt. Ittlingen. Landshausen. Mühlbach. Richen. Rohrbach am Gießhübel. Schluchtern. Stebbach. Sulzfeld. Tiefenbach.

Ettenheim, Amt.

Hr. Burkard, Stadtpfarrdr.
— Donsbach, Oberamtmann.
— Oswald, Actuar.
— Völker, Amtskeller.

Gemeinden:

Ettenheim, die Stadt. Grafenhausen. Kappel. Kippenheim. Mahlberg, die Stadt. Ringsheim. Rust.

Ettlingen, Amt.

Hr. Beck, Amtsassessor.
— Buhl, Handelsmann.
— Eccard, Domainenverwalter.
— Gläß, Decan und Stadtpfarrer.
— Hink, Amtsrevisor.
— Sensburg, Professor.
— Williard, Dom. Verw. Scribent.

Frankfurt.

Frankfurter Stadtbibliothek.
Hr. v. Günderode, Frhr., Stadtschultheiß.
— Guilhauman.
— Schlosser, Chr. Fr., Prof. 2 Expl.

Freiburg.

Hr. Bausch, Kreisrath.
— Brandenstein, Hofgerichtsrath.
— v. Drais, Frhr., Oberforstmeister.
— Dr. Ecker, Ritter, Geh. Hofrath und Professor.
— v. Falkenstein, Frhr.
— Fetzer, Oberhofgerichtsrath.
Frau v. Gleichenstein.
Hr. Hartmann, HofgerichtsDirector.
— Haegelin, Hofgerichtsrath.
— Graf v. Hennin, Hofgerichtsrath.
— Mez, Oberverwalter.
Museum daselbst.
Hr. v. Rink, Frhr., Hofgerichtsrath.
— Rittenacker, Hofgerichtsadvocat.
Hr. v. Roggenbach, Frhr., Staatsrath.
— v. Rotteck, Professor.
— Schmitt, geistl. Reg. Rath und Professor.
— v. Türkheim, Kreisdirector.
Universität zu Freiburg.
Hr. Wucherer, W. F., Hofrath.
— Wucherer, Stadtpfr. u. Professor.

Gaggenau.

Hr. v. Vinzenti, Major.

Gengenbach, Amt.

Hr. Abele, Rechtspracticant.
— Anich, Oberamtsrath.
— v. Röder, Baron.
Hr. Hermann, Vogt zu Nordrach.

Gerlachsheim.

Hr. Alloyer, Pfarrer zu Heckfeld, Dr. der Philosophie und Lic. der Theologie.
Hr. Barack, Theilungscommissär in Königshofen.
— Bernhard, Amtsrevisor.
— Breitenbach, Decan u. Pfarrer in Grünsfeld.
— Büchler, Weinhändler.
— Delaiti, Fürstl. Salm-Krautheim. Hofkammerr. u. OEinnehm.
— Hergt, Apotheker in Lauda.
— Hirsch, Dec. u. Pfr. in Königshofen.
— Keller, Bezirksamtmann.
— Keller, Fürstl. S. K. Domänen-CanzleiSecretär.
— Külsheimer, Fürstl. S. K. Rentamtsrevisor.
— Lottermann, Pfr. in Distelhausen.
— Lurz, Hofgerichtsadvocat u. PastoreiVerwalter in Grünsfeld.
— Mainhard, Handelsm. in Grünf.
— Reeg, Pfarrer in Messelhausen.
— Rigel, Fürstl. S. K. Dom. Kanz. Assessor.
— Ringwald, Landchirurg in Grünsf.
— Serger, Hofrath.
— Serger, Hofgerichtsadvocat und Fürstl. S. K. Fiscal.
— Stephan, Pfarrer.
— Volk, Gastwirth.
— Wallau, Fürstl. S. K. Domän. CanzleiDirector.
— Weckesser, Accisor in Königshofen.
— Zipp, Registrator.

Gemeinen:

Beckstein. Distelhausen. Gerlachsheim. Grünsfeld. Grünsfeldhausen. Grünsfeld-Zimmern. Heckfeld. Ilmspan. Königshofen. Krensheim. Külzbrunn. Lauda. Lilach. Marbach. Messelhausen. Oberlauda. Oberwittighausen. Paimar. Poppenhausen. Uhlberg. Unterwittighausen. Vilchband.

Gondelsheim, Amt.

Hr. Füger, Oberamtsrath.
Die Gemeinde Gondelsheim.

Hr. Eckert, Secretär.
— v. Edelsheim, Frhr., OberHofmarschall, Exc.
Hr. Eichrodt, Staatsrath.
— Eisenlohr, Oberrevisor.
— Eppstein, OberrathsSecretär.
— Ettlinger, S. A.
— Ettlinger, Joseph.
— Ewald, Kirchenrath.
— v. Fahnenberg, Frhr., Gh. Refdr.
— v. Fahnenberg, Geh. Legationsrath.
— Fellmeth, Buchhalter bey der Amortisationscasse.
— Fernand, Schreibmaterialien-Verwalter.
— Fischer, PolizeyAssessor.
— Flachsland, Geh. Hofrath und Landphysicus.
— Flachsland, Minist. Practicant.
— Frei, FeldApotheker.
— v. Freistedt, GeneralMajor.
— Friederich, Geh. Legationsrath.
— Frohmüller, KriegsMinisterial-Canzlist.
— Fuchs, Geh. Referendär.
— v. Gayling, Frhr., Geheimerrath.
— v. Gayling, Frhr., Reisemarschall.
— v. Geusau, Frhr., GHofmeisterExc.
— Goll, Canzleyrath.
— Goll, Handelsmann.
— Groos, Geh. Legationsrath.
— Grub, OPostDirector.
— v. Gulat, Staatsrath.
— Gußmann, MinisterialSecretär.
— v. Hacke, Frhr., Minister der auswärtigen Angelegenh. Exc.
— Haber, Hofbanquier.
— Hartweg, Hofgärtner, jun.
— Hauber, Geheimerrath.
— Hebel, Kirchenrath.
— Heidenreich, Finanz Ministerial-Registrator.
— Henin, K. M. Canzlist.
— Herbst, Medicinalrath.
— Herbster, Geh. Archivrath.
— Herrmann, Professor.
— Herrmann.
Hr. Herzog, Staatsrath.
— Heyum Levi, Oberrath.
— v. Hillern, Hofrath.
— Hofmann, FinanzMin. Registrat.
— Hofmann, Registr. b. d. Polizey.
— Holzmann, Professor.
— v. Hövel, Frhr., Justizminister. Exc.
— Hoyer, Oeconomierath.
— Jägerschmid, Finanzrath.
— Keesberg, DomänenVerwalter.
— v. Kettner, LandOberJägermeister
— Kieffer, Buchhalter bey der GeneralStaatsCasse.
— Kirn, Ministerialrath.
— Kistner, Controlleur bey der GeneralStaatsCasse.
— Klein, Expeditor.
— Klose, Geh. Referendär.
— Knittel, Kirchenrath.
— Koch, — König, } Kolaboratoren am Lyceum.
— Krieger, Oberrevisor.
— Kusel, Kaufmann.
— Lamey, Rath.
— Leichtlen, ArchivPracticant.
— Löw Homburger.
— Mallebrein, Kaufmann.
— Mangold, Minist. Registrator.
— Marum Löw Ettlinger.
— Marx, David Raphael.
— Mayer Auerbach.
— Meerwein, Kreisrath.
— Meier, Staatsrath.
— v. Montperny, OKammerh. Exc.
— Mosdorf, CanzleyRath und GeneralSecretär.
— Mozer, KriegsZahlmeister.

MuseumsGesellschaft.

Hr. v. Neubronn, Frhr., Obrist.
— v. Neuenstein, Frhr., GLieut. Exc.

Das Großh. OberhofMarschallnAmt.

— Oelenheinz, Finanzrath.
— Pfeifer, Ministerialrath.
— v. Pfeiffer, KriegsMin. Registr.
— Pfeilsticker, PolizeyActuar.
— Porta, Minist. Secretär.

v. Reck, Hofdame J. k. H. der Frau Großherzogin v. Baden.
Hr. Reinhard, Wilh., Min.Rath.
— v. Reuschach, Obrist.
— Roll, GeneralRegistrator.
— Roth, Finanzrath.
— Roth, G., Pfarrer.
— Ruf, Rath.
— Sander, Kirchenrath.
— v. Schäfer, Gen.Lieut. Exc.
— Scholl, KriegsMin.Canzlist.
— Schrott, Zahlmeister bey der GeneralStaatsCasse.
— Schrickel, Medicinalrath und Hofapotheker.
— Schweickhard, Oberhofrath.
— v. Seckendorf, Frhr., vorm. FinanzMinister, Exc.
— Segel, FinanzMin.Registrator.
— v. Sensburg, Frhr., Staats- und Cabinetsrath.
— Seubert, Dr. und Hofmedicus.
— Sievert, GeneralCassier.
— v. Stetten, Frhr., Oberhofmeister. Exc.
— v. Stockhorn, Frhr., General-Lieutenant Exc.
— v. Stockhorn, J., Frhr., General.
— v. Stöcklern, Geh. Referendär.
— v. Stolze, GeneralMajor.
— Stösser, Staatsrath.
— Teufel, Dr. und Leibmedicus.
— Thill, FinanzMin Registrator.
— Ungerer, KriegsMin.Canzlist.
— Volz, Staatsrath.
— Waag, GeneralStaatsCassier.
— Wagner, KriegsMin.Canzlist.
— Wagner, Lehrer.
— Walther, Kammerrath.
— Walz, Oberhofprediger.
— v. Wechmar, Frhr., Staatsrath und Kreisdirector.
— Wieland, Staats- und Geh. Cabinetsrath.
Hr. Wolf, Hofgoldsticker.
— Zandt, Kirchenrath.
— Zandt, Medicinalrath.

Carlsruhe, Landamt.

Hr. Eisenlohr, Regierungsrath und Oberamtmann.
Hagsfelden, die Pfarrey.
Welschneureuth, die Pfarrey.

Gemeinen:

Beyertheim. Blankenloch. Büchig. Bulach. Daxlanden. Friedrichsthal. Grünenwinkel. Hochstetten. Knielingen. Mühlburg. Rintheim. Schröck. Spöck. Staffort. Teutschneureuth. Welschneureuth.

Coswig.

Fräulein v. Bärenfels, Hofdame.

Darmstadt.

Hr. v. Du Thil, Frhr., Grosherz. Darmst. Geheimmerrath und Hofmarschall.
— v. Petersen, Geheimerrath.
— Petersen, Kirchenrath.
— v. Weyhers, Frhr., General.

Dobriz bey Dessau.

v. Kalitsch, Freyf., geb. v. Drais.

Durlach, Bezirksamt.

Hr. Müller, Obervogt.

Gemeinen:

Aue. Berghausen. Durlach 4 Expl. Grötzingen. Grünwettersbach. Palmbach. Söllingen. Stupferich. Weingarten.

Eberbach, Stadt.

Hr. Beeck, Amtmann.
— Bohrmann, K. Rathsverwandter.
— Fürstenwerth, Amtsrevisor.
— Henninger, Physicus.
— Herf, 1ter ref. Pfarrer.
— Höpfner, Wildmeister.
— Knecht, J. K., Rathsverwandter.
— Müller, Stadtschreiber.
— Niednagel, Oberzoller.
— Schaarmann, } Rathsverwandte.
— Seibert, H., }
— Soellner, Hofgerichtsrath.

Haßlach, Amt.

Hr. Wölfle, Amtmann.

Gemeinen:

Bollenbach. Fischerbach. Haßlach, Stadt. Hofstetten. Mühlenbach. Steinach. Welschsteinach.

Hausach.

Hr. v. Uechtriz.
Hausach, Stadt und Staab.

Heidelberg, Amt.

Hr. Creuzer, Hofrath.
— Daub, Geh. Kirchenrath.
— Eschenmeyer, Professor.
— Gambsjäger, OHofgerichtsrath.
— Gatterer, Oberforstrath.
— Gmelin, Professor.
— Lauter, Professor.
— Leger, Doctor.
— Lewald, Doctor.
— Mai, Professor.
— Marx, Doctor.
— Moser, Professor.
— Nägele, Professor.
— Reinhard, Professor.
— v. Reizenstein, Frhr., Minister, Exc.
— Saar, Professor.
— Schelver, Professor.
— Schwarz, Kirchenrath.
— Graf v. Sponeck, OForstrath.
— Thibaut, Hofrath.
— Voß, Professor.
— Wagemann, Professor.
— Weise, Hofrath.
— Wilken, Professor.
— Wolf, Kirchenrath und Stadtpfarrer.
— Zachariä, Hofrath.
Das städtische Archiv.

Gemeinen:

Dossenheim. Eppelheim. Handschuchsheim. Kirchheim. Neunheim. Rohrbach. Wieblingen. Ziegelhausen.

Heitersheim, Amt.

Hr. Gerhard, Oberamtmann.
Und für 9 Gemeinen.

Hornberg.

Hr. Bronnensant. Ernst, Obereinnehmerey Scribent.

Gemeinen:

Brigach. Buchenberg. Guttach. Hornberg, Stadt. Kirnach. Kirnbach. Königsfeld. Langenschiltach. Mönchweiler. Peterzell. Reichenbach. Steckburg. St. Georgen. Tennenbronn. Weiler.

Hüfingen.

Gemeinen:

Aasen. Almendshofen. Aufen. Bachheim. Behla. Bruggen. Döggingen. Donauöschingen. Fürstenberg. Geisingen. Gutmadingen. Hausen v. Wald. Heidenhofen. Herzogenweiler. Hochemmingen. Hüfingen. Kirchdorf. Neudingen. Pfohren. Sumpfohren. Sunthausen. Thanna. Unterbaldingen. Wartenberg. Wolterdingen. Zindelstein.

Jestetten, Amt.

Hr. Burl, Pfarrer in Lotstetten.
— Hegi, Pfarrer in Altenburg, Kapitular von Rheinau.
— Hinna, Pfarrer in Baltersweil.
— Jäger, Pfarrer in Grießen.
— Maurus, Pfarrer in Lienheim.
— Müller, Decan und Pfarrer.
— Roder, Pfarrer in Hohenthengen.
— Teufel, Amtmann.
— Walter, OberEinnehmer.
— Waser, Lehrer.
— Zimmermann, Pfarrer in Bühl.

Gemeinen:

Altenburg. Baltersweil. Beerswangen. Bergöschingen. Bühl. Dettighofen. Geißlingen. Grießen. Hohenthengen. Lienheim. Riedern. Stetten. Weißweil.

Kandern, Amt.

Hr. Deimling, Pfr. in Hertingen.
— Deurer, Amtmann in Kandern.
— Fink, Amtsrath.
— Herrmann, Pfr. in Kleinenkems.
— Hitzig, Decan in Wollbach.
— Kümmig, OberBergrath.
— Obermüller, Pfr. in Blansingen.
— Pittius, Einnehmer.
— v. Stetten, OberForstmeister.
— Weyhing, Schullehrer.

Gemeinen:

Bamlach. Blansingen. Böllingen. Endenburg. Feuerbach. Hertingen. Holzen. Kandern. Kleinenkems. Liel. Malsburg. Mappach. Marzell. Niedereggenen. Obereggenen. Rheinweiler. Riedlingen. Schlechtenhaus. Sizenkirch. Tannenkirch. Welmlingen. Wintersweiler. Wollbach.

Kenzingen.

Hr. Biehler, Burgermeister zu Herbolzheim.
— Bünschle, Dec. u. Stadtpfarrer.
— Eisenlohr, Pfr. zu Broggingen.
— Farenschon, Amtsrevisor.
— Frei, OberBurgermeister.
— Harscher, DomänenVerwalter.
— Hopp, ForstInspector.
— Kißling, Förster zu Bleichheim.
— Schmidtlin, Stadtpfarrer zu Herbolzheim.
— Wagner, Hofjäger zu Theningen.
— Wetzel, OberAmtmann.

Gemeinen:

Herbolzheim. Kenzingen. Oberhausen. Weißweil.

Kleinlaufenburg, Amt.

Hr. Burster, Amtmann.
— Dietz, AmtsDecan in Hochsal.
— Fischer, Pfarrer in Murg.
— Kop, Pfarrer in Görwihl.
Der Stadtrath von Kleinlaufenburg:
Für die Schule daselbst,

Vogteyen:

Binzen. Görwihl. Hähner. Hauenstein. Hochsal. Luttingen. Murg. Niederhof. Niederwihl. Oberhof. Oberwihl. Rotzel. Rotzingen. Rüßwihl. Sachen. Segeten. Strittmatt.

Kork, Amt.

Hr. Pfister, Tabaksfabrikant.
— Wild, Tabaksfabrik. in Kehl.
Die geistl. Lesebibliothek der beyden Diöcesen Kork u. Bischofsheim.
Der Lesezirkel von Kork, Bischofsheim und Kehl.

Gemeinen:

Eckartsweyer. Hesselhurst. Kehl. Kork. Legelshurst. Neuenheim. Neumühl. Sand. Willstett.

Ladenburg, Amt.

Hr. Frey, Apotheker.
— Haag, geistl. Rath u. kath. Pfr.
— Hacker, evang. luth. Pfarrer.
— Müller, Hofgerichtsrath und Mitbeamter.
— Nestler, OAmtmann. 2 Expl.

Gemeinen:

Feudenheim. Heddesheim. Ilbesheim. Käferthal. Kirschgartshausen. Ladenburg. Mückensturm. Neckarhausen. Neuzenhof. Sandhofen. Schaarhof. Schriesheim. Straßenheim. Wahlstadt.

Lahr.

Hr. Holbing, Kaufmann.
— Hugo, Jacob, Kaufmann.

Hr. Koch, Amtskeller.
— Langsdorf, Vicekanzler.
— Langsdorf, Kaufmann.
— Müller, Stadtpfarrer.
— Panifer, Kaufmann.
— Scholderer, Kaufmann.
— Trampler, Kaufmann.

Lauterbach, bey Wezlar.

v. Riedesel, Freif., geb. v. Drais.
Hr. v. Riedesel, Freiherr, kurfürstl. hess. Kammerherr u. Major. 2 Expl.

Lörrach, Amt.

Hr. Beck, Revisor.
— Böck, Dr. u. Physicus.
— Deimling, Kreisrath.
— Diez, Assessor.
— Edel, Secretär.
— Eisenlohr, Prorector.
— Ekstein, Assessor.
— v. Kalm, Frhr., Staatsrath u. Kreisdirector.
— Kray, Special.
— Villinger, Kreisrath.

Gemeinen:

Binzen. Efringen. Eimeldingen. Grenzach. Haagen. Haltingen. Haltingen, die Pfarrey. Istein, die Pfarrey. Kirchen. Oettlingen. Steinen, die Pfarrey. Stetten, die Pfarrey. Theuringen. Wiehlen.

Mannheim.

Hr. v. Baumbach, Frhr., Geh. Ref.
— Biermann.
— Erb, Pfarrer in Schriesheim.
— v. Försch, Geh. Finanzrath.
— Friederich, Hofkammerrath.
— Fries.
— Gaum, Oberhofgerichtsrath.
— v. Gemmingen, Frhr.
— v. Hertling, Hofgerichtsrath.
— v. Jagemann, Stadtdirector.
— Katz, Hofprediger.
Hr. Klatt, Hofkammerrath.
— Laukhard, Oberhofgerichtsrath.
— Lerse, k. bay. Hofrath.
Lyceums-Bibliothek daselbst.
Mannheimer Stadtarchiv. 2 Expl.
Hr. Mördes, Hofgerichtsrath.
— Nüßlin, F. A., Professor.
— v. Perglas, Frhr., Hofgerichtsr.
— Seiler, Professor.
— Siegel, Staatsr. u. OHG. Kanzl.
— v. Schweickhard, Frhr., Gh. Rath.
— v. St. Julien, Obristlieutenant.
— Vogel, W.
— v. Wächter, aus Stutgart.
— Weber, Hofgerichtsrath.
— v. Weiler, Hofgerichtsrath.
— Wöstenrath, Lic. u. Procurator.
— Wolf, Hofgerichtsrath.
— Ziegler, Hofgerichtsrath.
— v. Zyllnhardt, Frhr, Hofrichter.

Meersburg.

Hr. v. Gleichenstein, Hofgerichtsrath.
— v. Kleiser, Hofrichter.
— Preis, Hofgerichtsrath.
— Schanz, Hofgerichtsrath.
— v. Sonenthal, Frhr., Hofgerichtsr.

Mosbach, I. Landamt.

Hr. Baunach, Apotheker.
Evang. reformirtes Specialat.
Hr. Hennemann, Obervogt.
— Hofmeister, Stiftsschaffner.
Katholisches Decanat.
Stadtrath zu Mosbach.

Gemeinen:

Auerbach. Dallau. Diedesheim. Fahrenbach. Groß-Eicholsheim. Haydersbach. Klein-Eicholsheim. Krumbach. Lohrbach. Mittelschefflenz. Mosbach, die jüdische Gemeinde. Muckenthal. Neckarbinau. Neckarburken. Neckarelz. Nüstenbach. Oberschefflenz. Reichenbuch. Rinneck. Rittersbach. Sattelbach. Trienz. Unterschefflenz.

Mosbach, II. Landamt.

Hr. Eichhorn, Secretär.
— Faber, Amtmann.
— Häber, Pfr. in Kälbertshausen.
— Lautner, Amtskeller in Billigheim.
— Mathes, RAmtmann in Stein.
— Mersy, Pfarrer in Stein.
— Schätz, Amtmann in Neudenau.
— Schmitt, Pfr in W. Mühlbach.

Gemeinen:

Aglasterhausen. Alfeld. Asbach. Billigheim. Breitenbronn. Daudenzell. Guttenbach. Haßmersheim. Heinsheim. Herbolzheim. Hochhausen. Kälbertshausen. Katzenthal. Mörtelstein. N Kazenbach. N. Mühlbach. N. Zimmern. Neudenau, Stadt. Obrigheim. Stein. Sulzbach. W. Mühlbach.

München.

Hr. Schmidt, k. Hofprediger.

Neckarbischofsheim, Amt.

Gemeinen:

Babstadt. Bargen. Bischofsheim. Epfenbach. Flinsbach. Hasselbach. Helmstadt. Hüfenhardt. Obergimpern. Rappenau. Reinhardshausen. Siegelsbach. Treschklingen. Untergimpern. Waibstadt. Wollenberg.

Neckargemünd, Amt.

Hr. Riedel, Amtmann.

Gemeinen:

Meckesheim und 4 weitere Gemeinen.

Neuenbürg.

Hr. v. Neubronn, Frhr., OForstmstr.

Neustadt.

Gemeinen:

Altglashütten. Bärenthal. Bregenbach. Eck und Sindelbach. Eisenbach. Falkau. Fischbach. Friedenweiler. Hammereisenbach. Kappel. Langenordnach. Neuglashütten. Neustadt. Oberlenzkirch. Reitenbuch. Rüdenberg. Saig. Schollach. Schwerzenbach. Unterlenzkirch. Urach. Vierthäler. Vöhrenbach.

Nürnberg.

Hr. v. Holzschuher.
— Richter, Rentamtm. u. Reggs. Adv.
— v. Soden, Graf zu Neidenfels bey Crailsheim, Exc.

Oberkirch, Amt.

Hr. Bonhöfer, BezirksPhysicus.
— Fischer, Amtsschultheiß.
— Gerstner, Oberlehrer.
— Jäckel, Amtsactuar.
— Köpelsräder, Verwalter.
— Quallbert, Amtsschulth. v. Ulm.
— Schnidert, Dec. u. Stadtpfarrer.
— Schramp, Oberburgermeister.
— Sibert, practicirender Arzt.
— Zend, KapuzinerQuardian.

Gemeinen:

Ardsbach, die Schule. Döttelbach, die Schule. Erlach. Griesbach. Ibach. Lautenbach. Lierbach. Maisach. Mösbach. Oberkirch, die Stadtschule. Oppenau. Petersthal. Ramsbach. Stadelhofen. Ulm.

Offenburg, Amt.

Hr. Abele, DomänenVerwalter.
— Billet, Altstättmeister.
— Cassinone, Kreisrath.
— Du Boys, chevalier.
— Gottwald, Oberburgermeister.
— Grecht, Obereinnehmer.
— Gyser, Kreisrath.
— Hahn, Rechnungsrath.
— Hopp, Rathszwölfer u. Stadtcas.
— v. Laaba, Kreisrath.
— v. Neuenstein, Frhr.
— v. Neveu, Frhr., Forstmeister.
— v. Röder, Frhr., zu Diersburg.

Hr. Seltzam, Kreisrath.
— v. Sensburg, Frhr., Regierungsrath und Oberamtmann.
— Sichler, Postverwalter.
— Stoll, Consulent.

Gemeinen:

Altenheim. Bohlsbach. Bühl. Diersburg. Ebgersweyer. Fesenbach. Griesheim. Hofweyer. Ichenheim. Marlen. Mülben. Niederschopfheim. St. Offenburg. Ortenberg. Rammersweyer. Riedle. Schutterwald. Waltersweyer. Weyer. Weyerbach. Zell. Zunsweyer.

Osterburken, Amt.

Hr. Kirchner, Amtsverw. in Widdern.
— Pfeifer, Pfarrer in Ruchsen.
— Schippel, BezirksAmtmann.

Gemeinen:

Hemsbach. Leibenstadt. Osterburken. Ruchsen. Schlierstadt. Senbach. Zimmern.

Pforzheim, Stadt- u. I. Landamt.

Hr. Böhringer, Hofkammerrath.
— Braunstein, Forstverwalter.
— Dennig, Irrenhausverwalter.
— Dieterle, Landchirurg u. Hebarzt.
— Krenkel, Burgermeister.
— Lamprecht, Pfr. in Elmendingen.
— Metzger, Pfarrer in Göbrichen.
— Meyer, Pfarrer zu Langenalb.
Pforzheimer Damenstift.
Pforzheimer Lesegesellschaft.
Pforzheimer Schulbibliothek.
Hr. Roth, Geheimerrath u. Obervogt
— Schweickhart, Oberförster.
— Wölfel, Pfr. in Langensteinbach.

Gemeinen:

Brötzingen. Büchenbronn. Dill- und Weisenstein. Eutingen. Hamberg. Hohenwarth. Huchenfeld. Lehningen. Mühlhausen. Neuhausen. Niefern. Oeschelbronn. Pforzheim. Schöllbronn. Steinegg. Tieffenbronn. Würm.

Gemeinen zum II. Landamt.

Auerbach. Bauschlott. Dietenhausen. Dietlingen. Dürrn. Elmendingen. Ispringen. Ittersbach. Kieselbronn. Langenalb. Langensteinbach. Nöttingen. Obermutschelbach. Spielberg. Untermutschelbach. Weiler.

Pfullendorf, Amt.

Pfullendorf, die Stadt.
Hr. Strebel, Kathechet u. SchulInsp.
— Zwick, LandschaftsCassier.

Philippsburg, Amt.

Hr. Boos, Actuar.
— Hildenstab, EichhornWirth.
— Hofmann, Pfr. in Rheinsheim.
— Pfisterer, TheilungsCommissär.
— Stachel, Pfarrer in Wiesenthal.
— Stafflinger, Decan.
— Westhäuser, Pfr. in Oberhausen.

Pustleben, bey Nordhausen.

Hr. v. Dohm, k. preuß. Geh. Rath.

Rastatt.

Hr. v. Beck, GeneralLieut. Exc.
— Decker, Advocat.
— Demeter, Decan u. Stadtpfr.
— Eckerle, Professor.
— Eckstein, Advocat.
— Feyler.
— Fischer, Kreisrath.
— Frommel, Revisor.
— v. Gemmingen, Frhr.
— v. Harrant, Frhr., Gen. Lieut. Ex.
— Herrmann, Medicinalrath und Stadtphysicus.
— Kappler, Professor.
— Kieffer, Kreissecretär.
— Kisling.
— Krapf, HofgerichtsAdvocat.
— Lang, Kreissecretär.
— v. Lassolaye, Frhr., Kreisdirector
— Lump, Amtsschreiber.
— Maier, LiceiDirector.
— Manz, Advocat.
— Martini, Stadtpfarrer.
— Mösner, Kaufmann.

Hr. Odenwald, Geheimerrath und Obervogt.
— v. Schweickhard, Frhr., Kreisrath.
— Spinner, Geheimerrath.
— Sprinzing, HBuchdrucker. 2Expl.
— Szuhany, Hofapotheker. 2 Expl.
— Welper, Hofgerichtsrath.
— Wiedimér, Rechtspracticant.
— Winter, Revisor.
Für die Gemeinen 11 Exemplar.

Regensburg.

Hr. Graf v. Görz, k. preuß. Staatsminister, Exc.
HarmonieGesellschaft allda.
Hr. Krâmer, Fürstl. Thurn- und Taxischer Rath u. Bibliothekär. 2 Exemplar.

Säckingen, Amt.

Hr. Bossi, OberAmtmann.
— Flad, Decan und Stadtpfarrer.

Gemeinen:

Altenschwand. Bergalingen. Herrischried. Herrischwand. Hottingen. Hütten. Karsau. Niedergebischbach. Stollingen u. Warmbach. Ober- u. Niederschwörstätt. Obersäckingen. Oefflingen. Rippolingen und Harzolingen. Rühte. Rückenbach. Säckingen, die Stadt. Wehr. Willaringen. Wollbach.

Schönau, Amt.

Hr. Beckert, Stadtrath.
— Beckert, Geschworner.
— Bernauer, Fidel.
— Bulach, August, Förster.
— Bürglin, Amtsphysicus.
— Dung, Stadtapotheker.
— Faller, B., Handelsmann.
— Fünfgeld, Staabschirurg.
— Gockel, DomanialVerwalter.
— Hirth, Pfarrer zu Hay.
— Höhle, Pfarrer in Todtnau.
— Kammerer, Decan in Zell.
— Riegel, Amtsrevisor in Schönau.
Hr. Rümele, Stadtrechner in Zell.
— Schlageter, Stadtrath in Schönau
— Schlotterbeck, Bezirkschirurg in Todtnau.
— Schuhmacher, Decan in Schönau.
— Schütt, Amtmann in Schönau.
— Schweickhard, Förster in Schönau.
— Stark, Pfarrer in Wieden.
— Stib, AltBurgermeister.
— Stib, Bonif. Löwenwirth.
— Thoma, Pancraz, AltBurgermeister in Schönau.
— Thoma, Peter, AltBurgermeister in Todtnau.
— Wermuthäuser, Altvogt in Todt.

Gemeinen:

Adelsberg. Aftersieg. Aitern. Böllen. Brandenberg. Ehrsberg. Geschwend. Hay. Künaberg. Mambach. Muggenbrunn. Präg. Schönau, die Stadt. Schönenberg. Thunau. Todtnau. Todtnauerbergrütte. Wembach. Wieden. Zell, die Stadt.

Schopfheim, Amt.

Hr. Berg, Factor in Hausen.
— Heß, Pfarrer in Maulburg.
— Hitzig, Decan in Schopfheim.
— Klein, Amtsrevisor.
Lesegesellschaft allda.
Hr. Lindemann, Amtmann.
— Lopp, Pfarrer in Hasel.
— Reinhard, Amtsphysicus.
— Wagner, Pfarrer in Wisleth.

Gemeinen:

Eichen. Fehrnau. Raitbach. Ried. Salneck. Wiechs. Wisleth.

Schwezingen, Amt.

Hr. Dietrich, Pfarrer in Edingen.
— Gmelin, Pfarrer in Alt- und Neulußheim.
— Hofmann, Pfr. in Hockenheim.
— Lautenschläger, Pfr. in Schwez.
— Müller, Handelsm. v. Straßburg.

Hr. Rettig, Pfarrer in Schwezingen.
— Zerdurstinger, Pfr. in Schwezing.
— Zimmermann, Pfr. in Seckenheim

Gemeinen:

Altlußheim. Brühl. Edingen. Friedrichsfeld. Hockenheim. Ketsch. Neckarau. Ostersheim. Plankstadt. Reilingen. Schwezingen. Seckenheim.

Sinsheim, Amt.

Gemeinen:

Adersbach. Daisbach. Dühren. Ehrstädt. Eschelbronn. Grombach. Hoffenheim. Kirchardt. Neidenstein. Reichen. Rohrbach. Sinsheim. Steinsfurth. Waldangelloch. Weiler. Zuzenhausen.

Staufen, Amt.

Hr. Duttlinger, Hofrath und Ober-Amtmann. 2 Expl.

St. Blasien.

Hr. v. Gayling, Frhr., Forstmeister.
— Haering, Pfr. in Urberg.
— Hipp, Decan und Pfarrer.
— Somsignon, Amtsrevisor.
— Wetzel, Bezirksamtmann.

Steinbach, Amt.

Hr. Enderlin, Obereinnehmer.
— Gartner, Oberamtmann.
— Krebs, Verwalter zu Neuweyer.
— Krieg, Decan und Pfarrer.
— Link, Amtsrevisor.
— Maier, OberBurgermeister.
— Wagner, TheilungsCommissär.

Gemeinen:

Leiberstung. Müllenbach. Neuweier. Varnhalt. Weitenung. Sinsheim, der Staab. Steinbach, die Stadt.

St. Peter.

Hr. Leo, Amtmann.

Stühlingen, Staabsamt.

Gemeinen:

Eberfingen. Endermettingen mit St. Löhningen. Lembach. Mauchen. Obereckingen. Obermettingen. Osteringen. Schwaningen. Stühlingen. Untereckingen. Untermettingen mit St. Taxbach. Unterwangen mit St. Oberwangen. Weizen.

Stuttgart.

Hr. v. Marschall, Frhr, Bad. Minister u. Gesandter am königl. würtembergischen Hof.
— Massenbach, k. w. Staatsrath.
— v. Riedesel, Frhr., k. w. Geh. Rath u. TutelarrathsPräsident; Erbmarschall zu Hessen, Exc.

Tauberbischofsheim, Amt.

Für die Gemeinen 20 Expl.

Thiengen, Amt.

Hr. Cammerer, Pfarrer.
— Eberle, Pfarrer v. Degernau.
— Imhof, Pfr. von Rheinheim.
— Martin, Stadtpfarrer.
— Merk, Pfarrer von Schwerzen.
— Schwendbiel, Pfr. v. Kadelburg.
— Stoll, Pfarrer von Ertzingen.
Thiengen, die Stadt.
— Trummer, Decan und Stadtpfarrer von Thiengen.
— Vögele, Pfarrer von Riedern.
— Wiedt, Pfarrer von Berau.
— Wirtz, Pfr. v. Oberlauchringen.
— Wöhr, Pfarrer von Brenden.

Tryberg, Amt.

Hr. Beckmann, Kronenw. in Tryberg BezirksamtsKanzley Tryberg.
Hr. Bohrer, Pfarrer in Nußbach.
— Hettich, Bierbrauer in Tryberg.
— Kaiser, Theilungscom. in Tryberg.
— Kupferer, Pfarrer in Schönwald.

Gemeinen:

Furtwangen. Gremelsbach. Guttenbach. Langenbach. Linach. Neukirch. Niederwasser. Nußbach. Rohrbach. Simonenbach. Schönwald. Schonach.

Salza, in Ungarn.

Hr. v. Vay, Baron, k.k. General. 2E. v. Vay, Freifr., geb. v. Adelsheim.

Villingen.

Hr. Breitenstein, OEinnehm. 10Expl.

Gemeinen:

Bissingen. Bräunlingen, d. Stadt. Bubenbach. Dauchingen. Dürrheim. Fischbach. Grüningen. Hubertshofen. Kappel. Klengen. Kürnach. Marbach. Neuhausen. Niedereschach. Oberbaldingen. Oberbrand. Ober-

eschach. Oeffingen. Pfaffenweiler. Rietheim. Schabenhausen. Sunthausen. Uiberauchen. Unterbrand. Villingen, Weilersbach.

Waldkirch, Amt.

Für die Gemeinen 15 Expl.

Waldshut. Amt.

Hr. Barfüßler, Pfr. zu Birndorf.
— Bühler, Theilungscommissär.
— Bornhauser, Kammerer u. Pfr. zu Unteralpfen.
— Elger, Oberamtsrath.
— Ferenbach, Pfr. zu Bogenschwiel.
— Föhrenbach, Reg.Rth. u. OAmtm.
— v. Gerbert, Hofrath.
— Handtmann, Amtsphysicus.
— Helbing, Hüttenverw. z. Albrug.
— Holzapfel, Schullehrer.
— v. Kilian, Posthalter.
— Kleber, Pfarrer zu Dogern.
— Lay, Pfarrer zu Weilheim.
— Lutz, Actuar.
— Mayer, Pfarrer zu Gurtweil.
— Rees, OEinnehmer zu Gurtweil.
— Scheef, Amtmann.
— Schilling, Amtmann.
— Sohm, Decan u. Stadtpfarrer.
— Stabholz, Pfarrverw. z. Waldkirch
— Tröndle, Rechtspracticant.

Die 21 Gemeinen des AmtsWaldshut

Walldürn.

Hr. Blau, Burgermeister allda.
— Schlötterlein, Obereinnehmer.
— Schnupp, Amtrevisor.

Gemeinen:

Brezingen. Buch am Ahorn. Dornberg. Erfeld. Gerichtsstetten. Gerolshahn. Glashofen. Hottersdorf. Hardheim. Hettingenbeuern. Höpfingen. Hornbach. Kaltenbrunn. Pülfringen. Reinhardsachsen. Ripberg. Rutschdorf. Schwarzenbrunn. Schweinberg. Volmersdorf. Waldstetten. Wettersdorf.

Weinheim.

Hr. Beithorn, OAmtmann. 2 Expl.
— Hayler, Domanial Verwalter.
Frau Gräfin v. Lehrbach.
Lesegesellschaft daselbst.
Hr. Sartorius, DeutschOrdensverw.

Gemeinen:

Grossachsen. Hemsbach. Hohensachsen. Laudenbach. Leutershausen. Lützelsachsen. Sulzbach. Ursenbach. Weinheim.

Wertheim, Stadt u. I. Landamt.

Hr. v. Berg, Oberamtmann.
— Birnbacher, Obereinnehmer.
— Ekard, Kreisassessor.
— v. Feder, Fürst. LöwensteinRosenbergischer Kammerpräsident.
— Fischer, Staatsrath u. KreisDir.
— Grimmer, OberZollinspector.
— Kammerer, KreisRegistrator.
— Kamm, Steuerrevisor.
— Keller, Amtmann.
— Klett, Decan zu Hundheim.
— v. Müßig, Kreisrath.
— Neidhard, Rector u. Professor.
— Ries, Amtsrevisor.
— Sartorius, Kreisrevisor.
— Steimig, Dr. und Physicus.

Gemeinen:

Bestenheid. Borthal. Dorlesberg. Ebenheid. Freudenberg. Grünenwörth. Hundheim. Mondfeld. Nassig. Rauenberg u. Westenthal. Sachsenhausen. Sonderried. Steinbach. Volkenrod. Waldenhausen. Wertheim, Stadt.

Gemeinen zum II. Landamt.

Anspach. Birkenfeld. Dertingen. Karbach. Roden. Steinfeld. Waldzell.

Wiesloch, Amt.

Für die Gemeinen 5 Expl.

Wolfach.

Hr. v. Laßberg, Oberforstmeister.
— v. Swab, BergSecretär.

Zwingenberg.

Hr. Kirsch, ref. Schullehrer.
— Saacke, Gärtner.
— Wetzel, Rentamtmann.

Gemeinen:

Lindach. Schollbrunn.

Subscribenten, welche etwa hier vergessen oder zu spät bekannt geworden wären, oder in dem bis zum Erscheinen des II. Bands noch offenen Termin sich weiter zu melden beliebten, werden dort namentlich nachgetragen werden.

Die VerlagsHandlung.

Eingang und Perioden-Bestimmung.

Die Thaten eines Helden seines Jahrhunderts, oder die Entwicklungen eines weiten Reichs, werden hier nicht beschrieben. So wie aber alle Natur — ihre betrachteten Theile mögen grösser oder kleiner seyn — unsere freudige Anschauung erregt, wo sie edel, fruchtbar, harmonisch, musterhaft uns erscheint: so muß uns noch vielmehr, in einem milden, an Menschen und Genußmitteln reichen Lande, der Fürst anziehen, der solch ein begünstigter Sohn der Natur gewesen und immer geblieben ist; der eben auftrat, als in Teutschland das Licht anbrach, das er fördern half; der würdig im Kleinern angefangen und im Grössern geendigt; in langer Zeit der Ruhe Sein gutes Völklein mit väterlichen Wohlthaten gepflegt, veredelt, bereichert; die nachgefolgten Leiden und noch schwerern Gefahren der Revolutionszeit mit standhafter Klugheit, mit wundersamem Glück, und mit Seinen öffentlich beurkundeten Tugenden besiegt; über zehnmal mehr Land und Leute, als worüber Er Anfangs regierte, und königliche

Rechte Seinem Enkel hinterlassen; Seine Enkelinnen auf mehrern Thronen Europas gesehen hat; endlich an Jahren auch, der Nestor Seiner Zeit unter den Souveränen dieses Erdtheils geworden ist.

Da Seine Regierung mehr als sechs Decennien — 15 Jahre mehr als ein halbes Jahrhundert — gedauert hat: so ist schon deswegen ihre Abtheilung angemessen — noch mehr aber in der weitern Beziehung auf die erlebten Stufen in der Cultur, Landesgrösse und Regenten-Gewalt. Daher folgende vier Perioden:

I. Die baden-durlachische Zeit, von 25 Jahren (1746 bis 1771), in welcher nehmlich Carl Friederich blos über die durlachische Markgrafschaft — Sein angebohrnes Land — regiert hat. Ihr vorwirkender Character ist: das Ende der Rohheit von der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, und der Anfang seiner merklich hellern zweiten Hälfte; die schöne Anwendung der jugendlichen vollen Kraft des Markgrafen; das Interesse Seiner ersten, schon sehr verbreiteten und als Muster im teutschen Vaterlande nachgeahmten Anstalten — im Badischen die gesezte Grundmauer des nachmals leichtern Ueberbaues; geringe einfache Mittel zu bedeutenden Wirkungen. Es war noch Vergleichungsweise der ärmere Zeitraum.

II. Die Zeit der wiedervereinten Markgrafschaft, anfangend mit dem Anfall des baden-badi-

schen Landes im October 1771, und berechnet bis zur weitern Vergrösserung — bis zum Schluß des Jahrs 1802. Diese 31 Jahre zeichnen sich aus: durch den anfänglichen Abstand zwischen beiden Landestheilen, in vielen Wohlfahrtszweigen; durch die gewählten Ausgleichungsmittel und die siegreich bekämpften Hindernisse; durch eine meisterhaft vollführte Theilung des mit Zweibrücken gemeinschaftlichen hintersponheimischen Landes; durch das sichtbare Glück, das eine lange gleiche Richtung ächter Regierungsgrundsätze über ein Volk bringt; durch das Sichtbar-werden der grosen Landesbereicherung, und durch eine, nur dadurch erzeugte Bereicherung der Staatskasse, in dem Grad, daß Abgaben nachgelassen werden konnten; durch die Aufhebung der Leibeigenschaft; durch das liberale Freizügigkeitssystem, das, auf des Markgrafen Einladung an eine Menge Höfe, von dem kleinen Baden aus in andere Staaten hinüber, zur Ehre der Menschheit ausgebreitet worden; überhaupt durch Carl Friederichs höchste Stufe der Regenten-Würde und Glückseligkeit, die Er in dieser schönsten Zeit des teutschen Reichs erstiegen hat; endlich durch jene, in diese Particular-Periode fallende Epoche der grosen Weltgeschichte. Die französische Revolution nöthigt das angrenzende Land zu einer Verdopplung seines historischen Abtheilers: „des Markgrafen Geschichte vor ihr und unter ihr.“ Unsere

zweite Periode insbesondere zerfällt dadurch in die friedliche und in die revolutionäre Hälfte. Der Geschichtschreiber, um seine Freimüthigkeit behaupten zu können, findet nur erst die Geschichte des Markgrafen vor der Revolution — also die von der ersten Periode und von der friedlichen Hälfte der zweiten (1746 bis 1789) zur Herausgabe reif; sie erscheint in zweien Bänden und liefert die genannten Darstellungen aus bald 44 Jahren der Ruhe und Wohlfahrt. Sie vollendet in so weit ein Ganzes, denn das Merkwürdigste vom Flor der Markgrafschaft und von dem innern hohen Werth ihres Regenten, wird darin abgehandelt. Der zweite Band wird nicht, wie der erste, von Justiz, von Polizei ꝛc. wieder in gesonderten Capiteln reden; er nimmt einen etwas raschern Gang, sezt die alten Grundordnungen voraus, macht von der langen Periode kleine Unterabtheilungen nach der Zeit, von einer besondern denkwürdigen Handlung zur andern, weicht aber auch davon ab, wo abermals eine andere Reihe der Thatsachen klarer oder angenehmer scheint. Er schließt mit der Erzählung einiger allgemeinen Regierungsmaximen und der Wahrnehmung von den ersten Regungen des sich ändernden Zeitgeistes, mit einer Characteristik Carl Friederichs, welche ausmalende Anecdoten aus Seinem ganzen Leben zu ihren Belegen hat, und mit dem Necrolog der, in der markgräflichen

Zeit ausgezeichneten Staatsdiener, Bürger und einiger Fremden.

Aber der reichere Stoff für die Geschichte — bleibt dereinst dem Schlußwerke vorbehalten. Carl Friederich, seit den Revolutionszeiten, hat noch 21½ Jahre lang regiert. Da sehen wir Ihn, bald unter schwarzen Gewittern, bald unter schwülem Sonnenschein, Seine neuen Länder schauend und im Vorübergehen noch seegnend, herabsteigen zum Grabe. — Zuvor füllen noch 13 Jahre (1790 bis 1802) die zweite Hälfte unserer zweiten Particular-Periode der wiedervereinten Markgrafschaft. Sein überrheinisches Land geht verloren; Sein diesseitiges wimmelt von französischen Flüchtlingen, theils in kriegerischer Rüstung, theils im Elend. Von Osten und Norden her ziehen die Heere der Monarchen an den Rhein. Jeder Tag bringt neue Sorgen und Verlegenheiten einer kleinen Regierung. Unser Hof war noch nie besuchter und glänzender, als jezt in der Noth. 1796 muß Carl Friederich flüchten vor den eindringenden Republicanern; schwer in Seinem teutschen Herzen kämpfen; einen rettenden Frieden, dessen Gehaltes wegen, mit Kummer schliesen — es war gerade die Zeit Seines fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums! Gleich darauf empfieng Er den Reichsfriedens-Congreß in Seinem Rastatt, der wenigstens eine 17 monatliche Erholung den rheinischen Völ-

kern gewährte. 1801 traf den 73jährigen Greis das schreckliche Loos, an der Urne Seines Erbprinzen zu weinen über sich und über alle Verwaisten. Wen kann es wundern, daß Sein späterer Abend immer trüber wurde; daß Er den Glanz der Erde, der jezt über Sein ehrwürdiges Haupt, über Seinen Stamm und Sein Volk sich wirklich ergoß, schwach empfand?

III. Die kurfürstliche Zeit, von nur $3\frac{1}{2}$ Jahren (1803 bis Sommer 1806) verdoppelt den Länderumfang Carl Friederichs, und hier ist es, wo die öffentliche Staatsverhandlung zu Regensburg beurkundet, es geschehe wegen Seiner Tugenden. *) Die ersten Organisationsedicte legen schönen Grund zu generalisirtem Bürgerglück und Einheit. **) Groses geschieht für die, von den Reichsgerichten geschiedene Justizverfassung, Groses für die Uni-

---

*) So gewißlich andere politische Triebfedern, und wohl die stärkern, den russischen Hof und die französische Republik zu diesen Begünstigungen bewogen haben: eben so gewiß ist, daß man nicht öffentlich gesagt hätte „à cause de ses vertus“ wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen wäre, daß an diesem Fürst die beigelegte Auszeichnung nicht befremdend sey. Also bleibt dies Zeugniß historisch-wichtig.

**) J. v. Müller, in s. historischen Critik, Rec. 87, hält insbesondere das badische Religions-Edict, wie er sich ausdrückt, für das trefflichste Muster. Danebst zeichnet sich in der Characteristik dieser kurzen, aber wichtigen Periode jenes, allenthalben zugänglich gemachte Erhaltungsmittel aus: die gleichere Vertheilung der anwachsenden Staatslasten, auch auf die vorhin privilegirten Stände.

versität Heidelberg, Bedeutendes für das Aufblühen der Stadt Mannheim und die Gestaltung ihrer Gärten aus Festungswerken. Durch den Preßburger Frieden fallen weiter der Breisgau und die Ortenau dem Abkömmling der Herzoge zu Zähringen zu, der sich eigene Angelegenheit und Freude daraus macht, diesen neuen Unterthanen, besonders den Freiburgern, Gutes zuzuwenden. Bald löset der alte ehrwürdige Bund des Reichs sich gänzlich auf; der neue rheinische wird geboten, und im politischen Schiffbruch dringt, wie eine Wogenfluth, die ungerechte Alternative an: noch grösser oder kleiner werden zu sollen!

IV. Die Zeit des souveränen Großherzogthums bringt solchergestalt dem Hause Baden beinahe eine Verdopplung des ganzen Kurstaates — Sein zusammenhangender Garten erstreckt sich vom Bodensee bis zur Mündung des Neckars in den Rhein, und der Tauber in den Main. Carl Friederich war im Kreis der europäischen Herrscher, als ihr ältester, noch 5 Jahre (1806 bis 10. Junius 1811); aber nur von den zwei erstern derselben läßt die badische Staatsverwaltung sich Ihm noch beimessen — bis an das 80ste Jahr hin. Gerade in diese Zeit Seiner physischen Schwäche fielen riesenmäßige Arbeiten und schwer prüfende Schicksale — die Gründung eines durchaus neuen Staatsrechtes auf die neue Souveränität; der hiernach sich umwandelnde

Bau der innern, meistens aus ihren Angeln gerissenen Gemächer, bis in jeden Amtsbezirk; dazu ein ganz neues unteutsches Landrecht mit seinen unzähligen Folgen auf das Eigenthum; dazu der Drang ungewohnter Steuern, der Drang der Kriegführungen; die auf Baden, nicht nur mit seinen Landen überkommenen, sondern auch von gänzlicher Fremde übergewälzten Staatsschulden; und die im Dunkeln gehaltene Unbestimmtheit der Rheinbunds-Verhältnisse, welche mit jedem Jahre sichtbar in das Schlimmere sich verwirrten.

Dennoch gelingt es der Wahrheit, den unversehrten Character ihres Freundes, an ihrer Hand, der Unsterblichkeit zuzuführen. Eine Menge Wohlfahrtsanstalten wurden im alten Geist, mitten im Tumulte der Zeit, mitten unter Fehlgriffen, mit glücklichem Fortgang angelegt. Das Volk war an Bildung und Vermögens-Kräften mächtig angewachsen; sein gutes Loos hat nicht aufgehört, weit über den eingestreuten Widerwärtigkeiten hervorzuragen. Die letztern wurden darum schwerer empfunden, weil das Andenken an Carl Friederich den Markgrafen voranstand. Wir werden dies alles gelassen überblicken, wann wir einst, ähnlich der Nachwelt, unsern Standpunct in einer angemessenen Ferne werden genommen haben.

I.

Zustand des baden-durlachischen Landes in des Erbprinzen Jugendjahren und bei Seinem Regierungsantritt.

Carl Friederich, geboren den 22. Nov. 1728, *) war noch nicht vier Jahre alt, als Sein Vater, der Erbprinz Friederich von Baden-Durlach, in der Blüthe seines achtundzwanzigsten Jahres dahin starb. Von Seiner Mutter, der nassau-oranischen Prinzessin Anne Charlotte Amalie, trennte Ihn das Unglück einer Gemüthsbefangenheit, die sie, bis zu ihrem Ableben im Jahr 1777, erlitten hat. Des jungen Erbprinzen Groseltern sahen sich wenig mehr; Markgraf Carl Wilhelm lebte in seiner neuerwählten Residenz

*) Zu Carlsruhe, in dem Zirkelhaus, worin Seine Eltern ihren fürstlichen Sitz hatten, und wohin nachmals die Kanzlei der Dicasterien kam.

Carlsruh, seine Gemahlin, die würtembergische Prinzessin Magdalene Wilhelmine, in der alten, nach dem Brand im Krieg von 1689, zu einem Theil wieder schön aufgebauten Carolsburg zu Durlach, wo ihre beiden Enkel, die Prinzen Carl Friederich und Wilhelm Ludwig, um sie waren. In deren zarter Kindheit (1733) gab eine pohlnische Königswahl den Anlaß, daß die französischen Heere — von den barbarischen Kriegen unter Ludwig XIV. her noch ein Andenken des Schreckens — nun unter Ludwig XV. abermals die Markgrafschaft im Durchzug überschwemmten. Bald darauf drangen des Kaisers Verbündete, bis an den Rhein, und der General Biron, mit 17000 Moskowitern, nahm sein Quartier in Grözingen, nur eine Viertelstunde von Durlach. Der Markgraf hatte sich nach Basel in sein dortiges Hotel begeben; seine Gemahlin mit der fürstlichen Familie blieb, unter schweren Sorgen, in der Heimath. Die beiderseitige Generalität bewies ihr Hochachtung, dem Lande Schonung. Bald legte sich dieser Sturm durch den Wiener Frieden von 1735. Drei Jahre hernach, da der Erbprinz noch nicht das zehnte Jahr zurückgelegt hatte, starb Sein Großvater und Regierungsvorgänger (12. Mai 1738), und zwei Jahre darauf (1740) setzte der Tod Kaisers Carl VI. Europa neuerdings in Kriegesflammen. Diese Schicksale der Jugend, die traurigen Gespräche, sinnlichen Eindrücke und Beängstigungen darüber, die einseitig-fromme

Erziehung der damaligen Zeit — gründeten in der Seele des jungen Prinzen einen schüchternen, etwas schwermüthigen Anstrich, den in der Folge Sein reifer Verstand, Sein reines Herz, Seine feste Gesundheit und oft glückliche Laune, bemeisterten, der aber dennoch den nähern Umgebungen am Manne selbst, und stärker wieder am Greise, bemerklich war.

Dem großväterlichen Testamente von 1736 gemäß, führte die verwittwete, sehr ehrwürdige Markgräfin und der älteste Agnat des Hauses, Prinz Carl August, unter Beiordnung des Geheimenraths-Collegiums, *) die vormundschaftliche Regierung; nach dem Ableben der erstern (30. Okt. 1742) stand dem fürstlichen Administrator sein Bruder, Markgraf Carl Wilhelm Eugen,

---

*) Bestehend aus Geheimenräthen und Geheimen-Hofräthen. An dessen Stimmenmehrheit hatte das Testament die fürstlichen Vormünder gebunden, und danebst verordnet, daß in wichtigen, das Interesse des Hauses betreffenden Fällen, zu den Testaments-Executoren, dem Markgrafen von Baden-Baden und Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Zutritt genommen werden solle. Ein Geheimerrath, sagt das Testament weiter, soll die Oberinspection über den Hofmeister des Erbprinzen haben, und dazu vergelübdet werden. Besonders ist empfohlen, daß der Prinz in allen anständigen Wissenschaften informirt, auch mit heranwachsenden Jahren von den Angelegenheiten des Hauses und dem Zustand der Land' und Leute sorgfältig unterrichtet, in die Geschäfte nach und nach eingeleitet werde 2c.

zur Hilfe — der jedoch i. J. 1744, als sardinischer General wieder ins Feld zog. Die Regentschaft, von treuen und eifrigen Räthen unterstüzt, wirkte, ihre achtjährige Dauer hindurch, zum Besten des Landes und des jungen Markgrafen; sie war gerecht, vorsichtig, thätig in Vorbereitungen, und sparsam. Sie legte überhaupt schöne Rechnung ab, als Carl Friederich — der in Seinem fünfzehnten und sechszehnten Jahr zu Lausanne, im siebenzehnten auf Reisen in Frankreich und Holland, sich gebildet hatte — nun in Sein Land zurückkehrte *) und mit erreichtem achtzehnten Jahr (22. Nov. 1746), mittelst kaiserlicher Mündigkeitserklärung, die Selbstregierung antrat. Die Freude der Unterthanen drückte sich ungekünstelt in ihrer Fülle aus, **) denn der junge Fürst hatte viele Merkmale der Rechtlichkeit, Befleisigung, Menschenliebe, und eines anständigen Ernstes, der aus Seinem nachdenkenden Character hervorging, gegeben. In Aller Herzen bahnte die oft gefühlte Theilnahme an den getrübten Kinderjahren des Prinzen, und an den frühern Drangsalen des Landes, jezt leicht den

---

*) Zwei lebensgefährliche Lagen des Landesprinzen, und seines Bruders, werden unter den Beilagen, im Necrolog denkwürdiger Staatsdiener und Bürger Carl Friederichs, bei den Namen Uixküll und Rotberg, erzählt werden. (Bd. II.)

**) Characteristische Inschriften bei den damaligen Illuminationen — s. in Beil. I.

Uebergang zur Hoffnung besserer Zeiten. Das Ländchen von weniger als 90,000 Seelen *) auf 29 Quadrat-Meilen, hatte sich zwar noch lange nicht erholt, blühte aber schon wieder auf, nach seiner trefflichen Natur; es glich dem gesunden kraftvollen Jünglinge selbst, mit dem es jezt feierlich verbunden ward.

Derselbe fand manche schöne Anstalt seiner Anherren, und manchen vortheilhaften Verkehr schon vor. Das baden-durlachische Landrecht und die Landesordnung gehörten unter die guten der alten Zeit, **) und waren mit vielen, wohlthätig nachgetragenen Verordnungen bereichert worden. Das Gymnasium hatte sich längst

---

*) Dies ist beiläufige Abschäzung, indem keine Volkszählung aus jener alten Zeit vorliegt. Eine spätere Vergleichung der Population und Landesgrösse, s. am Schluß des Capitels vom Menschen selbst.

**) Ein Theil dieser Gesetzbücher (eine Hofgerichts- und eine Erbordnung) wurden schon unter Markgraf Christoph, 1509 — Erneuerungen und Ergänzungen unter Philipp 1525 — noch weiter unter Georg Friederich, zu Stand gebracht. Dieser ließ das Landrecht und die Landesordnung 1622 zu Durlach drucken; aber erst Friederich V. brachte sie 1654 zur Publication. Friederich Magnus ließ die drei ersten Theile des Landrechts neuerdings durchgehen und Verbesserungen anfangen; aber die Kriegsunruhen unterbrachen das Werk, und Carl Wilhelm, um einstweilen dem Mangel der Exemplarien abzuhelfen, ließ 1710 das Landrecht, und 1715 die Landesordnung, nur wieder abdrucken wie sie vorhin publicirt waren.

über die gemeinen Mittelanstalten erhoben. *) Die Stipendien waren ergiebig genug, um jährlich mehrere arme Jünglinge von Talent zu unterstüzen. Das Kirchen- und untere Schulwesen war, seit der Reformation in der Markgrafschaft (1556) mit dem durch dieselbe neu angetriebenen Eifer verwaltet; selbst der Nothstand, der am Schluß des siebenzehnten und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, unter dem Kriegstheater im Lande so schrecklich war, führte die Herzen näher zu religiösen Empfindungen, sowohl für die Geduld als den Muth.

Der Markgraf Carl Wilhelm stiftete auch schon eine Kasse zu Pensionen für die Wittwen der Pfarrer (den sogenannten Pfarrwittwen-Fiscus) und, was noch wichtiger war, das Waisen-, Irren- und Zuchthaus in Pforzheim (1714). Dieser Fürst, mit lebendigem Geist, schrieb eine Menge Resolutionen am Rand der Suppliken und Collegialprotocolle, die er sich gewöhnlich vorlesen ließ, eigenhändig nieder; besuchte zuweilen unversehens Seine Collegien; wachte streng gegen Ungerechtigkeiten, wie gegen Uebertreibung der Sporteln; wachte gegen die zwar wenig bezwungenen Zunftmisbräuche und andere Antastungen bürgerlicher Freiheit; zahlte von der anererbten Schuldenlast einen Theil schon ab,

---

*) Seine ältere, seltsame Geschichte wird, gelegenheitlich seines Jubiläums, im zweiten Bande nachgetragen werden.

ohne die leidlichen Abgaben seiner noch armen Unterthanen zu mehren; unterstüzte Wissenschaften und Künste; erwarb dabei noch einige Dörfer und Kammergüter. *) Hätte Er auch das Beispiel der Familien-Glückseligkeit und jener höhern Harmonie des ganzen Erdenwandels, so weit als sein Enkel, gegeben: so würde Er die Eindrücke des Dankes, den ihm die Unterthanen wirklich schuldig sind, noch tiefer hinterlassen haben.

Die Maschine der Regierung war einfach-gut gebaut, wie es damals leicht war. Die teutsche Landeshoheit brachte ihre zweckmäsige Beschränkung mit sich; die Agnaten ihres Orts hätten bloß gegen Veräusserungen von Landesstücken, wegen des fideicommissarischen Verbandes **) einsprechen können. Alle Jurisdiction war — bis auf die niedere weniger Vasallen, und bis auf wenige Condominien ***) — in des Regenten Hand. Die meisten grosen Oberämter waren mit je zweien Oberbeamten besezt, die die Justiz- und Polizeygeschäfte, nebst einiger Aufsicht auf die gesonderten Staatsverrechner, in gemeinschaftlichem Namen besorgten, in Kirchen-, Schul-

---

*) Hertingen, Crenzach, Bauschlott, Carlshausen.

**) Begründet auf die Disposition des Markgrafen Christoph I. von 1515, und auf den schiedsrichterlichen Ausspruch von Churpfalz von 1535.

***) Mit Oestreich in Bözingen und Oberschafhausen; mit Fürstenberg im Prechthal; und mit dem Freiherrn von St. Andre in Königsbach.

und Sittensachen aber den Superintendenten der Diöces (Special genannt) zuzogen. Diese ersten Landstellen waren so gut besoldet und so geehrt, daß ein Hofrath zur Beförderung dahin gelangte und gern alldort sein Leben zu beschliesen pflegte. Dem ländlichen Jagd- und Forstwesen standen Forstmeister vor. In der Residenz waren folgende Landescollegien mit repräsentativem Character: *) der Geheimerath; der Hofrath, der zugleich das Hofgericht — und mit Zuzug einiger geistlichen Räthe den Kirchenrath und das Ehegericht bildete; endlich die Rentkammer, mit der ihr untergeordneten Rechnungskammer und dem Bauamt. Zwei der Geheimenräthe waren zugleich der Hofrathspräsident und der Kammermeister. Für die anständige Hofhaltung wirkte schon das eigene Hof-Marschallamt; andere Hofstäbe waren noch nicht bestimmt gesondert. **)

Der

---

*) Die drei Collegien empfingen die Anrede „Durchlauchtigster Markgraf ꝛc." und communicirten unter einander in Freundschaft, obschon das Geheimeraths-Collegium den andern Weisungen geben konnte.

**) Eine Taxordnung v. 1710 rechnet zur ersten Dienerklasse die Geheimenräthe, Marschälle, Land- und Obervögte, Hofmeister, Stallmeister, Kammerjunker und dergleichen; zur zweiten Klasse die Hof- und Kirchenräthe, Geheimen Secretarien, Specialsuperintendenten, Leib- oder Hofmedicos, Landphysicos, Beamte, Secretarien ꝛc. zur dritten und letzten die Rechenräthe, Burgvögte, Registratoren, Keller, Einnehmer, Verwalter ꝛc.

Der Handel und Wandel der Unterthanen blieb vortheilhaft durch ihre Ausfuhr von Holz und Kohlen, Wein, Hanf und etwas Eisen. Dazu kam ein damals schon ziemlicher Verkehr auf dem Durlacher Frucht-, dem Pforzheimer Viehmarkt, und der grössere Gewinn aus dem Transit. Oben reichere Producten-Preise; unten ein mehrfältiges, durch den Hof mitbelebtes Gewerb. Wie hätte sonst diese halbe Markgrafschaft, zumal in der unnatürlichen Trennung des Unter- und Oberlandes, ihre Gebrechen jener Zeit übertragen können? Diese waren theils dem ganzen teutschen Vaterlande, theils ihr insbesondere eigen, wie folgt.

II.

Fortsezung — mit Blicken auf Teutschland.

Vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts thronte überhaupt noch die Finsterniß; man konnte mit Begriffen selten dem Stadtbürger beikommen, wie viel weniger dem Landmann. Das Volk war noch sehr abergläubisch, ungeschickt und unthätig zugleich, wenigstens im südlichen Teutschland. Die alten Sünden, die Tacitus schon an den Teutschen gerügt hat — Trinken, Spielen, Müssiggehen, waren noch in den beßten Zirkeln, wie in Dorfschenken, an der Tagesordnung. An Höfen waren theils namentliche Hofnarren, theils eigentliche Trinker, deren

man sich bediente, um Fremden von gleicher Neigung, im ausdauerndem Zuspruch, eine Ehre anzuthun. Die städtische Abendbelustigung war täglich, wie es auf Dörfern am Sonntag noch ist, in den Wirthshäusern.*) Der Wucher saugte in Städten, wie auf dem Land, am Marke der Einfältigen, die oft nicht einmal die Vortheile des Bodens und ihrer nächsten Gewerbslage faßten — statt daß heut zu Tage der Bauer selbst ein, in seinem Fach ausgelernter Handelsmann geworden ist. Unter den Handwerkern war, troz dem Reichsschluß von 1731, der trübe Zunftsinn noch der herrschende.

Dazu kamen Fehler der Administration — in fast gänzlichem Mangel an Heerstrassen und ähnlichen Gewerbsanstalten; in dem weitschweifigen, alle Justiz hemmenden Gang des gemeinen Civilprozesses; in einem grausamen, noch mit der Tortur geschändeten, und doch unsichern Criminalprozeß; in Blutgerichten, die einem Schauspiel glichen; in unterirdischen Gefängnissen; in häßlichen Strafen, unter denen die häufigen Landesverweisungen — nicht etwa nur der fremden Verbrecher, sondern auch der Unterthanen, voranstehen; im Herum-

---

*) Carl Friederich erzählte öfter, aus seiner Jugendzeit: Abends um fünf Uhr seyen in der Regel die markgräflichen Kanzlei- und andere Herren in die Wirthshäuser gewandelt, und am späten Abend habe man auf den Gassen sich in Acht nehmen müssen, um nicht angerannt zu werden.

ziehen noch anderer Landeskinder, denen keine Ortsheimath ausgemittelt war — z. B. vieler Juden, Hirten und der in den Wäldern gezogenen Generationen solcher Halbwilden. Aber noch gefährlicher waren die vielen, aus den Kriegszeiten stammenden fremden Jauner und Zigeuner, die in ganzen Horden raubten und mordeten — wovon die Kreispatente noch späterhin das Gemälde liefern — ingleichen die Wildpretschüzen, die in Rotten, mit vermummten geschwärzten Gesichtern, auch in weiblicher verstellender Kleidung, oft angetroffen wurden.

Die Geseze selbst waren unphilosophisch, so fern sie theils eine grose Anzahl von Fällen nicht umfaßten, theils in ein kleinlichtes Detail, und mit ihm in neue Schwierigkeiten sich verloren. In der Landespolizei und andern Staatswissenschaften waren die Grundsäze, die vor der Willkühr schüzen können, noch wenig gefunden — so weit war man ab von dem Fehler der neuern Zeit, in der sie gekannt sind und doch oft auf eine Weile überschritten werden; in die Länge aber siegt immer wieder die Erkenntniß der Wahrheit und die Natur der Sache. — Für allgemeine Bildung des Menschenverstandes und des Geschmacks war kaum in den sächsischen Kreisen etwas Licht aufgegangen; Wolf und Baumgarten systematisirten die höhere Wissenschaften, Gottsched die teutsche Sprache — beides war Dämmerung und noch kein Tag. Aber im südlichen Teutschland wußten davon erst wenige der sogenannten

Honoratioren und die städtischen Mittelschulen. An diesen Geisteszustand waren noch Ignoranzen in Menge, die das bürgerliche Leben selbst erschwerten, angeknüpft.

In unserm engern Vaterlande kamen zu dem allen, und zu den Ausschweifungen der Weinländer in der wilden Liebe wie in Schlägereyen, noch andere Erschwerungen des Wohlstands. Seit den Verheerungen in den französischen Kriegen standen noch viele Brandtrümmer da; es fehlte an Geld-Mitteln, an Sicherheit der Darleiher zu den Gebäuden, folglich an der Bauluft — so gern man auch besser gewohnt hätte. Für die Population von mehr als 3000 Seelen auf der Quadratmeile des Ländchens, waren die öden Felder fühlbar, die im Gebürg von jeher, in der Ebene hin und wieder, besonders seit dem traurigen 17ten Jahrhundert, vernachläßiget waren. Sümpfe fand man noch in bedeutenden Strecken am Rhein. Die Schuldenlast einzelner Gemeinen, und der Mangel an Cultur der Gemeinskassen, hatte die Muthlosigkeit, auch bei manchen wohleingesehenen Verbesserungsgelegenheiten, zur Folge. Wenige Dörfer z. B. waren gepflastert, ja die neue Residenz selbst nicht. Den Gemeinen waren ihre Almosen-Gefälle und Capitalien entzogen; denn Carl Wilhelm hatte sie dem gestifteten Waisenhaus angewiesen, und damit die localen Armenanstalten sehr erschwert. *)

---

*) S. das Capitel von der Landespolizei.

Das lästigste aber beruhte in den auswärtigen Verhältnissen. Baden hatte nicht etwa nur als Reichs- und Kreisstand in die mäsigen Beschränkungen der schüzenden teutschen Constitution sich zu fügen, sondern mit mehr als einem Stärkern zu kämpfen, *) wozu, bei den vielfachen Durchschneidungen des Landes, der Stoff nicht ausgehen konnte. Auch kleinere Nachbarn in Menge, bis auf Reichsstädtchen, Ritter und Prälaten, vermehrten die ungeheuere Zahl unserer Differenzien. Dabei war es keine geringe Erschwerung, daß das in den vorigen Kriegen nach Basel geflüchtete Archiv noch eine Lange Reihe von Jahren so weit weg vom Size der Regierung geblieben ist. **) Der Streit auf dem Papier war indessen der geringere; wesentlicher Verlust waren die grosen Frucht-Summen, die jährlich an die auswärtige Zehnt- und Giltherren, besonders an die reichen Benedictiner-Abteyen und an die Ritterorden, weggiengen. Dazu kam das Unheil mit den auswärtigen Güterbesizern im Land (den Ausmärkern). Durch die Kriegszeiten, und den Geldmangel, war man oft

---

*) Mit den Mitteln, nehmlich, der immer bescheidenen, männlichen Sprache, und der steten Beschränkung auf nur bündige Rechtfertigungsgründe. Dazu waren die Oberbeamte, für die Verhandlungen mit Nachbarn, besonders angewiesen.

**) Man sehe die, dem ersten Band angefügte Schlußrede statt Vorrede.

genöthigt gewesen, um ausgebotene Güterstücke nur an einen Werth zu bringen, zur Steigerung die benachbarten Fremden zu zulassen. Der Ertrag dieser Felder ging nun ins Ausland, und noch schlimmer war, daß nach der Observanz mancher Gegend, die Ausmärker ihre Steuern hievon nicht mehr nach der Gutslage dem Markgrafen, sondern dem Besteuerer ihres Domicils, z. B. der vorderöstreichischen Landschaft in Freiburg, entrichteten. Es war, gegen die Mächtigern, dieser einleuchtenden Unbilligkeit nicht anders zu begegnen, als daß man allmälig trachten mußte — was auch in anderer Wohlfahrtshinsicht zu wünschen war — die badischen Güter in das Eigenthum badischer Insassen zurück zu bringen. Seit frühern Regierungen schon war dieser schwere Plan angelegt, *) aber noch wenig erzielt. Endlich war hin und wieder der Wohlstand des Oberlands durch unmäsige Gütervertheilungen in fetten Triften, und hinwiederum durch ein unmäsiges Theilungshinderniß in Berggegenden — nehmlich durch das Herkommen der Vortheilsgerechtigkeit aufgehalten, wornach in geschlossenen Bauernhöfen, der jüngste Sohn, oder in Ermanglung der Söhne die älteste Tochter, das Vorrecht

---

*) Die Landesordnung Thl. VI., Tit. 2. erklärt alle, ohne landesherrliche Erlaubniß an Ausländer geschehende Veräusserungen liegender Güter, und der ihnen gleich gehaltenen Gülten und Bodenzinse, für nichtig und sträflich. Dies wurde 1754 erneuernd ausgeschrieben.

des Güterantritts hat, die Miterben aber nur Zieler (Würfe) auf den Gutsbesizer assignirt erhalten. In dem gebürgigen Theil der Markgrafschaft Hochberg ging die unnatürliche Härte so weit, daß die Zieler auf 20 und mehr Jahre unverzinslich hinaus getheilt wurden, ja, daß die Brüder des reichen Mannes, der ihr Eigenthum genoß, beinahe Bettler waren, und öft den Empfang desselben gar nicht erlebten. Noch im Jahr 1754 erläuterte das dortige Oberamt den Anlaß dieses kläglichen Zustandes: „die Beschaffenheit der Güter und „des Berglandes, wo meist wilde Brennfelder *) sind, „die man alle 8 — 10 und 20 Jahr nur zweimal benuzen „kann, bringt mit sich, daß, wofern die Güter kleiner „werden, Einer mit dem Andern verderben müßte." Diese zu weit getriebene Sorge zog das Uebel nach sich, daß man den Gutsbesizer nicht mit baldigen Capital- und Zinszahlungen belud, weil er sonst das Gut selten hätte behaupten können.

So erscheint uns im allgemeinen Bilde die baden-durlachische Markgrafschaft und ihre Verwaltung, aus

---

*) Dieselben pflegen an steilen Bergen zu liegen, die man, weil das Hinauftragen des Düngers höchst beschwerlich ist, nach dem Gras- oder Gesträuch-Anbau von einigen Jahren, mit verwilderndem Wasen überziehen, und denselben alsdann verbrennen läßt. Diese geringe Cultur hat jedoch das durlachische Land nur in einem Theil der Oberämter Pforzheim und Hochberg.

der Zeit von Carl Wilhelms Ableben. Einige nähere Schilderung der Landestheile nach den Aemtern stellt das nächste Capitel dar, und noch auf mehrere Züge werden uns die nachfolgenden Entwicklungen zurückführen.

Die acht Jahre der vormundschaftlichen Regierung (1738 bis 1746), so nah an des Regenten Grosjährigkeit, kann man schon zu Seiner eigenen rechnen, weil der nehmliche Haupt-Character sie bezeichnete, den Er durchgeführt, und weil manche Operationen von Bedeutung, die Er fortgesezt hat, schon damals angegangen waren, wie z. B. der Landstrassen- und Brückenbau, die fleisige Herstellung öffentlicher Gebäude, und die nachbarlichen zwei grosen Ausgleichungs-Verträge, die mit dem Erzhaus Oestreich und dem Kurhaus Pfalz abgeschlossen wurden. In dem erstern, zu geschickter Zeit betriebenen Vergleich von 1741, entsagte Maria Theresia den alten Hoheits- und Lehnsherrlichkeits-Ansprüchen auf die Landgrafschaft Sausenberg und die Herrschaften Röteln und Badenweiler; diese bedeutenden Theile unsers Oberlandes wurden zugleich für Reichs-Allodien erklärt, und noch der östreichische Antheil des Dorfs Trenzach an Baden-Durlach überlassen, welches überhaupt 230,000 fl. dagegen bezahlt hat. Von der Pfalz aber wurde 1740 das dortseitige Lehnsherrlichkeits- und Einlösungsrecht auf Pforzheim, Stein, Graben ꝛc.

gleich-glücklich abgekauft — welcher Vertrag durch einen spätern von 1750 ergänzt worden ist. *)

Das wichtigste Schauspiel in und um Teutschland aber, zur Zeit jener Vormundschaft, war der grose Kampf um die pragmatische Sanction und um die andern, in sie verflochtenen Interessen der europäischen Mächte. Kaiser Carl VI. hatte, in seiner Friedseeligkeit, den blosen Urkunden — worin unter andern Spanien, Frankreich, Preussen und Sardinien, seiner einzigen Erbtochter den Fortbesiz der östreichischen Monarchie garantirt hatten — so sehr getraut, daß er ihr weder Kriegsrüstungen, noch Geld dazu, hinterlies. Der Regredienterbe, Kurfürst Carl Albrecht von Bayern — theils aus eigener Abstammung, theils als Gemahl einer Tochter Kaisers Joseph I. — trat auf; Frankreich sagte, es müsse nun seinem Alliirten beistehen, und sandte zwei grose Heere zu den Bayern. Der Gemahl der andern josephinischen Tochter, König von Polen und Kurfürst von Sachsen, schloß sich mit seiner Kriegsmacht an, während auch Spanien und Sardinien sich nicht entblödeten, ihre auf die östreichische Succession in Italien gebildeten Ansprüche mit Armeen zu unterstüzen. England

---

*) Die Regentschaft vermochte i. J. 1740, dem Kurfürsten Carl Philipp 300,000 fl. (gegen Verpfändung des Oberamts Bretten) zu leihen, woran 45,000 fl. wegen jener Relution abgeschrieben wurden.

allein blieb auf der Seite der jungen Königin von Ungarn und Böhmen. Das teutsche Reich, welches ebenfalls die Sanction garantirt hatte, erhielt sich neutral — auch nachmals, da zu seinem Kaiser der Kurfürst von Bayern Carl VII., im Sturm der Waffen und Leidenschaften (Jenner 1742) gewählt ward. Es war ein seltener Combinationsfall, daß das gute Reich en corps nicht in die Fehde seiner Mächtigen gezogen wurde. Das Haus Baden aber fühlte doppelten Antheil an den Schicksalen des Hauptzweigs seines Habsburger Stammes.

Das empfindlichste Vorspiel hatte der junge König von Preussen unternommen. In demselben Jahr 1740 auf den Thron gelangt, Erbe einer auserlesenen Armee und eines Schazes, im Gefühl groser Talente, und seiner neuen Tactik gewiß, glühend nach Ruhm und nach Eroberungen, um den Königstitel, den er zwar das Werk der Eitelkeit seines Grosvaters nennt, nunmehr zu handhaben, jezt die Gelegenheit berechnend — brachte er einen alten Anspruch auf vier Fürstenthümer in Schlesien vor, den sein heftiger Vater noch auf dem Todbette ihm empfohlen hatte. Aber ehe sein Gesandter mit den Propositionen in Wien ankam, war die preussische Armee (Dezember 1740) schon in Schlesien eingebrochen. Die über diese Verfahrungsart beleidigte Königin verwarf jede darauf gebaute Negociation. J. J. 1741 stürzten nun alle Feinde zugleich gegen sie los; die meisten ihrer aufgerufenen Freunde gaben nur leere Worte. Damals

war es, daß die schöne, im Unglück standhafte Frau, zu Preßburg, ihren mit der ungarischen Müze bekleideten Prinzen Joseph auf dem Arm, in die Versammlung der Reichsstände eintrat, die Treue ihrer Ungarn in lateinischer Rede stark ansprach, und die Wirkung nicht verfehlte. Bald wurde indessen nöthig, den kühnsten Gegner zu entfernen — den größten Theil von Schlesien an Preussen (im Breslauer Separat-Frieden von 1742) abzutreten. Unter dem nachgefolgten Wechsel des Kriegsglückes, sah man erst i. J. 1744 Truppen am Rhein. Herzog Carl von Lotharingen unternahm einen doppelten Uebergang, und zwar den einen bei Schreck (Anfangs Julius); aber ihn nöthigte der zweite preussische, für den neuen Kaiser geführte Krieg (gegen Ende Augusts) zum Rückzug bei Drusenheim und Beinheim, sofort dem würtembergischen Canstatt zu. Das war die einzige Berührung des durlachischen Unterlands. An der Gränze der oberländischen Markgrafschaft Hochberg brachen bald darauf die Franzosen ins Vorder-Oestreichische, belagerten und eroberten Freiburg (Nov. 1744). Der Tod des unglücklichen Carls VII. (Jan. 1745) und der Rücktritt von Alliirten, bestimmten seinen Sohn, den jungen Kurfürsten von Bayern (im April) Friede zu schliesen; Sardinien und Sachsen hatten es schon früher gethan, und sich sogar mit Oestreich verbunden. Der Gemahl Theresiens, Franz, wurde nun zum Kaiser erwählt (im Sept.) und zugleich hatte Friedrich II

— der nach ruhmvollen Siegen, dennoch eine grose Gefahr über sein Haupt ziehen sah — zu einer Convention die Hand geboten, die ihm blos die Frucht des erstern Kriegs, sein Schlesien sichern sollte. Sie ward von Oestreich und Sachsen verworfen und ein rächender Plan angelegt, dem nun der König zuvor kam, indem er durch die berühmte Schlacht bei Kesselsdorf den Frieden von Dresden, am Schluß des Jahrs 1745, erstürmte. Seitdem war Teutschland schon in Waffenruhe. Nur in den Niederlanden, Italien, und zur See, wurde der Krieg lebhaft fortgesezt, und spielte sich i. J. 1747 nach Holland; die zu Oestreichs Hilfe in den Niederlanden, auf den teutschen Boden gelangte russische Armee kam zu keinem Gefechte mehr. In Ganzen handhabte sich die Oestreichische Monarchie bis auf geringe Aufopferungen.

Als demnach Carl Friederich Seine Regierung antrat: so war um Ihn her schon Friede geworden, wenn gleich der allgemeine erst 1748 zu Achen unterzeichnet ward. Von 1746 bis 1756 (dem Anfang des siebenjährigen Kriegs) sah man ein glücklicheres Zwischenspiel — das in den Annalen der Humanität unser Teutschland hoch erhebende Jahrzehnt, wo in den Gebieten der allermeisten Reichsstände, als wär' es mit Verabredung, ein milder Geist zu wehen begann. Gellert wirkte in weiter Verbreitung auf einen reinern Geschmack, und auf dessen wahren Gebrauch — in Veredlung des Characters. Allmälig gieng die Lust an Verbesserungen

über in die Wissenschaften, Künste und Gewerbe. Die teutschen Regenten begünstigten gern, in dieser Erholungszeit, die Einigung des Schönen mit dem Nüzlichen, und mehrere machten dazu schon grössere Veranstaltungen. Durch alle Stände wurden in Schulen, auf Theatern und im Weliton, Ideen geweckt und ins Feinere bearbeitet. Da legte sich sichtbarer der Grund an, auf den späterhin die Cultur des billig gepriesenen achtzehnten Jahrhunderts einen grosen Tempel im Herzen von Europa sich bauen konnte. Und gerade in diese schöne Periode fällt die erste Kraft von Carl Friederichs Regierung — ein folgenreicher Zufall, den Baden der Providenz, wie so manchen andern, verdankt. Dahin gehört das weitere Glück, daß nachmals der siebenjährige Krieg (1756 bis 1763), dessen Heftigkeit einen bedeutenden Theil des teutschen Vaterlandes verheerte, unsere Gegend am Oberrhein — bis auf einige Durchzüge und Winterquartiere französischer Truppen — nicht berührt hat. Der Markgraf konnte ohne äussere Störungen, lang über die erste Periode hinaus, Seine Regierungsweise gründen, die die gebildete Welt bald beobachtet und oft als Muster erhoben hat.

III.

Schauplaz der ersten Periode: das baden-durlachische Land.

Als der Markgraf Christoph I., in Kraft seines noch bestehenden pragmatischen Hausgesezes (1715), die von ihm besessenen gesamten badischen Länder unter seine drei Söhne vertheilte: so erhielt Bernhard, der Stifter der baden-badischen Linie, Anfangs nur die jenseits rheinischen Landes-Stücke — so wie Ernst, der Stifter der durlachischen Linie, nur das Oberland. Dem dritten Bruder Philipp, in welchem der Vater ausgezeichnete Gaben bemerkte, war das ungleich grössere Loos, die ganze eigentliche Markgrafschaft Baden nebst den Geroldseckischen Erbstücken, zugetheilt. Nachdem aber Philipp schon 1533, ohne männliche Succession verstorben, kam es zu jener weitern Vererbung, bei der der ältere Bruder die Theile machte und der jüngere wählte. Bernhard hatte gehofft, daß Ernst den alten Hauptsiz der Markgrafschaft, die Stadt Baden, und überhaupt diejenigen Aemter, welche näher an seinem Oberlande liegen, wählen würde; er sah aber — als den bessern Theil, das Unterland an — daher die auffallende Sonderung seiner Besizungen. Diese nun wurden, nach einer Anzahl von Generationen, zu den ersten Erbländern

Carl Friederichs; ihre geographische Skizze ist folgende.

Wo der Rhein, von Osten her bewegt, die schweizerischen Gestade verläßt und den Lauf nach Norden lenkt, da ründet er erst die schöne Ecke des südwestlichen Teutschlands, in welcher das baden-durlachische Oberland *) beginnt. Die Herrschaft Röteln, mit der freundlichen Vorderseite gegen Frankreich und die Schweiz gekehrt, samt dem rauhern Gebirg der nord-östlich anstossenden Landgrafschaft Sausenberg, bis nach Neuenweg an den Fuß des mächtigen Belchen hinan, wo die kaum gedeihende Waldkirsche oft erst im September reift — hies das Oberamt Röteln, das

*) Also genannt nach dem Sprachgebrauch, im Gegensaz vom durlachischen Unterland; aber nicht zu verwechseln mit der Sprache der kaiserlichen Lehnbriefe und anderer Urkunden, wornach die Allodialherrschaften Röteln, Sausenberg und Badenweiler, so wie die besonders zu Lehn getragene Markgrafschaft Hochberg, ausgeschlossen sind von dem Namen der Markgrafschaft Baden, die als „das Land von Graben bis an die Albe, und von der Albe bis an die Schwarzach" bezeichnet ist, die hiernach ebenfalls in die obere und untere getheilt, alsdann aber unter jener der badensbadische Theil (auser der höher liegenden Herrschaft Malberg nebst Kehl) und unter dieser immer das Unterland verstanden wird. Jene wird auch, seit 1772, öfter die mittlere Markgrafschaft genannt, da sie seitdem mit dem durlachischen Oberland unter demselben Regenten steht.

größte im Badischen (8 Quadratmeilen enthaltend), dessen Verwaltungssiz das Städtchen Lörrach, nächst an der schweizerischen Gränzstadt Basel und der französischen Gränzfestung Hünningen, war. Diese Landvogtei — reich an ungemein fruchtbarem Boden, an vielen zur Düngung behilflichen Gipsgruben, Mergel und Kalch, an trefflichen Wiesen und dem vorzüglichen Weinbau der Dörfer Weil, Effringen, Haltingen, Tüllingen, Oetlingen, Kleinenkembs und Crenzach; reich an einem Schaz von Waldungen, an einem geschmeidigen, wie das schwedische geschäzten Eisen, an manchfaltigen Eigenheiten der Natur *) und an vielem, noch wenig beschäftigten Landvolk — zählte über 80 Ortschaften in 56 Vogteyen, und stand in sehr überwiegendem Activhandel mit den Nachbaren. Sein Markgräfler (Wein) wird

---

*) Dahin gehören die Anbrüche von Queckſilber, Kupfer, Silber und Blei, die schönen Steine von Granit, Jaspis, Marmor; die wunderbaren hochliegenden Seen bei Heubronn, wo die Torfinsel schwimmt, und unweit Eichen, wo die Austrocknung bei nassem, die Anschwellung bei trocknem Wetter erfolgt (s. Sanders kleine Schriften) in gleichem die Erdfälle bei Hasel, besonders das erst unter Carl Friederichs Regierung geöffnete Erdmannsloch, wo unterirdische grose Gemächer, theils mit ganzen Säulen von Kalchspat besezt, theils mit halb herabhangenden Tropfsteinen verziert, und von Gewässern durchrauscht sind. Es sei dies dem Fremden gesagt, der an den merkwürdigen Naturscenen vorbei reist.

wird weit verführt, Holz und Kohlen kauft das nahe Basel gegen gute Bezahlung, und seit Jahrhunderten sind die landesherrlichen Eisen-Schmelzhütten zu Candern und Hausen in Thätigkeit. Von der Anhöhe bei Thüllingen ist die Pracht der Gegend im Grosen, zwischen dem Glanz des Rheins und dem der fernen Eisgebirge — von den Ruinen aber des Rötler Schlosses, der kleinere Reiz des langen Thales, aus dem der Wiesfluß schwellend hervor sich schlängelt, zu schaun.

Aber noch vorzüglicher an der Kraft des Bodens (von Thon, Kalch und Gartenerde meistens gemischt), an Feinheit der Fossilien *) und Vegetabilien — ist das nördlich angränzende Oberamt Badenweiler. Darum mochten die Römer an die laue reine Quelle des Dorfs dieses Namens die prächtige Badanstalt bauen, deren wohlbehaltene Uiberreste die Merkwürdigkeiten unsers Landes vermehren. Von dem grosen Gebirge des

*) Ausser dem trefflichen Eisenerz, das besonders im mühlheimer Wald gefunden und in den herrschaftlichen Hüttenwerken zu Ober- und Niederweiler, wie in Candern, verarbeitet wird — sind Silber, Kupfer, Blei in so reichlichen Spuren da, daß schon in vorigen Jahrhunderten in Stollen gebaut wurde. Es ist nicht zu zweifeln, daß nicht in friedlicher Zeit diese Quellen des Wohlstandes wieder werden geschöpft werden. Die meiste Nachforschung verdient gewiß das Salz, wofür Erhard in s. badischen Mineralreich (bad. Magazin v. 1802 S. 345) die Wahrscheinlichkeitsgründe angegeben hat.

Sirniz und vom Blauen herab, noch freundlicher an dessen Fuß von den Trümmern des Badenweiler Schlosses — so wie bei Mühlheim vom Lug-insland (der den Namen mit der That führt) und von dem durch seinen Wein belobten Regenhag herab — stellen sich paradiesische Aussichten dar. Diesem Oberamte fehlte nichts als ein Fluß. Die sogenannten obern Vogteien, Badenweiler, Mühlheim (wo der Amtssiz und ein grosser Fruchtmarkt ist), Brizingen, Seefelden, Hügelheim, Laufen (dem Bezirk des besten Markgräflers) und Buggingen — sind von sehr ähnlicher Beschaffenheit mit dem Oberamte Röteln.*) Aber die untern Vogteien, Mengen, Opfingen, Schallstatt, Wolfenweiler, Thiengen und Haßlach — thaten sich längst an Wohlstand noch hervor. Ihre Bewohner waren im Feldbau unermüdet und führten eine minder luxuriöse Lebensweise. Dazu kommt der erleichterte gute Absaz ihrer Producte in dem benachbarten Freiburg, wie auf dem Fruchtmarkt von Staufen, und eine sorgfältiger gepflegte Rindviehzucht, auch in der Folge die Mastung, welche besonders der Ort Mengen bis zum starken Handel in den Elsaß trieb.

---

*) Das Städtchen Sulzburg samt den Dorfschaften Ballrechten und Dottingen, bildeten zur Zeit des Regierungsantritts noch ein kleines Amt, das erst 1773 zu Badenweiler geschlagen wurde. In späterer Zeit hat kein Oberamt in seiner Abmarkung so häufige und starke Veränderungen erlitten, als dieses.

Vom vorderöstreichischen Lande waren nicht nur diese untern Vogteien, sondern noch mehr das Oberamt Hochberg durchkreuzt, das grösser als Badenweiler, im Ganzen ebenfalls trefflich, in seinen Theilen aber äusserst verschieden ist. Um den vom übrigen Gebirg wahrscheinlich durch Vulkane abgerissenen, nun isolirt im anlachenden Rheinthale sich erhebenden und eine unermeßliche Aussicht gegen alle Zonen gewährenden Kaiserstuhl her — in Eichstätten, Bahlingen, Bickensohl, Leiselheim, in dem mit Oestreich damals gemeinschaftlichen Bözingen und Oberschaffhausen — schiessen die Pflanzen üppiger auf, und reifen die Früchte eher. Er war vorlängst mit süßen Reben und feinern Obstarten umzäunt. Hingegen östlich, im sogenannten Walde — in Sexau, Maleck, Ottoschwanden, im Freiamt, und in dem mit Fürstenberg gemeinschaftlichen Prechthal — finden wir das Clima und die Lebensweise verändert, als wäre man weit gegen Norden gereist. Ausser den Wiesen ist dort das meiste Feld steinigt und so steil, daß der Dung auf dem Rücken hinauf getragen wird. Holz und Viehzucht begründen nichts desto weniger das Glück der dortigen Schwarzwälder, die unter ihren grosen Strohdächern die Häuser nicht nur, sondern auch ihre Stallungen, Remisen und offenen Gänge um das Gebäude herum bedeckt haben, ja sogar ihre Feldgüter und Waldstücke meistens um den abgesonderten Hof her besizen,

die ihnen nothwendigsten Handwerker selbst betreiben, und so eine Art patriarchalischen Lebens führen.

Zwischen dem Kaiserstuhl und dem Gebirge fliest die, oft reissend anschwellende, ihr breites und von Damm-Erde angefülltes Thal befruchtende Elz. Rechts an ihr liegt der Siz des Oberamts, das freundliche von Landstrassen durchkreuzte und zu Fabriken vorzüglich gelegene Städtchen Emmendingen; links eine bedeutende Anzahl blühender Ortschaften. Hier ist der wichtige Bau des schönsten Hanfes, der über 12 Schuh hoch wächst, besonders in Thiengen, Köndringen und auf den Hanf- und Garnmarkt in Malterdingen, zu Haus. Ausgezeichneter Waizen wird zu Gundelfingen, Vorstätten, Mundingen gezogen, und auf dem Markt zu Emmendingen aufgestellt. Der Bau der zu einer abhängigen Ebene aufgefüllten und nach gewählten Richtungen künstlich gewässerten Wiesen ist hier — wie zum Theil im ganzen Oberland — zu einem Muster der Vollkommenheit gebracht. Der Wein dieser Gegend gilt nicht für den vorzüglichen Markgräfler; dafür geht von da das feine, gebrannte Wasser aus, das aus den kleinen schwarzen Kirschen meisterhaft bereitet wird. *) Auch aus einer Menge Zwetschgen wird in den Waldorten starkes Wasser

---

*) Dieses Kirschenwasser wurde zur Zeit der zweiten Periode bis nach Petersburg debitirt. Auch im Oberamt Röteln wird es gleich-gut bereitet.

gebrannt und ausgeführt. Silber=, Blei=, Kupfer= und Eisensteingruben — finden sich im Hochbergischen ebenfalls.

Dieses billig gepriesene Oberland genoß einer grössern Handelsfreiheit, indem kein Zoll noch Accis daselbst erhoben, sondern nur die Schazung dagegen erhöht war. *) Solchergestalt, und mit der auch bei den Nachbarn ziemlich frei gewesenen Zufuhr seines Producten=Vorraths, konnte dasselbe jährlich grose Summen, von denen fast keine Staatsausgabe in jene Gegend rückfloß, zur Generalkasse (welche damals Landschreiberei hies) einliefern.

Das Unterland — hätte so viele Mittel nicht gehabt, es bedurfte des verstärkten Geldumlaufs, den ihm die Anwesenheit des Hofes und der Landescollegien gewährte. Dasselbe war aber aus dem weitern Grunde zum Siz der baden=durlachischen Markgrafen geschickt, weil von da die Communication sowohl mit den benachbarten teutschen Fürsten in ihren Residenzen zu Mannheim, Stuttgard, Bruchsal, als mit der gewerbvollen Reichsstadt Frankfurt und mit dem ganzen Nord=Teutschland — näher und viel leichter war.

Pforzheim — die wichtigste und älteste Stadt **)

---

*) Mehr davon in Cap. von den Finanzen.

**) Wahrscheinlich das, zu der Römer Zeiten, am Ausgang des Schwarzwaldes gebaute Castell (Porta hercyniae) und die unter Valentinian (im vierten Jahrhundert) als zwischen Straßburg und Speyer liegend, genannte Porca.

in Carl Friederichs kleinem Erblande, seit 1300 der Siz abgetheilter Markgrafen — blieb noch lange die Residenz der ganzen Ernestinischen, heute allein blühenden Linie. Aus den abhangenden Thälern des Gebirgs, strömen drei kleine Flüsse zusammen; die Würm wird in die vorhin schon flozbare Nagold und diese, an Pforzheims Mauern, in den Enzfluß aufgenommen, der so verstärkt dem Nekar zueilt. Diese Gunst der Natur für einen Hauptsiz des Holzhandels, welcher grose und dichte Tannenwaldungen in seiner Nähe hat — ist nicht die einzige für die Gewerbslage jener Stadt; es vereinigen sich dazu: die, durch sie kreuzenden Landstrassen von Straßburg nach Stuttgard, von Basel wie von Straßburg nach Nürnberg, und von den Niederlanden an die Donau; die seit Jahrhunderten ausgezeichnete Regsamkeit des städtischen Völkleins; und der Ueberfluß an ergiebigen Kornfeldern, Wiesen, Reben und Obstbäumen des, in die würtembergische Fluren sich erstrekkenden Oberamts Pforzheim. —

Westlich folgen die kleinen, aber an den Kräften des Fruchtbodens und an Viehzucht im ganzen Unterland oben anstehenden Aemter Stein und Langensteinbach, *) die in der Folge vereinigt wurden. — Noch

---

*) Am Dorf Langensteinbach ließ der Markgraf Carl Wilhelm 1727 herrschaftliche Gebäude und Spaziergänge für die Badgelegenheit anlegen, zu der nicht sowohl die kleine Kraft der seifenartigen Quelle, als die reine stärkende

mehr westlich, wo das Gebirg sich ins Rheinthal verliert, erscheint das Oberamt Durlach, dessen milderes Clima, in Verbindung mit dem meistens guten Boden, sich in allen Gewächsen, besonders in Obst, beurkundet. Man vermuthet auch unterirdische Schäze — von Gips und Salz. *) Auf dem Gebirg gegen Grözingen zu, wächst ein ziemlich guter Wein, und unter seinem Laubwerk ragt der alte wohlbehaltene Wartthurm empor, der weit umher das freundliche Zeichen der Gegend ist. An seinem Fuß und an der Pfinz liegt die Stadt Durlach, ausgezeichnet durch den größten Fruchtmarkt des Unterlands, durch die größte herrschaftliche Kellerei, und die Münzstätte der Markgrafschaft. Seit 1565 verlegte Markgraf Carl II. seine Residenz von Pforzheim hieher. **) Beide,

---

Luft des hochliegenden Ortes und die Bequemlichkeit der Nähe, welche die leichte Zufuhr von Wein, Wäsche und selbst von Familiengliedern gestattet — noch jezt die Carlsruher anzieht.

*) Erhard a. a. O.

**) Man sagt, im Verdruß über eine Jagdfrohne. Gewiß ist, daß wenige Jahre zuvor noch eine neue Kanzlei, nächst am Pforzheimer Schloß erbaut worden war. Ein Manuscript gedenkt einer, mehrere Jahre am Pforzheimer Schloß gehangenen Tafel, worauf die Ursachen der Veränderung zu lesen waren. Allemal kam dadurch der Fürstensiz, von der Grenze, in die Mitte des Unterlands, und ward demselben zur gleichheitlichern Wohlthat. Von dem klugen Carl II. ist ein wohlüberlegter Beweggrund zu vermuthen, der aber irgend einen hinzu gekommenen lebhaften Anstos nicht ausschliest.

1689 im Franzosenkrieg eingeäscherten Städte sind bald wieder aufgeblüht.

Nordwestlich an dem Rhein hin, breiteten sich die Aemter Mühlburg, Staffort und Graben aus, die späterhin unter dem Namen des Oberamts Carlsruh erschienen — des größten im Unterland an Ausdehnung, nicht aber anfänglich an Culturgehalt. Denn der Boden, meistentheils sandig, war noch mit häufigen Sümpfen und mit dem grosen, untern Hardwald bedeckt. Um so denkwürdiger ist die Umschaffung in der Folgezeit geworden. Goldflitter und Kristallkiesel — die zwar die ganze Länge unsers Rheins hinan zu finden sind, werden hier häufiger bemerkt; daher die längst angelegte Goldwäsche, und unsere badischen Denkmünzen aus dem Rheingold.

An der südlichen Grenze liegt Mühlburg, dem schon im siebenzehnten Jahrhundert Stadtrechte verliehen worden. Sein in dem Rhein sich ergiesender Albfluß, dessen reines Wasser und starker, zu allen Mühlwerken tauglicher Abfall; die durchziehende Landstrasse, sowohl in die Schweiz als nach Straßburg; und die Nähe von nicht viel mehr als einer Stunde an den Rhein — gaben Hoffnung zu Fabrikanlagen und zum Aufblühen des Städchens. Sein Glück ward unterbrochen, da unversehens zwischen ihm und dem nur eine teutsche Meile entfernten Durlach noch eine Stadt entstand; nun konnte ihm später erst, aus deren grössern Anwachs, der

nachbarliche Vortheil, den die Umgebungen bedeutender Städte gewinnen, zu einem Ersaz dienen.

Nachdem nehmlich Durlach 150 Jahre die Residenz gewesen war, legte der Markgraf Carl Wilhelm, eine Stunde von dannen, sein Jagd- und Lustschloß Carlsruhe an dem Schatten des Waldes an. Die Idee der umher gebauten Zirkelstücke, und der, durch die Waldalleen erweiterten Fächergestalt, war neu und schön, zog eine lobpreisende Menge von Fremden *) und Einheimischen herbei, es wurde — so sagt der Stifter **) — die Erbauung der Stadt von ihm, der daselbst nur einen

---

*) S. den damals viel gelesenen Baron von Pölniz in seinen memoires, Tome I., lettre 17, der — bis auf kleine Unrichtigkeiten — in ein interessantes Detail über Stadt und Hof v. J. 1730 eingeht.

**) Eine nicht mehr vorhandene Inscription am Eingang des Schlosses, in lateinischer Sprache (die in Sachs Geschichte Thl. V. S. 102, samt der minder gerathenen teutschen Travestirung, welche auf der Rückseite des Portals stand, zu lesen ist) enthielt folgenden Sinn:

„Hier war Wald, wilder Thiere Heimath. Ein „Freund der Schöpfung, mich sehnend nach Ruhe, „wählt, ich mir diesen Ort, fern von der ermüdenden „Welt, im Jahr 1715. Eitler Plan! Ich fand „nicht Rast. Wo der Mensch, da ist die Welt. Das „Volk lief gegen meinen Willen herbei, baute eine „Stadt. Sieh, Wandrer! der Mensch entwirft, „Gott verfügt. Nicht mein Wille, des Allgütigen „Gnadenwink, gibt dem Geist seine Ruhe; auf sie „hofft Carl 1728."

Ruheplaz gesucht hatte, mehr dem verlangenden Volke zugelassen, als bezweckt. Indessen betrieb er selbst die Gründung nachmals mit Eifer; und dennoch war sie nicht weit gediehen, als 31 Jahre hernach ihr wahrer Erbauer Carl Friederich die Regierung über das hier geschilderte Land antrat.

Ungefähr vier Siebentheile desselben waren oben gegen die Schweiz, drei Siebentheile unten um den Fürstensiz her, die bis an die Pfalz und an das speyerische Domstift sich streckten. Dazwischen lagen: die nach dem Lauf der Alb angrenzende baden-badische Markgrafschaft samt der Ortenau, bischöflich-straßburgische Oberämter, das hessische Hanau-Lichtenberg, das nassauische Lahr, das weitere Geroldseckische, das Fürstenbergische, das Vorderösterreichische — der vielen Reichsstädte, Abteyen, Besizungen des Johanniter-, des teutschen Ordens, und der reichsritterschaftlichen Orte, zu geschweigen. Aber nicht nur die Distanz und die Unterbrechung polizeilicher und commerzieller Anstalten erschwerte das kleine Regierungswesen, sondern auch die sehr verschiedenen Rechte und Sitten der vielerlei Angrenzer; ingleichen die schon an körperlicher Masse und am Grad der Gewandheit sichtbare Verschiedenheit des Oberländers zum Unterländer; noch mehr die Verschiedenheit des Reichthums, der Gütertheilung und der Einfachheit oder Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen —

erforderten da und dort eine andere Behandlungsweise, oft sogar andere Geseze, andere Auflagen.

Die starke Hand zur Durchführung konnte weder in dem kleinen Militär bestehen, das der Markgraf vorfand, *) noch in vermehrten Umlagen, denen die teutsche Verfassung entgegen gestanden. Aber auch der unmittelbare Schuz dieser Verfassung war meistens zu fern und zu schwerfällig. Wir müssen demnach andern Quellen der Kraft nachspüren, die da gewesen seyn muß, weil sie sich wirksam bewiesen hat. Die Combinationen jedes Zeitalters scheinen ihre eigene Stärke und Schwäche zu haben. Ueberwiegend-gut und oft rettend sind indessen, für grose und kleine Völker, drei unaufhaltsam anwachsende Wohlthaten gewesen: der allmälig mehr sich uns darbietende Reichthum der Natur selbst; das fortschreitende und auch mehr verbreitete Nachdenken der Menschen; ihre hiernach verbesserten Fertigkeiten und Einrichtungen. Oft schlug sich ein Viertes, ein günstiger Zufall hinzu. Schneller und gesicherter hebt sich das Menschenglück, wo es langen Frieden findet und wo ihm ein Carl Friederich mit Sinn und Herzen entgegen kommt.

---

*) Die überaus sparsame Vormundschaft hatte regulirt: zu 186 Mann Kreis-Contingent, noch 112 Mann Schloßwache. Darunter 40 Dragoner. Unter Carl Wilhelm war eine Landmiliz im Project, und eine ziemliche Anzahl Gewehre schon ausgetheilt; jezt aber wurde dagegen votirt, und in der Folge hat der neue Regent zunächst einige Mehrung der ständigen Truppen passender gefunden.

IV.

Erste Regierungsjahre bis zur Vermählung (1746 bis 1751).

Wenn des Schadens viel und mancherlei vorgefunden wird, gilt es einen richtigen Blick: wo man mit der Hilfe anfangen — wo und wie fortfahren müsse?

Die ersten acht Monate zwischen dem Regierungsantritt und einer neuen Reise nach Holland und England *) lies der junge Markgraf mit Vorkehrungen bezeichnen, die wirklich die dringenden waren. Für die leidende öffentliche Sicherheit wurde eine strenge Anwendung des damaligen Kreisschlusses veranstaltet, besonders gegen die Räuber, welche in Haufen und bewaffnet, die Posten auf den Heerstrassen öfter anfielen; die sich Widersezenden sollen niedergeschossen, und ihre Helfer im Lande scharf beobachtet werden. Es mögen der leztern viele gewesen seyn, denn eine Verordnung von

---

*) Sie begann im August 1747 und dauerte bis zum Merz 1748. Damals wurde Er in London zum Mitglied von der k. Societät der Wissenschaften aufgenommen — wie späterhin (1763) von der öconomischen Gesellschaft zu Bern. Deren Präsident nannte Ihn schon den Vater Seines gesegneten Volks, den unermüdeten Beförderer der Landwirthschaft und der nüzlichen Künste.

1750 sagt: daß die nächtlichen Einbrüche und Diebereien einige Zeit her fast ganz gemein geworden seyen.

Aber die Sicherheit des Eigenthums war noch von mehrern Seiten gefährdet. Uiber die liegenden Gründe mußten eine Menge muthwilliger Ansprüche entstehen, weil seit den Kriegszeiten die Gewährsbücher meistens verbrannt oder verloren, oft auch die Kauf- und Erbbriefe aus Handen der Privaten entkommen waren. *) Denn nun wußten Viele den Beweis ihres, unter einem Rechtsschein angefochtenen, oder in dritte Hand gekommenen Eigenthums nicht aufzubringen, und Andere fischten im Trüben. Alles lag daran, diesen Zustand der Ungewißheit abzukürzen und einen ruhigen Besiz bald zu sichern. Daher das Gesez (vom Ende 1746), daß — wo die gerichtlichen ältern Ausfertigungen mangeln — die Eigenthumsklage nicht 30 Jahre lang, die das gemeine Recht dazu einräumt, Zeit haben, sondern auf 10 Jahr in der Regel beschränkt seyn solle.

Im Handel und Wandel hatte man traurige Folgen der Verordnung v. 1739 verspürt, daß von einem Capital von 25 fl. acht Procente und von einem kleinern zehn, an Zinsen genommen werden durften. So viel sich

---

*) Die betreffende Verordnung belehrt uns, daß von früher als dem Jahr 1697 (dem Ryßwiker Frieden) wenig oder gar keine Oberamts-, Gerichts-, Contracten-Protocolle zu finden seyen.

auch dafür sagen läßt, daß der Inhaber einer Geldsumme die Bedingungen seines freiwilligen Darleihens sich selbst sezen könne: so hat doch die Erfahrung immer gelehrt, daß man der Menge Nothleidender, wie den Unmündigen, zu Hilfe kommen und nur auf ein Billiges sie exequiren lassen müsse. Der Markgraf vernichtete daher (1747) jedes Versprechen von mehr als sechs Procent, jeden Deckmantel von Nebenabgaben, und statuirte, wo der sechste Zinsgulden nicht ausdrücklich bedungen war, nur die gemeinen fünf vom Hundert.

Gleichzeitig wurde die Judenordnung vollends berichtiget, wodurch dieser Unterthanenklasse — die damals, durch unbillige Abschneidung so mancher ehrlichen Erwerbungsweise übel angereizt, und durch den ihr natürlichen Scharfsinn und Wiz gefährlicher war — strenger aufgesehen und dadurch dem, noch blöden Landmann, besonders bei Vieheinstellungen, Abrechnungen und Schuldverschreibungen, ein wohlthätiger Schuz gegen die Uiberlistung verliehen wurde.

Um den einheimischen Reichthum recht einheimisch zu haben, war die Einlösung der vielen Güterstücke, welche die Ausländer erkauft hatten, von der größten Wichtigkeit. Auch die Staatscasse hatte dabei ein unmittelbares Interesse. *) Es war daher unter vormund-

---

*) S. das Eingangs-Capitel und das Wochenblatt 52. v. J. 1760.

schaftlicher Regierung (1745) jedem solchen Einlösenden die Schazungsfreiheit auf seine Lebenszeit zugesichert; nun wurden noch die Gemeinen, als vermögliche Unternehmer, in stärkere Theilnahme gezogen — durch erklärte fünfzehnjährige Freiheit solcher von ihnen eingelöseten Güter.

Die Verkündung der unterländischen Ordnung für den Landstrassenbau, fällt ebenfalls in jene ersten Regierungsmonate. Dieses schon ältere Project des schwäbischen Kreises — der dazu so mächtigen Antrieb in seinen Zufuhren nach Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und dem östlichen und nördlichen Teutschland hatte — war, bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wenig belebt. Man hatte wohl, wie anderwärts, Poststrassen, aber holperige, nicht gemachte (chaussées). Markgraf Carl Wilhelm gab zu diesen den ersten Befehl 1735, und erwirkte Voranstalten. Unter der vormundschaftlichen Administration kam unsere erste Hauptstrasse an das Würtembergische, von Carlsruh nach Pforzheim in guten Stand; und in der Markgrafschaft Hochberg wurden einige Strassendistricte mit Unterbrechungen gebaut. Das war alles was Carl Friederich antraf. Schon im Februar 1747 ging nun für das Unterland — im April 1748 für das Oberland, eine ausführliche Weegordnung aus, hauptsächlich für die gute Erhaltung und stete Ausbesserung der Kunststrassen, Brücken, Dohlen und Pflaster. Da es in dem Lande nirgends an nahem Material fehlte, die

Gemeinen die Handwerkszeuge anschafften, und jeder ihr District zur guten Unterhaltung zugemessen, dabei die Weegfrohnen mit Zuzug der sonstigen Frohnbefreiten erleichtert, aus Weeg- und Strafgeldern Hilfskassen zu der Hauptauslage der Landeskosten formirt wurden: so kam es nur auf thätige Oberbeamten und Unter-Aufseher an. Diese fanden sich damals, besonders im Oberland; es wurden die Hauptstrassen und eine gute Zahl wichtiger Nebenstrassen, wie auch Haupt- und Feldbrücken, zum bessern Verkehr mit den badischen Ortschaften unter sich und mit den Nachbarn, einstweilen zu Stande gebracht. Auf dem, zu Offenburg 1750 abgehaltenen Kreis-Viertel-Convent konnte das gesamthaus Baden seinen Mitständen die Anzeige machen: „daß die in seinem Lande befindliche Weege und Strassen von Basel nach Frankfurt und von Straßburg nach Canstatt schon vor Jahren in guten Stand gebracht seyen." *) Gleichwohl kamen unsere Strassen, gegen Ende

*) Die nähern Projecte des schwäbischen Kreises im Landstrassenbau lernen wir aus dem damaligen Receß des, unter badischer Direction gestandenen Kreisviertels v. 31. Jenner 1750, kennen. Zuerst sollten hergestellt werden: 1) die Strassen von Straßburg über Rastatt, Pforzheim bis Canstatt; 2) die von Mengen durch das Zollern-, Fürstenberg- und Nellenburgische nach Schaffhausen und Basel; 3) die von Rastatt über Offenburg, durch die breisgau- und badischen Lande in die Schweiz. „Weil

Ende der 1760er Jahre in einigen Verfall; ihre bessere Pflege und Mehrung waren der zweiten Regierungsperiode vorbehalten.

Während der oberwähnten siebenmonatlichen Reise, die Carl Friederich für die Sammlung von Regierungskenntnissen klug, wie die Folge gelehrt hat, benuzte, und während der noch i. J. 1748 nachgefolgten Besuchung Seines Oberlands — hatte das administrirende Geheimerathscollegium, auf das Er sich verlassen konnte, die vorbereiteten wichtigern Resolutionen aufgespart, bis der Regent anhaltend Seine Geschäfte übernahm, und den Ministerialsessionen regelmäsig anwohnte. *) Daher

---

aber auch, heist es weiter, die Verbesserung der Landstrassen a) von Kehl durch das Kinzinger Thal, über Hornberg, Villingen, dann Klausen zu, und b) von Freiburg aus, durch die Hölle über Neustatt, dann c) von Rotweil durch Donaueschingen, Klaus und so fort, über den hohen Randen nach Schaffhausen — in Erinnerung gekommen sind: so soll auf deren Herstellung künftiger Bedacht genommen, jezt aber in der Arbeit an jenen drei Hauptstrassen nichts aufgehalten werden."

*) Wochentlich zweimal. Mit der Ausnahme weniger Zwischenzeiten, hat Carl Friederich diese Sitte über 50 Jahre lang beibehalten, nachmals im Lauf der kurfürstlichen Zeit — in deren Anfang Er den dritten Sessionstag in der Woche angeordnet und als Greis noch besucht hatte — allmälich für Seine Persönlichkeit eingehen lassen. Er wurde vorhin im Geheimenrath mit erstaunnend vielen Kleinigkeiten belästigt, die indessen

einige mehrere Ernte des Jahrs 1749, in welchem für Credit, Commerz, Pflanzungen und Schulen, Schritte geschahen. Die Wahrnehmung muthwilliger Bankerotte — als eines verbrecherischen, das Wohl vieler Familien untergrabenden Betrugs, bestimmte zu dem Gesez, daß, auf derartigen Verdacht, der inquisitorische Criminal=prozeß, ohne also auf Klage und Beweis der Parteyen zuzuwarten, eintreten solle. — Zu Schreck am Rhein, zwei Stunden von Carlsruh abwärts, wo ohnehin Uiber=fahrt und Wasserzoll schon bestanden hatten, wurde auf herrschaftliche Kosten ein Waaren=Lagerhaus weislich hinzugethan; bald fanden sich Unternehmer der Spedi=tionen, *) und den Fuhrleuten der Gegend ward ein daurendes Gewerb gesichert. — Mit dem Fürsten von Thurn und Taxis wurden, zu Verbesserung der Post=verhältnisse, entsprechend dem neuen Strassenbau, Ver=

Seine tiefe Kenntniß der Regierungsmaschine mit ge=gründet, und wegen der Anwendung, die Sein frommes Herz immer, bis auf das Wohl der Individuen machte, Ihn unterhalten haben, so lange die Regierung des kleinern Landes Ihm dazu Zeit ließ. Man vergleiche Seine Reflexionen über den Geschäftsgang, die im II. Bande folgen.

*) Die Waaren=Niederlage besteht daselbst zu einem doppel=ten Zweck, für Waaren, die zu Land und die zu Wasser weiter gebracht werden; denn da von dort an der Rhein die aufwärts gehenden Mainzer Schiffe nicht mehr trägt, so werden die Güter in kleinere Fahrzeuge umgeladen.

träge festgestellt. — Baumgärten in allen vermöglichen Communen und weiche Holzpflanzungen auf offenen Plätzen, wurden schon damals nicht wirkungslos angeordnet — überhaupt nach einer Lieblingsneigung des Markgrafen, die Bäume in besondern Schuz, auch gegen schwer bestrafte Beschädigungen, genommen. Es erging danebst die Verordnung: „Kein Unterthan soll, „ohne drei junge Eichen gepflanzt zu haben, heirathen." —

Unter den Anstalten desselben Jahrs ragt die erste Gründung des Schulmeliorationsfonds hervor. Carl Friederich, mit seinen Vorsäzen für die Menschenbildung, erkannte, daß mit besserer Sorge für die Werkzeuge angefangen seyn müsse. Er bestimmte jährliche 600 fl., die aus den Einnehmereien des Landes an die geistliche Verwaltung in Durlach, als Haupt-Verrechnungssiz abgeliefert wurden, theils zur Aufbesserung auf gar geringe Schulbesoldungen, theils zur Herrichtung von Schulhäusern. *)

---

*) Nachmals, weil diese Hilfe nicht schnell genug wirken konnte, stiftete Er vom October 1754 an — mit dem sorgsamen Beisaz: „Wenn es anders die Umstände der „fürstlichen Lande erlauben würden," jährlich weitere 1500 fl., um, wann 30,000 fl. gesammelt wären, jeden minder besoldeten Pfarrer auf 220 fl., jeden Schulmeister auf 70 fl. Competenz (!) zu stellen. Provisorisch wurden sie damals auf 200 und auf 60 fl. gestellt. Seidem war der Name des Werks: Pfarr- und Schulmeliorations-Fond, der wirklich auf Georgi 1772, am Schluß der ersten Regierungsperiode, über 32,000 fl. aufwies.

Im Jahr 1750 durchreiste der junge Fürst auch einen wärmern Erdstrich, Italien. *) Zugleich ist dieses Jahr durch die am kaiserlichen Hof empfangene Belehnung und durch den Character merkwürdig, den Carl Friederich dabei über die Hochhaltung Seiner reichsständischen Pflichten erprobte. Die kaiserlichen Minister erinnerten damals stark, bei den altfürstlichen Häusern, die häufig zurückgebliebenen Belehnungen, theils wegen des kaiserlichen Ansehens, theils wegen der bedeutenden Kanzleigebühren. Man sezte, auser den alten Taxen, für jedes ohne deren Hinterlegung verzögerte Monat eigene Indultgelder an. Noch stärker waren, beim Erbanfall auf Seiten-Linien, die Laudemialgelder. Deßwegen und wegen des streitigen Ceremoniels — vielleicht überhaupt aus Misfallen an der Submission — verabredeten die weltlichen Kurfürsten: sie würden, wenn man nicht billigere Bedingungen mache — unter andern von dem Kniebeugen ihrer Gesandten und von der Entschuldigung des persönlichen Aussenbleibens nicht abstehe — den Lehnsempfang gänzlich unterlassen, indem sie berechtigt seyen, ihre Länder aus Abstammungsrecht (ex pacto

---

*) In der zurückgelassenen Instruction für den Geheimenrath kommt vor: „wenn in einer Sache gleiche Vota aus„fallen, so solle der Schluß nach denen gemacht werden, „welchen der Geheimerath und Präsident (v. Uixküll) „beigestimmt habe.“ Die Reise dauerte von Mitte Jenners bis Mitte Septembers.

et providentia majorum) zu regieren. Die altfürstlichen aber — gewohnt, den Kurfürsten nachzuahmen — correspondirten unter sich; bei weitem die meisten wollten die Sache bis auf den Vorgang eines weltlichen Kurfürsten hinausschieben. Der Markgraf von Baden stimmte nicht bei, sondern — eingedenk des Rechts und der auf die Fürsten des Reichs selbst zurückstrahlenden Würde ihres Kaisers, übrigens damit zufrieden, daß Seinem Haus keine andern, als die herkömmlichen Lasten angemuthet würden — ließ Er erklären, Er wolle das Lehn empfangen, und der Markgraf von Anspach that ein Gleiches. Sie vereinigten sich, zur Kosten-Ersparniß und Einheit ihres Benehmens, über dieselbe Person eines Gesandten, *) der nur noch zu der Vorsicht angewiesen ward, dem kaiserlichen Ministerium zu Wien eine Verwahrung gegen alles Präjudiz für den Fall, da künftig den Kur- und Fürsten etwas weiteres erlassen würde, zu überreichen. Die badische Belehnung über „das uralte Reichs-Fahnlehen" (wie die Worte in der Lehnsrequisition lauten) ging den 14. August vor sich. Die Urkunde der Belehnung bewährte die Regalien und Lehen über die Markgrafschaften Baden und Hochberg, über die alte Hälfte der Grafschaft Eberstein, und noch einzelne genannte Reichslehnstücke und Zubehörungen. **)

---

*) Freiherrn von Menzingen.

**) Bei den erlebten spätern Länder-Anfällen kam es zu

Gleichzeitig (1750) lies der Markgraf eine Hofordnung im Druck ausgehen. Sie beabsichtigte den Burgfrieden, in welchem auch die Kanzlei eingeschlossen ward, die gehandhabte Gerichtbarkeit des Marschallamtes, die Sittlichkeit und Sparsamkeit, den Gehorsam gegen die Hofvorgesezte, die Pünctlichkeit im Hofdienst, und die Sicherung gegen Unglück aus Fahrläsigkeit oft erzeugt. Auf den sogenannten Abtrag der Consumtibilien war die strenge Strafe der Cassation und des Zuchthauses; auf den Hofdiebstahl, wenn er auch nicht schwerer qualificirt war, beim Betrag von 20 fl., die Enthauptung gesezt, „indem Wir, heist es, bei Unserm Hoflager alles in vollkommene Sicherheit gesezt wissen

---

keiner Reichsbelehrung mehr. Die hierüber fortgesezten Mishelligkeiten im Reiche hatten sich verstärkt. Der kaiserliche Hof wollte zwar den Kurfürsten die Kniebeugungen erlassen, hingegen wurden grössere Laudemien gefordert, und dem Reichshofrath als Accidenzien zugewiesen. Die badischen Häuser traten daher 1753 zu dem Einverständniß der Fürsten, die Belehnungsgesuche bis zu wohlfeilerer Art und Weise in Anstand zu belassen. Manche Höfe verglichen sich dennoch mit dem Reichshofrath über die Laudemialgelder; so zahlte Markgraf August Georg von Badenbaden 3000 Ducaten, statt angeforderter 36000 fl. Andere altfürstlichen Häuser dachten strenger, und wollten die Rubrik gar nicht aufkommen lassen. Endlich befahl Kaiser Joseph der II. dem Reichshofrath, mit weitern Beschlüssen gegen die Kurfürsten, und altfürstlichen Häuser deßfalls still a stehen, (im August 1788).

wollen." Doch kam es zu keinem Vollzug dieser zu strengen Todesstrafe. Welcher Hofdiener unnöthige Schulden macht, soll dem Fürsten angezeigt werden, um über seine Dimission zu resolviren. Noch einige, den damaligen Zustand characterisirende Bestimmungen sind: daß die fürstlichen Diener und das Hofgesind sich aller Gotteslästerung, ärgerlicher schändlicher Reden und Gebehrden, dazu des übermäsigen Zutrinkens enthalten, besonders auch das Frühstücken in Keller, Küchen, Confectkammer, nicht weniger die Schlaf = und andre Tränke *) — gänzlich abgeschafft seyn sollen; daß wer nicht zu rechter Zeit an den ihm angewiesenen Tisch komme, nicht besonders gespeist werden könne, wenn er jedoch durch herrschaftlichen Dienst oder Krankheit abgehalten war, Ersaz bekomme; daß wenn öffentliche Tafel gehalten wird, die Cavaliers der Marschallstafel so lang hinter dem Regenten stehen bleiben, bis er den ersten Trunk gethan hat.

Im fünften Jahr der also begonnenen Regierung trat Er, im drei und zwanzigsten Lebensjahr, in die Ehe mit Carolinen Luisen, Prinzessin von Hessen-Darmstatt,

---

*) Als im Anfang desselben Jahrs 1750 der Markgraf nach Italien reiste: so war, unter den hinterlassenen Vorschriften zur Oeconomie am Hofe, auch die, daß der Schenktisch jedesmal nach geendigter Hoftafel sogleich aufgehoben werden soll.

welche 27 Jahr alt war. Am Carlstag, 28. Jenner 1751, wurde die Vermählung zu Darmstadt gefeyert; Landgraf Ludwig VIII. war hocherfreut über den Familienbund in zweien freundschaftlich gestimmten Fürstenhäusern, und über das Ehe-Glück seiner Tochter — denn er kannte ihren Geist, und sah sie in den Armen des biedersten jungen Fürsten.

Nachdem der Markgraf, noch in demselben Jahr, die zweite Reise nach England gemacht hatte *) — wo unter andern die höhere Cultur im Feldbau und in Kunstgewerben, nicht weniger als Seine Vorliebe für jene Sprache und jenen Volksgeist, Ihn anzog: so waren die Zerstreuungen, die bis dahin gleichwohl Seinen Regierungsanfang öfter unterbrochen hatten, geschlossen. Sein Gemüth war mehr gesättigt an der übrigen Welt, mehr vollendet in der Vorbereitung zu Seinen nicht gemeinen Regenten-Vorsäzen. Deren Ausführung war, von nun an, das Einzige, dem Er sich mit voller Wärme hingab.

---

*) Sie dauerte vom Mai bis hinter der Mitte des Septembers.

V.

Hauptansicht der Regierungsmaasnahmen in der ersten Periode: Einleitung zur Geschichte der folgenden 20 Jahre (1751 — 1771).

Gleichwie eine Schule höher empor kommt, wenn ihr Lehrer seine Kraft nur auf eine mäsige Anzahl Lernender, die nun auch stärker wetteifern, zu vertheilen hat: so kam hier dem Lande seine Kleinheit, für den Anfang, zu gut. Viel konnte an ihm, schon in den nächsten 20 Jahren, die wir nach Hauptobjecten darstellen wollen, mit leichter Mühe bearbeitet werden, denn die Thätigkeit und Lust am Geschäft war durch keinen Unfall unterbrochen. Es war jezt nicht mehr von dem Dringendsten, dem man zuvörderst allein hätte abhelfen wollen, die Rede; fast an alle Flecken legten die Gärtner Hand an. Dennoch soll die Forschung, wo dieselben allenthalben zuerst ausgereutet und gepflanzt haben? nicht aus den Augen verloren werden. *)

---

*) Es versteht sich, daß nicht damit übertriebenerweise behauptet wird, als ob alle Anordnungen, in jedem Fach, nach einem System auf einander gefolgt wären. Oft brachte die Gelegenheit, das frühere Einlaufen der Be-

Was diese erste Periode characterisirt, ist keine Rarität, die sich noch jezt als solche auszeichnete — das meiste wurde vielmehr nachgeahmt und in der Folge übertroffen; wohl aber ist es das Alter unserer Wohlfahrts-Anstalten, während in benachbarten Ländern noch mit wenigen gleichen Beispielen vorangegangen war; die Richtigkeit ihrer ersten Bestimmungen; die Menge derselben durch die eben genannte Ausbreitung auf alle Weege zur bürgerlichen Glückseligkeit, soweit sie damals schon entdeckt waren; und das harmonische Ineinandergreifen aller Vorkehrungen zu diesem Zweck. *) „Wie weit sind hiernach die „Menschen des badendurlachischen Ländchens, in ihrer einfachen Weise der 1750er „und 1760er Jahre vorangeschritten? und „wie kam es?"

Wenn wir bei der Prüfung des tüchtigen Fundaments mit einiger Geduld verweilen, können wir in den folgen-

---

richte oder der nachbarlichen Correspondenz, ein schnelleres Referat, und noch mancher Zufall die eine Sache eher, als die andere, welche eben so bald eingeleitet war, zur Reife. Es mag aber die Witterung einzelner Tage noch so wandelbar wechseln: so stellt sich dennoch die feste und weise Ordnung der Natur in den ganzen Jahrszeiten her — so auch hier.

*) Wie hoch der Markgraf diese Harmonie anschlug, beweisen Seine eigenen Aufsäze, die im zweiten Bande folgen.

den Perioden leichtere Schritte machen, die nehmlichen stets gebliebenen Maximen vorausſezen und alsdann nur die höheren Lichtpuncte verfolgen, die allerdings noch erreicht worden ſind.

VI.

Juſtizweſen.

In der Criminaljuſtiz ehrte man damals die Uiberzeugung, daß die Verbrechen ſtreng geſtraft werden müſſen, und daß, in Prüfung ihrer Beweiſe, der Richter nicht, ohne Gefahr der bürgerlichen Sicherheit, mit Vorneigung zum Defenſor werden dürfe. Aber am andern Abweeg wurde noch am meiſten gefehlt, und dem Inquiſiten das ihm bleibende Menſchenrecht gegen den Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt ſelbſt — als der fürchterlichſten — nicht genug geſichert. Carl Friederich lies 1752 und 1753 die Befehle ausgehen, daß alle Gefängniſſe, wo es nicht ſchon ſey, oberhalb der Erde eingerichtet werden, und daß die Oberbeamte ſich nicht mehr unterſtehen ſollen, nach vorhiniger Sitte, die Gefangenen — bald durch Abbruch an ihrer kurzen Nahrung, bald durch Krumſchlieſen, Entziehung des Lichts, oder des Strohs vom Nachtlager — zu einem

schnelleren Bekenntniß der Wahrheit bewegen zu wollen. *) Dem folgten 1753 die Verordnungen: daß — statt der feierlichen Verhöre vor sieben Zeugen (Besiebnungen) und der Malefiz = und Blutgerichte, welche nur theatralischen Spectakel und grose Kosten machten **) — die Ratihabition der Bekenntnisse, am Schluß aller Criminalverhöre, vor zwei zugezogenen Urkundspersonen geschehen, und daß die gar zu bequeme Erhebung der Criminalerkenntnisse von auswärtigen, mit unsern Sitten und Strafverhältnissen wenig bekannten Schöffenstühlen, ***)

---

*) Blos zu Abkürzung des Prozesses gegen erwiesene Vaganten, wurde noch nachgesehen, daß sie vom inquirirenden Amte, bei genugsamen Inzichten geringer Diebstähle, mit Stockschlägen zum Bekenntniß bewogen werden durften, laut Generalrescripts an das Hofgericht vom 23. Febr. 1754.

**) Den treffendsten Beleg von dem tragischen Spiel gab noch ein Inquisitionsprozeß im Malbergischen v. 1756, wornach den Blutrichtern, ehe sie zur Stimmablegung ausrückten, bei Leib = und Lebensstrafe verboten worden ist, anders zu votiren als das schon ausgefertigte Urthel lautete. Im Badischen dauerten indessen diese Blutgerichte noch bis 1786, da Carl Friederich sie auch dort abschaffen lies, und der Stab Kippenheim, der vorhin das Recht zur Maalstatt der Blutgerichte angesprochen hatte, selbst so vernünftig war, davon abzustehen.

***) Markgraf Carl Wilhelm, um sein Hofgericht zu controlliren, hatte dieses Mittel öfter gewählt. Die Folge bestand in der Ankunft manchen Erkenntnisses, welches, verglichen mit den andern Erkenntnissen im Lande, das

gänzlich abgestellt, dagegen die Inquisiten berechtigt seyn sollen, sich ohne Anführung von Ursachen einen Correferenten zu erbitten. 1764 wurden die wohlthätigen vierteljährigen Berichte aller Aemter, über die bei ihnen insizenden Gefangenen, deren Prozeß noch nicht aus ist, angeordnet — damit keiner in die Vergessenheit komme.

Inmittelst war auch die Verbesserung des, bis 1750 sehr in Verfall gerathenen Zuchthauses ernstlich berathen. Dadurch daß dasselbe unter einerlei Dach mit dem Waisen- und Tollhaus stand; daß Züchtlinge, leichte Sträflinge, Waisen, Narren und eckelhafte Kranke, eine schädliche Menge bloser Pfründer, und dazu die vorlauten Handwerksbursche der mancherlei Fabriken, die alle ins Haus aufgenommen waren — sich nicht genugsam ausweichen konnten; daß auch eine schwach bevollmächtigte Deputation, die zu Pforzheim sas, in ökonomischen Sachen an die Kammer, in Polizei-Objecten an die Regierung, in religiösen und Schul-Sachen des Hauses an das Consistorium berichten, und diese Collegien oft wieder Antrag an den Geheimenrath erstatten mußten — dadurch war Lähmung und aus ihr Verwirrung entstanden. Der Markgraf sezte eine kräftige Commission in Carlsruh — an ihrer Spize ein Geheimerathsglied — nieder, und

---

dem Volk ehrwürdige Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen vermissen lies. Die ändernde Verordnung ist von 1758.

ihre erste Hauptoperation war der 1752 angefangene neue Zuchthausbau. Er wurde auf die Fassung von 100 Personen gerichtet, *) und dabei die Zucht-Anstalt für infame Verbrecher von der Arbeitsanstalt für leichtere Sträflinge (wiewohl leider in demselben neuen Gebäude) mehr gesondert. Nun konnte jede verbesserte Hausordnung nachfolgen, die, nachdem sie schon in der Erfahrung erprobt war, 1758 in Druck erging. Die Züchtlinge wurden täglich 12 Stunden lang (andere Sträflinge 10) zur Arbeit angehalten, die meistens aus Wollenspinnen noch bestand; sie bekamen genügliche warme Kost, einmal in der Woche Fleisch und an hohen Festtagen Wein. Den niedern Zuchtmeistern wurde die eigene Strafgewalt — bis auf vier Streiche, die der Verwalter ihnen nach allgemeiner Instruction überlassen konnte — abgenommen, und besonders mußte lezterer selbst bei den grössern Einstands- und Entlassungszüchtigungen **) gegenwärtig seyn. Unter den Instructionspuncten für den Zuchthauspfarrer hebt sich dieser hervor, daß er, wenn ein Züchtling mit Krankheit heimgesucht ist, die alsdann oft leichtere Bekehrung seines Herzens zu nuzen beflissen seyn soll.

---

*) Nach dem Intelligenzblatt v. 1768 wurden in einem Jahr ins Zuchthaus eingeliefert 56 Personen — dies war aber ungewöhnlich viel.

**) Mit einem empörenden Scherz „Willkomm und Abschied" genannt.

Da viele kleine Stände des schwäbischen Reichskreises an einem ähnlichen Institut Mangel litten; da auch inländische Väter und Vormünder die ungerathenen Söhne oft freiwillig in das Arbeitshaus schickten: so wurde die Anstalt anständig auf Kostgänger erweitert, die ihr nebenbei einträglich waren. *) Mehr von dem verbundenen Waisenhause — folgt im Capitel von der Landespolizei.

Endlich ward, in der ersten Regierungsperiode, den Criminalgesezen die Krone gereicht durch Aufhebung der Tortur. England und Preussen waren vorangegangen; unter den Fürsten des Reichs trat der Markgraf, als Verbreiter des erhabenen Beispiels, am 9. September 1767 auf. Sein damaliges Rescript an das Hofgericht **) besagt: die Marter sey ein eben so unzuverlässiges als grausames Mittel; während ein Unschuldiger, bei der Schwäche seiner Leibes- und Gemüthskräfte, ein falsches, zuweilen die Todesstrafe nach sich ziehendes Bekenntniß mache, überstehe der abgehärtete Missethäter die Schmerzen und werde nun losgesprochen. Dieses Mittel der Barbarei stimme also nicht mit der Natur

---

*) Wo nicht ausgezeichnete Verpflegung bedungen war, wurden für einen arbeitenden Kostgänger $7\frac{1}{2}$ Kreuzer tägliches Kostgeld aufgerechnet, nach der Publication von 1758. (Welch ein Preis!) 1770 waren, im Zucht-, Toll- und Waisenhause 301 Personen.

**) Die Beilage II.

eines rechtlichen Beweises, nicht mit den Gesinnungen des Fürsten, nicht mit dem nöthigen Schuz der Unschuld, noch mit der Sicherheit des gemeinen Wesens überein. Bei dessen Abschaffung wurden indessen folgende Beschränkungen und Ergänzungen angefügt. Ein zulänglicher rechtlicher Beweis solle, auch ohne Bekenntniß, zur Todesstrafe genügen — und bei vorausstehendem vollen Beweis könne die Tortur noch fernerhin über solche Nebenumstände angewandt werden, die der Verbrecher wissen muß und aus strafbarem Ungehorsam verheimlicht, an deren Kenntniß aber dem Gemeinwohl allzuviel gelegen ist, z. E. wo der Leichnam eines Getödteten, wo die geraubten Sachen hingebracht, wer der nothwendige Mitschuldige sey? Auch in dem ähnlichen Fall bestehe die Tortur, wann ein boshafter Inquisit dem Richter alle deutliche Antwort versagen wollte. Endlich war sie damals noch gegen Jauner und Glieder von Diebsbanden, weil dieselben sogar in einem, der öffentlichen Sicherheit ganz entgegen gesezten feindlichen Stand leben, überhaupt beibehalten. Indessen hat die Erfahrung aller folgenden Jahre kein erinnerliches Beispiel, daß in diesen gesammten Ausnahmsfällen, die täglich mehr verabscheute Folter nöthig geworden wäre, aufgezeigt; eine einfache Tracht Schläge genügte dann, und wurde schon zum schweren, seltenen Forschungsmittel.

In

In demselben Rescript wurde zugleich, an die Stelle der abgeschafften Tortur, das einzige, der menschlichen Unvollkommenheit übrige Mittel gegen läugnende und nicht völlig überwiesene Verbrecher — die damals noch sogenannte auserordentliche Strafe gesezt, die aber nicht eigentlich Strafe, sondern Sicherungsmittel des Staates, durch Verwahrung eines dem Gemeinwesen besonders gefährlichen Menschen, ist. Die Anwendung wurde jedoch auf zwei erforderliche Bedingungen eingeschränkt — daß das befragte Verbrechen zur vollen juridischen Hälfte erwiesen, und daß die öffentliche Sicherheit hochbetheiligt seyn müsse. Nähere Bestimmungen des leztern Sazes wurden erst in folgenden Regierungsperioden gefunden. *)

---

*) Eine declaratorische Resolution v. 19. Mai 1796 sagt: es seyen unter jenen gefährlichen Inquisiten solche gemeynt, die mit überdachtem Muth und nach angelegten Planen eine Willens-Maxime zur Uibertretung der Gesezе vermuthen lassen, weßwegen, wenn sie durch vereitelte Criminal-Untersuchung die Erfahrung machen sollten, wie man durch künstliches Läugnen den Folgen der Verbrechen entweichen könne — die Wohlthat der nachgelassenen Tortur eine Gefahr für das Publikum hervorbringen würde, falls der Unternehmer nicht durch ein surrogirtes Uibel abgeschreckt und zugleich für eine Zeitlang auser Stand zu schaden gesezt würde. Das Edict über die Strafen vom 4. April 1803 (8 Organisations-Edict §. 10.) zählt unter die Fälle, wo aus der Entlassung des Inquisiten Gefahr für die allgemeine Sicher-

Einige Behandlungen waren in jener ersten Periode noch hart — z. B. die Vorschrift v. 1752, daß, wegen häufiger Entweichung aus den Gefängnissen, schwere Deliquenten mit dem einen Fus in einen Bloch, ohne stehen zu können, gesperrt werden sollen; die verordnete Brandmarkung fremder Diebe und Vaganten; der, 1761 jedoch abgeschaffte Schandkarn, in welchen geschwächte Mädchen, selbst aus dem einheimischen Bürgerstand, jeweils eingespannt worden; ingleichen die nicht seltenen Landesverweisungen der Eingebohrnen, somit ihrer Verleitung zum Meineid, indem diese dadurch heimathlos gewordene Menschen, vor der Hinausführung, die Urphede — das Gelübde, nie wieder das Land betreten zu wollen — beschwören mußten. Dieselbe ward aber in der Eidesordnung von 1762 abgestellt.

In der Civiljustiz wurde zunächst auf die Verbesserung der Procedur das Aug gerichtet — weil von ihr noch mehr, als von den Gesezen über die Rechte selbst, die Sicherung vor Willkühr der Richter, die Förderung der Prozesse zum Ende, und die Mäsigung ihrer Kosten, abhängt; weil auch der gute oder tadelhafte Prozeßgang hundertmal einwirkt, bis einmal über

---

heit oder für die gesellschaftliche Sittlichkeit zu befürchten ist, vornehmlich alle vorbedachten Angriffe auf Menschenleben, Hochverrath, Mordbrand, Nothzucht — auch Angriffe auf das Vermögen, wenn sie von Landstreichern geschehen.

die Rechtsentscheidung selbst, dieses oder jenes Gesez zur critischen Erörterung kommt. Beim Hofgerichte, wo die Advocaten nicht zu entbehren sind, war eine Verbesserung am dringendsten — daher die Verordnung von 1752, die jezt unter dem Namen der ältern Hofgerichtsordnung läuft. Ihr Eingang sagt: es sey dem Markgrafen mehrmals vorgetragen worden, daß die Sachen an den höhern Gerichten durch mancherlei Weege haben herumgezogen werden können; daß eingeschlichene Misbräuche zur Gewohnheit geworden seyen, und die ältern Landesgeseze selbst zu viele zierliche Weitläuftigkeiten vorschreiben. Der Regent wolle nun dasjenige nur beibehalten wissen, was die gesunde Vernunft bei jedem Rechtshandel an die Hand gebe, und was ohne Richtigkeit nicht ausgelassen werden könne.

So kamen oft beim Hofgerichte Schriften über das Recht ein, während noch die Sache unentschieden vor dem Unterrichter anhängig war. Die Gewohnheit, solche zum Bericht zu senden, raubte ihm eine Menge Zeit — und der Oberrichter durfte darauf doch noch nicht die Materie beurtheilen, um dem Instanzrichter nicht vorzugreifen. Der ausgearbeitete Bericht diente meistens nur zum Opfer der Unterthänigkeit. Mit Weisheit verbot daher die Hofgerichtsordnung diese Berichtserforderungen selbst, wies jede Partei schlechterdings an ihre Instanz, und behielt nur die Promotorialien des obern Richters, wo der untere die Sachen liegen ließ, vor.

Man hatte ferner bemerkt, daß nach langen Prozessualhandlungen oft im Dunkeln gestritten war, weil bald die Sache und deren Umfang, bald die aus mehrern Gliedern bestehende Person des Klägers oder Beklagten, nicht genau bestimmt war. Auf solche, nicht genugsam bezeichnete Klagen soll nun gar keine Ladung mehr, ehe sie ergänzt sind, erkannt werden. Wenn dann der Prozeßlauf am Hofgerichte zugelassen ward: so wußte man, daß er im rechten Geleise lief.

Die Gründe zu Fristbitten mußten bescheinigt werden, und nicht von der Schuld der Partei selbst herrühren.

In der Einwendungsschrift sollen — neben der Klagbeantwortung (dem Zugestehen oder Läugnen der klägerischen Thatbehauptungen) alle verzögerlichen und Haupteinreden mit einander vorgetragen werden — statt das sonst der Vortrag des Beklagten in mehrere Schriften, die sich folgten, vertheilt war.

Der wichtige §. 31. gibt dem Richter die Gewalt, von Amtswegen den anhängigen Prozeß zum End- zu betreiben, ohne erst eine Ungehorsams-Anzeige des Gegentheils abwarten zu müssen. Dieser grose Grundsaz — ohne welchen die Procuratoren bis zum Gespötte der armen Parteien, sich einander die Fristen Jahrelang (wie an den Reichsgerichten) verwilligen — ist späterhin von noch vielen aufgeklärten Regierungen angenommen worden. Es bleibt zwar freier Wille der Streitenden, ob

und wie lang sie den Richter suchen wollen; aber wo sie selbst nicht etwas änderndes bestimmt erklären, da müssen die Bedingungen erfüllt werden, unter denen der Richter, Gehör und Pendenz einzuräumen, vom Gesezgeber angestellt ist. Lezterer aber handelt nach dem Staatswohl, wenn er die einmal eingeführten Rechtssachen gewissen Terminen unterwirft und sie möglichst hiernach zum Ende treiben läßt, damit in den Gerichtsstuben wieder Raum für den neuen Nachwuchs werde und die Justiz nicht, zum Elend des Volkes, in Stockung gerathen müsse. *)

Schon vor der Re- und Duplik soll referirt werden, damit — wenn erst noch eine Beweisführung richterlich vorzuschreiben ist — diese vorangehe, und die Verhandlungen darüber mit jenen Schlußsäzen in Eins verschmolzen werden können.

Innerhalb der Beweisfrist muß auch die Eideszuschiebung schon geschehen — die bei vielen Gerichten, zum grosen Sachverschleif, erst nach mislungenen andern Beweisen nachhinken darf. Der badische Gesezgeber hatte

---

*) Mit den zur Zeit der dritten Periode erworbenen Ländern erbten wir ganze Zimmer pendenter Prozesse, die, so lange die Partei sie nicht betrieb, von dem Richter nicht durften zum Ende gebracht werden. Regten sich nun die Parteien wieder: so machte die mindere Bekanntschaft mit den vormaligen Umständen, und wenn inmittelst ein Theil verstorben war, die Legitimation der Erben zur Sache, nur noch mehr Schwierigkeiten und Kosten.

erwogen, daß ja den Beweisführer nichts hindere, der frühern Eideszuschiebung anzufügen, daß sie blos auf den Nothfall, auf das Mislingen der zunächst zu instruirenden andern Probmittel, bedingt seyn soll.

Eine Wiederklage — soll nicht mehr in die Klagverhandlung eingeschoben, sondern zu separatem Schriftwechsel, zugleich neben der Einredeschrift, überreicht werden.

Alles dies gilt von der ersten Instanz, die die Privilegirten (z. E. Staatsdiener, Fiscus ꝛc.) beim Hofgericht hatten, meistens aber auch von seiner Appellationsinstanz, deren erforderliche Streitsumme auf 50 fl., statt vorheriger 20 fl. gesezt ward. Auser den Nothfristen zur Interposition in 10 Tagen, und zur Introduction in 6 Wochen, wurden andere Formalien — somit auch der jedesmalige Eid, daß nicht aus Muthwillen appellirt sey — abgeschafft; übrigens die Acten der Aemter im Original, nicht in zeit- und kostspieligen Abschriften, vorgelegt. Schon die Beschwerdeschrift wurde zum Referat ausgestellt, ob nicht die Berufung sogleich zu verwerfen sey? *) und dabei von

*) Im Bejahungsfall wurden drei Schriften erspart, indem damals noch, in der Appellationsverhandlung, re- und duplicirt wurde. Nachdem aber die neue Obergerichts-Ordnung v. 1804 diese Re- und Dupliken der zweiten Instanz (noch besser) abgeschafft hat: so bleibt zu künftiger

der Vorschrift ausgegangen, daß die Partei für ihre Thatbehauptung sogleich die Beweise in der ersten Hauptschrift der Appellationsinstanz antreten müsse, ohne auf ein richterliches Interlocut, das den Beweis erst bestimmte, zuzuwarten. Diese neue Anstalt hatte zwar den Nachtheil, daß die Partei zuweilen über einen irrelevanten Umstand vergebens Beweismittel zusammen suchte, oder die Ausfüllung des erforderlichen Beweissazes nicht scharf genug einsah. Aber der Misgriff betrifft nur eine einzige Schrift; bei weitem in den meisten Fällen sieht ein rechtsgelehrter Anwald aus den Acten erster Instanz richtig ein, auf welche Beweise es vorzüglich ankommt; und durch deren alsbaldigen Antritt erspart das Richteramt in jedem Jahr eine Menge Zwischen-Urtheile und gesonderter Beweisschriften, wodurch die Prozesse, in Masse genommen, sich weit mehr in die Länge ziehen. Es ward also von zweien Uibeln das kleinere gewählt.

Die Restitutionsklage, wegen neu entdeckter Beweisthümer, wurde auf die Einführung innerhalb zweier Monate von Zeit der Entdeckung an, beschränkt, und

---

Erörterung die wichtige Frage: ob nun nicht auch die Referate über die Beschwerden-Libelle abzustellen — nehmlich leztere sogleich zur Antwort zu geben und alsdann, mit einem einzigen vollen Referat am Obergerichte, die Sachen gewöhnlich zu endigen wären?

der Eid über die Neuheit — nur noch mit zu vieler Ausdehnung *) — beibehalten.

Die Nichtigkeits-Beschwerde war blos gegen Amtserkenntnisse zugelassen, und das Ansehen des, mit allen Regierungsgliedern damals besezten Hofgerichts durch das im Gesez selbst erklärte Vertrauen gehoben, es werde der Gerichtshof ein solches Versehen nie verschulden. Hingegen galt bei eben demselben eine Revision seiner ersten Erkenntnisse — aber nur im Sinn des Verzichts auf alle weitere Appellation an die Reichsgerichte. Diese sahen die hieraus folgende Minderung ihrer Jurisdictionsübungen in den Ländern der teutschen Fürsten nicht sehr gern; es war aber gegen die, den Unterthanen gelassene Wahl, ob sie Revision ergreifen oder an ein Reichsgericht appelliren wollten? nichts zu sagen — und so wurden durch dieses sanfte Mittel, das die mit Hofgerichten versehenen Reichsstände häufig anwandten, oft Prozesse abgekürzt und Summen im Lande behalten.

Diejenigen Executionen, welche dem Hofgericht obliegen, wurden einfach, durch Ernennung eines nahe wohnenden Commissärs bewirkt, und keine, nach gemeinem Recht bei der Vollstreckung noch zulässige Exception,

---

*) Dies Wiederherstellungsmittel wurde in der neuen Obergerichtsordnung um ein Weniges mehr, aber noch nicht genug gegen den Verschleif bewahrt.

bis auf wenige Ausnahmen, mehr gehört. Uiberhaupt ist die Kostenschonung in den Rechtsvollstreckungen, bei uns ein wohlthätiges Augenmerk gewesen. *)

Nunmehr gebot die Hofgerichtsordnung auch die Sonderung der bis dahin in einem Protocoll gelaufenen Regierungs- und Justizsachen, in zwei Protocolle, obschon die nehmlichen Stimmführer für beide blieben. Nachschlagung und Controlle wurden dadurch erleichtert.

Diesem wichtigen Procedur-Gesez — in welchem zugleich das Wechselrecht der Stadt Frankfurt recipirt wurde — standen noch einige gleichwürdige Verordnungen zur Seite: daß die Anfrage beim Fürsten, ehe ein Prozeß gegen seinen Fiscus angefangen werden dürfe, abgeschafft und nur in eine erforderliche Bescheinigung, daß der Kläger zuvor bei der Kammer supplicirt und keine Willfahr erhalten habe, verwandelt sey — und daß kein Gantur-theil mehr, wie es bis dahin der hemmende Justizgang war, dem Hofraths-Collegium zur Ratification erst vorgelegt, sondern sogleich vom Amte publicirt und dagegen ein kurzes Berufungsmittel dorthin zugelassen werden soll. In noch mehreren Puncten wurde 1767 der wichtige Prozeß in Concursen — bei denen immer eine Menge Familien zugleich leiden — abgekürzt und auf festern Fuß gestellt; schon zuvor aber 1757 für alle

---

*) Mehr davon in der zweiten Periode.

Rechtsstreitigkeiten ein anderer wichtiger Schuz gegen den möglichen richterlichen Druck verliehen, indem hiernach Jedermann, ohne daß er eine Ursache anzugeben schuldig wäre, auf seine Kosten um die Beigabe noch eines Commissärs oder Actuars zum geordneten Richteramte, bitten kann. Endlich wurden 1766, zur Vereinfachung des Rechtsganges auch bei den Aemtern — da sich dieselben zu wenig mit dem mündlichen Verhör der Parteien zu befassen anfiengen — die schriftlichen Verhandlungen durch die Advocaten, in der Regel, eingestellt, so daß deren Erscheinung nur in wichtigen oder sehr verwickelten Sachen als Ausnahme geblieben ist.

Zu den Vorbauungsmitteln gegen die Processe gehört die, schon 1751 erlassene scharfe Warnung an alle Oberbeamte, wegen der bei den Amt- und Stadtschreibern häufig rückständigen Inventuren und Theilungen; aber die Folge lehrte, daß mit allgemeinen Worten nicht geholfen sey. Man beobachtete nun die Scribenten jener Theilungsbeamten näher — nicht unwichtige Männer und Jünglinge, von deren Redlichkeit, Fleiß und Geschick, die Wohlfahrt ganzer Familien abhängt. Eine Verordnung von 1765 schrieb ihnen vor, wie ihr oft übertriebenes Verweilen bei demselben Geschäft durch eine, jedesmal zu bestellende Vorbereitung zu solchem, durch ein Reglement für längere Tagsarbeit und schmälere Diät, durch ihre Entfernung von aller

verwaltenden Geldeinnahme, durch Aussonderung solcher Streitpuncte, die erst den Beamten zur Entscheidung vorgelegt werden müssen — und durch Verhütung, daß nicht leicht ein angefangenes Geschäft unvollendet unterbrochen werde — gehörig zu mäßigen sey?

VII.

Landespolizei.

Neben den beschriebenen Justizverbesserungen richtete der Markgraf ein Hauptaugenmerk auf den häuslichen Wohlstand und die Erleichterung der Ehen. Daher schon 1751 und 1755 die Abstellung des unmäßigen Aufwands bei Leichen und Trauern; *) 1754 die Beschränkung des Schwelgens bei Hochzeiten und Kindtaufen **) —

---

*) Man sieht aus jenen Verordnungen, daß es Sitte war bei den Leichenbegängnissen nicht blos Malzeiten zu geben, sondern Zimmer, Kirchenstände, Equipagen und Bedienten schwarz zu kleiden, die Trauer in der Zeit und nach den Verwandschaftsgraden auszudehnen ꝛc.

**) Die beschränkte Freude behielt aber noch einen artigen Umfang — z. B. von 24 Gästen ohne Braut und Bräutigam, ja mit amtlicher Dispensation, von 6 weitern; dabei 8 warme Speisen für jede der Malzeiten — denn das Verbot begnügte sich, die Schwelgerei nur auf einen Tag zurückzuführen. Solche Bestimmungen beweisen zugleich die Wohlhabenheit des Landes, und

als eben so vieler Tyranneien des Gebrauchs, den der Bürger selbst im Sillen bejammert, ihn aber als Sitte, ohne die Hilfe eines gesezlichen Verbots, nicht überwältigen

---

den, an dem billigen Vergnügen der Inwohner theilnehmenden Geist der Regierung.

Als Parallelstelle bemerken wir, wie i. J. 1749 der Oberbeamte in Badenweiler über den zunehmenden Luxus der Landleute in folgender Beschreibung geklagt hat: „Die, bei den Weibspersonen in den Oberlande gewöhnlichen Spickel- oder Faltenröcke, samt den Pelz-Aermeln, werden nicht, wie sonst gewöhnlich gewesen, aus halbleinenem Zeug, welcher von den Dorf-Weibern gesponnen, verfertigt und von den Färbern braun oder schwarz, also wohlfeil gefärbt worden — gemacht; sondern es werden in den benachbarten Städten zu solchen Röcken und den Häuben, fremde, zum Theil seidene, auch andere kostbare Zeuge, nebst seidenen Halstüchern erkauft, die leztere aber mit grosen Kosten und den erhabensten Farben gefärbt. In zerschiedenen Gemeinen begnügen sich die Mannsbilder auch nicht mit ihren gewöhnlichen Kleiderzeugen, die eben so, wie der Weiber ihre, in den Häusern fabricirt worden; die Meisten, sonderlich in den obern Vogteien, haben angefangen, Nordertücher mit gesponnenen Knöpfen sich zuzulegen, gewobene Sommer- und Winterstrümpfe, scharlachene Brusttücher, und andere gute Kleider zu tragen. Spizen oder Borten haben die Bauersleute noch nicht getragen, etliche junge reiche Bürgersöhne ausgenommen, die etwa ein scharlachenes Brusttuch mit Gold- oder Silberborten einfassen lassen." — Der Oberbeamte trug auf eine Kleiderordnung für die Landleute an; die Regierung war aber so weise, dieses zu unterlassen, ob schon man das Uibermaas nicht gerne sah. Von den Hochzeiten und Kindtaufen bemerkte jener, ingleichem von den Ernte-, Herbst- und Frohn-

kann. Das Uibel war bis zum Schuldenmachen, auf viele Jahre hinaus, gegangen. Die jezt verbotene Wechselgeschenke hatten sich sogar auf alle jungen Leute, die mit einander zu Gevater standen, erstreckt; die den Leichen geschenkte Kränze waren prächtig — bis man auf den glücklichen Gedanken gerieth, ihre Aufhängung in den Kirchen zu verbieten, und selbst die ältern hinauszuschaffen. Nun dienten sie der Eitelkeit nicht mehr.

Ein gleiches Mittel zum Zweck fand man (1756) in der Abstellung der Feiertage bis auf zehn im Jahr — und noch weit mehr in dem Bann des Zunftgeistes, der die Arbeitskräfte der Menschen, in demjenigen, was sie vermögen und wollen, lähmt — oft gänzlich vergißt, warum die Zunft da ist. Schon 1751 wurde Vorkehr

---

Malzeiten — wann nehmlich ein Unterthan dem andern bei Bauwesen und ähnlichen Nothwendigkeiten, mit seinem Gespann und Knechten gedient hatte — daß die reichen Unterthanen einen ungemeinen Aufwand an köstlichen Speisen und Getränken machen, die mittlern ihnen nachfolgen wollen, und sogar die ärmern bei ihren Schmausen nicht zufrieden seyen, wenn sie nicht mit Pasteten, Torten, Geflügel und Fischen den Ueberrest ihres, mit Rind=, Kalb=, Hammel= und Schweinenfleisch angefüllten Magens zudecken. Der Eifer des Berichtstellers, der auf strenge Strafen antrug, scheint zu weit gegangen zu seyn. Indessen hatte ja die ältere Landesordnung nur die Grenze gesezt, daß zu einer Hochzeit, ohne die nächsten Verwandten, Aufwärter und Spielleute, gegen 60 Personen geladen werden mögen!

getroffen, daß der ehrwürdige Reichsschluß von 1731 gegen die Handwerksmisbräuche, jährlich in jeder Innung an ihrem Tag verlesen werde. Ein starkes Ungeheuer läßt sich aber nicht schnell bändigen; daher wird noch späterhin von ihm die Rede. Besonders wurden indessen (1751) zum Schuz der jungen Meister, damit sie sich nicht länger in tiefe Schulden stecken mußten, die allzu-auffallenden Thorheiten der verkünstelten unverkäuflichen Meisterstücke, der zahlreichen Visitationen — welche, während der Bearbeitung, von den andern Meistern, gegen die Gebühr, die der arme Neuling jedesmal zahlte, geschahen — und der von ihm erpreßten Meistermaale, abgestellt. Später wurde (1761) der Zwang, der die Treibung des Handwerks dem Jungmeister vor seiner Verheirathung untersagt hatte, und (1764) der weitere aufgehoben, wornach ihm verboten war, Lehrjungen oder mehrere Gesellen auf einmal, sobald er wollte, zu halten. Aber ein Hauptschritt in dieser Periode bestand in den Generalzunftartikeln von 1760. Ihr Zweck war: die nähere Anwendung des Reichsschlusses; die Erweiterung der natürlichen Freiheit, ohne jedoch die Zunft-Institute zu zerstören, wie es denn ein Reichsstand gar nicht vermocht hätte; und die Untergrabung der Specialartikel, in denen die, jeder Zunft eigenen, von den Voreltern geerbten Erschwerungen des Gewerbs eingewurzelt waren. Hauptzüge aus dieser Verordnung sind: die Sorge für tüchtige und vernünftige

Zunftmeister, wie für Aufnahme der Zunftkassen; Reinigung des Zunfttags vom Zeitverderb (z. B. von Beurtheilung vorgefallener Injurienhändel, die meistens durch eingeschenkten Wein abgekauft wurden); Vernichtung des bisherigen Eides, daß die Zunftheimlichkeiten verschwiegen werden sollen; strenges Verbot des sogenannten Schimpfens einer Stadt oder eines Genossen; Verwerfung der eingebildeten Unehrlichkeit dessen, der ein Aas anrührt, mit Abdeckern trinkt, ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen hilft, Selbstentleibten zu Hilfe kommt, gefallenes Vieh in Nothfällen aus dem Stalle schafft, einen verbrecherischen Vater hat, oder seine wegen Verbrechens abgestrafte Gattin wieder annimmt! Danebst ist der allgemeine Saz ausgesprochen, daß alte Zunftgebräuche, die nicht ausdrücklich bestätiget sind, nicht mehr als gültig angeführt werden können. Hingegen wurden alle obrigkeitlichen Strafansäze, in Zunftvergehen, von der Herrschaft freigebigerweise, zur Hälfte den Zunftkassen zugewiesen.

Zu diesen angefangenen Erleichterungen des Nahrungsstandes kam eine schärfere Obsicht auf üble Haushaltungen, und war zu der herilen Regierung eines ganz kleinen Landes, gegen den rohen Theil des Volkes, der gleichwohl zu weichlich in dem milden Clima sich zeigte, nicht so ganz unpassend. Eine Verordnung gegen die sogenannten Uibelhäuser von 1752., wurde noch mehr in dem erstern Abschnitt der Gantverordnung von 1767

bestimmt, wornach — wer Güter ungebaut liegen, oder Gebäude verfallen läßt, Liegenschaften ohne nüzliche Geldverwendung veräussert, mehrere Schulden ohne Unglücksfälle macht, dem Müssiggang, Trunk, Spiel und Wirthshaussizen ergeben ist — zur Verantwortung gezogen, unter einen Aufseher gestellt und, wenn er in einem Jahr sich nicht gebessert hat, der Regierung zur Mundtodt-Erklärung angezeigt werden soll.

Ein besonderer Reiz zum Zechen, der zugleich manchen Umsturz drohte, wurde darin wahrgenommen, daß bei Versteigerungen ein sogenannter Weinkaufkreuzer vom Gulden bedungen und dafür den Steigernden, vor und unter dem Act, reichlich eingeschenkt wurde. Es ward allerdings lustiger geboten, aber manche Familie rang die Hände über den unbesonnenen Kauf ihres Trunkenbolds. Eine wohlthätige Verordnung von 1753 stellte einstweilen alles Zechen bei Steigerungen in Commun-, Waisen- und Concurs-Angelegenheiten, unter Strafe, ab; den Unternehmern von Privatversteigerungen aber wurde Abmahnung und Misfallen über den Weinkauf zu erkennen gegeben, und so kam das Uibel schon mehr aus der Mode. *)

Noch von einer Seite wurde unmittelbar für den Hausstand gesorgt. Eine ältere Verordnung von 1730 hatte

*) Unter der jezigen Regierung, 1812, wurde dasselbe allgemein abgestellt.

hatte geklagt, daß die Bursche mit 20, ja mit 18 Jahren zu heirathen pflegten, die Gemeinen aber darüber mit bübischen Hausvätern und fremdem Gesinde beschwert würden. Es wurde damals verfügt, daß der Bräutigam 25 und die Braut 18 Jahr alt seyn soll. 1759 fand Carl Friederich nöthig, diese Verordnung neuerdings einschärfen zu lassen; Er begünstigte zwar die Ehen, aber eben darum forderte Er Ehemänner.

Der Lotteriewuth, die in damaliger Zeit am Rhein, besonders seit 1761 mit dem Lotto di Genua um sich griff, und auch viele Collectanten im Badischen hatte, wurde, wie wohl erst i. J. 1767, durch erforderte Erlaubniß zu diesem Gewerb, ein nur geringer Einhalt gethan.

Die Emporbringung der Gemeinskassen ward als ein groses Mittel angesehen, nicht nur im Ganzen der Gemeine, Anstalten, die sonst durch Umlagen bestritten werden und darüber oft unterbleiben mußten — zu machen, sondern auch Einzelne zu erleichtern, und man brachte es schon in der ersten Periode dahin, daß 1767 den mit Frohnen stark beladenen Gemeinen gestattet werden konnte, einen Theil derselben zu verlehnen, und die Kosten aus den Aerarien, sofern diese vermöglich seyen, zu bestreiten. 1748 war eine vorläufige Anweisung für die gute Gemeinsverwaltung ergangen. Die wahrhaft förderlichen Schritte aber waren: 1751, das Verbot bei Zuchthausstrafe, daß keine Nebenrechnung

zur Gemeins=Hauptrechnung, künftig mehr die übertriebenen Zechen und Diäten unter falschem Namen verstecke; 1754, das Verbot an die Staatsdiener aller Stände, bei Cassation oder Leibesstrafe, daß auch in Gemeinsgeschäften keine gesezwidrigen (bis hieher nur, wo die Herrschaftskassen zu zahlen hatten, unterbliebenen) Zehrungen gemacht werden sollen; die gleichzeitige wichtige Abstellung der Anmassung, wornach Ortsvorgesezte willkührlich beliebte Gemeinsumlagen einforderten, ohne daß von dem Oberamt die schriftliche, und auf eine Summe beschränkte Erlaubniß gegeben worden war; ingleichen das erneuerte Verbot aller Geschenke aus Gemeinskassen, die nicht vom Gesez bestimmt oder vom Hofraths=Collegium decretirt sind.

Die ausführlichere Commun=Ordnung erschien 1760. Sie beschäfftigt sich zunächst mit der Hauptsache — der Sicherung tüchtiger Ortsvorgesezten. Ob sie Vögte, Schultheisen, Anwälde, Bürgermeister heisen, und einer oder mehrere im Dorf seyn mögen? soll der Hofrath bestimmen; nur daß mit gefundenen guten nicht leicht abgewechselt, vielmehr die Gemeinen bewegt werden sollen, ihnen Besoldungen aus Gemeinsmitteln zu bewilligen. Im Rechnungswesen: keine Anschwellung von Ausständen mehr (diejenigen, welche leicht beizutreiben gewesen, sollen nicht einmal auf dem Papier angenommen, sondern sogleich vom Rechner ersezt werden); volle Hypothek für Capitalien; keine Geldaufnahm ohne Regierungs=,

kein Bauwesen ohne Oberamts-Erlaubniß, doch Sorge für die gute Unterhaltung; Vorsicht bei den Verpachtungen oder Selbstverwaltungen von Weiden, Fischwassern, Mühlen, Brennhütten, Feldgütern und Schäfereien. Diese wichtigen Rechnungen sollen nicht mehr durch Incipienten der Schreiberei, sondern durch tüchtige, besonders im Gemeinwesen erfahrne und darauf verpflichtete Scribenten gestellt werden, die die nächstvorherigen Rechnungen und Receßbefehle genau zu vergleichen haben, damit nichts vom Ganzen auffer Acht bleibe. Die Rubrik „in Abgang" oder „nachgelassen" soll ohne den Beisaz, daß das Hofraths-Collegium dazu die Decretur gegeben habe, gar nicht mehr geduldet werden. Naturalien und Baumaterialien sind zu besonderm Verzeichniß ihrer Einnahm und Ausgabe verwiesen. Die gefertigte Gemeinsrechnung soll sodann, samt der Commun-Ordnung, der versammelten Gemeine vorgelesen, und in dem abzuhaltenden Protocoll auch das namentlich aufgeführt werden, ob der Ortsvorsteher jeweils die Gelder des verrechnenden Bürgermeisters gestürzt, und abgesondert von dessen Privatgeldern gefunden habe?

Diese Verordnung, welche lebhaft zu wirken, aber auch die Ortsvorgesezten sehr zu beschäfftigen anfing, erhielt 1761 den gleich-schönen und billigen Anhang: zum Andenken an treue Verwaltung, soll jedes ersparte Gemeins-Kapital mit dem Namen des Ersparers in

den Rechnungen und im Gemeins-Capitalbuche aufgeführt werden, auch dem Vorsteher einiger Genuß davon jährlich zufliesen; und wenn ein solcher einst seine Entlassung sucht, sollen seine Verdienste um die Gemeine einberichtet werden, damit die Bewilligung der Frohnfreiheit, oder eine Geldrente für des Mannes Lebensrest, bemessen werde.

Im Jahr 1749 betrug die Bilanz der Gemeinenkassen 61,755, und nach Abzug der Passiven von 13,532, nur 48,223 fl.; gegen den Schluß der Periode aber, 1770, ein reines Vermögen von 219,785 fl. Es war also dasselbe in den Kassen mehr als quadruplirt, nachdem aus ihnen, zu noch viel grösserer Vermehrung der Gemeins-Inventarien, Liegenschaften gekauft, Uhren, Glocken, Feuersprizen angeschafft, und neue Gebäude aufgeführt worden waren.

Diese Vorkehrungen für das aufblühende Gemeinwesen erreichten noch höhere Stärke durch die Verbindung mit den Frevelgerichten — jenen heilsamen Localuntersuchungen des Oberbeamten über den Wohl- oder Wehstand jeden Dorfs. Schon sein Erscheinen bei den Landleuten, und sein eigener Anblick ihrer dort erforschten Verhältnisse, erregt Zutrauen. Er selbst nimmt mehr, als in der Amtstube, in kurzem Zeitraume, wahr, und seine auf Ansicht gebauten Bescheide sind oft sicherer. Die Anstalt war längst in der Landesordnung vorgeschrieben, aber zu umständlich gemacht und dadurch

gehemmt. Aus einem Rescript von 1758 ersehen wir, daß zwei Oberamts- und zwei Oberforstamtspersonen samt Actuar zusammen sasen, um zugleich alle Feld- und Waldfrevel, auch andere kurze Amtsachen da abzuthun. Dies war, seit der Diäten-Erhöhung von 1754, sehr kostspielig; der Hauptzweck ward oft aus dem Auge verloren, und weil man nicht mehr mit diesen Rügegerichten in den Oberämtern herum zu kommen wußte, blieben sie in den meisten gänzlich erliegen. Die generellen Mahnungen halfen wenig — bis die Hindernisse an der Quelle erkannt, und dort gehoben wurden. Die Verordnung von 1767 bestimmte nun: es sollen die Localgerichte jährlich nur in einem Theil des Oberamts, aber unfehlbar, abgehalten werden — nur von einer Amtsperson, und zwar mit Verweisung der kleinen Privatangelegenheiten auf andre Amtstage; vorzüglich sollen sie fortdauern über die, zugleich beaugenscheinigten Gegenstände des Gemeinwohls vom Dorfe, als: landwirthschaftliche Verbesserungen, *) Weege, Brücken und Dämme, Banngrenzen, Sicherheits- und Armen-Anstalten, Feuergeräthschaften, Mühlenwerke, Administration der Gemeingüter, besondere Vortheile oder Nachtheile der Ortslage. Mehrere Tage vor der Abhaltung soll diese Verordnung in der Gemeine verlesen

---

*) Davon im Cap. IX. ꝛc.

werden, damit jeder Bürger seine Gedanken über nüzliche Vorschläge sammeln könne. — Eifrige Oberbeamten hielten sodann den sogenannten Durchgang, indem sie jeden Bürger ohne Zeugen vor sich treten liesen, und ihm so die rechtmäsige Gelegenheit gaben, alles, was er wolle, vortragen zu können. Zugleich aber lernte dabei der Beamte diejenige unterscheiden, welche zu Gemeinsämtern nachzuziehen waren. Da ähnliche eigene Visitationen der Kirchen und Schulen hinzu kamen: *) so war eine sehr gute Cultur unserer Dorfschaften gebahnt. In den Städten wurde dasselbe im angemessenen Verhältniß — z. B. bei Gelegenheit der Stadtrechnungs-Abhören, zu denen ein Regierungs- und ein Kammermitglied abgeordnet wurden — bezweckt. Indessen sieht man ungleich mehr an den Dörfern den verbreiteten Wohlstand und das ergiebigere Volksglück.

VIII.

Fortsezung: Landespolizei.

Um für die Armen, die es immer geben muß, die Unterhaltungsmittel zu sichern, wirkten folgende Anstalten zusammen. Zuvörderst war dem oberwähnten

---

*) S. das Cap. von der geistigen Cultur der Dorfbewohner.

Uibel abzuhelfen, wornach unter Carl Wilhelm, nicht nur alle Hospitalgefälle des Landes, sondern auch alle Zinsen der Almosen-Capitalien, aller Uiberschuß an Klingelbeutelgeldern und andern Almosen-Intraden, dem Pforzheimer Waisenhause feierlich zuerkannt waren. Dies hatte — besonders bei den Oberländern — die Folge des Unwillens, daß man wenig mehr in den Klingelbeutel legte, Geschenke und Vermächtnisse an die Almosen einstellte, und lieber den eigenen nahen Armen Gutes thun wollte. Im Unterland aber stritten die Ortsvorsteher dem Waisenhaus, bei der jährlichen Abrechnung, fast allen Renten-Uiberschuß hinweg. Carl Friederich sah hier die Nothwendigkeit eines, gar nicht leicht genommenen Machtspruches über den Stiftungsbrief ein, weil dieser selbst eine Gewalthandlung Seines Regierungsvorgängers gewesen war — wiewohl auch eine dringende. Die Sache wurde jedoch klüglich in einen Verzicht des Waisenhauses auf die Klingelbeutelgelder und auf andere künftige Erwerbungen der Orts-Almosen eingekleidet, wogegen die ältern Capitalien gänzlich von den Pfarrern ausgeliefert, somit alle sonst steten Abrechnungen, und das Mistrauen, mit einem grosen Schlag geendigt wurden. Die Bestätigungs-Rescripte sind von 1759 und nun war allenthalben neue Emsigkeit, um die ausgehobenen Honigzellen, wiewohl langsam, wieder zu füllen. Ein Rescript von 1763 unterstüzte den Eifer, indem es — nebst der Anordnung

unentgeltlicher und vorsichtiger Administration — die feyerliche Versicherung aussprach: „daß von den bei „jeder Gemeine gesammelt werdenden Almosen und Stif„tungs-Capitalien oder Einkünften, hinfür und zu keiner „Zeit, weder etwas zum Waisenhaus, noch sonst zu „irgend einigem andern Gebrauch gezogen werden, son„dern den Gemeinen solche auf ewig verbleiben sollen." Die Armen konnten jedoch mittlerweilen versorgt werden; denn wo das Almosen nur den halben oder dritten Theil des Bedürfnisses übernehmen konnte, da schoß die Gemeinskasse zu, und in besondern Unglücksfällen genehmigte immer der Fürst, daß auf einen Beitrag aus der Staatkasse angetragen wurde.

Die Gelegenheit der oberwähnten Tractaten mit dem Waisenhause wurde zugleich benuzt, um noch einen wohlthätigen Zweck zu erreichen. Man schied diesem Institut von den eingezogenen Almosen-Capitalien, nur gegen 40,000 fl. zu, und sonderte weitere 15,000 fl. *) derselben für die Errichtung eines allgemeinen Landalmosen-Fonds, mit der Bestimmung für Kuren solcher Kranken, die sich nicht in das Waisenhaus eignen.

---

*) Die Städte Carlsruh, Durlach, Pforzheim und einige Landgemeinen behielten ihre Capitalien, gegen die eigene Versorgung ihrer Armen ohne Zuthat des Waisenhauses, oder Land-Almosens. An andern Orten waren die Kirchenfabriken (Heiligen) mit dem Almosen vermengt, und es galt neue Theilungstractaten.

Am Schluß der ersten Periode war dieser Fond, dessen Zinsen=Quart zu Capital zurück gelegt wurde, auf 20,000 fl. angewachsen — freilich noch viel zu wenig für den Zweck. Aber er wurde in oberwähnter Weise nur als Hilfs=Fond behandelt — wie die kleinere von der durlachischen Prinzessin Catharina Barbara gestiftete Armen=Apotheke auch. Alle zusammenwirkenden Mittel pflegten zu genügen.

Das mehrerwähnte Waisen=, Toll= und Krankenhaus — wurde auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheit gebracht. Durch den neuen Zuchthausbau erhielten zugleich die andern Institute den erwünschten Raum zu sehr verbesserten Einrichtungen, und zu einer schönen Reinlichkeit. Die Receptionsregel sprach erstlich für vaterlose und zugleich arme Kinder bis in ihr vierzehntes Jahr — das, bei langsam aufblühenden, bis zu ihrer spätern Confirmationszeit erstreckt wurde. Hier müssen wir uns in eine Zeit zurücksezen, wo man sich kaum eine rührendere und frömmere Anstalt dachte, als die armen jungen Waisen in ein Haus, in einen Unterricht und einerlei Kleidung zusammen zu thätigen. *) Findlinge — die zuvor den Gemeinen, bei denen sie hinterlegt worden, zur Last geschrieben, und daher mit wenig Liebe aufgenommen waren — wurden durch Carl Friederichs Rescript von 1758

---

*) Die bessernde Veränderung s. in der zweiten Periode.

für Mitglieder des Waisenhauses erklärt. Zweitens wurden alle der Gesellschaft gefährliche Wahnsinnige, mit oder ohne Kostgeld, nothwendig nach Pforzheim destinirt und diesen Unglücklichen ganz eigene Wärter, mit der Anweisung zu möglichst sanfter Behandlung, bestellt. Die dritte Klasse betraf nur solche Kranke, die nicht ohne Abscheu oder Ansteckung unter den Menschen wandeln, und von ihren Verwandten nicht genugsam verwahrt werden können. Dazu kamen einige einträgliche Kostgänger. Die Arbeits = und Schulzeit der Gesunden zusammen, wurde in den längsten Tagen auf 10, in den kürzesten auf 8 Stunden gesezt. Das Spinnen und Vorbereiten der Wolle war die männliche Hauptbeschäftigung; jedem Waisenknaben wurde jedoch gegen das Ende seines Aufenthalts noch die Erlernung eines Handwerks ausgemittelt. Die Mädchen erhielten Unterricht im Spinnen, Stricken, Nähen, auch in der Küche und dem Garten. *) Die Strafen fingen mit sehr gelinden, auf Ehre und Schaam wirkenden Mitteln an. Der Kosttisch der Armen hatte alle Tage Wein, doch nur zweimal in der Woche Fleisch, die Kleidung wurde nicht nach der Zeit, sondern der Nothdurft, gegeben. Das Haus hatte einen Verwalter, Pfarrer und Schulmeister

---

*) Von andern mit den Armenanstalten zusammenhangenden Arbeitsschulen des Landes — im Capitel von Kirchen und Schulen.

eigen, die der Markgraf zum glücklichen Zusammenwirken sehr ermuntern und instruiren ließ. Der ökonomische Stand war in dieser ersten Periode zunehmend; nach einer vorliegenden Bilanz betrug i. J. 1752 das Geldvermögen 53,960 fl., i. J. 1769 aber 122,394 — mehr als das Doppelte, ohne den Werth der neuen, in diesem Zeitraum erworbenen Liegenschaften zu 15,137 fl. Dennoch fing die Ausgabe zur Unterhaltung von 302 Personen, schon in dieser leztern Zeit an, stärker zu werden, als die Einnahme von 16,800 fl.; dazu kamen in den nächstfolgenden Jahren grose Bau-Ausgaben, Verwicklungen mit dem Fabrikenwesen und die in der Folge noch mehr angestiegenen Kosten des, unter dieser Rechnung mitbegriffenen Zuchthauses. Man lernte, daß derartige Anstalten nicht einfach und gesondert genug gehalten werden können.

Von diesen allgemeinen Beihilfsmitteln kommen wir indessen immer auf die Hauptsache, auf die Anlage zur allmäligen vernünftigen Armenverwaltung in jedem einzelnen Dorf, zurück. Die sogenannte Bettelordnung von 1751 ging bereits richtig von der grosen Regel aus, daß jede Gemeine ihre Armen versorgen müsse; nur dadurch kommt Ordnung und Sparsamkeit in die Anträge auf milde Gaben. Ausserordentliche Zuschüsse blieben der Mühe unterworfen, daß man erst Berichte an die Collegien mit Beweisführungen erstatten mußte — wodurch die Hilfe gegen die Noth

oft spät ankam, zumal da den Oberämtern ein sehr geringes Maximum der Almosengaben, von der Residenz aus vorgeschrieben war. *) Den Bettlern aus benachbarten Ortschaften soll durchaus nichts, denen aber, die weither hilflos kommen, nach Umständen gegeben und der Reiseweeg vorgeschrieben, auch den Kranken die Fuhr nicht versagt werden.

Unter den connexen Sicherheits-Anstalten verdient die der verbotenen heimlichen Beherbergung (v. 1753), die des verbotenen Hausirens, wodurch sich schlechte Leute im Innern der Häuser Kenntniß verschaffen (v. 1754), und die der Hatschiere genannt zu werden, welche zwar schon vor Carl Friederichs Regierung aufgestellt waren, jezt aber genauere Ordnungen, 1768 und 1770, empfingen. Man hielt es für angemessen, in jedem Landesbezirk, eine kleine Anzahl handfester Männer, die ganz unter der Civilobrigkeit stehen und in Kriegszeiten nicht mit ins Feld abgerufen werden — zu steten Patroullen für die innere Sicherheit, zu unterhalten. Sie waren instruirt, nur allzuviele Vaganten, nach dem ziemlich unbestimmten Begriff dieses Worts, einzubringen; es geschah hin und wieder etwas Unnöthiges; aber im Ganzen viel Wohlthätiges. Um mehr lebendigen Zusammenhang in die kluge Vertheilung ihrer

---

*) Von merklichen Fortschritten ins bessere — in der zweiten Periode.

Streife zu bringen, wurden die vier Hatschiere des Unterlands, unter die Ordre des alleinigen Amtmanns in Durlach gestellt. Uibrigens waren alle Ortsvorgesezte angewiesen, ihnen bei Vorfällen mit genugsamer und auch bewaffneter Mannschaft an Handen zu gehen.

Während dieser Sorgen für die öffentliche und Privatsicherheit waren zwei noch allgemeinere Wohlthaten der Landespolizei glücklich, in einem Jahr, gediehen: die neue Brandassecuration mit den zusammenhangenden Feueranstalten, und die Witwenkassen. Von den leztern, welche sich an die bisher behandelten Unterstüzungsmittel anschliesen, zuerst.

Nur für die Pfarrwitwen ward, wie gesagt, eine kleine Anstalt vorgefunden. Markgraf Carl Wilhelm — der in einem Rescript von 1719 sein Mitleiden ausgedrückt hatte, daß viele solche Witwen und Waisen in voller Dürftigkeit leben, und die Kinder „zur Pro„stitution ihrer bei dem Kirchendienst gestandenen Eltern" elend erzogen werden müssen — genehmigte den, ihm damals vorgelegten Entwurf einer Instituts-Ordnung. Er war 1721 ungehalten, daß dieselbe „durch eigensinnige Köpfe" gehindert werde, und befahl nun, daß, ohne Ausnahme, jeder Kirchen- und höhere Schullehrer — gegen jährlichen Beitrag von 1 fl. 30 Kreuzer aus jedem 100 fl. seines Competenz-Anschlags — zum Mitglied der neuen Gesellschaft erklärt werden soll. Ein künstliches und nichts kostendes Dotationsmittel war die Feststellung,

daß, bei Sterbfällen, nicht nur während des, den Witwen, und Kindern gehörigen lezten Quartals der Pfarr-Besoldung, sondern noch durch ein weiteres Quartal, die Pfarrstelle offen gehalten, und von benachbarten, nur für ihre Unkosten belohnten Geistlichen versehen, der Besoldungsrest aber dem neuen Fond zugewandt werde. Dies konnte nur in einem glücklichen Lande angehn, wo so viele Kirchen und Seelsorger auf nahen Dörfern vorhanden sind. Eben darum konnte man auch, zu weiterer Ersparniß, anordnen, daß in jeder Diöces ein, im Rechnungswesen wohlbewanderter Pfarrer als förmlicher Verrechner des dortigen Particular-Fonds (Camerarius), gegen bloße Befreiung von seinem Jahrsbeitrag, sodann noch ein Pfarrer im Lande als General-Rechner bestellt, und die Prüfung aller dieser Rechnungen ebenfalls unentgeltlich in der Residenz besorgt werde. Indessen war es nicht weiter gebracht, als daß fünf verwaisten Familien, jeder 24 fl. jährlich zukamen.

Im Jahr 1750 wurde — mit einem etwas harten Zwang — weiter gegangen, und theils die Einlage auf 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kreuzer jährlich, vom 100, erhöht, theils hinter dem Sterbquartal nicht nur im nächsten, sondern noch in einem fernern Quartal dem neuen Pfarrer die Besoldung, bis auf eine Diät, entzogen. *) Man erreichte

---

*) Diese Verwilligung an den Fond wurde von 6 auf 6 Jahre resolvirt, ging aber seit dem lezten Rescript v. 1762 stillschweigend fort. Gerstlacher II. S. 218.

indeſſen zum Beßten der Witwen ſpäterer Zeit, daß der Fond, der 1749 nur 18,864 fl. betragen hatte, bis zum Schluß der erſten Periode (1771) auf 63,708 fl. — und gleichwohl die Penſion einer verwaisten Familie auf 50 fl., angewachſen war.

Die Menge der weltlichen Staatsdiener traf Carl Friederich von dieſer Seite ganz verlaſſen an, und um ſo öfter waren ſie in dem Fall, dem Regenten oder den Armenanſtalten ihre Kinder im Sterben zu empfehlen. Der Markgraf ließ ernſte Hand anlegen, und 1758 wurden die alsbald vollzogenen Ordnungen verkündigt, wornach in zweien Abtheilungen, die höhere und niedere Dienerſchaft ihre geſellſchaftlichen Verbindungen geſondert erhielt. Man ging mit der erſtern, der ſehr verſchiedenen Gradationen ihrer Contribuenten wegen, zarter um, ließ z. B. jedem alten Diener die Wahl, ob er ſich mit einlaſſen wollte, und verlangte nicht mehr als 1 fl. 30 kr. Jahreseinlage von 100 fl. Competenz-Anſchlag, bei welchem es noch manche Erörterung über die Naturalgenüſſe, z. B. am Hof, gab. Den Dienern zweiter Klaſſe *) hingegen wurde ein Kreuzer vom Gulden (1 fl. 40 kr. von 100) ohne Wahl angeſezt, um gewiſſer für die gewiſſere Noth zu ſorgen. Beide Abtheilungen waren übrigens in dem weſentlichen Grundſaz

*) Vom Oberförſter, Hofmuſicus ꝛc. abwärts.

von dem Pfarrwitwenfiscus unterschieden, daß dieser ein gleiches Höchstes für alle Pfarrwitwen destinirte, weil alle, dem Stand nach, sich ziemlich gleich sind. Bei dem neuen Fond der weltlichen Diener aber suchte man ins Feinere zu gehen — nicht allein in Unterscheidungen der äusserlichen Ehre, sondern auch, um, in arithmetischem Verhältniß der Beiträge, gerade nicht mehr und nicht weniger auszutheilen, als dazu vorräthig war. Eine Renten-Quote wurde gesezlich zu Capital zurückgebunden; hingegen schoß der Regent in die Kasse der ersten Abtheilung 500, in die der andern 200 fl. jährlich zu, und auch hier wurde bei Sterbfällen das Witwenkasse-Quartal — aber nur eines — eingeführt. Die neue Sache bekam einen höhern Schwung durch ein ernanntes Directorium, dem ein wirklicher Geheimerrath vorsas, und das unmittelbar an den Fürsten zu berichten hatte. Im Jahr 1767 hatte die erste Abtheilung nur das schwache Capital von 3748 fl. und die andere 1924; am Schluß der ersten Periode aber (1771) jene 30,270, diese 12,461 fl. Das sichtbare Gedeihen von so vielem unternommenen Guten, war nicht der lezte Aufmunterungsgrund, um immer etwas hinzu zu thun.

Bei der zweiten Abtheilung hatte man die Schulmeister ausgelassen, weil ihr Verhältniß mehr dem der Pfarrer glich. 1760 ergänzte nun eine Schulwitwenordnung das Werk. Sie war nach der der Pfarrer gemodelt, das zweite Witwen-Quartal ausgenommen. Wer 60 fl.

Compe-

Competenz-Anschlag hatte, trug 1 fl. jährlich bei, und jede Witwe erhielt vorerst $7\frac{1}{2}$ fl. Gehalt, der 1769 auf 9 fl. erhöht wurde. Das Capital dieser gar schwachen Sammlung bestand 1760 nur in 241 fl. — aber 1771 doch in 4110 fl.

Allgemeiner und ins Grose wirkte die Brandversicherung. *) Ihr Zweck war dreifach: der Schuz des Vermögens aller durch Brand verunglückenden Unterthanen, statt daß sie vorhin mit Bettelpatenten jämmerlich umher liefen; die erregte Lust zum Aufbauen vieler Brandstätten sowohl als neuer Häuser, wodurch der Staatsreichthum und die Privatgemächlichkeit zugleich vermehrt wurden; endlich der vielfachere Credit im Lande, da nun jeder auf die gesicherte Hypothek seines Hauses Geld entlehnen konnte. Carl Friederich selbst betrieb das wichtige Unternehmen mit Eifer. Die Unterthanen wurden hin und wieder vorbereitet, viele sahen den Vortheil ein, und baten sehnlich um die Veranstaltung; man unternahm sie, laut der Brand-Versicherungs-Ordnung von 1758, mit damaligen Vorsichten, die bis zur Aengstlichkeit, gegen mögliche Klagen an den

---

*) Wie sehr diese hochwichtige Anstalt in teutschen Ländern Seltenheit war, und noch lange blieb; wie vielerlei Schwierigkeiten auch wirklich dabei zu bekämpfen waren — ist unter andern daraus zu entnehmen, daß wir i. J. 1806 den acquirirten Breisgau noch ohne Brandassecuranz fanden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Reichsgerichten, gingen. Es wurden von der gebotenen Societät noch ausgenommen: die Gebäude des Fürsten, die der auswärtigen Herrschaften und Klöster, diejenige Kirchen=, Pfarr= und Schulhäuser, welche von Auswärtigen unterhalten werden, und die der Dorfschaften von landsäßigen Vasallen — bis diese Personen selbst sich um die Aufnahm anmelden würden, was aber bald erfolgte. Allen andern Privaten und Gemeinen war es noch erlaubt, sich unterhalb des Taxes einschreiben zu lassen, den die Ortsvorsteher nach dem mittlern Verkaufspreis, und ohnehin nur vom verbrennbaren Uibergebäude, zu bestimmen angewiesen waren. Die Werkstätten der im Feuer arbeitenden Handwerker wurden noch zu besonderer Beitrags=Erhöhung fürs Haus angeschlagen, ohne Ersaz, wenn sie selbst abbrannten; gleichwohl wurden noch die Gebäude einiger Gewerbe, z. B. der Pulvermühlen, Eisen= und Ziegelhütten, ja sogar die Hafner=Oefen, gänzlich ausgeschlossen — um in der neuen Sache das Zutrauen der Bürger nicht zu stören. Nur Brand=, nicht andre Unglücksfälle, sollen aus dieser Kasse ersezt werden; auch die aus Bosheit des Eigenthümers angesteckten Häuser nicht, wohl aber die Brände aus Unvorsichtigkeit, *) wie die aus Zufall.

---

*) Um deren Bestrafung vorzukehren, soll, nach obiger Verordnung hinter jeden Brand auf die Ursache und Schuld seiner Entstehung inquirirt werden. Späterhin, wäh=

Zugleich wurden die jährlichen Tabellen über den Zuwachs und Abgang an Gebäuden, und das ganze Rechnungswesen, gegen die Belohnung eines Kreuzers vom Gulden, regulirt. Von 100 fl. Bauanschlag pflegten nur ein Paar Kreuzer jährlich eingezogen zu werden, und man erreichte damit noch einen schönen Nebenzweck. Da sich nehmlich beim Ausschlag der erforderlichen Entschädigungssumme auf die einzelnen Häuser-Besizer, immer Bruchzahlen ergaben: so wurde vom kleinsten Bruch, der unter einen halben Kreuzer stand, ein halber und, stand der Bruch über einem halben, ein ganzer Kreuzer eingezogen; die anscheinende Kleinigkeiten machten einen artigen jährlichen Uiberschuß, der zweckmäsig zu einem Beitrag für die Feuerlösch-Geräthschaften der betroffenen Gemeinen, also zu mehrerer Hemmung künftiger Brände, wieder bestimmt ward. Danebst wurden alle Assecurations-Beiträge für solche,

---

rend des Rastatter Friedens-Congresses, trug die dortige Polizei auf Suspendirung dieses Artikels an, und erwirkte sie, weil die Furcht vor dieser Untersuchung die längere Verheimlichung eines anfachenden Brandes, somit seine gefährlichere Verstärkung veranlaßt, und weil derjenige, bei welchem Feuer auskommt, schon durch Schrekken und Schaden gewizigt ist — es müßten denn Inzichten zu einer Criminal-Inquisition, wegen boshafter Brandstiftung vorliegen, oder der Verunglückte selbst um die Constatirung bitten. Es blieb indessen bei der, nur für die Congreßzeit gegebenen Particular-Verfügung.

auf den Häusern des Landes ruhende Reallasten erklärt, die auch in Concursen ein Masse-Verwalter, ohne abzuwartende Classification, schon an die Brandkasse auszahlen konnte. Endlich soll die Ausfolgung des Entschädigungsgeldes an den Abgebrannten nur gegen geleistete Versicherung des Wiederaufbauens geschehen.

Wie bei allen Neuerungen, erlebte man auch hier Misverstand und Aufenthalt. Theils aus vermeynter Klugheit, damit der jährliche Geldbeitrag recht klein bleiben sollte, theils aus Mistrauen, als ob es auf eine neue Staatsabgabe angesehen sey — liesen Viele ihre Häuser in so niederm Tax einschreiben und bekamen, als nachmals ein Brandunglück sie traf, so geringen Ersaz, daß sie ihren Fehler zu spät bereueten. Bei einem Brand in Berghausen (Oberamts Durlach), dem der Markgraf, Seiner Gewohnheit nach, zugeeilt war, lies Er sich mit Landleuten ins Gespräch über die Assecuration und über jenen Irrthum ein, fand aber einen Mangel fast aller Begriffe, und gab in der nächsten Geheimenraths-Sizung den Befehl von 1762, daß die Einrichtung und Absicht den Unterthanen in der deutlichsten Fassung bekannt gemacht werden solle. Die Oberämter nahmen hierauf die Ortsvorsteher in nähern Unterricht, eindringliche Erläuterungen wurden auch ins Wochenblatt eingerückt, und bald stiegen die Anschlagstabellen um mehr als eine Million. Im Jahr 1762 besagten die Bau-Anschläge der Contribuenten 4,055,553 fl.

und im folgenden Jahr schon 5,377,931 , *) am Schluß von 1770 aber 7,033,551 fl.

Diese wohlthätige Anstalt ward sehr erleichtert durch die gleichzeitige Sorge für die Brandverhütung — und die Brandlöschung. Nun konnte die Verordnung gegen die Strohdächer und gegen die Häuser ohne Schornsteine, wie für die feuerfeste Bauart, erst recht anschlagen, denn der Bauende hatte für den ihm zugemutheten Aufwand den gesicherten Capitalwerth — und so wurde die Assecuration auch zum verhütenden Mittel. Dazu kam die jährliche Visitation aller Rauchfänge, Aschenpläze und die geordnete Vorsicht gegen Nachläßigkeiten in Ställen, Scheuern, Hausböden, nach sechs Wochen aber die Nachschau, ob die geforderten Verbesserungen vollzogen seyen?

Für die Feuerlöschung ließ der Markgraf die alten Verordnungen Seiner Vorfahren ergänzen, und gab inmittelst 1763 für Seine Residenz eine, an vollständigen, klaren und kurzgefaßten Bestimmungen vorzügliche Feuer-Ordnung. Sie beschäftigte sich zuerst mit den Vorbereitungen zu einem künftigen Löschungsfall, damit Vorrath an Wasser, an wohlunterhaltenen Sprizen, Eimern und übrigen Geräthschaften, wie an Menschen, da sey — und daß diese, in Rotten, nach

---

*) Wochenbl. von 1763. Nro. 12.

Farben im voraus vertheilt, *) auch eine gute Anzahl Männer, welche zum Einreissen und zum Leiten der Sprizen bestimmt sind, tüchtig zuvor geübt seyen. Alsdann ist das Löschen selbst nur ein Vollzug dieser erlernten Tactik. Sogar der Fall ist schon bedacht worden, wann ein zweiter Brand, im nehmlichen Ort oder auswärts entstünde. Nach dem Löschen soll der Plaz nicht willkührlich verlassen, sondern jeder, der zu einer Rotte eingeschrieben ist, namentlich aufgerufen, die Abwesenheit gestraft und das ausgezeichnete Verdienst belohnt werden. **)

1769 folgte die Verordnung, daß alle vermögliche Landgemeinen sich eigne Feuersprizen anschaffen sollen — auch eine Frucht der zuvor cultivirten Gemeinskassen, und eines der vielen Beispiele, wie fest in einander verschlungen, und wie verbreitet — die still liegenden Wurzeln des Guten seyn können. ***)

---

*) Die Stadt war zu diesem Behuf, ohne das Schloß, in 7 Viertel getheilt; das siebente war Klein-Carlsruh.

**) Auch die Städte Pforzheim und Durlach hatten schon vor Carl Friedrichs Regierungsantritt, gute Feuerordnungen.

***) Mehr Polizei-Objecte kommen noch unter andern Gesichtspuncten vor.

IX.

National-Oeconomie. Unsere gröſſern Operationen in der Landwirthschaft.

Der Markgraf und sein Ministerium hegten den Grundsaz, daß mit der Gebung und Handhabung der Geseze — das Volksglück noch nicht gemacht sey; daß es auf des Bürgers eigenen Betrieb zu seiner Wohlhabenheit, aber auch hilfsweise auf vernünftige Anleitung, auf Beispiele und fördernde Handreichung, ankomme.

Da der Feldbau die Hauptquelle des Reichthums, auf einem fruchtbaren Boden, ist: so zählen wir zunächst ausgezeichnete Kuralverbesserungen auf, die die Zeit von 1746 bis 1771 mitgebracht, die Regierung beßtens unterstüzt, der Unterthan zum Theil mit Eifer sich zueignet und selbst höher getrieben hat.

Die Urbarmachung öder Felder war schon vor Carl Friederichs Zeit durch Landesgeseze, in Freiheiten von Abgaben und Zehnten auf gewisse Jahre, begünstigt; jezt ließ Er, 1763, den Unterthanen, welche unbenuzte Gemeinsfelder anbauen wollen, die Unterstüzung auch dafür allgemein zusichern. Der beßte Betrieb aber kam durch den reicher werdenden Ertrag der Crescenzien.

Daß die Grundbirnen schon mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts in den Rheingegenden bekannt

gewesen, und bald in einzelnen Bezirken flurmäsig gebaut worden seyen, davon liegt der merkwürdige Beweis in zweien Verordnungen des Markgrafen Carl Wilhelm von 1716. Denn nach denselben haben die Unterthanen angefangen, ganze Aecker damit zu bepflanzen, und es mußte bereits über den Grundbirn-Zehnten, als Ersaz für den geschmälerten Frucht-Zehnten, ein Regulativ gegeben werden. *) Daß aber dieser Cultur-Fortschritt nur einzelne Districte des Landes gegolten haben wird, und daß in den meisten die Verbreitung lange nicht voran wollte, zeigt in auffallendem Gegensaz die Volksbelehrung von 1769, **) wornach man erst noch nöthig fand, die Unterthanen über die Vortheile dieses Products, als ob es eine neue Erscheinung wäre, zu belehren — nehmlich daß dasselbe auch im schlechten Land und in

---

*) Dasselbe ist allegirt in der nähern Verordnung, welche Carl Friederich den 18. Dec. 1747 über die Frage gab, wie fern der Zehnten von Grundbirnen zu dem grosen oder dem kleinen gehören solle, und welchem Zehntherrn er hiernach zufalle? S. das Carlsruher Wochenblatt v. 1774 Nro. 47.

**) Wochenbl. v. 1769, Nro. 40. Wäre nur die eine dieser Verordnungen ohne die andere zur Geschichte gelangt: wie leicht wäre man verleitet worden, zu sagen: der flurmäsige Grundbirnbau war schon 1716 bei uns in vollem Gang; oder zu sagen: noch zu Ende der 1760er Jahre waren auf unsern Feldern die Grundbirnen schwach gebaut? Ein Wink für die historische Critik auch in wichtigern Säzen.

dem, sonst unnüz liegenden Brachfeld könne gewonnen werden; daß selbst die Blätter zur Fütterung taugen; *) daß von einem Acker, der zehn Malter Getreide gibt, sich 20 Malter Grundbirnen ernten lassen; **) daß die

---

*) Bei diesem Futtergebrauch entdeckte man gleichwohl schon in der befragten ersten Periode die Bedenklichkeiten, daß die Kühe dabei weniger Milch geben, und im Felde die Grundbirnen weniger auswachsen, als welche noch spät und bis der Frost in die Erde tritt, zunehmen, wenn durch die nicht-abgeschnittenen Blätter der feine Thau, wie die Wirkungen des Sonnenlichts und der freien Luft, der unterirdischen Frucht zugeführt werden. Reinhard (kl. Schriften, St. XVII. S. 323) erzählt hierüber einen merkwürdigen Versuch, und zieht vor, daß die Blätter, eine Art Nachtschatten, zur Düngung hinter der Grundbirn-Ernte umgeackert werden. Er bemerkte weiter schon (S. 1048), daß — wenn um jede Grundbirnstaude während der Mitte ihres Wachsthums, ein zweites Mal aufgehäufelt, und sie gleichsam auf einen Hügel, 8 bis 10 Zoll hoch, gestellt wird — sich noch eine Menge Früchte nächst oben, unter dem Hügel, wo die meisten Luftsalze und Thaue angezogen werden, ansezen.

**) Nach unserer Erfahrung des neunzehnten Jahrhunderts wird von einem Morgen, auf welchem $2\frac{1}{2}$ Malter Grundbirnen ausgesteckt worden, der Ertrag auf 40 bis 50 Malter gerechnet. Dieser merkwürdige Fortschritt in der Cultur mag sich daher erklären, daß man, ein halbes Jahrhundert früher, die Grundbirnen nur in das ungedüngte Brachfeld zu sezen pflegte; daß man weniger als dritthalb Malter, oder schlechtere Waare, ausgesteckt haben wird; und daß man im Aufhäufeln und sonstigem Pflegen dieser trefflichen Pflanze noch nicht so geübt gewesen ist.

Heimbringung sicher vor Hagel und andern Wetterschäden — nicht den Gefahren, wie das Getreide auf dem Halm, ausgesezt sey. Es heißt dabei „daß sie jezt auch in unsern Gegenden ziemlich häufig, aber noch nicht so viel des Landmanns Vortheil erforderte, gebaut werden." Man hatte ebenfalls angefangen, die Erdäpfel zu pflanzen, die sich noch stärker mehren, und dem Melkvieh besonders zuträglich sind. Auch kamen uns 1764, von der Pfalz her, die Früh-Grundbirnen zur Kenntniß, durch welche die Vorsehung gesorgt hat, daß, wenn die Witterung jeweils der einen Ernte dieser unentbehrlich gewordenen Frucht ungünstig ist, doch noch die andere sättigen hilft. *) Also sind die Unterthanen schon von dieser Seite, während des Laufs der ersten Periode, um ein Groses reicher geworden.

Die Dick- oder Runkelrüben **) — wurden erst in den 1760er Jahren, durch Versuche und Aufmun-

---

*) In der Folge hat man auch an dieser Gattung den Vortheil des baldigen Ausspendens an Menschen und Vieh, ferner die zeitige Räumung des Ackers für eine zweite Ernte desselben schäzen gelernt.

**) Ihr erster Anbau in Teutschland soll in der Pfalz, durch die emsigen Wiedertäufer geschehen seyn (Reinhards kl. Schriften Thl. I. S. 61). Diese in den Morgen-Ländern sehr atte Secte, welche bekanntlich in Teutschland zur Zeit der Reformation als gesonderte Partei auftrat und heftig auf den Bauernkrieg wirkte, zog sich

terungsgründe allmälich verbreitet. Zu den leztern gehörte: daß diese übersaftige Pflanze sich den Sommer hindurch, mit Vorsicht abblatten läßt; daß die Kühe von der Kost ihrer Blätter vorzüglich fette Milch geben, daß die Rübe selbst bis auf 18 Pfund schwer anwächst; *) daß ihr süser und scharfer Geschmack fast allem Vieh angenehm, auch eine gesunde und starkmästende Speise ist; daß sie sich gut aufbehalten läßt und eine Menge Samen trägt.

---

in der Folge von den politischen Händeln äusserst zurück, zur Einfachheit der ersten christlichen Jahrhunderte und zu groser Arbeitsamkeit, besonders im Feldbau. Von vielen in der Pfalz angesiedelten Familien kamen manche, im Anfang des 18ten Jahrhunderts ins Badische. Markgraf Carl selbst gab ihnen schon Kammergüter in Pacht, und hob damit stillschweigend die harte Disposition der Landesordnung auf, wornach sie als Verbrecher der Kezerei behandelt werden sollten. Sie bekamen auch bald im Hochbergischen Pachtungen, z. B. bei dem Vasallen von Dungern, und nuzten rühmlich in der höher gebrachten Agricultur. Mit Ansezung eines Schuzgeldes und des Todfalles wurden sie als Geduldete behandelt, und für kirchliche Acte, so weit es mit den ihnen eigenen Lehrsäzen und religiösen Sitten vereinbarlich ist, an die protestantischen Pfarrämter und Schulen gewiesen. Nähere Vorschriften über ihre Beisassen-Rechte wurden erst 1809, und nachmals durch des neuen Landrechts allgemeine Dispositionen, festgestellt.

*) Die neuere Erfahrung lehrt, daß es besser ist, diese Rübe nicht zur vollen Gröse auswachsen zu lassen, weil sie sonst, hohl und überzeitig, an ihrer Kraft verliert.

In unsern Ebnen, wo die Ernte sich nicht so lange verzieht und wo die Felder nicht kalt sind, machte man die glückliche Entdeckung, daß hinter der eingebrachten Winterfrucht *) — wenn das Feld alsbald gepflügt und mit Rüben, die deswegen Stupfelrüben heisen, besät wird — dieselben noch vollkommen zeitigen; eine Kost für Menschen und Vieh. Selbst das Kraut wurde bald zum trefflichen Futter, oder wenn man dessen schon genug hatte, zu einem vorzüglichen Dünger gebraucht, indem es noch vor dem Winter bei uns eingeackert werden kann. Zugleich kommt dadurch das Feld für die Sommerfrucht des folgenden Jahrs in desto bessere Vorbereitung, da das Unkraut — durch die, den Stupfelrüben zu lieb, zweimal gebrauchte Hacke — sehr vertilgt, und die Erde mehr aufgelockert wird. Ein Seegen für zwei Jahrgänge.

Das Welschkorn (der americanische Waiz) wurde ebenfalls in dieser Periode zur allgemeinern und überaus fruchtbaren Pflanze, die in unsern Sandfeldern

---

*) Man baut im warmen Sandfeld die Stupfelrüben auch noch hinter der Sommerfrucht, deren Ernte oft nur um 8 Tage später ist; aber sie gerathen sicherer hinter der Winterfrucht. Im lehmigen Boden gedeihen sie sogar bis zur Gröse eines Schoppenglases und tragen wahrhaft eine zweite Ernte aus. Schon vor der Mitte des Jahrhunderts fing man an, sie flurmäsig zu bauen; denn die oberwähnte Verordnung v. 1747 bestimmt, daß es mit ihrer Verzehntung wie mit der der Grundbirnen zu halten sey.

wohl gedeihend, zwischen Kürbis, Kraut und Kohl hervorragt. Auch ihre dürren Blätter dienen dem Vieh zur Nahrung, und in ihrem späterm Gefolg ist noch ein nüzliches Futterkraut — der sogenannte Hühnerdarm, der gegen Ende des Herbstes, und mit der Kraft dem Frost zu wiederstehen, die Welschkorn-Aecker wie eine Wiese überzieht. Wir sind so glücklich, diese Nachernte abwarten zu können, weil wir zur Wintersaat noch Zeit im November oder Anfang des Dezembers haben.

Die Färberröthe (der Krapp), die als rare Pflanze im Blumentopf zu uns kam, wurde in dieser Periode schon — in Mühlburg und dann ausgebreiteter in den Oberämtern Carlsruh und Durlach — zum Feldgewächs, das seit 1755, mit dem Ruf vorzüglicher Güte, in andere Länder ausgeführt wurde.

Die Tabakspflanze hob sich einstweilen schon in Friederichsthal und in Durlach.

Die bisher genannten, schnell-wirksamen Bereicherungsmittel *) sollten noch übertroffen werden von.

---

*) Dem ohngeachtet behauptet Schlettwein (älteres Archiv Thl. II. S. 402 — 6), daß in der befragten Zeit, verglichen mit 40 Jahren früher, im Ganzen der ökonomische Zustand der durlachischen Unterlande eine merkliche Degradation erlitten habe! Sein einziger Beweis ist eine Vergleichung der Zoll-Renten und der Ohmgelder von 1710 bis 1720 mit denen von 1750 bis 1761. Er fand

jener grosen Culturverbesserung, die — wenigstens für die theoretische Anerkennung der Wahrheit, für die an=

---

daß, in jener Zeit, diese Renten des Unterlandes 29000 fl. jährlich — in der verglichenen neuern aber nur 22728 fl. ertragen haben. Die Richtigkeit seiner Durchschnitts=Berechnungen angenommen, sehen wir hier ein warnen=des Beispiel gegen die gewagten Schlüsse von ein Paar scheinbaren, aus dem Zusammenhang herausgerissenen Landesnotizen, auf den Nahrungsstand eines Landes. Eine Menge Zufälligkeiten würden erst in die Wagschale gehören. Der befragte Zeitraum aus dem Anfang des 18ten Jahrhunderts ist zum Theil aus der Zeit des spa=nischen Successionskrieges gegriffen, wo unser Land so im Jammer, und sogar der Feldbau häufig gehemmt war. Warum wurde nicht die entscheidendere Vergleichung der Grundsteuer angestellt? Aber freilich waren, bei ste=henden Armeen, gerade der Transport und die Consum=tion grösser. Diese dauerten auch, bei und nach dem Frieden von 1714, in ausserordentlicher Masse fort, weil wir den Rastatter Friedenscongreß in der Nähe, also ein Zuströmen von fremden Menschen und Sachen hatten, weil nachmals der neue Bau von Carlsruh, die solenne Einweihung der dortigen Kirchen= und Bethäuser, bald darauf die Feyer des im ganzen Lande ausgeschriebenen Reformationsfestes, das Gewerb und das Schmausen vermehrten. In Beziehung auf das Ohmgeld war noch besonders zu erwägen, daß dessen Gröse in der ältern Zeit sich am natürlichsten aus dem damaligen Laster des weit stärkern Trinkens erklärt. Und welchen neuen Zeit=punct bringt Schlettwein in die Gegenrechnung? — Zur Hälfte aus dem siebenjährigen Krieg, wo nun das Ge=wühl sich in andere teutsche Kreise zog. Daher seine eigene Wahrnehmung, daß in neuern Jahren seit 1765 (hinter dem Frieden) unsere Zoll= und Ohmgelder sich wieder vermehrt haben."

fänglichen Versuche, und für die Anlage zum vollern Glücke der spätern Zeit — in diese erste Periode fällt. Wir meynen den Kampf gegen die Brache und gegen die Weidgänge. Beide bestanden, als Uiberfluß an Ländereien, und Mangel an Menschen war. Müssen sie fortbestehen, wo das eine und das andere sich mächtig geändert hat? Wenn man den Vertheidigern des alten Systems — die von dem Saz ausgingen, daß das Erdreich sein Ruhejahr, zur Sammlung neuer Kräfte haben müsse — entgegen hielt, daß kein Feld soviel, als ein gut unterhaltener Garten, der doch alle Jahre angestrengt sey, ertrage: so löste sich ihre Behauptung nur dahin auf: „es sey auch nicht möglich so „viel Dünger und so viele Menschenhände zu finden, um „ganze Fluren in Gärten umzuwandeln." Freilich die Aufgabe für ein Jahrtausend vielleicht. Aber schwerlich wird ein Viertel irgend eines künftigen Jahrhunderts so einen Riesenschritt zum Ziele machen, als in der Mitte des vorigen durch folgende zwei Entdeckungen geschehen ist. Man nahm wahr, daß das im Stall gehaltene Rindvieh weit mehr Milch, nebst mehr Dung einbringt, und gemäsigtere Freßlust, als das weidende Vieh hat, welches, ohne darum gesunder zu seyn, vielmehr mit häufigerer Krankheitsgefahr — zu viele Kräfte in der freien Luft verdünstet. Man entdeckte zugleich, daß wenn im Brachfeld kleine Gewächse gezogen werden, dieses der schweren Ernte des folgenden

Jahrs keinen nothwendigen Abbruch thut, und daß überhaupt, bei geschickter Abwechslung mit den Pflanzen, aus der Erde andere Oele und Salze, mehr oder weniger ausgesogen werden, so daß — mit Hilfe des Ersazes an seinen Theilen, der ihr durch gute Düngung, wie durch die Elemente wieder zufliest — die allermeisten Aecker in die Länge die jährliche Fruchttragung vollkommen aushalten. Also war die möglichste Vermehrung des Dung gebenden Rindviehs, und seiner Stallfütterung, neben der Befruchtung der Brachfelder und der grosen Weidpläze, zum vernünftigen Resultate, zum hohen Zweck, dem alle Schwierigkeiten in der anfänglichen Ausführung untergeordnet werden mußten. Bald rechnete man weiter und fand, daß, im richtigen Verfolg des zusammenhangenden Systems, ein Drittheil der Felder aller Fluren, sich für die Fütterung der sattsamen Menge Viehes anweisen lasse; und daß die andern zwei Drittheile der wohlgedüngten Felder nicht nur für die reichliche Nahrung der an Zahl sehr angewachsenen Menschen, und für die sonst gewöhnlichen Bedürfnisse (des Leinen, der Oele ꝛc.) hinreichen, sondern daß noch mehr Aecker, als zuvor, für die Producte der Industrie und des Handels, wohlthätigerweise erübrigt werden können. Denn der Bau der brach gelegenen Felder im dritten Jahr deckt allein schon, beiläufig, die Viehfütterung, erspart also in den andern Fluren so viel, als vorhin auf diesen Artikel abgegeben werden mußte; und die Aecker,

wenn

wenn sie nun alle reichlich gedüngt werden, können im Durchschnitt noch einmal so viel, als zuvor, ertragen. *)

Aber wo sollte man mit der grosen Umschaffung anfangen, und wie zu Werke gehen? — Um die Vermehrung des Viehstandes und die Stallfütterung, als Grundbedingung, vor allem zu fördern, mußte, weil die Wiesen des Landes und andre kleine Gewächse zu diesem weitgreifenden Plan nicht hinreichen konnten, ein Theil der Aecker mit Futterkräutern bestellt werden — je nach Umständen mit dem spanischen breitblätterigen Klee, der in unserm schon verbesserten Sandlande trefflich gedeiht; mit dem luzerner oder ewigen Klee, diesem vorzüglichen, milchgebenden Futter, das sehr früh zum Abgrasen hervorkommt und viele Jahre länger als der andere Klee andauert, aber ein etwas gebessertes Land erfordert; **) mit der Esparsette, der die Natur

---

*) Hier ist das fleissige und mehrmalige Umackern mit gerechnet, worin der schwäbische Kreis, wie die Pfalz, sich in jener ersten Periode schon hervorgethan hat. Dafür erntete man auch schon damals die Saatfrucht acht- bis zehnfältig ein. Aus andern Ländern hörte man die Sä-Methode eines Herrn Tull — gros rühmen, weil mittelst derselben das sechste Korn producirt werde!

**) Doch genügen dazu unsere mit Gartenerde vermischten Sandfelder, die in der Rheingegend von Philippsburg anfangen, und bis über Rastatt sich hinaufziehen. Dieser warme Boden ist nichts weniger als unfruchtbar, obschon er unter unsern geringen gehört.

lange und harte Wurzeln gegeben hat, um im steinigten Lande, zwischen den Rizen den guten Boden zu finden. Auch das Raigras (faux seigle) fing man an werthzuschäzen, weil es das gemeine Wiesengras an Güte übertrifft, in groser Menge wächst, im Frühjahr bald hervorkommt, ein eben so gutes Heu als grünes Futter gibt, und nur die Vorsicht fordert, daß es mit seinen seichten Wurzeln nicht ohne fetten Boden, oder ohne Wässerung bleibe. Die Natur bot uns also wohlthätige Mittel genug an; aber bei dem Landmann fand die Anwendung noch grose Schwierigkeiten. Nicht nur fehlte es häufig am Vorschuß, der zur Aufstellung des vermehrten Viehstandes nöthig ist, sondern auch am schnellen Willen. Man fürchtete die Schmälerung des kostenfreien Weidgangs, scheute die vermehrte Feld- und Stall-Arbeit, den grössern Aufwand bei mehr Gesinde, ja sogar die künftigen Staatsabgaben, die doch nur aus dem bessern Reichthum der Unterthanen hervorgehen konnten. Dazu kam manches Ungeschick in ersten Versuchen des Kleebaues und mancher Wildfras.

Der Markgraf, von der Wichtigkeit und Gründlichkeit der Sache überzeugt und für sie erwärmt, ließ auf allen seinen unterländischen Kammergütern — zuerst in Gottesau, bald auch in Rippurg, Bauschlott, Hahnenhof, Carlshausen, Katharinenthal und Niefern, durch besonders aufgestellte Oeconomie-Verwalter und auf herrschaftliche Rechnung — das Beispiel mit einer Art

Macht geben. Der veredelte und vermehrte Viehstand, die Stallfütterung, die jährliche Feldbepflanzung, der reichere Ertrag und der Kleebau *) — waren in ihrem verhältnismäsigen Zusammenhange, der hiebei so entscheidend ist, nun auf einmal sichtbar. Einige Güterbesizer in Durlach, und die Gemeinen Berghausen und Söllingen, waren die ersten Nachahmer im Klee; in der Folge (1765) zeichnete sich dessen Menge auf der Königsbacher Gemarkung aus. **) Zu den starken Beispielen fügte man bald eine nähere Volksbelehrung, und zwar nicht blos in öffentlichen Blättern, sondern auch durch vertraute und belohnte Männer, die hin und

---

*) In verschiedenen östreichischen und bayrischen Gemeinen war derselbe schon seit 1745 erprobt. Schlettweins neues Archiv V. 287.

**) Die beßten Fortschritte zeigten sich überhaupt da, wo die glücklichen Beispiele der Kammergüter den Bürgern unaufhörlich vor den Augen standen. Im Oberamt Pforzheim waren mit Klee und Esparsette angebaut: i. J. 1763 nur 17, im J. 1767 schon 278, und i. J. 1771, sogar 597 Morgen. Der meiste spanische Klee wurde unter Gerste und Haber gesät, blühte das folgende Jahr reichlich im Brachfeld, und wurde dann als erprobtes Düngungsmittel untergeackert, für den erhöhten Ertrag in der Frucht des nächsten Jahrgangs. Mancher Unterthan behielt dabei nur einen Theil seines Viehes in dem Stall, und schickte den andern Theil noch auf die Weide; genug daß das Gute — wenn auch langsam — vorwärts ging.

wieder in einzelnen Gemeinen, wie auch unter den Kammeralbeamten, aufgefunden wurden. Nicht wenig war es förderlich, daß statt des Zehnten vom Klee — auf welchen vorzüglich die Pfarrer andrangen — nur das geringe Surrogat von 40 Kreuzern vom Morgen begünstigt und glücklich durchgeführt wurde. In Gottesau war danebst die Niederlage vielen Kleesamens, der den wenigvermöglichen Unterthanen, Anfangs unentgeltlich, nachmals so, daß er nur im Fall des Gelingens zu ersezen sey, oder in gemindertem Preise, ausgetheilt ward. Eben so wurden von den Kammergütern die, von ächtem Schweizervieh gezogenen jungen Farren vorzugsweise an die Landesgemeinen abgegeben.

Dieser denkwürdigen Anstalten ungeachtet, blieb die Verbreitung des erzielten Guten, jezt noch schwach — mehr nur eine Vorarbeit für den bedeutendern Zuwachs am Nationalreichthum in der zweiten Periode. Noch langsamer ging natürlicherweise die Abstellung des Weidgangs, daher die Weidpläze wenig cultivirt werden konnten. Die Kammer ging auch darin, so weit es ihre eigenen Berechtigungen galt, mit schönem Beispiel voran — besonders in freiwilliger Beschränkung ihrer Hut- und Triftgerechtigkeiten. Danebst fing man einstweilen 1765 mit dem geschärften Verbot der Nachtweiden an, bei denen dem abgematteten Viehe der warme Stall, die trockene Streue, und die ihm gesunde Ausdünstung entzogen wird. Auf dem Weeg der Empfehlung aber

ging man weiter und verfügte 1767: es soll bei den oberwähnten Frevelgerichten *) vorzüglicher Bedacht, nach Lage der einzelnen Ortschaften, genommen werden auf Abzuggräben zur Austrocknung der Sümpfe in Allmenden und Waldungen; auf Wässerung und andere Besserung der Wiesen; auf Aptirung der Weiden zu Wiesen und auf deren erbliche Vertheilung oder Verkaufung an die Bürgerschaft; auf mehrere Kleepflanzungen; auf Anbauung der gar nicht, oder nicht genug cultivirten Pläze von tauglichem Boden; **) auf gänzliche Abstellung der Wiesenbeweidung im Frühjahr, bei der die so wichtige Ebene der Matten verdorben, und viel unreine Feuchtigkeit vom Vieh gefressen wird.

Die Veredlung der alten und der neu geschaffenen Wiesen, nach den Mustern des Oberlands, war in der untern Gegend noch ein Hauptgeschäft während der ersten Periode. Zur Verbesserung der Grasarten wurden andere Heublumen herbeigeschafft; die Kammer half mit unverzinslichen Vorschüssen und andern Begünstigungen. Aber voraus stand die Erhöhung, Trockenlegung und geschicktere Wässerung der — besonders am Rhein — in langen Strecken sumpfigen, oder gar mit Lachen angefüllten Wiesen. Man fing an, über den alten Irrthum,

---

*) Im Capitel von der Landespolizei.

**) Seit 1763 waren, wie obsteht, öde Pläze den Unterthanen zum freyen Bau angeboten; nun machte auch der Neid als Reizmittel wirken.

als ob dieser Strom den Schaden anrichte, nachzudenken. Er pflegt aber seine nachtheilige Gröse erst gegen Ende des Junius, wann der schweizer Schnee schmilzt, zu erhalten, und alsdann haben wir glücklicherweise unser Heu bereits daheim. Die schon frühern Lachen stammten vielmehr aus den von unserm Gebirg, theils von Quellen, theils in Regengüssen und aus geschmolzenem Schnee herabkommenden Gewässern, welche in den, am Fus des Rheinufers tiefliegenden Matten stehen blieben — und die dagegen getroffenen Landesanstalten gehören unter unsere wichtigsten.

Man begnügte sich nicht, mehrere Stunden weit grose und tiefe Gräben zu machen, welche sowohl die in Güssen herabstürzenden, als die unterirdischen Gebirgswasser, schon ehe sie an die Nähe des Rheins gelangten, aufnehmen konnten, sondern man benuzte hier den Naturlauf selbst zu einer Radicalhilfe und Landesbereicherung. Seit Jahrtausenden wurde die edle Erde, die mit den Gewässern von den Bergen rollt, in Bäche, Flüsse und Ströme geschwemmt; sie ging den Ländern höchstnachtheilig verloren. Während dieser ersten Regierungsperiode gerieth man auf den glücklichen einfachen Gedanken, Erdfänge anzulegen. Wir versahen unsere Bäche mit Wehren und Stellfallen, die grosen Gräben deßgleichen; wir gaben diesen noch solche Wendungen, daß — vermittelst der Schlizgräben, die ebenfalls ihre kleinen Dämme erhielten — die sogenannte

Trübwässerung vorzüglich auf diejenige Gelände hingeleitet wurde, die wir am meisten erhöhen wollten. Zuweilen wurde zur Winterzeit, oder hinter dem Ohmet, ein starker Wetterguß benuzt, um eine ganze Gegend unter Wasser zu sezen. Einige Tage später, wenn sich die Erdtheile gesezt hatten, wurden die Stellfallen aufgezogen, der Ablauf gemach (z. E. durch Reisig) bewirkt, und das ziemlich helle Wasser dem Rhein überlassen. Man hat Beispiele, daß in Jahresfrist die Felderhöhung an einigen Orten zwei Schuh betrug *) — und zur doppelten Wohlthat, wurden Sand- und Moorfelder dadurch mit besserer Erde reichlich vermischt. Die von dem Schlame vorzüglich angefüllten Gräben wurden auf beiden Seiten fleisig ausgeworfen; ihre Dämme waren zugleich ein Magazin, wovon im Winter die befruchtende Erde auf noch andere niedere Matten geführt ward. Der Flecken Graben, vorhin ein geringer Ort, ist dadurch zuerst in Wohlstand gekommen. Gegen tausend Morgen morastiger Wiesen und Weiden von Knielingen, Teutsch- und Welschneureuth, Eggenstein — wo vorhin nur Binzen und saures Gras gewachsen —

---

*) Um den alten turris ad lacum (Durlach) her, hat die Natur ohne Kunstbeistand allmälig so geholfen, bis 1759, wo zum lezten Mal die Wasserfluth, welcher späterhin andere Weege gebahnt wurden, in alle Gassen der Stadt einen Schlam, 2 bis 3 Fus hoch, legte.

wurden zu hohem Ertrag umgeschaffen durch den kostbaren *) Canal, der 1765 bis 1767, bei Mühlburg aus dem alten Landgraben — gegen Schreck zu, wo der Fall des Wassers in den Rhein tief genug ist — drei Stunden lang geführt wurde. Die Vertheilung des Wassers auf höher liegende und zu trockene, wie auf die mit Abzügen jezt versehenen sumpfigen Güter, und eine geregelte Wässerung von diesem Canal aus, war das Werk der nächsten Jahre. **)

Eine andere Trübwässerungsanstalt brachte 1762 die vorhin schlechten Gottesauer Wiesen (damals einstweilen 140 Morgen) zu ausnehmender Verbesserung; und die im umgewandten Fall zu hoch liegende des Rippurger Kammerguts (damals 80 Morgen) wurden

---

*) Es wurden ursprünglich 13600 fl. aus den Landeskosten aufgewandt, die spätern Reparationskosten aber theils auf den Güter-Culturfond, theils auf die Gemeinskassen repartirt.

**) Man liest in den Acten der zweiten Periode mit Leid und Freude, wie dieser nüzliche Canal in den 1780er Jahren verwilderte und zerfiel — unter andern darüber, daß das Ingenieur-Corps, das Oberjägermeisteramt, und einzelne für die Wiesenverbesserungen beauftragte Oeconomisten, sich in grössern Projecten, besonders zur Vereinigung mit der Alb, durchkreuzten — wie aber dennoch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Hauptherstellung des ältern Werks beliebt, und der Unterhaltung dadurch geholfen wurde, daß man in jeder interessirten Gemeine einen eigenen Wässerungsmeister aufstellte.

1764, mittelst errichteter Schleusen, aus der Alb getränkt. Aehnliche Unternehmungen im Kleinen sah man in den Gemeinen Durlach, Grözingen, Blankenloch, Liedolsheim, Rusheim.

Als 1767 die gerade Strasse von Carlsruh nach Durlach — neben dem kurz zuvor angelegten Canal *) gebaut, und bald darauf mit italiänischen Pappeln reizend-schön besezt wurde: so gewannen auch dabei die niedern Gottesauer Felder manche von der Strasse weggeschaffte Erde, deren ihnen noch mehr, bei der allmäligen Pflasterung der Residenz zu Theil wurde.

X.

Fortsezung der National-Oeconomie in Anpflanzungen.

Auf die Veredlung des Flachsbaues — der um so wichtiger ist, da er im geringen und steinigten Boden

---

*) Er ward unter andern bestimmt, um aus dem grosen Steinbruch bei Grözingen, und mehrern Brüchen um Durlach her, die Bausteine nach Carlsruh zu schiffen, und den Unterthanen eine Menge Frohnen zu ersparen; geht sodann durch den Landgraben und den Albfluß in den Rhein. Auch durch diesen Canal wurden unsere Trübwässerungen verstärkt.

gedeiht — wurde der bewährte Grundsaz des jeweiligen Samen-Wechsels angewandt. Der Markgraf ließ von 1755 an, öfter von dem gepriesenen liefländischen Samen kommen; mit kleinen Versuchen in den Oberämtern Carlsruhe, Hochberg und Röteln wurde der Anfang gemacht; bald folgten auch Pforzheim und Stein. Es zeigte sich aber auch hier, wie Standhaftigkeit nöthig sey gegen Schwierigkeiten, die sich oft zufällig aufthürmen. Erst trat ein Jahrgang ein, in dem überhaupt kein Flachs gerieth, und hemmte den Credit des fremden Samens; ein anderes Mal kam derselbe in übler Qualität (verstickt) an; in einem dritten Jahr kam er zu spät, und dann, wegen Transportes auf der Axe, viel zu theuer. Damals waren schon die Samenbestellungen mehrerer Gemeinen dabei, und die Kammer schlug vor, den Schaden von einigen hundert Gulden auf dieselben zu repartiren, und sie zu Ablangung des theuren Samens zu nöthigen. Aber der Fürst rescribirte: Er finde nicht räthlich, die Unterthanen solchergestalt von den Verbesserungen des Flachsbaues abzuschrecken; sie sollen also nur den landläufigen Preis zu bezahlen haben, und der Ueberrest der herrschaftlichen Auslage soll aus den Landeskosten nach und nach ersezt werden. Am Ende wurden 573 fl. des Kammer-Vorschusses ganz in Abgang geschrieben.

In der Sache selbst bestätigte sich, daß der liefländische längere Flachs — nicht an Feinheit noch Samen-

menge, aber an Ertrag und Gewicht — viel stärker ausfiel, und mit kälterm Boden, als unser kurzer Flachs, fürlieb nahm. *)

Der Hanfbau, der besseres Feld anspricht, war schon vor Carl Friederichs Zeit ein bedeutendes Product des Landes, und brauchte nur fortgepflegt zu werden.

Unsere Reben, eine Hauptquelle des Reichthumes, die süsseste Frucht und die Lieblingszucht des Landmanns — wurde in der ersten (wie nachmals in der zweiten) Regierungsperiode ungemein veredelt. Selbst ein scheinbares Unglück ward uns zum Gedeihen; denn

---

*) In der zweiten Periode, 1780, berichtete die, ihre scharfsinnigen Beobachtungen fortsezende Burgvogtei Lörrach: „In den Waldorten des Oberamts Röteln (wo der Markgraf ein Malter Samen unentgeltlich hatte austheilen lassen) sey dieser Flachs, auch rücksichtlich des Samens trefflich ausgefallen; im bessern Boden hingegen werde er zu mast, und meistens zur Aussaat untauglich. (So gewinnen wir auch die Freilassung des bessern Feldes zu andern Gewächsen). Uibrigens müsse der Landmann die Appretur erst lernen. Wenn man den ausgezogenen und gerösteten Flachs in den Stengeln 2 bis 3 Jahre liegen lasse, verfeinere er sich noch unglaublich." Mit der meisten Freude nahmen die Sponheimischen Oberämter Kirchberg und Birkenfeld den liefländischen Samen auf, und er gerieth alldort so vorzüglich, daß die Markgrafschaft in der Folge nur von daher wieder Samen kommen ließ.

als in einem harten Winter vor etwa 50 Jahren die Reben in ganzen Gemarkungen erfroren: so wurden bessere Sorten an Feinheit, Stärke und Haltbarkeit des Weines, inländisch. Zuvor waren die Unterthanen wenig zum Vertauschen ihrer schlechten Gattungen, weil diese ergiebiger in der Menge des Weines waren, zu bewegen. Die Oberländer, gereizt durch die Ausfuhr ihres vorzüglichen Products, hatten früher in den Sorten und in andern Vortheilen des Anbaues sich verbessert. Um nun dem Unterlande nach Thunlichkeit nachzuhelfen, lies der Markgraf die Selbstverwaltung Seiner Weinberge — ob Er wohl wußte, daß sie sich für die Domänenkasse nicht gut rentiren konnte — lediglich zur Veredlung des Rebbaues, in Versuchen aller Art betreiben. Man sah bald, was die starke Düngung, die dieser Culturzweig erfordert, was die Anhäufung der Erde um jeden Stock, damit ohne deren merkliche Wegschwemmung die Gewässer unschädlicher herabschiesen können, was die Mitbenuzung des Reblaubes zum Düngen, was die herüber gebrachten elsässer Sorten, das klügere Sezen in Reihen und weiterem Raum, das besser erlernte Beschneiden und Binden — zusammen wirkten. Nun erhielten Rebleute, welche den Erfolg mit Augen sahen, noch dazu edlere Sezlinge unentgeltlich. Ja man theilte auch, für die glücklichste Nachahmung der oberländischen, etwas kostbaren Bauart, Prämien in Korn und

Rebpfählen aus. *) Das Oberamt Pforzheim verdankt hierin die meiste Unterstüzung.

Da auf einem Morgen, in Durchschnittsjahren, anderthalb bis zwei Fuder, im reichen Herbste drei bis vier Fuder Mostes, und zu einem guten Theil in edler Qualität, eingesammelt werden: so wird kein anderer Culturzweig an innerm Werthe höher geschäzt. Wenn unsere Weinbauern nicht die wohlhabendsten sind: so findet sich der Grund in Nebenursachen — in dem allzulustigen Leben beim vollen Herbst, und in dem Mangel an Capital, um nichts auf den künftigen Herbste schuldig zu seyn, um den Viehstand stark zu erheben, um die durch vielen Taglohn und durch die Rebpfähle in hohes Geld laufende Baukosten vorzuschiesen, Kellerraum, Faßgeschirr genug zu besizen, und besonders um den Erlös aus dem Wein so lange missen zu können, bis dieser alt gezogen, und der Jahrgang eines hohen Preises abgewartet ist. Nur wegen dieser Schwierigkeiten wurde die Anlegung neuer Weinberge dem Landmann, wenn er noch dazu ungeeignete Bergseiten wählen wollte, von der Regierung selbst erschwert — der Weinbau in bessern Erdgegenden aber um somehr begünstigt. **)

---

*) Wie diese Operation noch verstärkt wurde, um auf den trefflichen Boden der badischen Aemter Staufenberg, Bühl und Steinbach die mit Erfolg gekrönte Cultur zu schaffen — zeigte sich in der zweiten Periode.

**) Die noch andauernde Forderung, daß der Unterthan zu

Unsere Gärtnerei, besonders die uns so wichtige Obstzucht, hat ebenfalls ihre Hauptlehre und erste Hilfe aus den fürstlichen Gärten *) genommen. Dort lernte man die Damm=Erde bereiten und vermehren. Besonders aber wurden alle gute Obstsorten aus Teutschland, Frankreich, Holland, in Baumschulen von vielen tausend Stämmchen gesammelt, gepflegt, und dann die jungen Bäume um sehr billigen Preis den Unterthanen abgegeben. Da wir anderthalb Schuh tief, unter dem gebesserten Sandboden, häufig nur festen Kies haben: so lies sich die Hofgärtnerei die Mühe nicht verdriesen, runde Gruben, 12 Schuh im Durchmesser, und $2\frac{1}{2}$ Schuh tief, zu graben, den Kies für die Landstrassen zu beseitigen, und dafür gute Erde zu der alten guten hinzu zu thun, um nach gepflanzten Bäumen die Gruben zu füllen. Denn unsere Aepfel, Birnen und Zwetschgen

---

so bedeutenden Culturveränderungen, wie Rebanlage, Waldausstockung oder Wald=Anflug sind, um Staatserlaubniß einkommen müsse, war als temporäres Flurgesez begründet. Wann die Menschen mündig genug in solchen Angelegenheiten des Wohlstandes einst seyn werden: so wird es eine Revision solcher Beschränkungen gelten.

*) Ser. Marchionis bada - durlacensis hortus Carolsruhanus — auctore Rislero, pharmacopoeo — Loeraci 1747. Damals schon waren gegen 3000 ausländische Pflanzengattungen vorhanden — freilich auch die vielen Tulpen Carl Wilhelms mitgezählt. Die wichtigern Fortschritte unserer Garten=Cultur beschreibt Gmelin, „über den Einfluß der Naturwissenschaft auf das Staatswohl."

sind uns allzunüzlich — die lezten auch zum Handel gegen die Ostsee und nach Holland, wo daran Mangel ist, in gedörrter Gestalt. Man lernte bald die Vortheile, daß, wenn sie aus dem Dörrofen kommen, man sie noch einige Wochen in der Luft trocknen, und alsdann sogleich in Stübiche schlagen, nicht aber in Säcken den Milben ausezen müsse. Der Landmann hatte zwar längst das Obst geschäzt, das ihn nähren half, und von dem er das unzeitig abgefallene zur Schweinsmastung verwenden konnte; aber er verstand weder die Bereitung des Bodens, noch die guten Obstgattungen, noch die geschickte Behandlung der Bäume. Es ergingen seit 1754 ermunternde Decrete; das kräftigere Mittel jedoch zur Verbreitung des Guten fand man erst in der Aufstellung eigener Landgärtnereien. Das Oberamt Badenweiler war, seit 1757, mit einigem Beispiel vorangegangen; es hatte zur Beförderung seiner Obst- und Maulbeer-Pflanzungen einen Mann zur Probe aufgestellt, der nachmals 1767 als Landgärtner von der Regierung bestätigt und instruirt wurde. Inmittelst war 1761 über eine Baum-Plantage im Oberamt Carlsruh ein Kunstgärtner gesezt geworden, der mit auswärtigen Pflanzen, Bäumen und Samen handelte. Der gute Erfolg bewirkte, daß 1768 eine grössere Landgärtnerei in Durlach für das Unterland, und 1769 zwei weitere im Hochbergischen und Rötelischen, theils auf Gemeins-, theils

auf Landeskosten, aufgestellt wurden. *) Man benuzte jezt die Anstalt zugleich für andere weiche Holzpflanzungen, die uns besonders für unsern grosen Aufwand in Faschinen, Reb- und Baumpfählen, von Wichtigkeit sind, und gab die verbesserten Instructionen dahin: daß die Oberämter und Oberforstämter die Landgärtner auf alle Weise, z. B. mit den benöthigten Taglöhner, oder Fröhner, unterstüzen, sie verpflichten, visitiren, ihre Arbeiten dirigiren, und halbjährig darüber berichten — die Gärtner selbst aber eine Hauptbaumschule, an ihrem Wohnort, unmittelbar leiten; danebst viermal im Jahr, in allen angewiesenen Gemarkungen, ohne einige Zehrung oder-Kosten-Aufrechnung, genau untersuchen sollen, wie allenthalben die kleinern Gemeins-Baumschulen, ingleichen die auf Allmenden oder an Weegen gesezte Obst-, Nuß-, Maulbeer-, Kastanienbäume, **) italiänische Pappeln, Weiden,

---

*) Auch das Waisenhaus unterhielt, seit 1765 schon, eine grose Baumschule, mit vielem Zweigen und Oculiren. Die Wochenblätter von 1767, Nro. 53. und von 1768, Nro. 5, 6, 8, 9, gaben schöne Anweisungen zur Obstbaumzucht.

**) Man hegte damals schon die Absicht, nach dem Beispiel des Elsasses und des badischen Städtchens Steinbach, von den buschweise behandelten Kastanien Rebpfäle zu gewinnen, deren das durlachische Land, zum sonstigen Ruin der Tannenwälder (weil das Tannenholz bälder

Weiden, *) Linden, Erlen, Eschen — aussehen, und welche weitere Pläze in der Gemarkung noch zur Baumzucht anzuwenden wären? Sie sollen dabei das Pflanzen, Schneiden, Oculiren, Pfropfen, Anbinden und Umgraben recht angeben, auch wohl die schriftliche Weisung, was bis zu ihrer Wiederkunft zu thun sey? den Vorgesezten hinterlassen; unentgeltlich jedem Unterthanen, der es verlangt, allemal aber den Schulmeistern, deren Provisoren, und einer oder zweien von der Gemeine vorgeschlagenen Personen, genauern Unterricht ertheilen; sodann wo neue Baumanlagen auf ganze Pläze gemacht werden, auch auf die Schönheit in ihren Reihen sehen, und gute Pflanzen, aus der Hauptschule oder sonst, herbeischaffen; endlich für die Sammlung und Auswahl der Obstkerne zu neuer Aussaat jährlich besorgt seyn. Solche wohlbemessene Vorkehrungen konnten ihre Wirkung nicht verfehlen; es wurden noch eine Menge junger Stämme ins Ausland verkauft. **)

---

in Boden fault), viele 100,000 jährlich bedurfte. Man pflanzte die Kastanien mit Vortheil an die Höhe der gutliegenden Gebirgs-Seiten, oberhalb der Reben, und an die Rückseiten. Bezüglich auf die wilden Kastanien, speculirte man schon (nach Wochenbl. v. 1761, Nro. 49.) auf ihren Gebrauch zur Waschlauge, Bleiche, Tuchwalke und, nach gesonderten bittern Theilen, zur Viehfütterung.

*) Daß auch diese zu sehr dauerhaften Rebpfälen taugen, hatte die Gemeine Münzesheim uns am ersten bewiesen.

**) Da späterhin mancher öffentliche Baumgarten in einen Haus-

Die Seidenzucht war damals für einen Anfang weit gebracht. Viele tausend Maulbeer-Bäume waren i. J. 1760 schon im schönsten Wachsthum, und unsere Seide wurde mancher italiänischen fast gleich geschäzt. Da von drei, oder sicherer gerechnet von fünf Bäumen, ein Pfund feiner Seide, im damaligen Mittelpreis zu $7\frac{1}{2}$ fl. sich gewinnen, und bei der, von einer Compagnie in Durlach bereits angelegten Fabrication, das in Seidenzeug verwandelte Pfund bis auf den Werth von 20 fl. sich bringen ließ: so erachtete man, daß diese Naturgabe allerdings zu benuzen sey, wenn gleich der Landmann gegen den Schatten und Raum, den die Maulbeerbäume — besonders rücksichtlich des Zugangs und des Vertretens — einnahmen, hin und wieder Abneigung bezeigte. Denn andere Sachverständige erwiderten, daß das Abbrechen des Laubs, welches schon im Mai und Junius zum Futter der Würmer geschehe, den später reifenden Früchten wenig schädlich sey, und daß man dem Verderb der Ackerpläze um den Baum her, sehr ausweichen könne — theils durch Auswahl von Feldweegen und Rainen, von entfernten und schlechten Feldern, in denen die Maulbeere gleichwohl fort kommt, theils dadurch, daß man den im guten Feld stehenden Baum in dem Jahr des schweren Fruchtbaues, wie ihm

---

und Gemüsgarten abartete: so wurden Plantage-Inspectoren mit grösserer Ausdehnung, statt der abgehenden Landgärtner, angeordnet.

ohnehin gut sey, viel ruhen lasse, und ihn vorzüglich nur dann benuze, wenn dort Grundbirnen und andere kleine Gewächse, die von dem Zugang wenig Schaden leiden, gepflanzt seyen. Der Markgraf, nachdem er so weit von der Güte und Wichtigkeit des Unternehmens Uiberzeugung gefaßt hatte, ließ 1766 sein besonderes Wohlgefallen an der Seidenzucht ausschreiben, und den edlen Beweggrund hinzufügen: „daß Kinder und ge„brechliche Personen sich dabei leichten Geldverdienst „machen können." Es wurde den Schulmeistern, und den Lehrlingen dieses Standes, die Gelegenheit ausgemittelt, auch die Bereitung der Seide bei der durlacher Compagnie zu erlernen, und die sich darin geschickt machten, erhielten Belohnungen aus Communkassen. Es wurden die Geistlichen ermuntert, Maulbeerbäume auf ihren Pfarrgütern zu pflanzen, auch deren auf jeden Kirchhof gesezt. *) Man theilte an den wenig bemittelten Landmann Samen unentgeltlich aus, man machte

---

*) S. die Wochenblätter v. 1767, Nro 19. und v. 1770, Nro. 22. Ein späteres Zeitalter mag das Urtheil geben, ob wohl daran geschehen sey, daß gegen Ende der zweiten Periode die Pflege der Seide ganz verlassen, und die Maulbeerbäume ausgerottet wurden? Dem Geschichtschreiber genügt, die Ansichten und Maasregeln der Zeit, die er bearbeitet, darzustellen. Man erachtete späterhin, daß unser Clima den, zum guten Gelingen erforderlichen Wärmegrad nicht jährlich sichere; daß die Wohnungen der Landleute nicht bequem genug den Raum für die

Andern die Lieferung um billigen Preis bequem, und gab dem Publicum eine gedruckte Anweisung über die geschickte Pflanzung. Unter den fabricirten Producten waren einstweilen unsere Strümpfe und Handschuhe schön.

In den Wäldern — blieben die wirthschaftlichen Grundsäze noch am weitesten zurück. Mit einer Art

---

übelriechenden Bereitungen darbieten; daß es am Absaz der Seide oft gefehlt habe; und daß die an die Stelle gekommene Aepfel- und Zwetschgenbäume leichtern und gesichertern Nuzen abwerfen. Andere Oeconomen halten dem entgegen: man werde kaum ein Beispiel solcher Kälte im Mai und Junius (als der Hauptperiode des Lebens dieser Würmer) aufzeigen, daß alle Zucht misrathen wäre. Wer an rauhen Tagen etwas Ofenfeuer mache, pflege sie durchzubringen; das preussische kältere Clima spreche dafür. Der üble Geruch seze Krankheit der Würmer, und diese meistens eine fehlerhafte Wartung voraus. Der Haus-Plaz lasse sich gerade am ersten in den befragten Sommermonaten, in denen der Landmann wenig zu Hause sey — und allenfalls durch Beetlagen in der Höhe, mit Hilfe einer kleinen Leiter, finden. Selbst neben einer noch stärkern Obstpflanzung blieben Pläze, wo man dieselbe nicht anwende, für den Maulbeerbaum in Menge übrig, z. B. rings um die Kirchhöfe, und mittelst eines Kreuzgangs in denselben, sodann im abgelegenen Sandfeld. Nur möge Anfangs der Staat für den sichern Absaz der cocons sorgen helfen, bis die Verbreitung des Gewerbs die Mühe hinlänglich lohne, und die Handelsleute zum Kauf einlade. Der Widerwille, den die ehemalige Seidenzucht in der Pfalz gefunden, wird dem Zwang, womit die ausgetheilte Maulbeerpflanzung angelegt war, und der Ungeduld, die zu schnell Gewinnst forderte, zugeschrieben.

zünftigen Geistes verschlossen viele Forstbeamten den vernünftigen Rathschlägen anderer Oeconomen zu oft das Gehör. Man machte Staat mit der Wildbahn und mit recht alten Bäumen. Jener zu lieb, wurden unter andern die holzfressenden Umzäunungen von ganzen Planken noch unterhalten; und der Pracht grosser alter Eichen und Buchen, noch mehr als der Schweinsmastung, zu lieb, achtete man weder des, an Gebrauch und Werth abnehmenden überständigen Holzes, noch der verlornen Pläze, auf denen man rechts und links unter jenen alten Aesten hinweg = fahren konnte. Die engbewachsenen Waldstücke und Eintheilungen in Schläge bestanden nur erst in seltenen Proben, und fanden grosen Widerspruch der Weidmänner. Dazu kamen die häufigen Berechtigungen zur Viehweide in den Forsten, und das den jungen Stämmen nachtheilige Uibermaas des Laubscharrens. Besonders aber waren die Gemeinswaldungen, die doch den grössern Theil ausmachen, vernachläßigt, theils weil die von dem Landesfürsten gesezten und bezahlten Forstbeamten zunächst seine Waldungen besorgten und dann wenig Zeit für die andere übrig zu haben glaubten, theils weil ihre Vorkehrungen den Gemeinen selbst, als in deren Eigenthum eingreifend, zuwider waren, und von ihnen unbillig erschwert wurden. Daher die damals schon in dem forstreichen Land entstandene Klage über Holzmangel, der wirklich die Verringerung der Burgergaben, und die Sendung vielen Geldes ins Ausland,

zur Folge hatte. In den Jahren 1742 bis 1769 kaufte man nur allein für die Gegend von Carlsruh und Durlach 105,000 Mees Scheiterholz (meistens im Badenbadischen) auf.

Es war im Hauptwesen nicht eher zu helfen, bis, in der zweiten Periode, mehrere nach Grundsäzen gebildete Forstmänner zugleich zu directiven Stellen gelangten. Um indessen in der ältern Zeit so viel, als man durchschaute, zu thun, erließ die Regierung die Verordnung von 1765, daß der Stamm nur einen halben Schuh über den Boden — und zwar nicht mehr mit der Axt, sondern mit grössern Sägen, die die Gemeinen aus ihren Kassen anzuschaffen hätten — abgenommen werde, und daß die Behauung der Bauholzstämme so, daß neben dem Balken noch Sparren- und Riegelholz herausfalle, mittelst sorgfältigen Spaltens, geschehen solle. Dieselbe Verordnung erzählt, daß vorhin die Zimmerleute den Drittheil eines Baumstammes zu Spänen zu verhauen pflegten — und der geheime Schlüssel zu dieser, nicht aus einem Unverstand erklärbaren Uibertriebenheit findet sich in der, am Rheinstrom verbreiteten Sitte jener Zeit, wornach die Zimmerzunft für berechtiget gehalten wurde, daß ihre Leute Mittags und Abends, wann sie vom Arbeitsplaze gehen, so viele Spåne und kleine Klöze mit nehmen durften, als sie unter dem Arm tragen konnten! Jezt beschrieb man Leute, die mit dem sparsamen Sägen und Spalten

umzugehen wußten, hielt strenger auf eine gute Nachzucht fähiger Zimmermänner, und sezte Prämien für diejenigen wandernden Gesellen aus, die in Besuchung gewisser Städte, und in übriger Bildung, dem Verlangen entsprachen.

Nebstdem war der alte Landesbefehl, daß die untern Stockwerke der Häuser von Stein, woran es uns fast nirgends gebricht, gebaut werden sollen, durch Verordnung von 1756 eingeschärft worden. Daß man überhaupt schwer an das Holzfällen ging, war das Beßte in jener ältern Zeit; man legte dadurch einen Schaz an, mehr als man selbst überschaute. *) Ausserdem geschah noch nicht viel wichtiges, weder für die Holzzucht noch

*) Man könnte, bezüglich auf unser Forstwesen, diese erste Periode die regellose, die nächstfolgende die künstliche Pflanzungs-Periode nennen, in der man ein System einzuführen anfing, aber — wie es leicht beim Anfang geht — auf die Verpflanzungen und andere ausgedehnte Proben unverhältnißmäsig vieles Geld verwandte, mit welchem wohl grössere Culturen hätten angelegt werden können. Eine neuere dritte Periode characterisirt sich mehr in der Rükkehr zur einfachern Natur; meistens wird nur das Wachsen und Gedeihen aus dem Samen zweckmäsiger, als in der ersten Zeit, geschüzt und gefördert — unter andern durch die allmälig zu Stand kommenden Abtheilungen groser Gemeinheiten und Weidrechte, neben der Beibehaltung und Handhabung wohl-eingetheilter Schläge.

die Ersparniß im Verbrauch *) — die oberwähnten Rücksichten auf dauerhaftere Rebpfäle ausgenommen, deren gleichwohl 3800 bis 4000 auf einen Morgen verwendet zu werden pflegen.

Torf konnte nur wenig gegraben werden — z. B. im Oberamt Carlsruh, zu Knielingen und Neureuth.

XI.

Fortsezung der National-Oeconomie: Viehzucht und Minderung des Wildprets.

Von der mit dem Pflanzenbau in enger Verbindung stehenden Viehzucht ist einiges schon oben berührt. Das Rindvieh vermehrte sich mit dem allmäligen Anbau der Futterkräuter und den grosen Wiesenverbesserungen; es wurde aber auch fetter und bekam, mittelst unserer sorgfältigen Farrenzucht, die erwünschte lang-gestreckte Art. Bei den Schweinen trachtete man nach der ähnlichen Gattung, und gewann sie in den meisten Gegenden. **)

*) Mit gemeinen Back- und Waschhäusern z. B. blieb Schwaben weit zurück gegen holzbedürftigere teutsche Gegenden. Die Noth lehrt am eifrigsten beten.

**) Das Oberland ist in diesem wichtigen Artikel der Landwirthschaft lange nicht voran gekommen. Burgundische,

Nicht nur wurden von den Kammergütern dergleichen Eber, so wie Farren, um einen geminderten Preis an die Gemeinen verkauft, sondern auch fürstliche Räthe zu ansehnlichen Inspectoren über die Viehzucht im Unterland, 1768, ernannt und instruirt, daß jeder in seinem District durch die Ortsvorgesezten wirke — besonders auf gute Winter-Fütterung der Farren und Eber, welche bei Leuten, die die Sache wohl verstehen und kein eigenes Vieh halten, eingestellt werden sollen. Beiträge aus den Commun-Aerarien wurden zu Anschaffung tüchtiger solcher Thiere gebilligt, und Jahrstabellen über die Zu- und Abnahme des Viehstandes angeordnet — jedoch unter der milden Erklärung, daß die Absicht nicht auf einen Zwang, sondern darauf gehe, daß die Regierung die hin und wieder sich zeigenden Hindernisse in Emporbringung des Viehstandes erforsche, und nach Möglichkeit zu heben suche.

Die Schaafe — mußten die erste Regierungsperiode am härtesten empfinden. Carl Friederich, der jene grose Reform in der Agricultur als das Wichtigere schäzte, beschränkte die vielen Schaaf-Heerden,

---

lotharingische und bayerische Schweine wurden dem Landmann auf Borg, um so theurer verkauft; die Mortalität unter diesen fremden Thieren war weit grösser; dadurch wurde das reichste Eckerig, auf welches hin mehr Vieh eingestellt worden, oft zum bittern Schaden — aus Mangel einheimischer Schweinszucht!

die Sein Grosvater auf den Kammergütern unterhalten hatte, *) und Seine oft nachtheiligen Hut- und Triftgerechtigkeiten, selbst, im ganzen Lande, indem die Beweidung nur meistens auf den ungebauten Plätzen, auf den Fluren hingegen nur im bestimmten Früh- und Spätjahrszeiten, erlaubt blieb. Hierdurch schien den Schäfereien — ob schon man einige schwache Versuche zu ihrer Verbesserung gleichzeitig machte — der Herzstos gegeben zu seyn; aber die Bereicherung und Auszeichnung des Landes von dieser Seite war blos aufgeschoben. **)

Ein Lieblings-Augenmerk des Markgrafen war die Veredlung der Pferdezucht. Die Beschäl-Ordnung von 1753 sagt, daß eine in früherer Zeit bestandene solche Landesanstalt seit geraumen Jahren in Abgang gekommen sey. Jezt wurden mit bedeutenden Kosten vorzügliche Hengste, von sehr verschiedenen Nationen, im fürstlichen Marstall angeschafft und immerhin unterhalten. Zuerst in den Oberämtern Carlsruh und Durlach — seit 1756 mit Ausdehnung auf Pforzheim und Stein — wurden Stationen festgestellt, an deren jede ein Bezirk von Dörfern hingewiesen war, und wohin ein Stallbe-

---

*) Ein Bericht des Kammermeisters von Gemmingen von 1748, nennt sie eine bedeutende Kammerrente.

*) S. in der zweiten Regierungsperiode, die Ankunft der spani[illegible] Schaafheerde.

)(* *)(* *)(

* *)(* *)(* *)(* *)(

)(*)(* *)(* *)(* *)(* *)

amter mit einer Anzahl Hengste sich im Frühjahr begab. Die nach dem Willen der Landleute zu belegenden Stuten ließ man erst zur Musterung zusammen vorführen, um sie nach Tauglichkeit zu vertheilen. Geführte Register bestimmten die zweite allmälige Vorladung.

Der Eigenthümer einer Stute hatte wohlthätigerweise nichts, als einen Gulden für das lebendig zur Welt kommende Fohlen, in die Stallkasse zu entrichten; dagegen ward er folgenden Beschränkungen, ohne welche die wichtige Absicht nicht zu erreichen gewesen wäre, unterworfen. Kein also gewonnenes junges Pferd durfte ohne Erlaubniß des Stallamtes ausser Land verkauft werden — nicht um diesen Handel ohne Noth zu erschweren, sondern um in jeder Gegend einer genugsam bleibenden guten Nachzucht versichert zu seyn, und den inländischen Ankauf zu fördern. Der Marstall hatte den Vorkauf, und benuzte ihn hauptsächlich für tüchtige junge Hengste. Diese, sobald sie zweijährig waren, durften, bei strengem Verbot, nicht mehr unter den Stuten seyn, und wurden um so leichter, nach Wunsch, in andere Landesgegenden verkauft, wohin die Beschälanstalt selbst sich nicht ausdehnen ließ. Von allen, aus dem Marstall stammenden Pferden mußten wieder jährliche Listen gefertigt werden, um ein Landbeschälbuch anzulegen. Dazu kam die kluge Bestimmung, daß derartige jungen Rosse bis zum dritten Jahr, und die Mutterpferde sechs Wochen vor und nach dem Fohlenwurf,

von allen Frohnen frey seyn sollen. Die schlechten Bauernhengste mußten in kurzer Zeit weggeschafft werden.

Bald hatte Carl Friederich die Freude, den verfeinerten Knochenbau, die glänzenden Haare, langen Hälse, zunehmende Gröse und Dauerhaftigkeit Seiner Hardpferde, wahrzunehmen und im Verkehr geschäzt zu wissen. Er selbst, bei Seinen vielen Spazierritten, sah der Anstalt öfter nach, veranlaßte selbst manche Handhabung — und wenn jeweils die Hofdiener, über den Staat, welchen die Hengste machten, den Zweck fürs Land in die zweite Ordnung stellten: so war dies nicht das Geheis des Fürsten, so sehr Er auch Freund schöner Reit- und Zugpferde war.

1761 wurde — auf die Bemerkung, daß die Schmiede sich wenig auf die Kuren und Mängel der Pferde verstehen — den Jünglingen dieses Handwerks eingeschärft, sich auf ihren Wanderschaften hierauf zu legen, auch bei dem herrschaftlichen Kurschmid Unterricht zu nehmen. Danebst wurde 1766 allen inländischen Studiosen der Medicin auferlegt, sich überhaupt der Thier-Arzneikunst mit zu befleissigen — bis in der zweiten Periode ein eigenes Institut dafür einheimisch wurde.

Ohne merkliche Bemühung der Zucht, hat uns die Natur noch reichlich mit Wildpret jeder Gattung — das unter dieser Regierung auf ein erträgliches Maas herabgesezt und rühmlich theurer wurde — mit trefflichen

vielen Fischen des Rheins und der kleinern Flüsse, als bedeutendem Mittel der Nahrung und der nicht erschwerten Industrie, wie mit groser Menge zahmen und wilden Geflügels begabt. *)

Aber die Art uud Weise, wie die Wildbahn gemäsiget und unschädlich gemacht wurde, ist folgende. Sie war unter Carl Wilhelm bis zum bittern Schaden des Landmanns getrieben, und nun ließ das Uibel sich nicht plözlich abstellen. Im dritten Regierungsjahr Carl Friederichs, 1749, wurde im Unterland, wo die Noth am empfindlichsten war, damit angefangen, den von den Gemeinen aufgestellten Wildhirten zu erlauben, daß sie Hunde führen und anlaufen lassen, auch mit blinden Schüssen das Wild von den Feldern abtreiben. 1750 wurde diese Erlaubniß auf die Feldeigenthümer selbst, für Schüsse aus Pistolen und anderm kurzen Gewehr, erstreckt, aber 1751 schon wieder aufgehoben, weil das Forstamt öftern Misbrauch anzeigte. Nun sollte Niemand mehr mit Schießgewehr hinausgehn, dagegen die Forstbehörde bei eigener Verantwortlichkeit dem Wildschaden beßtmöglichst vorbauen. Dies allgemeine Wort half aber wenig; 1752 meldete der Schultheis von Aue, bei Durlach, 14 wilde Schweine zusammen, in die Reben einbrechend, gesehen zu haben;

---

*) Die Bienenzucht wurde erst ist der zweiten Periode stärker empfohlen und verbreitet.

und der Stadtmagistrat klagte über die Menge der beschädigten Rebstöcke, so, daß man ganze Kübel abgerissener Trauben aufgelesen habe. In der Eile wurden den Hütern, bis zur Weinlese, die Pistolen wieder zugestanden. Aber i. J. 1754 wurde die Klage auch wegen des mangelnden Schuzes für die Feldfrüchte lauter; die Durlacher stellten vor, daß ja keine Vermischung mit der Wilderei zu befahren sey, wenn nur auf dem Feld, nicht im Wald, und nur mit sogenannten Sackpuffern *) geschossen werden dürfe. Der Markgraf ließ nun aus Seinem Geheimenrath eine nachdrückliche Verfügung an das Forstamt Carlsruh ergehen, in deren Eingang es heist: „Ihre Durchlaucht sind nicht gemeynt, daß Dero „Unterthanen die, in unschädlicher Maase zu gebrauchende „Mittel benommen werden, um ihre mit saurer Arbeit „das Jahr hindurch erbauten Feldfrüchte, wovon sie „sich ihren Lebensunterhalt verschaffen müssen, vor dem „Gewild zu schüzen; Sie lassen daher dem Forstamt „hiemit befehlen, solche Vorkehrungen zu thun, wornach „diese landesväterliche Intention mit Wirkung er„reicht werden möge." Nun durfte der Landwirth mit seinen Sackpuffern wieder selbst sorgen. Aber zwei kräftigere Vorkehrungen folgten in den 1760er Jahren. Carl Friederich entschloß sich, das meiste Wild niederschiessen zu lassen — besonders im Oberland, wo

---

*) Ganz kleinen Pistolen.

ohnehin das höhere beschwerliche Gebirg, und der häufige Wechsel von einem Territorium in das andere, kein Eigenthum der Waldthiere sicher seyn ließ. 1769 erging sogar der Befehl, daß in Röteln und Sausenberg das schwarze Wildpret gänzlich vertilgt werden solle.

Wenn aber dennoch ein erlittener Wildschaden von dem Eigenthümer angezeigt wurde: so trat die schöne allgemein gegebene Verordnung ein, daß die Ortsvorgesezten nebst dem Förster Augenschein darüber einnehmen, den abgeschäzten Schaden einberichten, und dieser gänzlich, nach dem laufenden Preis, aus der betreffenden Forstkasse ersezt werde. *)

---

*) Gleiche erschöpfende Verordnungen fand man auch im Badenbadischen seit 1770 vor — noch mit dem Vorzug, daß die Ortsvorsteher in solchen Fällen gar nicht auf einen weitern Befehl warten, sondern auf frischer That den angezeigten Schaden beaugenscheinigen und beurkunden sollen. In der zweiten Periode verfiel der Markgraf selbst auf noch einen glücklichen Gedanken. Wenn man erfuhr, daß in einer Landesgegend das Wild wieder über Hand nahm, ließ Er demselben Oberforstamt befehlen, daß die Forstkasse unter der Rubrik „Erlös aus Wildpret" eine grössere Geldsumme als gewöhnlich — zuweilen bis aufs Doppelte — zur Staatskasse einliefern solle, und zwar auf ein oder auf etliche Jahre lang.

Als i. J. 1793 das kurbraunschweigische Ministerium um Mittheilung der Grundsäze ansuchte, nach welchen im Badischen eine Vergütung der Wildschäden an die Unterthanen bewilligt werde: so wurde das hier Bemerkte gesammelt und dorthin, zur Ehre unseres Landes, eröffnet.

XII.

Fortsezung der National = Oeconomie: Mineralreich.

Die leichte Ergiebigkeit und Wohlhabenheit des Landes im Pflanzen = und Thierreich hat einige Unthätigkeit in der beschwerlichern Heraufarbeitung der unterirdischen Schäze, wie in der Vervielfachung des Gewerbs = und des Handelsfleisses — nach dem Gesez der Schwere und Ruhe, das auch in dem Menschen wahrgenommen wird — zur Folge. Es würde darin schon in der ersten Periode mehr geschehen seyn, wenn eine Noth getrieben hätte. Carl Friederich ließ es indessen nicht an Ermunterung und Beförderung fehlen — erreichte auch manches Schöne, nur nicht in dem hohen Grade der Feldcultur und der Viehzucht.

Unser vorzügliches, besonders zur Stahlarbeit gar taugliches Eisen *) — und unsere, fast allenthalben reichlichen, wegen ihrer Trockenheit uns gesunde Gebäude gebenden Sandsteine — sind diejenigen Mineralien, welche

*) Nur im Oberamt Röteln hat das durlachische Land Eisengruben; aber Bohnerze in Menge, sowohl dort als in den Oberämtern Badenweiler und Pforzheim.

welche längst als beglückend erkannt und benuzt worden sind. Unsere Silber=, Blei= und Kupferbergwerke des Oberlandes sind vorerst noch ein Gegenstand bedeutender Hoffnungen der Mineralogen. Markgraf Carl sagt im Eingang eines Ausschreibens: es seyen schon vor dem dreisigjährigen Krieg etliche Erzgruben von reichen Gewerkschaften gebaut worden; 1757 waren die zu Sulzburg und Badenweiler neuerdings in Erblehen gegeben. *)

Die Goldkörner, die aus dem Rheine mehr, als aus irgend einem Strohme gewaschen werden, **) geben besonders dem Unterlande, einen jährlich zwar geringen, aber durch die Andauer nicht unbedeutenden Zusaz am Landesreichthum. Carl Friederich ließ 1765, 1766 und 1768 davon Ducaten prägen. In den fünf Jahren 1767 bis 1771 wurden 2177 Kronen Goldes (die Krone nächst zu 5 fl. werth), meistens an den ergiebigern Goldbänken von Knielingen bis Linkenheim, besonders aber

*) Eine eigene Staats=Direction des oberländischen Bergbaues fällt in die zweite Periode.

**) Sollte die schöne grünliche Farbe, in der das Rheinwasser es ebenfalls anderm zuvorthut, mit von feiner Auflösung des mehrern Goldes erklärbar seyn können? Ich wage darüber kein Urtheil. — Uibrigens mag einst die Kunst der Taucher so weit kommen, daß sie sich genug unter dem Wasser verweilen lernen, um manchen Siz des Goldes im Rheine, seine Beträchtlichkeit und Zugänglichkeit, zu entdecken.

zu Eggenstein, herausgewaschen. Der Gehalt des Goldes ist sehr rein, zu 22 Karat und von heller Farbe. *)

Am meisten und glücklichsten aber wurde in dieser ersten Periode die Aufsuchung nicht gemeiner Steine betrieben. Niemand wußte, daß der Marmor im Land zu Hause sey, bis die zum Bau des Residenzschlosses niedergesezte Deputation ihre Ahnungen vorlegte und den Markgrafen sogleich bestimmte, 1754 eine Aufmunterung an alle Unterthanen, und Prämien zu 150 fl., auch nach Befund verwendeter Kosten, von noch mehr — für Entdeckung solcher Steine ausschreiben zu lassen: Der erste Marmor kam von Berghausen, bald ein schönerer von Emmendingen ein. Nun ging der Regent weiter, beschrieb vom Ausland sachverständige Meister, und sandte sie im Land umher. Im zweiten Jahr der Forschungen wurde der erste Preis zugetheilt für den trefflichen Fund im Rötelischen bei Welmlingen; Marmor von weisser, in das Gelblichte fallender Farbe, und mit zierlichen Dendriten bricht dort in so grosen Stücken, daß man davon Kamine und Tische in das neue Schloß gemacht hat. Bald wurde diese Gattung vorzüglicher in Effringen (eine Stunde seitwärts) und noch etwas

---

*) Mehr Nachricht davon in Lampadius Beiträgen zur Vaterlandsgeschichte. Auch im Badenbadischen und in ein Paar Puncten der neuen Lande sind minder bedeutende Goldgründe.

weisser und zärter, beinahe wie der italiänische Marmor von Carrara, in Haltingen — bei Tannenkirch aber ein Marmorgebirg mit ganzen Felsen gefunden, woraus Stücke von 20 Schuh gebrochen, also beträchtliche Säulen geliefert werden konnten. Nebenbei stiess man im Sausenbergischen auf eine Menge Agate, im Badenweilerischen auf einen grosen Felsen von schönem Jaspis, im Hochbergischen bei Langendenzlingen auf glänzenden schwarzen und weissen Granit mit eingesprengtem Schwefelkies, und bei Eichstätten auf unsern vorzüglichen Band-Jaspis. Dies alles war bis 1765 erfolgt, und nun fand der Markgraf sachgemäs, einen italiänischen Künstler im Steinschneiden und vorzüglichen Poliren, mit ansehnlicher Besoldung in Dienst zu nehmen, ihm Gehilfen und eine eingerichtete Werkstätte zu geben. Unsere Rheinkiesel, fein geschliffen, wetteiferten an Helle und Farbenspiel mit dem Kristall. In Bearbeitung des Granits und Marmors war man in Carlsruh schon so gerüstet, um, laut öffentlicher Ankündigung, die Verzierung ganzer Kirchenaltäre, ganzer Zimmer anzubieten, und unsere Steine waren bereits in Frankreich, Holl- und England geschäzt. *) Im Carlsruher Schlosse,

*) Reinhards kl. Schriften, St. 21. und 36. Wenn diese schönen und fruchtbaren Unternehmungen in der Folge gesunken sind; wenn der Patriot es bedauert hat, daß, zur Zeit des zunehmenden Luxus in den Zimmergeräth-

besonders im Marmorsaal, wurden deren für mehrere tausend Gulden angebracht.

Unter diesen Aufwühlungen des Bodens ergaben sich noch interessante kleine Funde, z. B. bei Elmendingen im Oberamt Pforzheim, die von Vergoldern und Lakirern sehr geschäzte weisse Erde, welche keinen Sand führt und worauf sich das Gold schöner poliren läßt; bei Dürn auf dem Eichelberg im Pforzheimischen, die Eigenschaft der weissen Sandsteine, daß sie zur Formation von Bildern und andern Werkstücken tauglich sind; bei Feldberg im Sausenbergischen, ein braun-rother etwas fauler Sandstein, eine rothe Farbe gebend, die in Oel und Wasser sich besonders gut behandeln und fein zerreiben läßt; bei Leiselheim im Hochbergischen, und besonders im nahen Ballrechten, ein seiner Güte wegen auswärts verführter Ocker.

---

schaften, so mancher Marmortisch, bis von der Lahne, den Rhein herauf geschifft wurde: so ist doch nicht zu zweifeln, es werde in friedlicher Zeit, hin und wieder ein vermöglicher und kluger Unterthan, an unsern in den Rhein sich ergiesenden Gebürgsflüssen, ein Fabrikenwerk zum Schneiden, Poliren, Formen und Ausführen unserer reichlichen, und bisher meistens aufgesparten Steine, gründen.

XIII.

Fortsezung der National-Oeconomie. Aufnahme der Gewerbe und des Handels.

Diejenigen Producte des Kunstfleisses, die sich fest an ein Land binden lassen — seine Gebäude — nahmen in der ersten Periode schon mit starken Schritten zu. Fünf Jahre hinter der erreichten Brandassecuration, 1763, betrug der von den Eigenthümern erhöhete Gebäude-Anschlag oberwähntermassen über fünf; und sieben Jahre später, 1770, über sieben Millionen. Zu den beschriebenen Ermunterungen, die jene wichtige Societätsanstalt gab, kam die wachsende Bevölkerung, der wachsende Wohlstand, welcher auch bequemere Wohnungen anspricht *), und eine Menge öffentlicher Bauten, die der Geist der Ordnung in der Administration herbei führte, viele Schul-, Pfarr- und Rathhäuser, eine Anzahl Kirchen, **) selbst das i. J. 1752 unternommene Residenzschloß des Fürsten — stiegen empor; der bedeutenden Herstellungen an ältern Gebäuden, die vordem

---

*) Zu Ende des Cap. VIII.

**) Unter ihnen ragte die grose, 1768 eingeweihete Stadtkirche zu Pforzheim hervor, die in der zweiten Periode abbrannte.

in den Kriegen verschlimmert waren, zu geschweigen. nicht nur ein Theil der Residenz baute sich dabei fort, sondern der Markgraf ließ auch die schöne Vorstadt von Emmendingen, und merkliche Erweiterungen von Lörrach und Pforzheim eröffnen. Die Pflaster in Städten und Dörfern wurden nun ziemlich allgemein. Der gute Stand der Brücken ward mit dem Bau der Land- und Nebenstrassen verbunden. Um Tüchtigkeit und kluge Plane der Gebäude zu gewinnen, richtete man ein Augenmerk auf junge Bauleute, die in vorzügliche Städte zu wandern angewiesen wurden, auf die gelegenheitliche Reception sachkundiger Fremden, auf mehrjährige Personalfreiheiten auch für Einheimische, die ein fehlendes Bauhandwerk an einem Ort pflanzen wollten, und auf die Anstellung wissenschaftlich gebildeter, wohlbesoldeter Baumeister, die nicht blos in der Residenz, sondern in verschiedenen Landesbezirken, ihren Siz und ihre Wirksamkeit aufzuschlagen hatten.

Das wandelbare Glück groser und vorstechend-vieler Fabriken wurde zwar — in einem Lande, dessen Hauptvorzug in dem reichen Boden besteht, und das von andern trefflichen Ländern umgeben ist — als zur Zeit weniger nothwendig und weniger erreichbar angesehen; unser theurer Taglohn kann nicht so leicht den Unternehmern behagen. Dennoch hat theils die natürliche Folge eines productreichen Landes, theils die Regierungsweise, auch solchen Gewerbfleis mehrfältig aufgeregt.

Carl Friederich sah alle, im Durlachischen sich hervorthuenden Manufacturen erst unter Seiner Zeit entstehen — manche wieder fallen. In die erste Periode gehört: *) zu Lörrach eine, 1752 entstandene Puder=, Stärk= und Tabak=Fabrik, wie auch die 1753 gegründete Indienne-Fabrik und eine Papier=mühle; zu Binzen, Oberamts Röteln, eine ähnliche Manufactur samt einer Spinn= und Weberei in Baumwolle, von 1765; zu Schopfheim, der bei den Eisen=Bergwerken und Schmelzhütten so nüzliche Drahtzug seit 1757, eine grose unserm Linnenbau angemessene Leinwand= und Faden=Bleiche seit 1755, auch dort eine Baumwollen=Spinn= und Weberei; zu Haßlach, Oberamts Baden=weiler, seit 1762, eine bedeutende Blechschmiede; im Oberamt Hochberg das grose Gewerb von 180 Weber=meistern, die i. J. 1757 aufgezählt wurden, und seit 1762 eine Tuchbleiche; zu Carlsruhe seit 1768, eine Spizen= und Blonden=, seit 1770 eine Leinwand= und Baumwollenzeug=Fabrik; zu Durlach die schon seit 1749 privilegirte Fayence-Fabrik, die Seiden=Pflan=zungs= und die Seiden=Strümpfe=Fabrik, welche leztere einige Jahre später (1761) ein ähnliches Unternehmen in Carlsruh erzeugte; ferner die durlacher Fabriken in der

---

*) Es sind die vielen Ziegelbrennereien, Gerbereien, und andere auf den Verkauf arbeitende Handwerker hier übergangen.

Damaſtweberei, zu der der Markgraf ſelbſt den Antrieb gab, in Leder, in Stecknadeln, in Tabak und in der Baumwollen-Spinnerei; in Bauſchlott eine Haarpuder und Stärke-Fabrik.

Dieſe Gewerbe wurden in ihrer Gründung ſchon erleichtert, bald durch Monopole auf eine Anzahl Jahre und in beſchränkten Landesbezirken *), bald durch einzelne wohlbeſtimmte Erleichterungen, oder durch Sicherung des Abſazes, durch den Zutritt der Geiſtlichen aller Religionen zu ihren Gliedern, die ſonſt auch keinen Cultus im Orte hatten, durch möglichſte Abkürzungen der Procedur ſo oft ein Fabricant oder Geſelle vor Gericht zu rufen war, endlich durch Begünſtigung der Heirathen der Hilfs-Arbeiter — denn die Commune, die durch Fabriken ſich bereichert, konnte auch gewöhnlich die Laſt der mehrern Armen über ſich nehmen.

Die Bitten der Unternehmer um Geldvorſchüſſe hingegen pflegte das Gouvernement — nach einigen ſchädlichen Erfahrungen — von der Hand zu weiſen, weil derjenige, der weder Baarſchaft noch Credit mitbringt, nicht zuverläſſig iſt.

Im Jahr 1762 ließ Carl Friederich Schulen für die Emporbringung des Leinen-Geſpinſtes im Land anlegen, und Seine Beweggründe ausſchreiben: „Sie

---

*) Unbeſchränkte Monopole gab Carl Friederich nicht; mehr davon im folgenden Capitel.

„sollen die noch einträglichern Geschäfte der Unterthanen „nicht beschränken. Da aber bei unserm vielen rohen „Hanf, auch die gröbere Spinnerei von groser Wichtig= „keit, besonders in den Haushaltungen, ist; da selbst „Kinder von ihrem Schulalter an, in sechs Wochen „können artig spinnen lernen, und die Eltern sie oft „nicht alle zum Feldbau gebrauchen; da eine Geschicklich= „keit mehr gewonnen wird, um in Fällen der Armuth „und Kränklichkeit die Noth zu mindern: so soll die „Anstalt von geist= und weltlichen Vorgesezten möglichst „befördert, zu Aufbringung der Lehrmeisterinnen die „Belohnung, so wie das Material, aus Gemeinsmit= „teln angeschafft und je nach Gelegenheit, auch das „Baumwollenspinnen, das Stricken und Nähen, neben „dem Leinengespinnst, getrieben werden." Nachmals, aus Anlaß der entstandenen Fabrik zu Binzen, 1765, wurde an das Hofraths = Collegium verfügt, daß, wer irgendwo im Land um hintersaßliche Aufnahm bittet, erst die Anschaffung von Spinngeräthschaften darthun solle. Man erforderte sogar die jährliche Lieferung von einigen Pfunden Gespinnstes gegen Bezahlung; dies mußte jedoch in der Handhabung zu schwierig seyn. Schon in dieser ersten Periode projectirte man auch grössere Fabrications, von einer Segeltuch=, und Wachstuch= Fabrik für unsern vielen und vorzüglichen Hanf; denn man sah denjenigen Kunstfleis gar gern, welcher solche einheimische Producte bearbeitet, an denen kein Nahrungs=

mittel entgeht, und wobei kein Holz verzehrt wird. Es blieb indessen noch bei dem edlen Vorsaz.

Da man einen vorzüglichen Gewerbsort im Oberland, wie im Unterland, emporzubringen suchte: so wählte man dort Lörrach, welches schon vom Kaiser Ruprecht, im 15ten Jahrhundert, und später vom Markgrafen Friederich Magnus, städtische Privilegien erhalten hatte, die aber noch nie in volle Uibung gekommen waren. Carl Friederich erneuerte und erweiterte sie 1755; wenn er noch keinen vollen Erfolg erlebt hat, bleibt dennoch die Richtigkeit Seiner Gründung und die Klugheit mancher gewählten Maasregel denkwürdig. Die neuen Stadtbürger erhielten damals die Leibesfreiheit, die Befreiung von Herrschafts- und Landesfrohnen auser ihrem Bann, *) eine zehnjährige Befreiung von Staatsabgaben für diejenigen Lörracher, welche nüzliche Stadt-

---

*) Dieser Punct machte die meisten Zweifel; das Erachten des Hofraths-Collegiums drang aber, gegen die Kammer, durch; Es sey zwar richtig, daß den andern Oberamtsorten dadurch eine mehrere Frohnlast zuwachse. Allein zu geschweigen, daß durch zunehmende Bevölkerung eines Orts, besonders durch Herbeiziehung Handels und Wandels den übrigen Landorten groser Vortheil in Ansehung der Bequemlichkeit, ihre Producten leicht und mit Nuzen an Mann zu bringen, auch bei den Manufacturen selbst durch Handanlegung ihr Brod zu verdienen, zugehe — könnten die Frohnen zu den Stadtmauern den Lörrachern heimgewiesen, oder ein Vergleich über die Frohndienste mittelst Geldanschlags eingeleitet werden.

gewerbe anlegen, für die erst hinziehenden Gewerbsleute aber auch die Berechtigung des gänzlich freien Wieder-Abzugs und, wenn dieselben in den nächsten fünf Jahren stürben, gleiches Recht für ihre Kinder auf lebenslang, oder für weiter gesippte Erben auf drei Jahre. Zugleich wurden in teutscher und französischer Sprache die Vorzüge der Lörracher Lage für Fabriken zusammen gestellt — die Entfernung nur zweier kleinen Stunden vom Rhein und von Basel; eine mittlere Stellung zwischen den berühmten Handelsplätzen von Straßburg und Zurzach; die Gegenwart des Wiesflusses, sehr tauglich zu Gerbereien, Färbereien, Mühlwerken, und zum Transport in den Rhein; neben trefflichen Fruchtfeldern und Rebhügeln, auch vorzügliche Viehzucht im Wiesthal; Vorräthe von Häuten zu Leder und Pergament, wie von Gais- und Bockfällen zu Saffian und Corduan; Nuz, Brenn- und Bauholz, samt Schmidskohlen, in reichlicher Menge; unser vorzügliches, ganz nahe geschmiedetes Eisen; Flachs und Hanf in der Gegend; vorzügliche Marmore und Agate im Oberamt; vielerlei Hafnererde, zu einer Ofen-Fabrik tauglich; nur eine halbe Stunde von Lörrach der schöne Steinbruch, aus dem die Baseler, welche keinen nähern haben, ihre Hausteine nehmen. — Das Städtchen kam allemal in guten Flor; *) was indessen das grössere

---

*) Der dortige Landvogt schrieb i. J. 1756: „Wer sollte glauben, daß unsere guten Schuhmacher, Bortenwirker,

Gedeihen aufgehalten haben mag, ist die Leichtigkeit, mit der die städtischen Gemächlichkeiten von Basel sich holen liessen; die Beschränkung der, blos den Protestanten damals noch im Oberland gestatteten Niederlassung — vielleicht auch die Besorgung, die die nahe Festung Hünningen erregen konnte.

Aber als unser Hauptsiz der Gewerbe wurde, nach den Winken der Natur, die Stadt Pforzheim gepflegt. Von ihrer, in die zweite Regierungsperiode fallenden hohen Blüthe der Industrie und des Handels, sind die Keime schon in der ersten Periode zu suchen. *)

Ihre „uralte Flözerzunft," wie sich die Statuten des nähern Vereins von 1749 ausdrücken, ist ein ganz eigenes Institut. Als noch wenige Concurrenz in unserm Holzgewerbe war, richteten sich viele Bürger in der Vorstadt, die Aue genannt, darauf ein, theils selbst erkauftes Bau-, Nuz- und Brennholz, theils fremdes um Frachtgeld, auf den kleinen Flüssen, die in die Enz

---

Glockengiesser, Uhrenmacher ꝛc. mehr nach Basel, ins Oestreichische und Bischöfliche arbeiten, als ins Land?"

*) Eine Probe dieses städtischen Aufblühens gibt auch folgende Vergleichung. Es betrug zu Pforzheim in den Jahren 1757 bis 66 der Pfund- und Landzoll, im Durchschnitt jährlich 2498 fl.; in dem nächsten Zeitabschnitt von 1767 bis 76, 2772 fl.; in dem dritten von 1777 bis 86 sogar 4139 fl. Deßgleichen das Ohmgeld, in dem ersten 1702 fl., in dem andern 1978 und in dem dritten 3303 fl.

und mit dieser in den Neckar fallen, zu verflözen. So lang jeder für sich handelte, wurde nur ein kümmerlicher Gewinn erzeugt; sie stifteten also den besser verbundenen, landesherrlich bestätigten Floz-Zunftverein, legten einen Fond von 26,000 fl. zusammen und gelobten sich, alle Fracht-Accorde, Holz-Käufe und Verkäufe 2c. auf gemeinschaftliche Rechnung durch ihre Vorsteher zu betreiben. Dies schloß nicht aus, daß der Vorstand wieder einzelne Glieder in seinem Taglohn anstellte, ja es wurden Vorschriften für die möglichst gleiche Vertheilung dieser speciellen Beschäftigungsmittel gemacht. Das in glücklicher Eintracht gedeihende Werk reizte zu mehrern Holzhandelsgesellschaften, und gewann immer in der Verbindung mit ihnen. Als in den 1750er Jahren eine wirtembergische Gesellschaft den Murgfluß oberhalb Gernsbach flözbar zu machen unternahm, und beim baden-badischen Hof deshalb sowohl, als wegen Uiberlassung des herrschaftlichen Holzes im sogenannten Lehnswald negociirte: so erreichte der wachsame Director der Pforzheimer Flözer, daß deren Verein in diese neue Murg-Compagnie als ein Haupttheilhaber *) aufgenommen wurde. Aber noch mehr kam demselben zu Statten, daß bald die ganze Murg-Compagnie sich weiter mit

*) Der ganze Murghandel ward in 48 Portionen getheilt, und 22 davon überkamen die 12 damaligen Flöz-Schiffer zu Pforzheim. Der Vertrag wurde 1758 auf 30 Jahre geschlossen.

derjenigen wirtembergischen Compagnie verband, welche in der Stadt Calw für den Holzhandel mächtig aufblühte, und hauptsächlich auf den drei Flüssen flözete, die bei Pforzheim sich vereinigen. Die Verbindung betraf das, nun auch erhandelte wirtembergische Holz in den obern grosen Murgwaldungen jenseits der Schön-Münzach — eines starken Waldbachs, der sich an der wirtembergischen Grenze in die Murg ergiest — und wurde 1763 auf die 25jährige Dauer dieses Holzschlages geschlossen. Nun wurden für den Schiffsbau eine Menge langer Tannenhölzer von dem Gebirg herab — nicht blos reichlicher auf dem Neckar, sondern auch auf der Murg, in den Rhein und bis nach Mannheim gefördert, dort aber an Zwischenhändler für Holland verkauft. *) Der Flozverein hingegen dehnte seinen eigenen Holzhandel,

---

*) Deßwegen holländer Tannen genannt, die am Durchmesser ihres Gipfels 16 Zoll, und an ihrer Länge wenigstens 62 Schuh enthalten müssen. Diese zum theuern, allmäligen Verkauf zu bringen, war allerdings erwünscht; aber zwei Betrachtungen blieben unberücksichtigt: 1) der zu schnelle Hieb vieler holländer Tannen, welcher nun weniger lang dauern konnte; 2) die nicht bedingte Schonung des Nachwuchses, indem die Compagnie in ganzen Waldrevieren alles niederhauen und aus schönen Tannensprößlingen Wieden (eine Art hölzerner Seiler, womit die Stämme beim Flözbau aneinander gebunden werden) drehen ließ. Es hatte also für das kameralische und nationelle Interesse auch eine sehr nachtheilige Seite, daß diese Holzaccorde nicht bis hinter dem Anfall des badenbadischen Landes in Anstand geblieben sind.

den er sich daneben auf besondere Rechnung vorbehalten hatte, nicht über gemeines Bauholz und Sägwaaren aus, womit er bald einen grosen Theil der am Neckar und Rhein liegenden Ortschaften, bis nach Worms hinab, versorgte. So konnte er mit weniger Wagschaft sicherer einen mäsigen Reichthum erwerben. *)

---

*) Die folgende Zeit sah ein Sinken und ein nur noch stärkeres Wiederaufleben dieser Unternehmungen. 1777 löste zum Theil die Verbindung mit der Calwer, und 1788 die ganze Murg-Compagnie sich auf. Mitlerweilen hatte eine Factorie von holländischen Handelshäusern sich in Pforzheim niedergelassen, selbst, in den umliegenden Waldungen, die grosen Hölzer gekauft, und selbst für den Transport gesorgt. Nebendem führte ihr Factor Böhringer, noch eigenen gemeinen Holzhandel, dem der Flozverein kein Monopol entgegen zu sezen berechtiget war. Zu dessen Wiederemporbringung, und für das ganze Pforzheimer Flöz-Commerz, sezte der Markgraf eine ansehnliche Commission nieder, und 1801 kam das grössere Werk zu Stand, wornach der Hofkammerrath Böhringer seinen Handel aufgab, und an die Spize der neuen holländischen Compagnie (unter der Firma: Böhringer, Mayer und Compagnie) — die nun nicht mehr blos bis Mannheim, sondern bis nach Holland selbst verflözet, und alldort Markt hält — als Director trat. Seine ehemaligen holländischen Principalen, er selbst und der Flözverein, wurden mit einer vorzüglichen Anzahl von Actien der neuen Societät (jede zu 4000 fl.) zufrieden gestellt; auch erhielt Böhringer eigene Actien (zu 400 fl.) in dem gesonderten Flözverein. Für diesen aber wurde zugleich alles Verflözen des holländer Holzes bis in den Rhein, durch seine Glieder — einbedungen. Die holländische Societät, welche eine Million zusammen

Die Pforzheimer Fabriken in Wolle verdanken ihren Ursprung dem Waisenhaus, mit welchem sie Anfangs auf Staatsrechnung verbunden waren. Nachdem die Commissarien über dies Institut 1752 gutfanden, alle Manufacturen bis auf die Webstühle im Leinen, aus dem Hause zu schaffen, und sich nur mit der sortirten Wolle zum blosen Spinnen versehen zu lassen: so wurde die Tuch- und die Zeugmacherei, gleich der Strumpfweberei, in ein anderes Haus verlegt. Schon im folgenden Jahr aber stellte man die, dem Waisen-Institut durch die Zerstreuung schädliche, unmittelbare Fabrik-Verwaltung gänzlich ein, und übergab sie samt ihren Privilegien, der Gesellschaft von vier unternehmenden und reichen Handelsmännern zu Pforzheim, die dann dem

---

schoß, hat in den ersten Jahren so gewonnen, daß das nachfolgende politische Unglück für allen teutschen Handel — übertragen werden konnte, ohne die jährliche Verzinsung der Actien zu unterbrechen; und jezt blühen dieser Gesellschaft neue bedeutende Hoffnungen auf. Der Flözverein aber, dessen Fond ebenfalls gestiegen ist, und in ihm eine Menge Familien der Aue — denen nun das Gewerb nicht ausgeht, und die, vermöge der Actien des Vereins in der holländer Compagnie, noch reiche Leute werden können — haben dem Markgrafen besondern ewigen Dank zu bringen.

Wer sollte glauben, daß neben dieser Anlage noch ein weiterer holländer Holzhandel in Pforzheim — wie es in den leztern Jahren unter der Firma: „Meyer und Frizdorf" geschehen ist — sich bilden konnte?

dem Waisenhaus alle zum Spinnen nöthige Wolle um bestimmte Preise lieferten, und denen hinwiederum die Tücher für die Hof-Livree und das Militär abgenommen wurden. Es ward sogar durch Edict von 1754 die Einfuhr anderer Wollenwaaren im Unterland verboten; weil aber hinter dem siebenjährigen Krieg die emporgekommenen sächsischen Wollenmanufacturen, zum Vortheil des Publicums, sehr andrangen: so hob man den Zwang auf, und erzeigte dagegen der Pforzheimer Fabrik andere Gefälligkeiten. Danebst siedelten sich noch viele Tuch- und Zeugmacher an, die auf eigene Rechnung arbeiteten. *)

Auch die, 1767 privilegirte Uhrenfabrik fing durch das Waisenhaus seine Entstehung an, indem sie, alldort in die Wohnung aufgenommen, sich anheischig machte, 24 Kinder desselben in der Uhrenmacherei zu beschäftigen, und ihnen nachmals Verdienst zu geben. Die Staats- und die Waisenhaus-Kassen waren Theilnehmer an der Einlage zum Gewerbscapital. Noch

---

*) Damals waren indessen nur grobe Tücher angelegt, jezt werden ganz feine gefertigt, wie auch schöne Casimire, sogenannte schlesische Zeuge — unter der Firma: Finkenstein. Dasselbe Handelshaus hat auch die Salpeter-Admodiation im ganzen Großherzogthum, und macht bedeutende Geschäfte im Pulver. Aehnlichergestalt hat die Böhringerische holländer Holz-Compagnie noch die ganze Salz-Admodiation übernommen.

i. J. 1767 verband sich damit eine feine Stahl-, Kleinodien und Juwelen-Fabrik, die sich zwar 1770, dem Fond nach, wieder trennte, und in den erstern Jahren wenig gedieh, aber in der Folge zu einem Hauptruhm von Pforzheim sich empor schwang *).

---

*) Im Jahr 1775 — als die Unternehmer der Bijouterie-Fabrik, weil ihnen nicht alle Vortheile, die sie als Zusaz verlangten, zugestanden wurden, sich zurückzogen — trat Carl Friederich ganz ins Mittel. Gegen seinen sonstigen Grundsaz, ließ Er auf herrschaftliche Rechnung — jedoch nur um Zeit zu gewinnen, und das wichtige Werk nicht Preis zu geben — die zerrüttete Fabrik mit mehr als 300 Arbeitern übernehmen; aber i. J. 1776 schon zum Verkauf bringen. Jezt fing man auch an zu begünstigen, daß mehrere Einzelne in ihren Werkstätten auf eigene Rechnung arbeiteten — und diese Vertheilung der Cabinette führte die Sache höher. Die Fabrications-Objecte selbst gewannen, inden sie zertheilt wurden, an Vollkommenheit und schneller Fertigung. Anfangs hatten die, aus der französischen Schweiz und Genf, so wie aus England gekommenen Künstler nur einfache Uhren und fein-polirte Stahlsachen (quincaillerie) bearbeitet; nach dem Gang des Geschmacks waren bald ihre Materialien Gold, gute Steine, Emaille, Elfenbein, zuweilen auch Perlenmutter — welch lezztere beide durch die Kunst des Ausschneidens und Biegens, zu Darstellungen von erhöhtem Laubwerk und von landschaftlichen Groupen, bis in den kleinen Maasstab eines Ringes, getrieben wurden. Da gab es eigene guillocheurs, emailleurs, Maler, Gravirer, Gold-, Glas- und Steinschleifer, Verfertiger einzelner Rädergattungen, Walzen, Gehäuse, kleiner Feilen und anderer Instrumente. Die Künstler und ihre Familien stiegen auf mehr als 1000 Seelen. Da die jährliche Verar-

Noch gehören unter die alten und glücklich fortblühenden dortigen Fabriken: die ehemals herrschaftliche Eisen- und Schmelzhütte, welche ihre Erze theils aus dem nahen Wirtembergischen, theils aus dem Badischen empfängt, und in beträchtlicher Menge und Güte Guß-, Staab- und Zain-Eisen liefert; *) sodann die größte und schönste Leinwandbleiche des Unterlands, zu deren anbedingter Errichtung mit den nöthigen Maschinen, der Markgraf 1758 herrschaftliche Güter in Erblehn gab.

---

beitung des Goldes in die Hundert-tausende lief: so ward, um dessen Güte zu prüfen und auf alle Waaren zu stempeln, eine eigene Controlle vom Regenten aufgestellt, welche in der Regel 18karatiges Gold forderte, und unter 14 Karat gar keines verarbeiten ließ. Auf den Betrug stand Zuchthausstrafe. Durch diese Vorkehr blieben die Pforzheimer Goldwaaren in hohem Credit, und durch ihren Geschmack gewannen sie den Zugang in Paris, Petersburg und bis nach America. Pforzheim selbst bereicherte sich durch hundert kleine Canäle. — Als aber seit dem Lauf der dritten und vierten Regierungsperiode das ertödende Continentalsystem einen Weeg des Debits um den andern versperrte: so sanken diese schönen Fabriken des friedlichen Luxus; sie erhielten noch einen Herzstos, als 1812 ihre stärksten Waaren-Empfänger in Moscau abbrannten. Gleichwohl haben 13 Cabinette nicht aufgehört zu arbeiten, und seit man jezt die nördlichen Seepläze, wo die herkömmliche Nachfrage nach dem pforzheimer Kunstfleiß ist, wieder offen weiß, ist ein neues Leben in diese Werkstätte zurückgekehrt, so daß man nicht genug Arbeiter finden kann.

*) Jezt sind zwei Eisenhammerwerke und ein Kupferhammerwerk in glücklichem Gang.

XIV.

Fortsezung über Handels = Verhältnisse. Besonders die Staatsmaasnahmen in der Theurung von 1770.

Da man bei allen Gewerben von der möglichsten Handhabung der natürlichen Freiheit ausging: so wurde dies mit doppeltem Recht auf allen Handel angewandt. Diesem Hauptgrundsaz war der zweite, untergeordnete beigesellt, daß man dem Verkehr alle die Erleichterung und Förderung gab, die die Umstände und die Staatsmittel darboten. Beide Rücksichten aber waren um so häufiger erschwert, je kleiner und durchschnittener das durlachische Land gewesen ist. Als Beispiele der Anwendung zeichnen sich — ausser dem, was von dem Pforzheimer Handel schon erzählt worden — folgende aus.

Der Absaz unsers Weins fehlt gegen das linke Rhein=Ufer zu, wo in eigner Menge noch feurigere Producte *) gezogen werden. In die Schweiz ging immerhin eine bedeutende Quantität unserer beßten sowohl

*) Die Strahlen der Morgensonne prallen stärker von dem überrheinischen Gebirg, auf seine nächsten Fluren zurück. Hingegen wird der Markgräfler für einen gesundern, angenehmen Tischwein gehalten.

als geringern Weine des nahen Oberlandes; aber die wichtige Ausfuhr in das obere Schwaben war zu Anfang der Regierung Carl Friederichs noch gar nicht in Gang. Die vielen Weine am Neckar und am Constanzer See hatten durch ihre Nähe und Wohlfeilheit das Herkommen dort für sich, bis 1754 ein Patriot *), gelegenheitlich einer Reise in die Biberacher Gegend, auf die angenehme Trefflichkeit, und die Gesundheit des badischen Products aufmerksam machte. Dasselbe war in jener Ferne verschrien, als ob man nicht ächte — nur mit nachbarlichen gemischte Weine, oder mit Brantwein geschwängerte — erhalte **); auch wollte man nicht zugeben, daß das kleine durlachische Oberland soviel liefern könne, um einer Einrichtung der Fuhrwerke werth zu seyn.

Nun aber wurde durch entwickelte und bewiesene Gründe ein anderer Glauben rege; es gingen einige Fuhren ab, wurden auf die vorausgelaufene Nachricht, mittelst eigener Verwendung der badischen Oberbeamten, aufs beßte bedient, brachten in 14 Tagen ein köstliches, und über Erwartung nicht-theures Getränk in das Herz von Oberschwaben. Man blieb bei dieser gelungenen Probe

---

*) Der Geheimerath Reinhard.

**) Dieses scheint wirklich einigemal den Käufern, beim Mangel sicherer Addressen, widerfahren zu seyn; eine noch stärkere Lehre für alle Verkäufer.

nicht stehen, sondern verbreitete eine schriftliche Anweisung *) über alle Vortheile und Vorschriften dieses Handels, der sich dann die markgräfliche Zeit hindurch erhalten und weiter gebildet hat.

Im Unterland war die Wein-Ausfuhr an der östlichen Grenze lange gehemmt, durch eine Differenz

---

*) Es hies darin z. B.: „Rother Wein wächst in vorzüglicher Güte zu Crenzach, Weil, Blanzingen, Kleinenkembs, im Rötelischen; sodann zu Auggen, Hügelheim, Laufen, Lautersberg im Badenweilerischen, auch zu Eichstätten im Hochbergischen — und ist im zweiten Jahr vollkommen trinkbar; wird am Beßten im ersten Frühjahr schon auf Flaschen gezogen. Die vornehmsten weissen Weine sind in denselben Gemarkungen zu Hause und weiter, nächst der Landstrasse die Hölle genannt, zu Mühlheim, Brizingen, Badenweiler, Ober- und Niederweiler, Schallstatt, Wolfenweiler; im Rötelischen aber, näher an der Landstrasse über Schaffhausen und Rheinfelden, zu Tüllingen, Oetlingen, Hauingen, Märkt, Effringen, Mappach, Eimeldingen. Grose Keller von herrschaftlichen und Privatweinen finden sich in den Sizen der Oberämter zu Lörrach, Mühlheim, Emmendingen. Man rechnet auf ein Zugpferd drei Saum Wein; also auf ein Gespann von vieren, zwölf Saum (anderthalb Fuder); man empfiehlt starke Wägen, und kurze weite Fässer, die quer zwischen die Räder zu laden seyen". Der Ankauf der beßten Sorten war damals auf 20 bis 25 fl. für den Saum, und dabei die Maasdifferenz in den verschiedenen Bezirken des Oberlands getreulich angegeben, nebst dem Rath, auf Emmendinger Maas den Handel zu schliesen, und die mitgebrachten Fässer dort eichen zu lassen.

mit dem Hause Wirtemberg. Baden berief sich auf den, über den wechselseitigen freien Handel bestehenden Vertrag von Vaihingen v. J. 1682. Wirtemberg aber schloß davon seine, jeweils andere Staats-Convenienz nicht aus. Während dies im Widerspruch blieb, litten die beiderseitigen Gemeinen sehr. Besonders hatten zwei reichliche Weinorte des Oberamts Pforzheim, Elmendingen und Dietlingen, ihr süsses Product sonst an die jenseitigen benachbarten Gebirgsorte, bei Calw und Neuenbürg häufig abgesezt. Im Jahr 1762 erneuerte und schärfte Wirtemberg sein Verbot, so, daß diejenigen seiner Unterthanen, welche selbst Weinberge im Badischen besassen, ihr Eigenthum nicht einführen durften; und in Dispensationsfällen wurde ein Concessionstax von 12 fl. auf das Fuder gelegt. Die Ursache war der grose Uiberfluß von Weinen in andere Gegenden des Herzogthums. Groshändler von Gewicht, und die Landstände selbst, betrieben das andauernde Verbot der Regierung, gegen die Deputation jener Waldgemeinen. Dem Markgrafen schlugen seine Behörden vor, entweder ein gleich-starkes Concessionsgeld auf den wirtembergischen Wein zu legen, der in anderer Landesgegend frei zu uns geführt werden durfte, oder ein Mandat beim Reichsrichter, auf den Vaihinger Vertrag hin, zu suchen; Er that aber das Erstere nicht, weil dadurch wieder nur die beiderseitigen Unterthanen mehr gelitten hätten — und das Leztere nicht, weil Er den Frieden mit den benachbarten Fürsten

hoch anschlug — lieber noch bis zu einem günstigeren Anlaß zusah *).

Gegen unsern Norden blieb der Weinverkehr immerhin frei. 1753 bewegte sich die speyerische Regierung — welche, gleich der Pfalz, in gewöhnlichen Zeiten sehr auf Freiheit hielt — gegen eine geringe, der badischen Accisordnung gemäse, während gestatteter Freijahre nur in Abgang gekommene Auflage, die den Carlsruher Wirthen, für das Verzapfen auswärtiger Weine, nun neuerdings gemacht war — und Baden verfügte, daß davon wieder abgestanden werden soll.

Die erwähnte Accis = oder Pfundzoll = Ordnung **) für das Unterland — hatte den allgemeinen Fehler, daß auf den Uibergang fast alles Eigenthums von einer Hand in die andere, auch unter den Einheimischen, eine, auch in der Erhebungsweise lästige Staatsabgabe gelegt

---

*) In der zweiten Periode, als jene Pforzheimer Gemeinen ihr drohendes Verderben lebhaft darstellten, und die Interceſſionen der badischen Dicasterien vergeblich geblieben waren, schrieb Carl Friederich nach dem gesegneten Herbst von 1783 unmittelbar an Carl Eugen, und der Herzog ließ das Einfuhr=Verbot aufheben. Die Ellmendinger und Dietlinger flossen, wie ihre Addressen es beurkunden, von lautem Dank über für diese von ihren Vorfahren sehnlich gewünschte Wohlthat. Sie sezten im Herbst 1787 achtzig, und im nächsten folgenden Jahr 84 Fuder an die wirtembergischen Nachbarn ab.

*) Erneuert und gedruckt i. J. 1711.

war. Der Eingang sagt, es geschehe „zur Erleichterung der Unterthanen, um selbigen die Last der Anlagen nicht allein aufzubürden, und solche blos auf die Güter zu legen, sondern damit auch die (andern) Vermöglichen, Fremde und Einheimische — ein Ergiebiges beitragen mögen." Indessen waren die Ansäze mäsig, und eine Menge nachgefolgter Verordnungen milderte noch, wo einzelne Härten geblieben waren.

Verbote der Einfuhr ganzer Fabricationsartikel, waren in früherer Zeit — aus dem Gesichtspunct, daß der einheimische Fleis und Debit dadurch gefördert werden sollte — im System des schwäbischen Kreises. Baden-Durlach selbst z. B. wurde verleitet, den Nachtheil der Landleute, die dem wohlfeilern Ankauf zu lieb, häufig Schuhe von Juchtenleder trugen, das doch wegen Mangels an Fettigkeit nicht der Näsſe widerstehe; den Nachtheil der Gerbereien, wenn ihnen, die doch einen gar grosen Verlag in Rindshäuten und Kalbfellen nöthig hätten, viel Debit entzogen werde; und den Nachtheil an der Masse des Geldes, das jährlich hierüber nach Rußland gehe — beim Kreis bemerklich zu machen. Es kam das Verbot aller Juchten-Einfuhr zur Sprache, das man aber schon wegen manchen Gebrauchs der Sattler unthunlich fand. 1754 wurde indessen hier zu Land untersagt, Schuhe von Juchten zu tragen; aber schon 1756 alles Verbot über diesen Artikel wieder aufgehoben. Uiberhaupt, so wie der Markgraf mit jedem Jahr in

Seinen Regierungsgrundsäzen fester voranschritt, entfernte Er sich mehr von allem Gewerbszwang.

Den Monopolien war Er herzlich gram; allgemeine wurden nie, und beschränkte auf eine Zeit und eine Landesgegend nur in solchen seltenen Fällen gegeben, wo eine neue wichtige Gewerbs-Unternehmung, die anders nicht zu verwirklichen gewesen wäre, einen Landesvortheil brachte. Carl Wilhelm hatte das Eisen- und den Tabak-Handel im Unterland als Regal behandelt und in Admodiation gegeben; beides kam unter Carl Friederich ab *).

Unter die schwierigsten Verhältnisse jener Zeit

---

*) Bezüglich auf das Eisen verdient das Benehmen zweier Privaten bemerkt zu werden. Im Anfang der Regierung versuchten die Collegien noch, die Städte Pforzheim und Carlsruh, die ihre Freiheits-Privilegien behaupteten, durch gütlichen Zuspruch dahin zu bringen, daß die Handelsleute alles Eisen von dem herrschaftlichen Hammerwerk zu Pforzheim nehmen sollen. Es gelang unter dem Beding, daß gute Waare geliefert werde. So überkamen 1755 Liedell und Benkiser, als Pächter des herrschaftlichen Hammerwerks, das Eisen-Monopol mit, und entrichteten für das Regal jährliche 500 fl.; erklärten sich aber 1761, um dem öftern Zank über die Qualität des Eisens auszuweichen, daß sie freiwillig und ohne Entschädigungsforderung, dem Monopol für die 12 übrigen Jahre ihres Privilegs entsagen, wenn ihnen nur die Zahlung des Regals abgenommen werde. Der Markgraf ergriff sogleich diese Gelegenheit, um verkünden zu lassen, daß der Eisenhandel im Unterland frei seyn soll.

gehört die häufige Victualien-Sperre, die ein kleiner Reichsstand gegen den andern, und oft voreilig ohne wahre Noth, anlegte. Meistens vergebens bemühten sich die teutschen Kreisversammlungen, welche der eigentliche und beßte Siz solcher Deliberationen waren, die Particular-Sperren zu hindern, von einem Kreisland in das andere den freien Handel zu behaupten und nur die Ausfuhr aus dem Kreis — oder bei gleicher Abrede zwischen mehrern vorliegenden Kreisen, nur die Ausfuhr aus diesem grössern Reichsdistrict — zu verbieten. Die einzelnen, mit der Landeshoheit begabten Stände pflegten einen derartigen Kreisschuß nur unter dem Vorbehalt beizustimmen, daß sie in dringenden Vorfällen nach ihrer Convenienz handeln würden. Richtig verstanden, war dies Keinem zu verargen; es blieb aber die Auslegung solcher Worte natürlicherweise nicht gleichförmig. Wenn nun rings um das badische Unterland her, und bald eben so am Oberland, die vielen und starken Nachbarn schon sperrten: so war nichts mehr mit der Ueberzeugung gethan, daß hierunter übel gehandelt werde, und daß das wechselseitige freie Commerz auch in Zeiten der Noth die bessere Maasregel allermeistens sey; sondern man war genöthigt, sich über die tiefer liegende Frage zu bestimmen: was ist in der aufgedrungenen Collision zu thun? Soll z. B. wenn die Pfalz, das Hochstift Speyer, und Wirtemberg — oder in der obern Gegend das östreichische Breisgau, dessen einzelne Ortsgemarkungen

häufig mit den badischen, wie die Bezeichnungen eines Brettspiels, durcheinander liegen — keine Frucht noch Futter, und zuweilen auch kein Vieh in die Markgrafschaft einführen lassen — soll gleichwohl denjenigen Gemeinen derselben Länder, welche nach ihrer Lage von uns kaufen wollen, oder auch andern Fremden, der augenblickliche Vorrath, den man bald für die lezte Nothdurft im Lande selbst braucht, zur frei bleibenden Ausfuhr überlassen, oder soll die Gegensperre angelegt werden? und in wie fern?

Schon in den ersten Regierungsjahren Carl Friederichs ergaben sich solche Fälle. 1750 sperrte Oestreich im Breisgau, beim Steigen der Fruchtpreise, und lud zu gleicher Maasregel ein. Baden hatte, vermöge seiner Grenze an Frankreich und an der Schweiz, theils um so mehr Verantwortung bei entstehendem Mangel teutscher Mitbürger, theils aber auch starke Rücksicht auf die gute Freundschaft mit jenen Nachbarn, und auf das schöne Geld, was sie dem Lande einbringen, zu nehmen. Da etwas geschehen mußte, so mäsigte man das diesseitige Verbot auf den untersagten grössern Aufkauf. Zwar kann auch dann der Wucherer noch, durch eine Anzahl Verbündeter, seinen Zweck durchsezen; aber die erschwerte Obsorge, die durch die Vertheilung der Waare grösser werdenden Transportkosten, und die vermehrte Wagschaft — halten gleichwohl von Vielem zurück, und noch mehr wird das schädliche Aufsehen

vermieden. Hingegen wurden, unter obrigkeitlicher Aufsicht gegen das Uibermaas, Päſſe an einzelne Unterthanen bewilligt, um jeweils eine Fahrt mit Früchten nach Baſel zu thun. Noch eine damalige Maasregel, mit welcher Oeſtreich vorangegangen war — den Klöſtern und andern ausländiſchen Geiſtlichen an ihren Zehnten und Gefällen nur die Hälfte hinaus führen, die Hälfte aber im Land verſilbern zu laſſen — erregte ein ſolches Klagewerk, daß der Markgraf bald das Ganze wieder hinausgeben ließ.

Auf ähnlichen Andrang i. J. 1752 ließ man die, hie und da im Oberland noch vorräthigen Früchte zwar erſt den kauflustigen Inländern und den benachbarten Breisgauern gern zu Gute kommen; wo es aber nicht begehrt oder zu wenig geboten wurde, gingen auch, mit Mäſigung, herrſchaftliche und andere Fruchtfuhren nach Baſel; und als die reichlich zu hoffende Ernte nahte, enthob man den Verkäufer ſchon aller läſtigen Abzählung ſeines Fruchtvorraths und der Paß-Abholung beim Oberamt, ſo oft das leztere, nach dem von der Regierung ihm überlaſſenen Ermeſſen, keinen beſondern Anſtand fand. Im ſiebenjährigen Krieg ſtieg die Frucht oft unverſehens, ohne Miswachs, weil Speculanten Fuhren zur Armee einleiteten; man vermochte jedoch immer in den erwähnten Mittelweegen zu wandeln, und entkam zuweilen mit dem noch angefügten Erbieten zu einem Zuſammentritt der benachbarten Beamten, für den Fall

daß die Noth sich mehren sollte. Als einst die Breisgauer selbst ein, in der Markgrafschaft aufgekauftes Heu-Quantum zu den entfernten Truppen führten: so enthielt man sich aller Gegenbeschwerde, verspürte auch keinen Mangel. Gleichergestalt ward 1759 im Unterland rescribirt: obwohl von wirtembergischer Seite das Verbot der Frucht- und Fourage-Ausfuhr gegen das badische Land noch andauere, sehe man doch noch zur Zeit — da die Früchte in ziemlich minderm Preis stehen — die gleiche Gegenvorkehr nicht für nöthig an, als wodurch manchem Unterthanen schwer gemacht würde, sein entbehrliches Gut ans Geld zu bringen, und damit seine Lasten abzutragen. So mußte und konnte man — mit stäter Aufrechthaltung der ächten Grundsäze, jedoch auch mit kluger etwelcher Annäherung an die Maasnahmen der andern Fürsten — sich glücklich durchwinden.

Aber vom Spätjahr 1769 bis zum Frühjahr 1773 erschien jene Landplage — die grose Theuerung und wahre Noth von 1770, mit ihren Wehen und Nachwehen. Die physischen Veranlassungen waren folgende *).

Schon i. J. 1769 war die Ernte an sich nicht reichlich, dazu das Obst und die Eicheln mißrathen; die Schweine frasen allmälig viele tausend Malter des,

---

*) Diese Nachrichten sind damals aus dem Breisgau eingegangen; in der untern Gegend war die Ungunst der Witterung nahezu dieselbe.

Anfangs mit weniger Vorsicht behandelten Victualien-Vorraths. Das Hauptübel in den Früchten selbst war die starke Nässe, die sie durch anhaltenden Regen, auf dem Halm, in den Wochen ihrer Zeitigung sowohl, als nachmals noch abgeschnitten liegend, erlitten haben. Man nahm später wahr, daß ihnen die nährende Kraft sehr entgangen, und Oeconomen überschlugen, daß es ein Drittel ausgetragen, was man von dieser Frucht mehr verbrauchen müsse, um sich wie sonst zu sättigen. Nun folgte unglücklicherweise ein längerer Winter; noch in den ersten Maitagen fiel in den obern Gebirgsgegenden starker Schnee. Im späten Frühjahr zeigten sich die Keime der Winterfrucht sehr dünne, ja hie und da wie vom beissenden Froste weggefressen. Bei der Aussaat der Sommerfrucht, abermals eine fast beständig nasse, kalte Witterung. Wie lernte man da die Sonnenblicke, und das Clima im Lande der Verwöhnten, schäzen! Zu der wirklich schon anhebenden Frucht-Klemme gesellte sich der Schrecken für die Zukunft — denn allemal sah man eine spätere Ernte, ohne bis an dieselbe wohl hinhalten zu können, und dazu in vielen Bezirken eine schlechte, voraus. Daher, von einem Markttag zum andern, schon die steigenden Preise; beinah Niemand wollte sein Bißchen Frucht mehr dahin bringen, und die Wenigen, die es noch aufstellten — wahrnehmend den Mangel an Verkäufern, und die Menge der Fordernden — boten um so theurer aus. Die vorderöst-

reichische Regierung legte im Anfang des Sommers 1770, als ob die Hungersnoth schon gegenwärtig wäre, strenge Sperre für Frucht und Mastvieh zugleich an, visitirte alle Privatspeicher und befahl, die Vorräthe, auch wo sie nur noch auf etliche Monate zur Subsistenz reichten, ja auch die Terz von den Transitgütern an Victualien, die aus dem oberrheinischen Kreis den Schweizern zu Hilfe kamen, mit Gewalt zu Markt zu führen, und dort mußte die Waare nach einer Taxation abgegeben werden. Die Früchte schlugen aber, im freien Preise, nicht ab. Die mit wenig eigener Frucht versehenen fürstenbergischen Unterthanen kamen indessen durch diese, scharf gegen sie gehandhabte Sperre in das äusserste Gedräng. Baden-Durlach, mit welchem zu den heftigen Maasregeln nicht erst rückgesprochen war, welches aber wußte, daß solche gegen die bekannten Grundsäze des Wiener Hofes beeilt worden *), willigte lange nicht in

*) Man wußte nehmlich, daß innerhalb der damaligen Freiburger Regierung Spannungen waren, und kannte den bessern Geist der seit Jahren vorgelegenen Hofdecrete. Eines derselben, vom 26. Sept. 1767, lautete: „Es habe Sr. k. k. Majestät Mittelrath von Kageneck, in seinem wohlverfaßten voto separato, die Unthunlichkeit einer — es sey directe durch ein Verbot, oder indirecte durch einen höhern Aufschlag — ohne Einverständniß mit Durlach erzwingen wollende Ausfuhrsperre, auch in Ansehung des Schlachtviehes, so klar vor Augen gelegt, daß sie, Regierung, hoffentlich zu keiner Zeit mehr auf

in die hernach angesonnene Vereinigung, bestätigte aber auch die Gegensperre nicht, die das Oberamt Hochberg acht Tage lang, zu alsbald verspürter Verlegenheit der Stadt Freiburg, angelegt hatte.

Man bemerkte den Schaden der breisgauischen Anstalt in mehrern Hinsichten. Viele Transit-Güter, um nicht aufgehalten oder bezehntet zu werden, nahmen jezt ihren Weeg in die Schweiz am linken Rheinufer, zum gemeinschaftlichen Nachtheil der Länder am rechten. Besonders übel zeigten sich die Folgen der Vieh-Sperre, indem nun der Landmann im Breisgau fast keine Ochsen mehr in die Mastung stellte, auch weniger junges Vieh nachzog, worüber seine Dungmittel zur Verkümmerung des ganzen Ackerbaues sich minderten. Bald stieg der Preis des schlechten Fleisches so hoch, als sonst der des gemästeten; an dem umlaufenden Gelde aber, und an den Zoll-Intraden, nahm man in der Folge einen merklichen Abschlag und eine Erschwerung im Eintrieb der staats- und grundherrlichen Leistungen wahr.

---

ein dergleichen schädliches und ganz vergebliches Mittel verfallen werde" — und ein Hofdecret v. 10. October 1767 besagte: „da man aus der Vorstellung der Stadt Villingen bemerke, daß die verhängte Frucht-Ausfuhr-Sperre an dem Verfall des daselbstigen Fruchtmarktes größtentheils Schuld sey: so könne die Regierung sich dieses zur Warnung dienen lassen, dergleichen schädliche und in so untermischten Landen ganz unthunliche Vorkehrungen künftig nicht mehr zu treffen."

Auf wiederholte Ermunterungen zur Nachahmung, erwiderte ein badischer Minister *): „sein Herr wolle Handel und Wandel ganz frei lassen — halte sich durch die Erfahrung überzeugt, daß alle Sperren, und besonders die Fruchtsperren, durch die entstehende häufige Contrebande und die damit verknüpfte Strafen, durch die nur vermehrte Besorgniß eines, meistens noch nicht wirklichen Mangels, und durch die dadurch veranlaßte Zurückhaltung der Fruchtvorräthe, durch die entstehende Muthlosigkeit des Landmannes, durch des Nachbarn Nachahmung auf vorgebildete Convenienzen hin, durch die Hemmung des, bei der gesicherten Freiheit so allgemein nüzlichen Commerzes — jedem Lande schädlich seyen, obschon die nicht vom Ackerbau lebende Personen — besonders Staatsbediente, die blose Geldbesoldungen haben — dergleichen Sperren zu wünschen pflegen; woraus ihnen doch nur auf kurze Zeit ein Vortheil zugehe, welcher mittelbar auch ohne Sperre, bei allgemeiner Handels-Freiheit, grösser und dauerhafter seyn würde. Zu wünschen wäre es, daß auch jenseits gleiche, dem größten Theil, nehmlich dem Landmann, höchst nüzliche Grundsäze für beständig angenommen würden. Sollte dies aber nicht gefällig seyn, so werde man diesorts sich nicht bewegen lassen, auch nur zum Schein Sperren anzulegen, und dem Unterthan das, erst noch mehr

*) Der Freiherr von Hahn.

einzuflösende Vertrauen auf eine allezeit zu geniesende ungestörte Freiheit zu benehmen".

Darüber kam die Ernte von 1770 und mit ihr doch noch ein aufgehellter Himmel herbei, der dann auch für andere Lebensmittel die Hoffnung der Leidenden wieder etwas erfrischte. Aber man merkte bald, daß man hinwiederum in ihr zu weit gegangen war. Die Ernte fiel im ganzen gar schwach aus, man nannte sie, für die Winterfrucht, kaum eine halbe Ernte; und dies Elend war über einen grosen Theil von Europa verbreitet! Die Gefahr stieg nun auch in unsern reichsten Oberämtern und, um nur den freien Handel mit dem ganzen Breisgau herzustellen, bequemte sich der Markgraf, im October, alle Fruchtausfuhr in die Schweiz, wie [illegible] Elsaß, zu verbieten. Von diesem Schritt an vereinigte sich die Freiburger Regierung mit unsern Maasregeln, und man versprach sich die Ankündigung 14 Tage vorher, ehe die Beschränkungen wieder aufgehoben würden; aber einzelne Ausfuhren mit Päßen wurden dennoch einseitig zugestanden, zuweilen unter dem Beding, daß der zehnte Theil davon auf einem inländischen Markt aufgestellt werde.

Wie in so schweren Fällen die blosen Gerüchte schaden können, sah man im Frühjahr 1771. Es hies: die Fruchtsperre werde ehestens geendigt — und sogleich stiegen die Preise; es kamen nehmlich weniger Früchte zu Markt, sobald man die Hoffnung nahe glaubte, sie

auſſer Landes, mit gröſſerm Profit verführen zu dürfen. Man mußte nun widerlegende Verkündungen machen, und gab einige Exempel der Strenge gegen Schleichhändler — deren Gewerb der verſorgte Landmann in Stille zu begünſtigen pflegt, während die ebenfalls ſtarke Minderzahl, die nicht ſelbſt Getreide baut, ſich dagegen erhebt.

Die Ernte jenes Jahres 1771 fiel im Ganzen abermals nur mittelmäſig und, nach den Diſtricten, ſehr ungleich aus. Im Badenweileriſchen war ſie reich an Waizen und Gerſte, in Röteln nicht. Nun zeigte das leztere Oberamt gegen das erſtere an, daß daſſelbe zu freigiebig mit ſeinen häufigen Fruchtpäſſen in die Schweiz ſey; aber der Markgraf ſelbſt, der ſchon ſo ungern in die nur gemäſigte Sperre eingegangen war, billigte, daß man es nun bei geminderter Noth nicht mehr ſo ſtreng gegen den lange gedrängten Unterthan, dem der beſſere Erlös ſo nöthig ſey, und auch gegen unſere guten Nachbarn, nehme. Man beſchied alſo blos das Oberamt Röteln, daß ſeine Untergebenen, ſo weit ſie Frucht bedürfen, dieſelbe ebenfalls im Badenweileriſchen zu kaufen, concurriren können *).

---

*) Im Jahr 1772 wieder nur eine mittelmäſige Ernte; nicht ſonderlich viele Garben, und kleinere Körner, als gewöhnlich; daher wurden die vorjährigen Früchte geſucht und die Preiſe ſtiegen noch höher (auf 3 fl. der Seſter Waizen). Alsbald ſtellte die badiſche Kammer ihre eigenen

Im Unterlande entwickelte sich die Noth später, aber desto tiefer und allgemeiner. Im Sommer 1770 sperrten die Nachbarn *). Die Pfalz und das Bisthum Speyer untersagten sogar den Transit der Früchte, damit nichts unter diesem Prätext aus ihren Ländern gehen solle; oder die Fuhrleute mußten darüber wenigstens Eide schwören. Man kann sich den Andrang der durlachischen Professionisten, und Aller, die ihre Frucht oder Brod kaufen müssen, vorstellen, daß auch unsere Lebensmittel

---

Fruchtverkäufe ein; erst im August aber entschloß man sich, auch dem Landmann die längst vorgeworfenen Fruchtfuhren in die Schweiz wieder schärfer zu verbieten — einstweilen auf vier Wochen. Die Vorsichten oder Vexationen dauerte noch bis in den Sommer 1773, da, auf badische Erinnerung, beide Regierungen alle Sperre aufhoben.

*) Auch die Regierung der mittlern Markgrafschaft zu Rastatt. Das mit dem Hochstift gemeinherrschaftliche Städtchen Gernsbach kam dabei übel zu Rathe. Denn weil die speyerische Regierung aus ihrem privaten Land keine Frucht dorthin wollte abfolgen lassen: so reciprocirte der andere Mitherr, Badenbaden, ein Gleiches, und darüber hatten die armen Gernsbacher bald nichts zu essen, und keinen Landesvater. Auf ihre einleuchtende Vorstellung wurde endlich beliebt, daß aus beiden Ländern, „aber nur nach Verhältniß des Condominats!" etwas Frucht einkommen dürfe. Schon zuvor hatte Carl Friederich, an den sie sich als künftigen Landesherrn auch gewendet, ihnen ihre Versorgung auf dem durlacher Wochenmarkt, nach Thunlichkeit angewiesen.

im Lande zurück behalten werden möchten. Der Haß gegen die auf den durlacher Wochenmärkten immerzu aufkaufenden Fruchthändler aus Lahr ging bis zu Thätlichkeiten. Der Markgraf stand, so lange es Ihm möglich war, fest bei Seinem Grundsaz des freien Handels; und als hernach die Beschränkungen nothwendig wurden: so war unsere Gradation noch lehrreich. Vorerst wurde, um die Zeit zwischen der Winter- und Sommerernte von 1770, kreisschlußmäsig, den Fruchthändlern der Einkauf auf dem Lande nur verboten, damit man auf den Märkten alles, was sie treiben, vor Augen behalte. Eben so ward für den Transit, die Einhaltung der Hauptstrasse ohne Nebenwege befohlen. Den Einbringern aber der, bei uns bleibenden Frucht, wurde der Land- und Pfundzoll nachgelassen, bis, nach einer alten Erfahrung, die dem Unterland zu gut kommende Contrebande aus der reichen Pfalz sich nicht mehr halten werde. Auch die Einfuhr von ritterschaftlichen Orten hat uns in solchen Fällen nie verlassen. Zugleich lies die Kammer selbst mit Aufkäufen im Kleinen anfangen — meistens nur am Schluß des Wochenmarkts, und mit sorgfältiger Verhütung des Aufsehens — blos für den mäsigen Zweck, um durch Wiederaufstellung von Frucht zum öffentlichen Verkauf, mehr Concurrenz zu machen und den Preis der Wucherer herabzutreiben.

Weil diese Mittel nicht hinreichten: so sicherte man sich nur erst vor dem Hunger, indem man das Welsch-

korn und die Grundbirnen, die zum grosen Glück der Gegend seit kurzem in Menge gebaut waren, sowohl aus dem Land zu führen, als auch vor der Ernte im Feld zu verkaufen, verbot. Da bald darauf die Anfrage geschah, ob 600 Malter Bohnen, die ein Händler auszuführen in Begriff war, nicht zurück gehalten werden sollten: so antwortete das Ministerium mit nein, „weil „keine Sperre anders, als im Falle höchster Noth an„zulegen, derselben aber durch Grundbirnen und Welsch„korn schon vorgebeugt sey" *).

Als die Pfalz in ihrem Grenzort Weingarten die bedeutenden Zehntfrüchte, welche dort dem Hause Baden-Durlach gehörten, ihm zurück hielt: so schlug die Kammer gleiche Maasregel gegen ausländische Zehntbezieher vor. Das Ministerium aber erwog: im Unterlande würde die Hilfe wenig austragen, da nur etliche badenbadische Klöster, das speyerische Domkapitel und der teutsche Orden Einiges bezögen; im Oberland aber stehe die Uibereinkunft mit Oestreich entgegen, wornach in dortigen Gegenden keine andere als gemeinschaftliche Sperre anzulegen sey. In gleichem Geist wurde ein

*) Bei steigender Noth, im Febr. 1771, wurde doch noch die Ausfuhr der Bohnen gänzlich verboten, und nur jeweils ausnahmsweise unter der Gegenbedingung gestattet, daß der Käufer ein gleiches Quantum von anderer Frucht hereinschaffe.

ähnlicher Vorschlag: „von den fremden Zehnt- und Zinsherren den vierten Theil ihrer Früchte zurück zu behalten", nur als passend für einen Nothfall verwahrt, ohne daß es zu dessen Vollzug kam.

Erst im November 1770 wurde gegen Wirtemberg die Sperre erwidert, die dasselbe, gleich andern Nachbarn, mit Ausdehnung auf alle Victualien, auch auf Heu und Mastvieh angelegt hatte. Man kam jedoch bald zur Betrachtung zurück, daß unsere erst anfangende, und seit einiger Zeit zunehmende Viehmastung zu empfindlich niedergeschlagen werde, wenn man den Landmann zwinge, das fertige Maststück so lange noch aufzuheben, bis gerade ein inländischer Mezger es zu kaufen komme; sah auch voraus, daß in Kurzem der Fleischpreis hoch steigen müsse, und verfiel auf eben den Mittelweeg, wie gegen den Fruchtaufkauf im Grosen — nehmlich blos die Austriebe ganzer Heerden zu untersagen, hingegen Transporte zu drei oder vier Stücken zu erlauben.

Noch im Anfang des Jahrs 1771 wurde die von der Stadt Durlach vorgeschlagene Visitation der Kornböden und die Preisfixirung von der Hand gewiesen „wegen des Aufsehens und der leichtlichen Abhaltung der Fruchtverkäufer von fernern Marktbesuchungen". Man denke sich also den Grad der stärker angewachsenen Noth im Frühjahr, weil endlich selbst ins durlachische Unterland, am 18. April, der Generalbefehl erging, daß die Fruchtvorräthe aller Unterthanen aufzunehmen und mit

dem Bedürfniß bis drei Wochen nach der Ernte zu vergleichen seyen. Es wurde aber väterlich in derselben Verfügung erläutert, wie die Absicht keineswegs sey, den noch wohl versehenen Unterthanen von ihrem Eigenthum durch Zwangsmittel etwas zu entziehen, sondern nur zu wissen, ob auf den Nothfall der Fruchtvorrath hinreiche, oder ob durch Erkaufung auswärtiger Früchte dem Nothstand vorgebaut werden müsse? Man fand nun wirklich viele Gemeinen nicht gedeckt, und die andern nicht mit genüglichem Uiberfluß für jene versehen; auf die Zufuhr von Contrebanden war weniger mehr zu zählen. Man mußte nun allgemein die Früchte sperren, und sandte danebst Commissarien ins Weite, zum Einkauf für die Staats-Speicher. Denn in solchen Fällen schonte Carl Friederich keinen Schaden an Geld *). Er ließ aber auch zugleich bei Kur-Mainz, im Julius 1771 antragen: „es möchte das Verbot der Ausfuhr nur in Beziehung auf Teutschlands Grenze beobachtet, nicht aber gegen Reichs-Mitstände die Handelsfreiheit gedrängt werden, da im verwichenen Jahr die Erfahrung gezeigt habe, wie wenig fruchtbarliches hiedurch bewirkt, und nur der Fruchtpreis zu Aller Schaden dadurch erhöht worden sey". Es wurde nicht alsbald dahin gebracht, jedoch im nächsten Jahr.

---

*) Noch viele edle Fürsten Teutschlands thaten damals ein Gleiches.

Der stärkste Schritt, den man sich in einem einzelnen Vorfall badischerseits erlaubte, war, daß — als in jenem Frühjahr von 1771 der Mangel am kläglichsten zunahm, und auf dem durlacher Wochenmarkt fast keine Frucht aufgestellt wurde, ja zum Zeichen arger Noth, es in der Residenz selbst an Brod fehlte — man ein Schiff auf dem Rhein, welches der Stadt Basel 135 Malter Kernen zuführte, bei Schreck anhalten und die Frucht austheilen ließ, den Schweizern aber dasselbe Quantum gleichzeitig im Oberland assignirte, wo schon wieder einiger Vorrath in herrschaftlichen Speichern, seit dem Februar, sich fand *).

Auch in Nebenverfügungen wurde das Leiden der Unterthanen gemildert. Sie wären z. B. schuldig gewesen, die auf dem Rhein angekommenen, im Ausland für

---

*) In jener Zeit des gleichwohl höhern Geldwerths war in der obern Gegend die Theurung auf 16 bis 18 fl. für das Malter Kernen gestiegen — im Unterland aber, (im Mai 1771) auf 21 fl. 36 kr., während das Korn auf 14 fl. 56 kr., die Gerste auf 12, der Haber auf 6, das Welschkorn auf 16 fl. stand. Lezteres allein stieg um die neue Erntezeit noch höher, und hinter ihr (am Ende des Julius) sogar auf 20 fl. Sonderbar ist es, daß der Landmann seine Eyer sehr wohlfeil fort verkaufte — auf den Wochenmärkten vom 16. und 23. Mai, da eben die Frucht am theuersten war, 8 Eyer für einen Bazen. Das Pfund Rind-Fleisch kam im Unterland nicht höher als auf $7\frac{1}{2}$ kr.; die Butter auf 16 kr.

die Staatskasse gekauften Früchte in der Frohne zu verführen; aber es wurden dazu herrschaftliche Züge aus dem Marstall und aus Gottesau bestellt. Die Früchte selbst wurden um 1 bis 2 fl. unter dem laufenden Preis abgegeben *), und den Vermögenden das erforderliche Geld häufig aus Communkassen vorgeschossen. Noch ärmere Gemeinen, wohin die Eckensteiner und Schrecker — die nebst andern Rheinorten des Unterlands, durch die schweren Uiberschwemmungen von 1770 gedrückt waren — gehörten, gab man beträchtliche Quantitäten Dinkel, Einkorn und Welschkorn, um mehr geminderte Preise, oder auf allmäligen Wiedererſaz in Natur. Im Oberland erlaubte man ähnliche Fruchtverlehnungen, wo, wie in Emmendingen, der Kammeralspeicher zureichte. So weit auch für bestellende Gemeinen Frucht im Ausland gekauft und noch unterweegs war, wurde sie ihnen um so leichter vorgeschossen. Die Herrschaft sezte ihren eigenen, gar nicht fiscalisch-vortheilhaften Fruchtaufkauf noch nach der Ernte von 1771, mit welcher die eigentliche Noth zu Ende zu seyn schien, wohlthätigerweise, eine Weile fort, damit die neuen Früchte nicht vor der Zeit mußten ausgedroschen werden. Und dadurch konnten wir

---

*) Auch diese, im Frühjahr 1771 erkaufte Früchte müssen noch wenig Ausschlag gegeben haben, weil man sie nur nach gefertigten Personallisten vertheilt hat.

es ausdauern, daß — hinter der Wiederaufhebung der Fruchtsperre, und gegen Erwartung — der schon gefallene Fruchtpreis am Ende des Septembers wieder stieg, weil das Korn sich nicht gänzlich gerathen zeigte, weil der Dinkel im Dreschen nicht reichlich ausgab, die Nachbarn neuerdings eine harte Sperre anlegten, und viele heimliche Aufkäufer schon Geld auf die Frucht gegeben hatten. Indessen zeigte sich bald, daß jezt der Wucher, und das Ungeschick politischer Maasregeln — nicht mehr ein wahrer Mangel — die Menschen plagten *). Dem durlachischen Land insbesondere aber war gerade damals, durch den Anfall von Badenbaden, eine reiche Kornkammer in seiner Grafschaft Sponheim eröffnet, aus der man sogleich die überflüssigen Früchte herüber führen ließ. Es war da eines der öfter gefundenen Merkmale sichtbar, wie uns die Vorsehung wohl will. Wir glauben darum nicht, daß wir ein auserwähltes Völklein wären, sondern vielmehr, daß beinahe jedes Volk, zumal in

---

*) Am 22. Jänner 1772 (also doch viel früher, denn im Oberland) konnte Baden in der mittlern und untern Markgrafschaft verfügen: „da bei der Hoffnung einer gesegneten Ernte kein Fruchtmangel mehr zu besorgen, und von Seiten des schwäbischen und oberrheinischen Kreises, obwohl mit gewissen Limitationen die Aufhebung der Perticularsperren beliebt worden: so werde andurch die Fruchtsperre, ohne Ausnahme, gänzlich aufgehoben".

gleichglücklichen Himmelstrichen, ähnliche Bezeichnungen wird dankbar auffinden, und den Landeskindern einprägen können *).

XV.

Der Mensch selbst. Physische Pflege desselben.

Das edelste Product der Erde, der Producent alles Andern, und der größte Consument, der Hauptgegenstand aller Regierungs- und Gesellschaftsanstalten — der Mensch war es, welchen Carl Friederich auch unmittelbar, und als den Endzweck der Staaten, immerhin vor Augen gehabt hat.

*) In neuerer Zeit wurden dieselben Grundsäze über den freyen Kornhandel noch stärker ausgedrückt und eine drohende Sperre glücklich abgewandt, als im Junius 1802, auf deßfallsigen Andrang der kurmainzischen Regierung, das kurpfälzische General-Landes-Commissariat sowohl, als die speyerische Regierung, erst mit Baden hierüber conferirten und unser Ministerium antwortete: „es sey theoretisch bis zur Evidenz erwiesen, und durch Erfahrung aller Zeiten und Länder erprobt, daß durch die Fruchtsperren — welche ohnehin die blos erschwerte Ausfuhr selten ganz verhindern können — der Mangel nicht gehoben, die Theurung nicht verhütet, sondern vielmehr das Uibel verschlimmert werde". Man sah mit Beruhigung aus den Antworten von Mannheim und Bruchsal die volle Beipflichtung zu diesem Grundsaz.

In physischer Hinsicht — war zwar die medicinische Polizei nicht gar weit gediehen; indessen wurden wichtige Grundsteine gelegt — 1753 die Begräbnisse in den Kirchen verboten; auf den Kirchhöfen tiefere Gräber angeordnet; 1763 ꝛc. der Verkauf der Gifte ausser den Apotheken scharf beschränkt; ein anatomisches und chirurgisches Institut mit dem Gymnasium verbunden und, um in allen Hauptorten des Landes die Zergliederung zu befördern, befohlen, daß die Leichname der Selbstmörder, der justificirten oder in Gefängnissen verstorbenen Uibelthäter, wie des im Lande sterbenden fremden Gesindels — auf die Anatomie geliefert und von keinem Todtengräber, ohne vorherige Anzeige bei Oberamt, begraben werden sollen. Merkwürdige Krankheitsfälle sollen die Landärzte aufzeichnen und jährlich einberichten; die alsbaldige Meldung ansteckender Krankheiten, und der vom Physicus vorgekehrten Mittel, an das Hofraths-Collegium, auch besondere Vorsichten gegen die Ruhr, die vor und nach der Ernte noch oft zu wüthen pflegte — wurden 1767 angeordnet. Um aber schon vor dem Ausbruch einer Seuche ihr Heranziehen zu beobachten und zu hemmen, um auch in längerm Zeitraum wahrzunehmen, welche Krankheiten einem Orte mehr eigen seyen, wurden die Todtenberichte, die die Pfarrer binnen dreien Tagen an die Aemter erstatten sollen, eingeführt, enthaltend des verstorbenen Namen, Alter, Krankheitsart und den gebrauchten Arzt. Zugleich fing man an, scharf gegen die

fremden, mit Arzneien zum Handel herumziehenden Quackſalber ſowohl, als gegen die einheimiſchen, beſonders die Scharfrichter, zu wachen, die hierin bei dem Volke einen ungemeinen Glauben hatten. Man ließ es aber nicht bei dem alleinigen Verbote bewenden. Die Pfarrer wurden angewieſen, bei jedem ſchicklichen Anlaß die Unterthanen von ihrem irrigen Vertrauen abzubringen; und weil die gröſſern Koſten, für den aus der Stadt herbeigerufenen Arzt, den Landmann wenig anzogen: ſo wurde 1770 eine merkwürdige Probe im Landphyſicate Carlsruh, zu einer unentgeltlichen Berichtigung der Begriffe und gleichzeitigen Erreichung noch mehrerer Zwecke, gemacht. Der Phyſicus wurde befehligt, jeden Ort des Oberamts, wenigſtens vierteljährig, zu beſuchen, bei dem Pfarrer, Schulmeiſter, Barbier und Hebammen, alle Kranken und Kindbetterinnen zu erkundigen, zu ihnen ungerufen zu gehen, das Dienliche anzuordnen, nichts für Mühe, Recepte, Verſäumniß, Diät — ſich wegen ſolcher Officialbeſuche bezahlen zu laſſen. Dagegen wurden ihm eine Pferdsunterhaltung und weitere Belohnung, theils aus den Landeskoſten, theils aus den Communkaſſen ausgeworfen *), und dieſe Ritte zugleich für die Viſitation und Durchführung folgender neuen Vorkehrungen mitbenuzt.

---

*) In der zweiten Periode wurde, laut der Phyſicats-Ordnung, dieſe Anſtalt auf das ganze Land erſtreckt.

Die Geburtshilfe — die allein so viele Menschen, als die innern Kurmittel, retten mag *), — wurden seit 1759 merklich verbessert. Im Unterlande ward ein Hebammenmeister aus der Zahl gebildeter Aerzte, mit der Instruction aufgestellt, gleich Anfangs in jedem Oberamt alle Hebammen vorzurufen und zu prüfen; die minderfähigen sowohl, als diejenigen, welche sich erst diesem Stand, nach den eingesammelten Stimmen der Dorfweiber, widmen wollen, zu Carlsruh auf sechs Wochen in Unterricht zu nehmen, nachmals in Gegenwart des Stadt- und Landphysikats sie zu examiniren, und die untauglich gebliebenen zu verwerfen; jährlich zweimal aufs Neue umher zu reisen; die ämterweise versammelten Hebammen um die schweren, ihnen vorgekommenen Geburten, wie um ihr Benehmen zu befragen, und jede betreffende in Gegenwart der übrigen zu belehren. So wurde allmälig erzielt, daß unsere Wehmütter die wichtige Geschicklichkeit in der Wendung der neuen Ankömmlinge gewannen. 1769 ward nachgetragen, daß die Hebammen auch über das Verhalten und die Diät der Kindbetterinnen genau zu unterrichten seyen.

Ein

*) In der zweiten Periode, zur Zeit des Regierungs-Jubiläums, wurde von dem Hebammenmeister bemerkt, daß jezt, auf ohngefähr 20 lebendige Kinder, nur ein todtes gebohren werde, statt daß vorhin eines auf zehn kam. Die Erstreckung dieser vorzüglichen Anstalten auf andere Landestheile wurde nachmals durch die Verbindung mit den allgemein gemachten Land-Chirurgaten erleichtert.

Ein anderes, beinahe gleich-ergiebiges Mittel der Menschen-Erhaltung — die Einimpfung der Blattern — fällt wenigstens für die Anlage in die erste Periode *). Bald nachdem die Versuche der französischen und preussischen Staaten geglückt waren, 1766, dachte man auf Mittel, die Inoculation den Unterthanen annehmlich zu machen; die Studiosen der Medicin und Chirurgie wurden befehligt, sich auf deren Kenntniß zu legen, und in Carlsruh fing man im Frühjahr 1768 an, 12 Kindern die Menschen-Blattern einzuimpfen. In der Stadt Pforzheim wurde das gelungene Beispiel nachgeahmt, und nun ließ die Regierung einen gedruckten Unterricht fürs Volk, der sich über die kluge Behandlung aller Blatternkranken ausdehnte, im Lande vertheilen.

Eine physicalische Beschreibung einzelner Dorfgemarkungen, hatte zuerst das Physicat von Sausenberg, 1762, eingesandt; 1767 und 1768 wurde sie allgemein angeordnet. Die hiezu vorgeschriebenen Fragen erstreckten sich zwar auf die Wahrnehmungen in allen Naturreichen, behielten jedoch das Medicinalwesen — z. E. die Lebensweise der Einwohner in Absicht auf ihre Gesundheit — zu einen besondern Augenmerk. Den verschiedenen neuen

---

*) In Asien war sie schon ein älteres Institut, z. B. in der Gegend von Circassien. Auf die Kuhpocken-Impfung hingegen verfiel man erst gegen Ende des 18ten Jahrhunderts.

Anstalten nun sollte der Physicus bei seinen vierteljährigen Ritten immer nachsehen, nachhelfen und seine erübrigte Zeit zur Sammlung für die künftigen physicalischen Ortsbeschreibungen verwenden. Die Folgezeit hat hin und wieder eine Frucht davon gesehen.

Die Wundheilkunst — war in pedantischen Händen, so lange fast in jedem Amte noch eine chirurgische Zunft bestand, die sich anmaßte, die Candidaten mit zu prüfen und zu recipiren. Unwissende wurden zu leicht eingeführt, und dennoch paarte sich damit der Stolz gegen die Bader, daß diese nur zu einer niederern Zunft gehörten. So lang diese Chirurgen auf den Dörfern die Aerzte spielen konnten, verdienten sie ihr Brod. Als aber die Regierung sie seit den 1760er Jahren unter schärfere Zucht sezte, schwere Kuren ohne Anzeige beim Physicus ihnen untersagte, und die schlechten rügte: so wurden sie neidischer auf den ungeschmälerten Verdienst der Bader, die daneben gleichfalls barbieren durften — und nun benuzte die Regierung klüglich den Zeitpunct, um das Gemeinwohl zugleich mit der Entschädigung der Betheiligten zu verbinden. Erst wurde 1769 das Princip, zur bessern Nahrung der Wundärzte, gefaßt, die Baderzünfte allmälig eingehen zu lassen, und einstweilen ausgeschrieben, daß die Jungen der Bader künftig dem schärfern Examen, wie die Chirurgen, unterworfen werden sollen. Das Jahr darauf wurden die chirurgischen Zünfte des Landes in eine einzige vereinigt, die nun ihren Siz in der

Residenz, einen gebildeten Arzt als Zunftmeister an ihrer Spize hatte, und vor der in der Regel alle chirurgischen Zöglinge aus dem Lande sich zum gleichförmigen Examen stellen mußten. Seitdem kam ein Geist in den Körper, und das Zunftwesen wurde zum Schatten.

Noch eine besondere, in die äusserliche Behandlung einschlagende Anstalt verdient genannt zu werden — für die Rettung der scheinbar Ertrunkenen, deren wir so manche aus unsern vielen Wassern zu ziehen haben. Durch einige glückliche Erfahrungen geleitet, vermochte man 1767 vorzuschreiben, wie die Umstehenden den Scheintodten sogleich bedecken, reiben, wärmen, ihm mit Salz und Asche den Leib bestreuen, geistige Dinge auf den Magen, Rückgrat, Wirbel einreiben, und zum riechen hinhalten sollen — bis der Chirurg und der Arzt mit ihren weitern Mitteln hinzu kommen *).

Endlich ward auch jene zweckmäsige Apotheker-Ordnung, welche unter der vormundschaftlichen Zeit 1745 erschienen, besser zu handhaben gesucht, auf jedesmalige Vorlegung der ankommenden Meßmaterialien, um ihre Güte und Preise zu prüfen, gedrungen, und die Anschaffung des vorzüglich erfundenen wirtembergischen,

---

*) In der zweiten Periode wurden, in den meisten Gemeinen die am Wasser wohnen, Kistchen mit den Hilfs-Instrumenten und andere kleine Geräthschaften, zu Rettung der Ertrunkenen angeschafft.

von der Universität Tübingen gebilligten Dispensatoriums allen Apothekern des Landes empfohlen.

Die Berechnung der Resultate in der Menschen-Oeconomie wurde um diese Zeit erst zu einer eigenen Anstalt. Die Zählung des Volks nach sogenannten Seelenregistern war zwar schon ein älteres Institut; aber 1763 erhielt sie schärfere Bestimmungen. Man schrieb Tabellen vor, um in mehrfältigen Verhältnissen die Zu- und Abnahme zu ergründen, und ging nur in ein allzugroses, die Handhabung erschwerendes Detail ein. Hauptsächlich wurden die Landgeistlichen — weil man sie hiezu wegen ihrer Führung der Kirchenbücher und ihrer freiern Zeit, für die Geeignetsten unter den Gebildeten erachtete — zur Ausfüllung der Tabellen angewiesen; daher kam es, daß die Direction über die Populationslisten, etwas sonderbar, bei dem Consistorium sich fand, bis sie in der zweiten Periode an die Kammer überging *).

Nach einer Durchschnitts-Berechnung von fünf Jahren, 1764 bis 1768, und nach Vergleichungen vom Jahr 1770, fand man folgende Verhältnisse. Im Un-

---

*) Im strengen Sinn ist sie eben so wenig eine Kammer-, sondern Polizeisache. Aber noch mehrere Zweige dieses Stammes wurden dort gepflegt, und der Markgraf hat öfter erklärt: Er wolle, daß Seine Kammer ein nicht blos fiscalisches, sondern die Landeswohlfahrt mitbesorgendes Collegium, je nach Gemächlichkeit in der Geschäfte-Vertheilung, seyn solle.

terland kamen, auf 23 bis 24 Lebende, 1 Neugebohrner; im Oberland nur 1 auf 29 bis 30 *). Das Verhältniß der Sterbenden zu den Lebenden war, in dem untern Land, fast eben das Genannte, und im obern wie 1 zu 28. Es ergab sich hiernach ein gar geringer Uiberschuß der Gebohrnen gegen die Gestorbenen im Unterlande; im Oberland waren sogar, auf das Jahr, 32 mehr zu Grab gegangen; es war aber eine ausserordentliche Mortalität in den Oberämtern Pforzheim und Röteln **). Die Ordnung der Natur stellte sich i. J. 1770 wohlthätiger dar; man berechnete im Oberamt Carlsruh 13 Gebohrne zu 11 Gestorbenen; in dem von Durlach 20 zu 15; von Pforzheim 25 zu 18; Hochberg 12 zu 10; Badenweiler 13 zu 9; Röteln 12 zu 9, und Sausenberg 13 zu 9. Ein

---

*) Ausserordentlich ists, daß im Badenweilerischen sogar nur 1 Neugebohrner auf 33 Seelen damals erschien.

**) Ohne diese besondern Umstände weiter zu erforschen, zog Schlettwein (im neuen Archiv Thl. II., S. 493 ꝛc.) das kecke Resultat, daß im Markgrafthum Baden die Anzahl der Gestorbenen die Gebohrnen übertreffe. Nicolai, in seiner Beschreibung einer Reise durch Teutschland und die Schweiz, Bd. IX. S. 12 schrieb es mit Erstaunen nach, sezte jedoch bei: „etwas Unerklärliches ist immer in der Sache". Die folgenden Jahre haben die beßte Widerlegung gegeben.

In der ersten Zeit der zweiten Periode kamen die Seelentabellen in ziemliche Vernachläßigung, bis in den 1790er Jahren die Formularien verbessert wurden.

Ehepaar — fand man (nach jenen Durchschnittsjahren, und ohne merkliche Abweichung des J. 1770) auf 111 Seelen im untern Land, und auf 118 im obern; im Oberamt Carlsruh war der 56te Mensch verheirathet, im Badenweilerischen und Sausenbergischen nur der 62ste. Rücksichtlich der Fruchtbarkeit der Ehen kamen je auf eine, nicht ganz 4 Kinder im Oberland; aber beinah 5 im Unterland. Uiberhaupt bestätigte sich, daß in wärmern und daß in luxuriösern Orten die Geburten und die Todesfälle, beide, zahlreicher sind, als in unserm Gebirg, wo die kernhaften Menschen etwas sparsamer producirt werden, aber etwas länger leben — ein Gewinn für den, der einmal da ist.

In den Summen haben sich bei der Volkszählung von 1770 gefunden: im Rötelischen ohne Sausenberg, 10,766 Seelen; im Sausenbergischen 17,021; in Badenweiler 9,619, und in Hochberg 20,037; im ganzen Oberland also 57,443. Im Unterland aber zählte man nur, und zwar im Oberamt Carlsruh, 12,228; Durlach 8032; Pforzheim 11,398 und Stein 5572; in den neuen diesseits-rheinischen Acquisitionen von Münzesheim und Gondelsheim, 855 und 841. Rechnet man das, wiewohl aus beiden Landestheilen gezogene Militär — damals bestehend in 807 Mann und in 51 Invaliden — zum Unterland, wo dasselbe lebte und consumirte: so zeigen sich doch erst 39,783 Seelen, oder mit Hinzuschlagung der 1192 im überrheinischen Flecken Rhod, erst

40,975, und im obern und untern Land zusammen 98,418 — noch keine 100,000 Seelen *). Da das Oberland über 17 Quadratmeilen, das Unterland, deren beinah 12 austrug **): so kamen oben und unten im beiläufigen Durchschnitt 3300 Seelen auf die Meile. Das bevölkertste Oberamt aber war Hochberg, wo schon über 20,000 Seelen, oder 4000 Familien auf 5 Quadratmeilen, also 4000 Menschen auf der Meile, lebten. Sie hatten sich in 35,000 Juchert Feld (44,296 Morgen ***) zu theilen — Land genug, wenn nicht des Düngers zu wenig gewesen wäre, um noch besser zu leben.

---

*) Der damalige Calculator bemerkte dabei: 1) daß, von den mitgezählten 3397 Gebohrnen des lezten Jahres. die unter dem Alter eines Jahres wieder verstorbenen Kinder nicht notirt, und von der Volkszahl noch abzuziehen seyen; 2) daß 2833 ausländische Kostgänger, Lehrjungen, Gesind ꝛc. mit gezählt seyen, hingegen nicht die auswärts befindlichen Unterthanen zu 3598. Die Differenzen der beiden Anmerkungen mögen sich ohngefähr gegen einander aufheben, oder eher noch die Zahl des consumirenden Volks um etwas vermindern.

**) Nach einer von dem Verfasser bei dem Großherzogl. Ingenieurbureau erhobenen beiläufigen Berechnung.

***) Der Morgen rheinischen Maases wird zu 40,960 Quadrat-Schuh gerechnet.

XVI.

Fortsezung über den Menschen. Geistige Cultur — für die Dorfbewohner.

Ein sittliches, christliches und wohlhabendes Volk zu leiten — hat der Markgraf als Sein herzliches Verlangen ausgesprochen, mit Wort und That. Alle bisher beschriebenen Veranstaltungen, die sich zunächst auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit beziehen, sah Er nur als Mittel zum höhern Zweck an; die Menschen müssen sicher und wohlhabend seyn, um leichter gut und froh zu seyn, um ihr Erdenleben höher und allgemeiner, für die Gegenwart und Zukunft, benuzen zu können. Die Obrigkeit erholt sich gern und veredelt sich selbst, hinter der gröbern Arbeit, an den feinern Unterstüzungen dieser selbststrebenden Geister, in denen eine unendliche Kraft sich entwickelt. Auf den untern Stufen der Cultur, die in Ansehung der verbreiteten Zugänglichkeit die wichtigsten sind, und den Landmann wie den Städter beglücken sollen — geschah bei uns, für das Verhältniß der ersten Periode, schon viel; sowohl an der Jugend als an den Erwachsenen.

Die Verbesserung der Landschulen wurde 1754 rege, als zuerst das Oberamt und Specialat Badenweiler

dazu einleuchtende Vorschläge that, und Carl Friederich im Eingang des Bestätigungsrescripts erklärte: „Er sehe diesen Gegenstand als eines der Hauptmittel „zur Beförderung der, Seiner Fürsorge höchst angelegenen geist- und leiblichen Wohlfahrt Seiner getreuen „Unterthanen an". Anfangs machte man die Probe nur erst im Badenweilerischen, weil man da von ihrem Gelingen, nach dem eigenen Betrieb der Oberbeamten, am gewissesten seyn konnte. Das Augenmerk ging zuvörderst auf Veredlung der Schulmeister, welche in der Vorschrift übel abgeschildert sind: „sie sollen sich eines gesitteten „Lebens befleisigen, Geschwäz, Gezänk, Wucher, Pro„zeßsucht, samt der Fertigung von Prozeßschriften und „Bettelbriefen, vornehmlich aber das schändliche Trinken „meiden". Zugleich wurde an das Consistorium der Befehl erlassen: es solle kein anderer Schulmeister in das Badenweilerische berufen werden, als der die vorgeschriebenen erhöhten Eigenschaften habe: hinlängliche Naturgaben, von Jugend auf die Widmung zum Schulstand, Bildung auf dem Gymnasium, besonders in der Unterrichts-Methode selbst, und ein erstandenes strenges Examen. Danebst war man schon auf eine Abtheilung und frühere Wegsendung der kleinern Kinder, auf eine Auswahl der beßten jungen Ingenien zur vorzüglichern Bearbeitung, auf fleisigere Schulvisitationen durch den Ortspfarrer, und auf kleine Prämien bedacht.

Im folgenden Jahr 1755 fand man keinen Anstand, diese mit dem Beispiel von Badenweiler belegte Anordnungen allen Schulmeistern und Schulcandidaten des Landes vorzuschreiben, so, daß wer sich darnach nicht befähige, in Promotionsfällen durch kein Dienstalter geschüzt seyn soll gegen einen bessern Concurrenten. In demselben Jahr blühten, aus Anlaß einer Kirchenvisitation in der Diöces Pforzheim, die alldort zur ersten Probe genehmigten Sonntagsschulen auf — eine Lehre, die mit den, der gewöhnlichen Schule schon entwachsenen jungen Leuten veranstaltet wurde. Es war ein weiser Gedanke, der Verwilderung gerade in jenen Jahren der Unüberlegtheit zu steuern, in denen der, sich stärker regende Verstand und die in voller Kraft erwachende Leidenschaften ihren Bund schliessen. Wenn danebst die jungen Leute, nach erstandenen Schuljahren, nie mehr eine Rechenschaft über das Erlernte geben dürfen: so wird ihnen das Vergessen gleichgültig, und noch weniger wird ihr Wissen fortgebildet. Daher wurden nun hinter dem Abendgottesdienst, an dem einen Sonntag die Jünglinge bis ins zwanzigste Jahr, an dem andern die Jungfrauen bis ins achtzehnte, in der Achtsamkeit auf die gehörte Predigt, im Verständniß der Bibel, in gutem Lesen, Rechtschreiben, Rechnen, geprüft, fortgeübt und die Fähigen weiter geführt — z. B. durch eine Feldmessungs-, oder Styl-Aufgabe, deren Auflösung sie das nächste Mal mitbringen. Niemand

war froher als die Eltern, welche bald gute Früchte an der raschen Jugend wahrnahmen, häufig ihren Dank an den Tag legten, und um die Erlaubniß, daß ihre erwachsenen Kinder noch einige Jahre länger die Anstalt besuchen dürfen, anhielten. Besonders rührend hörte man die alten Leute beklagen, daß nicht schon zur Zeit ihrer Jugend so etwas Heilsames im Gang gewesen sey, sie würden dann zu besserm Nachdenken gelangt seyn. Nun wurde die Anstalt 1756 auf das ganze Land erstreckt, so viel immer die Oberämter und Specialate sie in Sommermonaten anwendbar finden würden. Sie fand, troz der Einwendungen einiger bequemen Pfarrer und Schulmeister, im In- und Ausland so grosen Beifall, daß der Markgraf nachmals (1768) auch für den Winter die Sonntags-Schulen anordnen und die kleine, für dieselben ausgeworfene Belohnung der Schullehrer verdoppeln ließ *).

Mitlerweilen hatte die, 1756 erschienene General-Synodalverordnung, unter andern Förderungen der Frömmigkeit, für alle Landschulen mehr auf die Zwecke des öffentlichen Unterrichts hingearbeitet, eine verständliche Zergliederung biblischer Sprüche, eine practische

---

*) In der zweiten Periode, 1774, geschah noch ein weiterer Schritt auf dieser schönen Bahn, durch Einführung von Winterschulen mit den der Schule Entlassenen auch an Werktagen (Wochenbl. v. 1782 Nro. 41).

Anwendung der christlichen Lehre, und die Anleitung zum Gebet aus dem Herzen empfohlen. Die Schul-Candidaten-Ordnung von 1757 verordnete näher, wie die Kinder nach dem Verstand zu üben, und wie die meisten Religionslehren auf die Moral zu verbreiten seyen. — Das gute Buchstabiren wurde als die Basis des guten Lesens, danebst die Rechtschreibung, eine reine Handschrift, das Rechnen bis zur Regel de tri mit Brüchen, ein schicklicher Brief- oder Berichtaufsaz, nebst wenigen Säzen der Gramatik und Geometrie *), erfordert, weitere Begriffe aber aus der Baukunst, Mechanik und Naturlehre blos empfohlen. Die Schulcandidaten hatten die Wahl, auf dem Gymnasium oder bei einem Landpfarrer, oder geschickten Schulmeister, den Lehrunterricht zu nehmen; nach erstandenem Examen aber drang man darauf, daß sie baldmöglichst in practische Uibung des Schulhaltens bei geschickten Hauptlehrern kamen. Darüber sowohl, als über ihre sittliche Aufführung, hatte die höhere Geistlichkeit zu wachen, und bei jeder Kirchenvisitation den Erfund zu protocolliren, damit er vor die Augen des Consistoriums gelangen müsse.

Unter diesen Förderungen waren die Landschulen schon merklich, eine Anzahl Jahre lang, vorangeschritten,

---

*) Nur so viel, als zur Sezung des casus, zu gröberm Feldmessen und Berechnung eines Cubikinhalts nöthig ist.

als noch mehrere Superintendenten sie höher zu beleben anfingen. 1763, unternahm das Specialat Hochberg eine Abtheilung der zu vielen Schulkinder in vier Klassen und führte die nüzlichen Lectionen ein, daß auch auswendig buchstabirt, nach dem Dictiren des Lehrers geschrieben, und nach Anleitung biblischer Sprüche, Gebete aus dem Herzen schriftlich aufgesezt wurden. Nebenbei wurde, gegen einen sanften und melodischen Gesang, das wilde Geschrei der Schulkinder verdrängt. Zwei Jahre später hatte indessen der Special zu Lörrach den umfassenden Schulschematismus — der in Druck ausging, und von 1766 an in der Diöces Röteln, von 1769 aber an im übrigen Lande *), eingeführt wurde — mit psychologischem Sinn und mit Rücksicht auf geschärfte Tactik ausgearbeitet. Er sezte den beschränkten Zweck der Landschulen dahin fest, „durch Lesen, Schreiben und Rechnen, die Gedanken fürs gemeine Leben auffassen und äusern **) zu können, von der christlichen

---

*) Die Diöces Hochberg ausgenommen, deren Schematismus in Manchem (besonders in vier Klassen statt drei) abwich und doch schon seit drei Jahren in glücklichen Gang gesezt war. Man ließ gern die Proben des Guten noch neben einander laufen und schonte zugleich gern, weil es thunlich war, die würdigen Vertheidiger unterschiedener Meynungen.

**) Für diesen Zweck der faßlichen Aeuserungen wird die Folgezeit noch eine leichte Schulübung hinzu zuthun wichtig finden — die des mündlichen Vortrags und kurzen

Lehre aber so viel Begriffe zu sammlen, um zum Abendmahl zugelassen zu werden". Der Eintheiler der Zeit und Lectionen ward so gemacht, daß nicht mehr in einem Tag vorkam, als ein Kind füglich fassen kann, um es nicht durch übertriebene Anspannung an der Gesundheit sowohl, als am Geist abzustumpfen; genug wenn jede Gattung von Lectionen in jeder Woche mehrmals eintrift. Der Schulplan eines Sommers und eines Winters wurde zusammen erst zu einem Hauptabsaz angenommen, und in nur 40 Schulwochen vertheilt, von denen dann alle Ferien und Feldhinderniße schon abgezogen waren. Nun war man des Vollzugs ohne stete Ausnahmen gewisser. Man blieb bei der Abtheilung der Kinder in drei Klassen stehen, damit der Lehrer besser herum komme und die Nacheiferung lebhafter sey. Der Zweck der dritten Klasse, der kleinsten Kinder, ging von der ersten Buchstaben-Kenntniß bis zum fertigen Buchstabiren, wonebst schon Begriffe, mittelst Vorsagung auserwählter Sprüche ꝛc. und des Auswendiglernens von zweien in der Woche (80 im Jahr), beigebracht werden. In dieser Klasse wurde darauf gedrungen, daß die Kinder klare Merkmale der Gestalt eines jeden Buchstabens, und des Erfor-

---

Erzählens. Welche Zeit und Geduld muß der Amtmann, der Advocat, der Arzt anwenden, um die Noth und die eigentliche Bitte des gemeinen Mannes, aus dessen dunkeln Reden, erst herauszufragen; und wie oft geht diesem darüber die Hilfe verloren!

dernisses zu jeder Sylbe, mußten angeben können. In der zweiten Klasse beschäftigten die Jugend: das Lesen, samt der wohl eingeprägten Natur der Unterscheidungszeichen, etwas längere Sprüche, und der kleine Catechismus; in der ersten das Schreiben, Rechnen, die Vollendung des Spruchbuchs, eine Anzahl erlernter Lieder, die Bekanntschaft mit der Bibel und nur so viel Verbreitung im Religions-Unterricht, als zur Anlage für die Catechumenen gehört. Wenn ein fähiges Kind in der zweiten Ordnung dieser Klasse die ganze Lection der ersten mit Lust lernte: so ward es keinesweegs zurückgehalten, aber auch Unfähigere in der erstern Ordnung nicht angestrengt, die oft schwerfälligen Aufgaben alle zu lernen, die von den Fehlern mancher Schulbücher sich noch nicht trennen liesen. Uiberhaupt wurde befohlen: der Schulmeister soll, neben der Gründlichkeit, den Kindern das Lernen so leicht als möglich machen; jede zum Auswendig-Recitiren und Catechisiren auf den andern Tag bestimmte Lection erst heute richtig lesen lassen und der Sprache nach erklären; die biblischen Historien erst mündlich angenehm den Kindern erzählen, alsdann lesen lassen, durchfragen und nuzanwenden; das öftere Wiederholen des schon Erlernten zu einem Hauptgeschäft machen; das wichtige Auswendig-Buchstabiren und Dictirtschreiben zugleich, mittelst ausgewählter Materien, für die Moral, Klugheit, oder eine Sachkenntniß, benuzen; die fähigern Kinder

zu eigenen kleinen Aufsäzen in Briefen, Berichten, Umwandlung von Sprüchen in Gebete — führen; das Schreiben, welches Zeit und Plaz bedarf, mehr zum Sommergeschäft machen und die Kleinen dabei abtreten lassen; mit der Correctur der Schriften sich für drei Absichten bemühen — für die richtige Form der Buchstaben, für die Richtigkeit sowohl der Verbindung und Abfezung in Worten, als der Unterscheidungszeichen, und für die Ortographie. Als Anhang dieses Schulschematismus wurden noch feste Regeln der Schreibekunst in Druck ausgegeben.

1768 trat der Special zu Pforzheim noch mit einem wichtigen Supplement, einer Schulordnung auf, in der die äusserliche Zucht und Regel, in den Pflichten des Schulmeisters, Pfarrers und Schultheisen, faßlich auseinander gesezt wurden. Man sieht mit Bedauern, daß es noch nöthig war, den Schulmeistern den häufig gebrauchten Stock, das den Kindern andictirte Knien auf spizigem Holz, und die zur Strafe aufgegebene doppelte Lectionen zu untersagen; daß ein Kind dem andern noch häufig die Bücher in der Schule leihen mußte; daß die Kinder oft in unreinlicher Gestalt oder in zu später Stunde zur Schule kamen, oder sie aus lügenhaften Ursachen, unter Mitschuld der Eltern, ganz versäumten; daß die Schulmeister in selbst gemachten Ferien freigebig waren; daß die Ortsvorgesezten mit gleicher Anmassung über die ihnen zur Abstrafung angezeigten Versäumnisse

leicht

leicht hinaus gingen, und den armen Lehrern ihre Ausstände am Schulgeld wenig beitrieben. Jezt erfolgte ein genauerer Befehl an alle Landgeistlichen, auf die richtige Abhaltung der ganzen Stunden vom Schulmeister und den Kindern, wie auf die richtige Rüge der Uibertretungen zu wachen, die Kinder nicht vor gehörigem Alter und Geschick zu entlassen, vorzüglich aber, selbst die Schulen öfter zu besuchen und dadurch der ehrwürdigen Anstalt ihr Ansehen zu geben.

Gleichzeitig (am Schluß von 1767) wurde der innere Lehrgehalt bereichert, durch die Landesverordnung, daß die Geometrie, wo immer ein Schulmeister oder Provisor es vermag, oder der Pfarrer selbst es unternehmen will, in vier Stunden wochentlich gelehrt werden soll; alle, noch nicht 50jährige Schulmeister wurden zu deren Erlernung angewiesen. Noch wichtiger war für den nächsten Zweck die damalige Anordnung, daß keinesweegs längerhin die Knaben allein, sondern auch die Mädchen im Rechnen zu unterrichten seyen; daß die Eltern strenger zu Anschaffung der Schulbücher, und Zahlung der kleinen Strafen für die Schulversäumnisse, angehalten; und daß die Pfarrer selbst zur öftern Uibung in der Catechetik angereizt werden sollen — unter andern dadurch, daß an die Superintendenten der Befehl erging, bei Gelegenheit der jährlichen Kirchenvisitation, wenn es an Zeit gebricht, lieber die Predigt des Pfarrers aufzugeben, ihn aber catechisiren zu lassen.

Endlich wurde, indem man das Einkommen der Schullehrer in etwas zu verbessern trachtete, diese Gelegenheit benuzt, zwei schlimme Gewohnheiten, die vorhin an die Noth sich angeheftet hatten, mit abzustellen — das Scheiterholztragen und den Wandertisch. Schon 1754 ließ die Regierung — wegen eingelangter Klagen vieler Schulmeister, daß das von jedem Kind herbei zu schleppende Holzscheit arme Eltern sowohl, als die Kleinen selbst drücke, daher Schulversäumnisse erzeuge, und in der Schule doch nicht warm genug gebe — die Gemeinen aufrufen, daß jede, statt dieses Uibelstandes, sich mit dem Lehrer ihrer Kinder auf eine Quantität Brennholz vergleiche; und in drei Jahren war so das Scheitertragen fast aller Orten abgeschafft. Daß der Schulmeister umher zu Tische ging, machte, daß er in den Familien als ein halber Bettler gering geschäzt wurde; man fing also gegen Ende der ersten Periode an, ein verhältnißmäsiges Kostgeld in jeder Gemeine auszumitteln, und in der Hochberger Diöces wurde zuerst, bis 1770, dieser Wandertisch allenthalben abgestellt. Die Schulmeister ihres Orts konnten sich auch dabei billig finden lassen, da 1768 zugleich verordnet ward, daß wo Allmenden unter die Gemeinsleute vertheilt werden, jedem Pfarrer und Schullehrer ebenfalls ein Burgertheil, aber bleibend zur Pfarrei und zum Schuldienst, abgegeben werden soll. Danebst wurde für gute Wohnungen der Schulmeister, und gute Lehrstuben, mit jedem Jahre

mehr gesorgt. Schon unter der vormundschaftlichen Regierung 1743 wurden — weil man sich in Rath- und Hirtenhäusern bis dahin kümmerlich beholfen hatte, und doch nicht leicht einer Gemeine allein ein ganzes Bauwesen zuzumuthen war — zwei Kirchen-Collecten im Jahr, für den wichtigen Zweck, der Jugend des ganzen Landes die bequeme Unterrichts-Gelegenheit zu erleichtern, festgestellt — und Carl Friederich reizte die Bau-Unternehmungen noch mehr durch die Verordnung von 1756, daß drei Quart des Collecten-Ertrags an diejenigen Gemeinen, die so eben mit einem solchen Bau beschäftigt sind, vertheilt werden sollen. Zu Capital wurden ein Quart und die Zinsen des Fonds zurückgelegt, der i. J. 1764 auf 2249, und am Schluß der ersten Periode über 5000 fl. sich belief — neben dem Vielen, was er geleistet hatte.

So waren unsere Landschulen gegen Ende dieser Periode bestellt. Als der edle von Rochow auf seinen pädagogischen Reisen zu uns kam, war er verwundert über diese Blüthen im Niedern, und bald zeigte sich in jedem Dorfe ein Anwuchs von befähigten Jünglingen und Männern — daher die faßliche Rede und die gut stylisirten Berichte vieler Ortsvorgesezten.

Der Markgraf begünstigte, daß die Versuche noch weiter gingen; die Anlage dazu fällt in die erste, die Wirkung in die zweite Periode. Das erheblichste war

das, seit 1768 in Carlsruh gepflanzte Seminarium zur Bildung vorzüglicher Landschulmeister, nnd nebenbei auch solcher Werkzeuge, die noch andere allda erlernte Kenntnisse (z. B. das Oculiren der Obstbäume) leichter unter die Landbewohner bringen konnten. Die anfängliche Zahl von zweien, mit Stipendien unterstüzten Lehrlingen stieg bald auf sechs. Die nöthige Lehrzeit ward anfänglich auf ein, späterhin auf zwei Jahre bestimmt, und den andern Schulcandidaten jedes christlichen Bekenntnisses, die auf ihre Kosten in der Residenz verweilen wollten, der Zugang gestattet. Unter die Gegenstände jenes Unterrichts gehört vorzüglich die, von Kirchenräthen und Stadtgeistlichen, zu dirigirende practische Uibung in der Lehrmethode, und besonders in Catechisiren. Die Seminaristen werden zu dem Ende abwechslungsweise als Helfer in einer Stadtschule gebraucht. Sodann erhalten sie von Professoren und andern Lehrern am Gymnasium, Kenntnisse in der Geographie, in den sichern Regeln der Ortographie, im Briefschreiben und im Choral; zuweilen auch einige Führung in die Naturlehre, reine Mathematik, Mechanik und Baukunst, nebst architectonischer und freier Handzeichnung. Zugleich wurden, in Hinsicht auf die Landschulen, die Candidaten und Studiosen der Theologie selbst zum fleisigen Studium der Mathematik und Physik angewiesen, danebst i. J. 1769, mittelst Anschaffung eines populären Compendiums der Mechanik in jede Landschule, auch diese Lehre nach

Thunlichkeit allgemein eröffnet. Es war nunmehr nur zu viel für das damalige Landvolk gethan *).

---

*) Aus dem Schulseminarium gingen allerdings in der zweiten Periode treffliche Wirkungen hervor; doch fand man nöthig, der überspannten Einbildung manches Schulmeisters zu steuern, und im Seminarium selbst, die Physik, Mechanik, Baukunst, nicht mehr in ausführlicher, wissenschaftlicher Form, und nur denjenigen Seminaristen, die sich zu mehr als gemeinen Schullehrer fähig zeigen, vortragen zu lassen. Näher dem Hauptzweck mit den niedern Schulen, wurden in den ersten Jahren der zweiten Periode noch zwei schöne Verordnungen nachgetragen — die eine von 1776 über den Religionsunterricht, und eine von 1778 gegen die Schultyrannei. Dieselben wollen, daß zu Einprägung einer richtigen Lehre, die Frage an die Kinder so, als ob diese die Antwort selbst gefunden hätten, aufgestellt; daß bei einer biblischen Geschichte, der Anlaß und Zusammenhang derselben bemerkt, und moralische Anwendungen rührend für die Kinder gemacht; daß Psalmen oder groser Catechismus nicht wörtlich hergesagt werden sollen; daß besonders der Pfarrer bei seinen Schulbesuchen, alle seine Prüfung auf Einprägung der Religion in das Herz und den Verstand der Kinder richte, die Fragen der Kinderlehre in andern Ausdrücken vorlege, und nur die Antworten aus dem Verstand annehme — sodann, daß ein Schullehrer gegen seine Lehrlinge sich keiner harten Ausdrücke eines aufgebrachten Gemüths bediene, noch die, welche wenig Naturgabe haben, deßwegen übel behandle; nie also eigentlich des Lernens wegen, sondern nur, wenn nach vergeblichen guten Mitteln, der Zögling wahre Widerspenstigkeit zeigt — aber selbst da niemals im Zorn, sondern wie ein liebender Vater und ohne Benachtheiligung des Körpers — ihn züchtige.

Die Fortbildung der erwachsenen Dorfbewohner behielt die Sittlichkeit derselben zum Hauptaugenmerk, und beschränkte sich fast allein darauf; man konnte damals die Erweckung derjenigen Ansprüche und Begierden des menschlichen Geistes, die man dem Landmann nicht zu stillen gewußt hätte, noch umgehen. Religiösität — dieser Hauptcharacter in Carl Friederichs Regierungssystem, wie in Seiner Persönlichkeit — sprach sich besonders in der General-Synodalverordnung von 1756 aus. Es war nicht genug, den öffentlichen Gottesdienst nach seiner Würde zu handhaben, sondern die jährlich, unter ihrem Superintendenten abgehaltene Synode der Landgeistlichen ward auch angewiesen, über die in jeder Gemeine hauptsächlich in Schwang gehende Laster, über die Gegenmittel der geistlichen, der weltlichen Ortsobrigkeit und der höhern Behörden, über die Förderung des innern, regen Christenthums und der Freude in Gott — die Wahrnehmungen sich wechselsweise mitzutheilen, und gemeinsamen Rath zu pflegen. Gegen frequentere Laster, sollen deren Abscheulichkeit und nachtheilige Folgen desto vorzüglicher, bei Gelegenheit der Catechismuslehren, eingeprägt und, wo es am Nachdruck der weltlichen Hilfe fehlt, diese höhern Orts gesucht werden. Unsittlichkeiten, die zu klein für die amtliche Abstrafung sind, und doch die Keime grösserer Untugenden enthalten — wie der anfängliche Hang zum Trinken, grobe Vernachlässigung des Gottesdienstes ꝛc. — waren

vor die Kirchen-Censur gewiesen, der der Pfarrer und Schultheis vorstanden; die dort Vorgeforderten wurden väterlich ermahnt, oder um eine Kleinigkeit gestraft. Damals wirkte dies noch öfter gut. Die ortspolizeilichen Vorkehrungen wurden besonders gegen die Schwelgerei in den Wirthshäusern gerichtet, und auch 1756 schon verboten, daß ein Ortsvorgesezter eine Schenke habe. Solche Gebote, ja selbst die größten Strafen der höhern Gerichte, nehmen ihre würdigste Stelle ein, wenn wir sie in der Reihe der Bildungsmittel denken.

Wegen der hohen Gefährlichkeit leichtsinniger Eide wurden zwei Mittel gegen die Verführung vorgekehrt: die Anordnung einer jährlichen Predigt über die Heiligkeit des Schwurs bei der Gottheit *), und die Verminderung der Eide selbst, gewißlich um mehr als zwei Drittheile an deren Zahl. Denn 1757 wurden die Perhorrescenzeide (daß man eine richterliche Person für wirklich verdächtig halte), 1761 die Urpheden, und in der rühmlich bekannten Eides-Verordnung von 1762 die Schwüre in allen Prozessen unter einem Werth von 10 fl., die in Verbal-Injurien, in Cautionsfällen, in gerichtlichen Armuths-Bescheinigungen, bei Bestellungen

*) In der zweiten Periode wurde ähnlicherweise eine jährliche Predigt über die vernünftige Kinderzucht, auf einerlei Sonntag im ganzen Lande, angeordnet. Auch im Auslande fand es Beifall, daß man die Unterstüzung der Schullehrer, durch die Eltern selbst, so hoch anschlug.

der Beistände für das weibliche Geschlecht, bei Dienstverpflichtungen der Pfarrer und Schulmeister — abgeschafft *). Besonders schön ist die Bestimmung, daß der Richter dem Schwörenden sowohl, als dem, den gemeinen Mann zum Eide vorbereitenden Beichtvater, schon bei Ansezung des Schwörtermins die Eidesformel zustellen solle, damit man Zeit habe, ihren Sinn und ihre Ausdehnung wohl zu überlegen. Ingleichen soll von Eiden, die auf künftige Diensthandlungen sich beziehen, dem Schwörenden die Formel, auch nach der Handlung, in Verwahrung belassen werden. Diese Maasregeln gaben den gebliebenen Eiden um so mehr feierlichen Eindruck, und genügten für den, ohnehin biedern Volkscharacter; eine Beschuldigung des Meineids war bei uns immerhin eine äusserst seltene Erscheinung. Uiberhaupt war bei den einfachen Einrichtungen im Land der Stoff zur Lüge nicht vermehrt, so, daß man nicht nöthig hatte, viele Wachen gegen sie auszustellen.

Die Sorgfalt gegen den Müssiggang — ein wichtiges Mittel für die Moralität, das noch mehr-

---

*) Diese Eidesordnung wurde 1781 auf die badenbadischen Lande erstreckt, 1802 sehr vervollständigt, und dabei unter andern der blose Glaublichkeitseid gänzlich abgestellt, die gewöhnlichen Lehns- und meisten Diensteide in Handgelübde, unter Bedrohung mit der Meineidsstrafe, verwandelt. Bald darauf wurde dies wichtige Gesez auch auf die neuern Lande ausgedehnt.

fältige Anwendungen denken liese — ward einstweilen durch die angelegten Industrieschulen, durch den 1754 erneuerten Befehl, daß die zu Haus entbehrlichen jungen Leute zum dienen angehalten werden sollen, und durch die Aufmunterung zu Nebenbeschäftigungen des Landmanns — einem sehr frommen Wunsche — gewürdigt.

Aber ein wichtiger Schuz der Moralität auf dem Lande bleibt die Nähe des Pfarrers. Man legte jedem ans Herz, daß er nicht blos als Prediger der öffentlichen Gottesverehrungen, sondern noch in mehrern Beziehungen — und besser denn der weltliche Beamte, der nicht ohne Furcht sich lieben lassen kann, auch mit mehr übriger Zeit — sich dem seeligsten Geschäfte zu widmen vermöge. Er kann, und oft gelingt es ihm, sinkende Schwache noch heben; Thränen, die häufig aus Unverstand fliesen, mindern; gegen Tücke des Herzens, im beobachteten richtigen Momente, Schrecken erregen; den Begriff des Allgütigen, mitten unter Stürmen der Gegenwart, in deren Zusammenhang mit der Zukunft herstellen. Durch seine Predigten, noch mehr durch die Kinderlehren und den Confirmations-Unterricht — bei welch feyerlicher Gelegenheit er in dem jugendlichen Herzen, dessen ganze Kraft jezt eben aufwacht und leicht von heiligen Vorsäzen glüht, einen unvertilgbaren Eindruck zurücklassen kann — am meisten aber durch sein eigenes Beispiel, wird der Seelsorger leicht die Gemüther seiner Pfarrkinder gewinnen; alsdann erst ist die größte Wirkung seines Amtes

vorbereitet. Nun findet er, bei den Hausbesuchen, besonders auf dem Lande, die Menschen weniger vor seiner moralischen Gewalt verschlossen und kann eher auf den Verstand wirken, Vorurtheile untergraben, Gatten und Nachbarn versöhnen, practische Weege in der Kinderzucht, klugen Rath zu Vermeidung andern Schadens, an die Hand geben. Den Kranken schüzt er oft nebenbei vor heilwidriger Behandlung und, am Sterbebett, erleichtert er den grosen Uibergang. — Diese für tausend und aber = tausend Menschen unentbehrliche Anstalt immer zu beleben, nur vor Mißbräuchen zu hüten, und nach den Fortschritten in der Cultur anständig begleiten zu lassen, sah der Markgraf und Sein Consistorium für einen Hauptzweck des leztern an.

Zur Sicherung solcher Oberaufsicht und zur Zucht der Pfarrer selbst — diente die jährliche Einsendung der Protocolle über die Kirchenvisitationen und die Synodalversammlungen. Diese, von deren Zwecken schon oben einige genannt sind, waren vorzüglich geeignet, eine gleichheitliche Benehmungsweise der Landgeistlichen, und ihre brüderliche Verbindung zu erhalten *). Aber weit erschöpfender waren jene Local=

---

*) Eine gutgemeynte Verordnung von 1754 schrieb noch, characteristisch für die alte Zeit, eine zu steife Form der Synode vor, die hernach allmälig verbessert ward. Von acht Uhr früh an wurden anderthalb Stunden mit einer

Visitationen, die der Superintendent jährlich in einer Anzahl einzelner Kirchspiele, über eines jeden äusserlichen und innern Zustand in Kirchen = und Schulsachen abhielt. Sie waren ein wichtiges Supplement zu den Frevelgerichten, um die Wohlfahrt jeder Landgemeine auch in sittlicher Hinsicht zu durchschauen und zu fördern. Erst wurden dem Pfarrer, weltlichen Vorstehern, Gemeinsdeputirten und Schulmeistern, die Fragen gestellt, die die Rechte und Lage der Kirche, Schule, ihrer Lehrer, und der äusserlichen Ordnung zu beurkunden dienen; sodann ward jede dieser Personen allein über die Amts = und Aufführung der andern, und was sonst anzuzeigen sey? befragt; hierauf eigene Einsicht von Kirche, Schule, Almosen 2c. genommen, und provisorische Vorkehrung getroffen. Das Consistorium erließ auf jedes Visitationsprotocoll, das nach einer Anzahl Jahre von jedem Kirchspiel neu erhoben wird, ein eigenes Rescript — wo hingegen auf alle Synodalprotocolle des ganzen Landes

---

scholastischen Disputation verdorben, und noch ein Nebenact dieser Art, den die Candidaten schriftlich vorbereiten mußten, sollte nach Gutdünken des Specials bei der Mahlzeit, zur Erweckung der Aemulation, vorgelesen werden! Nüzlicher war die Vorschrift, wornach der Special drei Monate vorher die Betrachtungen der Pfarrer über die circulirenden Synodal = Fragen einsammelte, die zuweilen ungereimten oder zu weitläuftigen Vorschläge alsbald beseitigte, die bedeutenden Gedanken aber der nachmaligen Versammlung vortrug, und sie selbst begutachtete.

immer nur eine Generalverordnung, ein Hirtenbrief an die Geistlichkeit — in Druck erging *).

Um selbst gute Seelsorger zu ziehen, ward 1764 die Pfarr-Candidaten-Ordnung, und 1769 das Pfarrseminarium, aufgestellt. Jene **) — indem sie bestimmte, wie viel man in jedem Theil der theologischen und in andern Wissenschaften, von dem Candidaten beim Examen fordere, und wie Einer nach dem Andern, bezüglich auf die künftige Vocation, tabellarisch aufzuführen sey — ging von der Grundregel aus: daß von einem so jungen Mann noch keine volle Geistesbildung, aber mit Fug eine wohlgeordnete Beurtheilung, nebst so vieler Grundkenntniß und Anlage zur practischen Ausbildung verlangt werde, daß diese bei fortgesetztem Fleise sich von selbst ergebe. Mit nicht minderem Ernst wurde den Superintendenten befohlen, auf die ganze Lebensweise der, in ihrer Diöces befindlichen Candidaten zu wachen, und

---

*) Ihre Specification s. in Fechts Pastoral-Anweisung, in der Vorrede.

**) Sie wurde in der zweiten Periode, 1794, noch merklich verbessert, von der bei Promotionen bleibenden Regel des Dienstalters manche Ausnahme schärfer bestimmt, und danebst für unnachtheilig erklärt, daß jeder Candidat oder Beförderung suchende Pfarrer, in den zu diesem Ende jeweils einzusendenden Ausarbeitungen, seine freie, an kein System gebundene Meynung in theologischen und philosophischen Gegenständen darlegen möge.

bei den Localvisitationen die Nachrichten über sie so sorgsam, als über den Pfarrer selbst, einzuziehen und zu protocolliren.

Aber Carl Friederich äusserte weiter: „So „wie kürzlich, eine Pflanzstätte für vorzügliche Schul„meister, also werde Ihm ein Pfarr-Seminarium „zum Wohlgefallen gereichen" — und das Consistorium eröffnete die Anstalt damit, daß zwei besoldete Vicariatstellen in Carlsruh, und die geringe, an Durlach nahe Pfarrei zu Hohenwettersbach, für drei aufzustellende Seminaristen verwendet wurden — andern Candidaten, die von Hause wohl unterstüzt werden können, unbenommen, daß sie in Carlsruh sich ein bis zwei Jahre aufhalten, und in die Beschäftigungen der Seminaristen mit eintreten können. Dieselben erhielten eine homiletische Lehrstunde bei dem ersten Kirchenrath, der sich der Mühe unterzog, ihre Predigten vor der Ablegung zu corrigiren, auch im Anfang sie vor ihm allein ablegen zu lassen, und den äusserlichen Vortrag zu berichtigen. Ein anderer Kirchenrath erweiterte vorzüglich den theoretischen und practischen Unterricht in der Catechese, wie in der Pastoral-Theologie. Dabei wurde, nach einer dirigirten Lectüre, die fürstliche Bibliothek benuzt, und der Beweis des Gebrauchs durch aufgezeigte Bücherauszüge geführt. Der Zweck blieb: alle theologische Erkenntniß, nach allen Theilen des Amts eines rechtschaffenen Predigers, so zu begründen, daß er sie wieder Andern vorzutragen in fertigem Stand sey.

Man verband damit noch andere Uibungen. In den physischen und mathematischen Lehrstunden der Gymnasialstudenten, wurden diese von den Seminaristen, unter Direction des Professors, aus seinem Vortrag öfter examinirt. Kenntnisse der Bäume und kleinern Pflanzen, Grundsäze über den Ackerbau, wurden den Seminaristen an die Hand gegeben, jedoch mit der Warnung: „sich „nicht mit der gefaßten Theorie gros zu machen und „dadurch leicht den Bauern, die manchmal durch die „Erfahrung weiter sehen, lächerlich zu werden". Damit nun die jungen Männer nicht in ihren mannigfaltigen Studien zu viel unterbrochen würden — erzielte man eine mehrere Vertheilung der Amtspredigten durch die erneuerte, ohnehin gegen die Verwilderung der Dorfpfarrer heilsame Anordnung, daß jeder aus dem Unterlande, wenigstens einmal des Jahrs, in der Residenz predigen solle. Da hiernächst in Promotionsfällen eine vorzügliche Rücksicht auf die Seminaristen genommen wurde: so konnte es dem Institute nicht an eifrigem Zugang fehlen; in den folgenden Perioden genoß das Land hievon reichliche, und sehr auf den gemeinen Mann verbreitete Früchte.

Von unserer Dorfcultur in der badendurlachischen Zeit — läßt sich überhaupt bezeugen: sie war mit vorsichtigen, kleinen Schritten, aber von vielen Seiten und trefflich, angelegt; sie hat auch die mäsigen Zwecke, die man sich damals sezte, in einem ausgezeichneten

Grade wirklich erreicht. Unser Landvolk wurde glücklich — das war unser groser Maasstab des Volksglücks. Dennoch scheint es, nach den Fortschritten der Menschheit, nicht, daß dieselben Grenzen hätten bleibend seyn können. Die weitere Bahn, die nachmals die Landleute zu betreten versuchten, kann Anfangs noch ungeebnet seyn, und doch mit der Zeit zu einer höhern Wohlfahrt geleiten.

XVII.

Fortsezung. Geistige Cultur in den Städten.

Alle Staatsanstalt, die den Köpfen und Gemüthern der Dorfbewohner zu Gute kam, war auch den Städtern gegeben; aber mit folgender Zuthat für die leztern.

Die Leitung der Gottesverehrungen bei den höhern Ständen — fing in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schwerer zu werden an. Mit dem mehr aufwachenden Verstande der Teutschen wollte sich der pietistische Ton und mancher übertriebene Lehrsaz, womit meistens noch die Geistlichkeit ihr Heiligthum sicherer zu verwahren glaubte, nicht mehr vertragen. Kam noch irgend eine Unvorsichtigkeit, im Vortrag oder im Wandel, hinzu: so zähmte sich der Wiz nicht mehr, und ging von Nebenzügen auf freche Behauptungen über. Man hörte zu

keiner Zeit häufiger, als in jener, von verbreiteter Freigeisterei und Religionsspötterei; auch in Carlsruh waren sie nicht fremd. Der Markgraf, so sehr derartige Erscheinungen Sein Herz kränkten, war zu weise, um auf jedes im Privat-Umgang gefallene Wort lauern, Strafen sezen und dadurch die Heftigkeiten nur noch mehr reizen zu lassen; zwei sanftere Gegenmittel wirkten mächtiger. Man berief zu den städtischen Kanzelstellen keine leidenschaftlichen Eiferer, keine unklugen Frömmler und schlechten Redner mehr; sondern Männer, die mit der Würde ihres Standes und mit einer gewissen Stärke der abwägenden Vernunft, sich in die Welt zu schicken wußten, ohne sich darum in ihr zu verlieren. Ihre schönen und vorsichtigen Aeusserungen, an der heiligen Stätte und auſſer ihr, erhielten der guten Sache den grosen Anhang. Aber wie anziehend war sie noch durch das Beispiel unterstüzt, das der Regent und Seine Familie, in der Frömmigkeit und Sittlichkeit, dem ganzen Lande gaben. Selbst der Hof, indem er gern durch Nachahmung seines Fürsten gefällt, ward zum nüzlichen Bindungsgliede; es gingen von ihm keine Laster ins Land aus; die Volkereien z. B. verschwanden vielmehr dort zuerst. Uiberhaupt war der bekannte Geist der Ordnung und Eingezogenheit in der Residenz allen Land-Städten, und allen Landbeamten, ein warnendes und erbauliches Muster.

Zu den religiösen Bildungsmitteln in Carlsruh gehörte ferner der, allmälig zugelaſſene und besser geordnete Gottes-

Gottesdienst der Katholiken allda. Markgraf Carl hatte blos einen exponirten Capuziner für die dringendsten Fälle der Privat-Seelsorge, und einen Layenbruder, geduldet; Carl Friederich ließ seit 1751 den zweiten Pater zu, und nun wurde der katholischen Gemeine ein eigenes Bethaus — zugleich mit der Einrichtung für die Schule und mit den Wohnungen für die Geistlichen — neu erbaut. 1768 kam dasselbe zur Vollendung. Nach dem Geist der damaligen Zeit, wo auch die Protestanten noch nicht leicht eine Linie nachgaben, wurde dieser freie Entschluß hoch angeschlagen *), und eben darum con-

---

*) Am meisten in Rom, wie das päpstliche Breve beschei-nigt, welches als ein allgemeines Zeugniß über Carl Friederich, hier aufbewahrt wird:

Clemens Papa XIII.

Dilecte Fili Noster salutem, et apostolicam Benedictionem. Vix dici potest quanto Nos perfuderint gaudio Litterae, quas ad Nos dedit Dilectio Tua die XIV. proxime elapsi mensis Novembris. Affe-rebant enim Sacram Aedem et Religiosorum Domum, publicamque Scholam Carlsruhi esse denique absolutam; ac propterea Catholicis, qui in ea sunt Civitate, datam esse copiam exercendi in conspectu etiam eorum, qui a Nostris difsident sacris, decenti cultu Sanctisfimam, quam ipsi profitentur Religionem. Hanc consolationem Nostram acceptam referimus aequitati, et humanitati praeclari istius Nobilis Viri Caroli Friderici Margravii Durlacensis, qui data Catholicis ditionis Suae facul-

traſtirte es damals nicht, daß der Markgraf gleichwohl ſtreng auf den jährlichen Reverſen jener Ordensgeiſt-

---

tate colendi publice eorum Religionem, Tibi ad eorundem Catholicorum, qui illius parent imperio, utilitatem respicienti obsecundans Zeli tui vota benigne explevit. Dupliciter autem in hac, quam ex tuis Litteris conſolationem cepimus, Deo gratulati ſumus, tum ob rem ipsam, tum ob indicium, quod ipsa res facit; futurum nimirum memoratum Nobilem Virum Catholicis fautorem in posterum et defensorem, iis presertim, qui illius ditioni ſuo tempore ſubjicientur. Tu vero Dilecte Fili Noster eidem Margravio velimus exponas hanc animi Nostri laetitiam: nunquam tantopere disertus eris, quin Tua verba ſuperet jucunditas Nostra, et gratisſimus in eum animus, qui tantam Nobis peperit voluptatem. De ſacra ſupellectili, qua ſcribis Catholicos istos vehementer cupere novam instrui Ecclesiam, ut aliqua ex parte pio eorum desiderio ſatisfaciamus, Caſulas quasdam per Nos ipsos Benedictas, et ſacra aliquot vasa ad ſacroſancti ſacrificii usum, quae itidem ipsi Nos consecravimus, Tuae mittimus Dilectioni in capsam conclusa, quam ei, qui apud Nos tua gerit negotia, jusſimus tradi. Exiguum quidem eſſe munus agnoscimus; ſed tamen non exiguum. ſi accipiatur perinde, ac est erga Catholicos ipsi Margravio ſubjectos paternus Animus Noster, et praecipua de eodem Nobili Viro existimatio Nostra, et in eum grata voluntas. Denique Dilecte Fili Noster, Tibi et Gregi Tuo, cuius tam

lichen — wodurch dieser ganze Privat-Gottesdienst als widerruflich erkannt wurde — halten ließ *).

---

fidelem custodiam geris, omni Paterni Animi Nostri affectu Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae, apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die VI. Aprilis MDCCLXVIII. Pontificatus Nostri anno decimo.

M. A. Archiepiscopus Chalcedonensis.

Dilecto Filio Nostro Francisco Christophoro S. R. E. Presbitero Cardinali de Hutten Episcopo Spirensi etc. etc.

Die Abschrift des vorstehenden Breve von jenem heiligen Vater, hat der Empfänger, Fürstbischof von Speyer, mittelst Schreibens aus Bruchsal vom 17. Junius 1768, dem Markgrafen mitgetheilt, welcher, in der Antwort vom 20. Junius, dem Ausdruck Seiner vergnüglichen Empfindung hierüber, angefügt hat:

„daß wir, so wie jezt, also auch künftighin, den „von der göttlichen Vorsehung uns anvertrauten Unterthanen, obschon dieselben zu einer andern Glaubenslehre sich bekennen, allen landesväterlichen „Schuz und Gnade, nebst der völligen Gewissens-„Freiheit, allezeit werden angedeihen lassen".

*) Nur in der zweiten Periode, als unter der Staatsdienerschaft und Bürgerschaft die Catholiken sich merklich vermehrt hatten und Niemand, am wenigsten der Fürst, an einen Widerruf Seiner ursprünglichen Gnade dachte, hätte es besser gewirkt, wenn diese steten Reverse, die noch bis in die 1790er Jahre erhoben wurden — früher eingestellt worden wären.

Bald darauf wurde auch die reformirte Kirche, mit Hilfe von Privatkollecten, zu bauen unternommen; und die Pfarrei zu Carlsruh, wie die zu Welsch-Neureuth und Friederichsthal, wurde mit Candidaten aus der Schweiz besezt. Die Eidgenossenschaft gab ihnen Anfangs Geldzulagen, welche Carl Friederich nachmals mit Dank ersezt hat.

Unter den mittlern Schulanstalten traf Er die älteste und erste, Sein Gymnasium, in der Erholung an, in der es, nach schweren Unfällen *), nun seit 10 Jahren sich wieder erhob. Es war desto mehr Eifer und Eintracht unter den Lehrern — eine Hauptbedingung des Gelingens. Das Institut entsprach ziemlich seinem ursprünglichen, doppelten Zweck, daß der Unterricht in den sechs Klassen die allgemeinen Kenntnisse, die jedem, auch nicht studirenden Mann von Stande angemessen schienen, der Jugend beibringen — daß aber die weitere Führung der so genannten Studiosen, denselben so viel Vorschmack des wissenschaftlichen Sinnes und der einzelnen Brodstudien geben sollte, daß sie nachmals auf Universitäten den Vortrag sogleich fassen und den Cursus in kurzerer Zeit vollenden können. Dieser Zweck wurde besonders seit 1750 erreicht, so weit es der damalige Stand der Pädagogik zu ließ; und Carl Friederich,

---

*) Davon im zweiten Band, bei der Beschreibung des Gymnasien-Jubiläums.

erfreut über den Namen, den seine Fürstenschule sich erwarb, bereitete Seine höhern Vorsäze durch vermehrte Dotirung vor. Seit 1754 machte Er ihr ein jährliches Geschenk, und zugleich wurde bei frequenten Gattungen polizeilicher Straf-, Dispensations- und Concessionsfälle, auf jeden Gulden, den die bisher beziehende Stelle fortbezog, noch eine Anzahl von Kreuzern für den Gymnasienfond aufgelegt. 1760 wurde diesem, nebst dem Recht einer eigenen Buchdruckerei, das wichtige Druck- und Verlags-Privilegium für alle Kirchen- und Schulbücher, so wie für die Landkalender *), auf immer ertheilt. Damit wurde noch der doppelte Vortheil gewonnen, daß für gutes Papier und Correctheit der Bücher durch Staatsbeamte gesorgt, und daß die Schriften um gemäsigte Preise dem Land verschafft werden konnten. Das Gymnasium verpachtete sein Gewerb. Sein neu gesammelter Fond betrug, i. J. 1764 — 14,116 fl. und am Schluß der ersten Periode 36,547, ohne die Stiftung der Freifrau von Pelke, die für den Antheil der Fürstenschule mit 12,000 fl. im J. 1768 flüssig wurde.

Als 1764 ein würdiger Rector mit Tod abging **),

---

*) Wie diese sehr mäsige Zwangs-Anstalt — wornach jede Haushaltung zur Annahme eines inländischen Kalenders um vier Kreuzer angehalten, das Hausiren mit auswärtigen aber erschwert worden — zugleich zu einem Bildungszweck späterhin benuzt wurde, wird in der Geschichte der zweiten Periode bemerkt werden.

**) Der Kirchenrath Maler.

erachtete der Regent, es seyen nun die Nothwendigkeit und die Mittel beisammen, um etwas Aussergewöhnliches für Sein Gymnasium zu thun. Er ließ sich in der Stille ein Privatgutachten über die anwendbaren Verbesserungen erstatten und fing damit an, einen eigenen Professor, der der Jugend die Geschichte mit Geschmack, danebst eine Einleitung in die Philosophie vortrage, und noch einen eigenen für die angewandte Mathematik und Experimentalphysik, aufzustellen. Es wurden dazu von der Universität Jena zwei rüstige junge Lehrer berufen. Bald darauf kam die Prüfung dieses ganzen pädagogischen Instituts zur Deliberation des Consistoriums, von welchem 1767 ein neuer Schematismus, vorzüglich für die Studenten ausging. Sie wurden in Novizen, Mittlere und Veteranen getheilt, und ihr Unterricht für sechs halbe Jahre vorgeschrieben, doch so, daß die Haupt-Lehren innerhalb eines Jahrs vorgetragen werden, damit Fremde und Einheimische, die verhindert sind drei Jahre auszuhalten, doch einen abgekürzten Cursus vollenden können. In dem innern Gehalte stand, nach dem damaligen Bedürfniß, die lateinische und griechische Sprache oben an; doch waren die andern wissenschaftlichen Vorbereitungen mehr, als ehehin, eingeschaltet, und man ging nur zu weit, indem die Geschichte in einer vollen Ausdehnung, die Metaphysik, das Naturrecht, Pandecten, Cameral- und Polizeiwissenschaft, Dogmatik und Hermenevtik, gelesen wurden. Dies stand im

Zusammenhang mit einer 1763 verkündeten Anordnung, wornach die Studiosen der Theologie, ehe sie eine Universität beziehen, sich im Consistorium examiniren lassen, und den Plaz unter den Candidaten des geistlichen Ministeriums schon von diesem Tag an behalten sollen, wenn sie nur bei der zweiten Prüfung, nach der Wiederkunft, ihre wissenschaftliche Zunahme erproben würden. Der Eifer war dadurch bis zum Uibermaas — auf dem Gymnasium angespornt, aber auf der Universität mochte mancher Jüngling dem Gedanken, daß er nun schon das meiste geleistet und erreicht habe, zu vielen Raum geben; und manchen andern, der sich dort erst vorzüglich ausbildete, konnte Unrecht geschehen *).

Auch für die Klassen war die Zeit, wie lang der Knabe in jeder zu bleiben, und der Schritt, den er in jeder zu machen habe, näher bestimmt. In der französischen Sprache fing ein öffentlicher, wiewohl für das Bedürfniß der Nachbarschaft zu schwacher Unterricht an, und 1770 auch einer in der englischen. Um schöne, oder doch reine Handschriften einzuführen, wurden noch für die Primaner eigene caligraphische Stunden angeordnet. Wer viele Acten lesen muß, weiß die Wichtigkeit davon anzuschlagen. Zur nächsten Aufsicht versammelten sich monatlich die zwei Ephoren, (dauernde Commissarien des Consi-

*) Diese Locationsregel kam auch wieder in Abgang; ja seit 1814 wurde überhaupt, da wir jezt Universitäten im Staate haben, der Name der Studenten oder Exemten abgeschafft und dagegen die erste Klasse veredelt.

storiums) *), der Rector, die Professoren und Klassenlehrer, in die sogenannte Gymnasial-Conferenz, um das Gemeinwohl des Instituts zu berathen — welches am Schluß der ersten Periode allerdings in dem Ruhm einer vorzüglichen teutschen Fürstenschule gestanden hat. 1770 wurden auch die Besoldungen der Lehrer vermehrt. Eine wichtige Hilfsanstalt war noch der Stipendienfond, welcher — durch den Grundsaz, ein Stipendium auf drei Jahre zu vergeben und im vierten Jahr ruhen zu lassen — bedeutend anwuchs.

Die Mittelschulen in Landstädten, die Pädagogien zu Lörrach, Emmendingen, Durlach und Pforzheim, gewöhnlich aus drei Klassen bestehend, und die neu gestiftete ähnliche Schule zu Mühlheim, führten ihre Jünglinge in der gelehrten Vorbereitung so weit, als die Secundaner des Gymnasiums — oder mit Hilfe von Privatunterricht, so weit als die Primaner standen — damit die ländlichen Eltern ihre Söhne erst dann mit erhöhtem Aufwand in die Residenz schicken mußten, wann sie bald als Studiosen eintreten konnten. Für diejenigen städtischen Knaben aber, welche nicht zu den höhern Wissenschaften bestimmt waren, wurden seit 1767 (eben dem Jahre, da man auch den Gymnasial-Cursus reformirte) allenthalben Stunden für einige Fort-Bildung

---

*) Dieselben bestanden, seit 1744, aus einem ersten weltlichen und einem geistlichen Rath des Consistoriums.

in Arithmetik, Geometrie, Physik, Mechanik und architectonischer Zeichnung eröffnet. Wer sich dem Scribentenstand oder einem Bauhandwerke widmen wollte, wurde zu deren Besuchung angehalten. In der Residenz nahmen die Professoren selbst an Gebung dieses Unterrichts Theil. In Landstädten — wo nicht dazu eigene Lehrer, wie in Pforzheim und Lörrach, aufgestellt werden konnten — wurde ein jüngerer Seelsorger zu dieser Mittelanstalt, gegen Besoldungs-Vermehrung beigezogen *).

Aber auch an den Erwachsenen die wissenschaftliche und die allgemeine Bildung fortzusezen, gab es schon einige Anstalten. Zur Nachzucht tüchtiger Staatsdiener, wurde ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß der nach der Rükkunft von der Universität geprüfte junge Mann nicht müssig sey; daß der Pfarr-Candidat als Vicar, der Jurist als Advocat oder durch den Zutritt in eine Canzlei, der junge Arzt in der, unter Aufsicht eines ältern zugelassenen Praxis — sich beschäftigen. Junge Ingenieur und Geometer wurden zu der, schon in den 1760er Jahren angefangenen topographischen Aufnahme des ganzen durlachischen Landes, zu feinen Karten-Zeichnungen, zum fleisig getriebenen Wasser- und Wiesenbau, gebraucht. Die Landbaumeister hatten eben so für ihr bedeutendes Fach jüngere Gehilfen an der Hand.

---

*) Die daraus entstandenen förmlichen Realschulen fallen in die zweite Periode.

Die Scribenten, damals in scharfer Abhängigkeit von ihren Principalen, wußten beinahe nur von Fleis und Gehorsam. Der Hauptantrieb aber für alle diese Stände war in der Zuversicht begründet, die man in die Promotionsordnung sezen konnte, so oft nicht vorstechendes Verdienst, oder gegenseits üble Befähigung, eine seltene Ausnahme machten.

Zu den allgemeinen Bildungsmitteln gehörte das, seit 1757 erschienene carlsruher Wochenblatt. Dasselbe lieferte, neben den neuen Verordnungen, die Nachholung der wichtigern alten, und einen scharfsinnigen Commentar über schwürige Stellen des Landrechts; aber auch die, auf gute Landeskenntniß gebauten Vorschläge fürs Gemeinwohl, die die Regierung, vorzüglich im landwirthschaftlichen Fach, gern in Umlauf sezen wollte. Dem Geschichtschreiber sind diese Urkunden noch wegen anderer Blicke wichtig; er sieht den regen Geist, der damals für allerhand Versuche und für die Wissenschaften erwacht war, und die guten Schriften, die in allen Fächern bei uns zu circuliren begonnen, angezeigt. Um Beispiele zu nennen, so war in der Naturkunde Linne, in den neuformirten Cameral- und Polizei-Wissenschaften, Justi, Schreber, Bergius, Süßmilch, das hannöverische Magazin, die Schriften der kurpfälzischen physicalisch-ökonomischen Gesellschaft, — in der mediciniſchen Volkslehre Tissot, zum Nachdenken über die Bestimmung des Menschen Spalding, zum Schuz gegen den Druck der

Criminalgerichte Beccaria — in der Rechtswissenschaft Cocceji, die hallischen Lehrer, die Moser, und gegen Ende der Periode schon die Göttinger — in Geschichte und Geographie Häberlin, Gatterer, Schöpflin, Büsching — in den schönen Darstellungen, neben Gellert, Rabener, Uz, Kleist, Geßner, Klopstock, Ebert, Lessing, Abbt, Möser, auch schon Wieland, in unsern Buchläden aufgestellt. Hiezu kamen die Einwirkungen von nachbarlichen Genien, vorstechend von den gleichzeitigen Gegnern Voltaire und Rousseau. In Carlsruhe war 1757 schon eine Leseanstalt, für monatliche Miethe; 1761 aber sind daselbst im Druck monatliche Anzeigen von gelehrten Sachen, sodann die Sammlung in schönen Künsten, welche wenig bedeutende Poesien, aber desto bessere Uibersezungen aus dem Italiänischen und Englischen enthält, ferner die Sammlungen oder Abhandlungen aus allen Theilen der Wissenschaften *) ausgegangen. 1762, gab die maklotische Buchhandlung drei ausgezeichnete Kalender (einen historischen, genealogischen und öconomischen) auf einmal, und 1763 den ersten baden-durlachischen Staats- und Adreß-Kalender heraus.

---

*) Besonders aus dem Staats- und Lehnrechte, der Geschichte, Naturlehre, dem Polizei-, Cameral-, Handlungs- und Fabrikwesen, wie auch der Haus- und Landwirthschaft — b. Maklot, 1759.

1765 erließ der Markgraf an die Einwohner Seines Landes die Nachricht: „von den Absichten und der Ein„richtung einer von Ihm in Carlsruh errichteten Gesell„schaft der nüzlichen Wissenschaften zur „Beförderung des gemeinen Beßten". Obschon die im Schloß abgehaltenen eigenen Sessionen dieser Gesellschaft — denen der Fürst selbst vorsas, Seinen Bruder, Seinen Kammerpräsidenten, und noch einige Glieder an der Seite — nicht über ein Jahr dauerten, wo nachmals die Deliberationsobjecte zu den Collegien übergingen: so war doch die erste Aufmunterung wirksam auf viele Köpfe, ehrwürdig und characteristisch. Also lautet die im Druck ausgetheilte Nachricht:

„Die durch Weisheit und Tugend geschäftige Ein„tracht der Glieder eines Staats, die ihre Einsichten „und Kräfte aus redlichen Herzen zur gemeinen Wohl„fahrt vereinigen — dieser harmonisch-geschäftige Eifer, „ist einer von den grosen Gegenständen, auf welche des „Herrn Markgrafen H. D. ihr Augenmerk richten. Um „denselben im Lande recht rege zu machen, wird auf „Ihren Befehl der Plan der errichteten Societät dem „ganzen Lande vor Augen gelegt. Es wird Ihnen zum „Wohlgefallen gereichen, wann Ihre Oberbeamte, alle „geist- und weltliche Diener, alle Unterthanen, an „den gemeinnüzigen Absichten thätigen Antheil nehmen „werden".

„Die Gesellschaft wird 1) die unterirdischen Landes=
„producte untersuchen; 2) mit der Landwirthschaft nach
„allen Theilen sich beschäftigen; 3) die Mechanik, Hy=
„drostatik, Hydraulik und Baukunst ins Augenmerk ein=
„schliessen, so wie 4) die Handwerker und Künste,
„Fabriken und Manufacturen; 5) wird sie den Zustand
„der Handlung des Landes nach seinen Vortheilen und
„Mängeln zu erkennen, die Ursachen und Besserungs=
„mittel ausfindig zu machen suchen; endlich 6) die Maxi=
„men der Polizei durch das Besondere des Landes be=
„stimmen. Dazu aber muß sie durch Patrioten desselben
„unterstüzt werden. Daher in jedem Oberamt erwählte
„Correspondenten der Gesellschaft".

„Dieselbe ist legitimirt, ihre Erfahrungen, Ver=
„suche, Vorschläge und Urtheile über eingelaufene Schrif=
„ten, dem Regenten selbst vor Augen zu legen, und
„auf die Ausführung des Nüzlichen einen Antrag zu
„machen".

Die ausführlichen Fragen *) selbst, zeugen von weiten Blicken, die man damals schon über die physische

---

*) Sie sind abgedruckt in ihres Verfassers Schlettwein Archiv für den Menschen und Bürger Thl. I. S. 430 ꝛc. Hiernach sollen lesenswürdige Aufsäze vom Land eingelaufen seyn, die sich nicht mehr zusammen finden; unter andern eine Ausführung gegen das Krappbau=Monopol, welches eine Handels=Compagnie im Unterland hatte, aber auf den Zuspruch jener wohlthätigen Gesellschaft willig aufgab.

Beschaffenheit des Landes, über politische und ökonomische Anwendungen und Verbesserungen, über Handwerke, Künste, Gewerbe, Handlung und deren Polizei, erstreckt hatte. Danebst wurden, auf Befehl des Fürsten, öffentliche Vorlesungen über die Cameral-Wissenschaften abgehalten und häufig besucht.

Noch ein vorzügliches Denkmal, das Carl Friederich in dieser ersten Periode Seinem Land und Hause sezte, beruht in dem Auftrag an Schöpflin, die badische Geschichte zu schreiben, und in der Staats-Verwendung für das zu Stand gekommene Prachtwerk *).

Die fürstliche Bibliothek, welche 1765 von Basel herabkam, ward seit 1767 zweimal in der Woche für alle Gebildeten offen. Allmälig wurden auch die gesellschaftlichen Unterhaltungen feiner. Die Karten waren schon einmal besser als der Krug; Musik, Gartenbesuch,

---

*) Historia Zaringo-badensis. Auctor J. D. Schoepflinius, Historiographus Franciae. Carolsruhae ex officina Maklotiana. Vier Bände Text und drei Bände Urkunden, in Quart 1763 — 66. Der von 1761 bis 1766 verrechnete Staatsaufwand betrug 11,123 fl. Sogleich nach Schöpflin (1764—73) gab Sachs seine teutsche Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft heraus, in 5 Octavbänden. Sie enthält, in weniger schönem Styl, mehr bestimmte Thatsachen, zu denen die für die Censur des Manuscripts bestellten Geheimenräthe Reinhard und Preuschen freundschaftlich beigetragen haben.

jeweils ein Schauspiel *) und ein auch im Auslande gepriesener gefälliger Ton des häufigbesuchten kleinen, aber wohlgeordneten Hofs — leiteten und veredelten unsere bescheidenen Schritte.

XVIII.

Verträge mit den Nachbarn und Acquisitionen.

Ausser den wichtigen, in die vormundschaftliche Zeit gefallenen Verträgen mit Oestreich und der Pfalz, wodurch der grössere Theil des obern und untern Landes von schweren Banden befreit worden **), — und ausser

---

*) Carl Wilhelm unterhielt eine Truppe, die Carl Friederich — sey es wegen ihres üblen Geschmacks, oder aus Oeconomie — sogleich auseinander gehen ließ. In folgender Zeit thaten sich unter den Ambulanten schon bessere hervor. 1761 z. B. findet sich von der Akermännischen Gesellschaft die Merope angezeigt, und in der Zirkel-Orangerie gespielt. Beim Anfall des badenbadischen Landes wurden die Rastatter Hofschauspieler verabschiedet. Der Bau eines ordentlichen Schauspielsaales in Carlsruh fiel erst spät in die zweite Periode, als in der Revolutionszeit der Andrang vieler Fremden solch eine zwanglose Unterhaltung nöthiger machte. Das Theater mit Logen und einer vom Hof besoldeten Truppe aber blühte erst zur Zeit des Großherzogthums, in seiner angemessenen Uippigkeit auf.

**) S. oben im Capitel II.

den Beilegungen kleiner nachbarlicher Händel *), gehören noch folgende Negociationen in die erste Periode.

Der Wildbader **) Vertrag mit Wirtemberg von 1747, wichtig für den Pforzheimer Holzhandel, sezte fest, daß die im Vertrag von 1342 schon geöffnete Flözstrasse auf der Würm, Nagold, Enz und dem Neckar, ewig zum Scheiterholz-Flözen offen stehen, und alles Zoll- und Flußgeld in niederer Bestimmung bleiben soll.

Mit der Krone Frankreich wurde über die Arretirung und Auslieferung nicht nur der militärischen Ausreisser, sondern auch der in das andere Land sich flüchtenden Verbrecher, sobald diese verlangt werden, 1751 eine Convention auf 10 Jahre abgeschlossen und nachmals auf gleiche Zeit erneuert.

Das alte Recht Frankreichs, wornach kein Fremder dort ein Erbe nehmen, noch an Ausländer eines gegeben werden konnte (droit d'aubaine), wurde rücksichtlich der baden-durlachischen, jezigen und künftigen Unterthanen, durch feyerlichen Vertrag von 1765 wechselsweise aufgehoben

---

*) Mit dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen näherer Bestimmung im Postwesen, mit den Grafen von Walderdorf wegen Freimachung des windek-söderischen Lehens, mit dem Canton Basel wie mit den Klöstern Schuttern und Tennenbach wegen Grenzberichtigung, mit dem Grafen von Neupperg wegen heimgefallenen Kammerlehens ꝛc.

**) Im Wildbad abgeschlossen und daher so genannt.

gehoben — und mit Baden-baden schloß jene Krone einen gleichen Vertrag ab.

Acquirirt wurde:

1751 das Dorf Ried, ein Appertinenzstück der Herrschaft Röteln, das Carl Wilhelm mit noch andern Zehnten und Gefällen an St. Blasien, gegen die fürstlichen Hausgeseze, abgetreten hatte — Carl Friederich forderte alles Nichtig-veräusserte zurück; durch Vergleich gab das Stift das Dorf, gegen des Markgrafen Verzicht auf die andern Gefälle, heraus —

1752 das den Vasallen von Zyllnhardt um 77000 fl. abgekaufte nuzbare Eigenthum des weinreichen Flekkens Rhod jenseits Rheins;

1761 der bedeutende Marktflecken Münzesheim, von den Vasallen dieses Namens, gegen ein Kammerlehn in Geld und andere Uibernahmen rückerworben;

1761 der schöne Flecken Gondelsheim, um 300,000 fl. von der Familie von Menzingen erkauft und aus der Pfandschaft von Kurpfalz gelöst, so daß die jenseits Rheins in badischer Pfandschaft gestandene gräflich wartenbergische Güter dorthin überlassen wurden *);

*) Dieselben wurden 1787 wieder in badische Pfandschaft zurückgenommen; Ellerstadt war der Hauptort. Die Verhandlungen aber über jenen Erwerb von Gondelsheim sind merkwürdig als Beispiel des Gangs der Dinge unter der alten Reichs-Verfassung. Da die mit ihren

1769 die Vogtei Binzen im Oberamt Röteln, durch Tauschvertrag mit dem Hochstifte Basel, gegen Uiberlassung badischer Gerechtigkeiten in jenseitigen Bännen;

---

schönen Gütern unter kaiserlicher Debitadministration gestandene Familie von Menzingen ihr, von Kurpfalz schon pfandweise besessenes Gondelsheim, das nächst am Unterlande, nördlich gegen Münzesheim zu, im Greichgau liegt, dem Markgrafen zu Kauf antrug, um aus dem Erlös noch andere Gläubiger befriedigen, und etwa aus einer endlosen, in den Händen der Ritterschaft, oder vielmehr ihrer Consulenten liegenden Curatel sich heben zu können: so kam, für diese erwünschte Acquisition einer fruchtbaren Gemarkung, und zu Besiegung der vorauszusehenden grosen Hindernisse — alles auf Klugheit und Entschlossenheit an. Die Ritterschaft pflegte alle Segel dagegen aufzuspannen, so oft ein Reichsfürst Güter ihres Catasters erwerben wollte, und ihre Körperschaft sowohl, als Einzelne, hatten — um nicht allmälig ausgekauft zu werden — reichsgesezmäsig das Losungsrecht dagegen. Hier stand ihnen nun noch das, unter kaiserlicher Autorität längst eröffnete Debitwesen zur Seite. Die Ratification des Reichs-Hofraths war zum Verkauf nöthig, und die Ritterschaft hatte Vertreter genug, um dieselbe zu hintertreiben. Baden fing die Negociation in Mannheim an, proponirte dem Kurfürsten andere Vortheile und erwirkte den Eintausch des pfälzischen Pfandrechts auf Gondelsheim. Mittelst dieser Qualität, die im Gang des Debitwesens nichts änderte, kam der Markgraf sogleich in den ganzen Besiz, und indem Er nun den, dem Freiherrn von Menzingen versprochenen Kaufschilling an viele von dessen Gläubigern auszuzahlen anfing — so nahmen diese alle Sein Interesse an. Die Ritterschaft reclamirte Gondelsheim, um es unter ihren Gliedern in

1770 durch Vertrag mit dem Hochstift Speyer, dessen Rechte auf Ober- und Unterwössingen, wie auf Dürrenbüchig im Unterland, auch verschiedene Zehnt- und Patronatrechte, gegen Zahlung von 95000 fl., Verzichtung auf eine Weinrente und Erstreckung der speyerischen Landzoll-Befreiung auf das anfallende Badenbaden;

1771 der, mehrere Ortschaften umfassende und die sponheimischen Lande, deren Anfall so nahe war, rün-

---

öffentliche Versteigerung zu bringen. Baden aber hatte auf solche Fälle den Rückgang Seiner Convention mit der Kur-Pfalz bedungen, gab daher zu bedenken, daß deren Rechte wiederaufleben, ihr pfandschaftlicher Besiz fortdauern und dem Gegenpart einen schwerern Kampf bereiten würde. Zugleich machte man aber einen andern annehmlichen Vorschlag: der Markgraf wolle Gondelsheim Seiner Gemahlin für das künftige Erbe der jüngern fürstlichen Söhne cediren; es solle nie der Markgrafschaft einverleibt werden. noch mit ihr (wie man, bezüglich auf die Staatslasten, zu sagen pflegt) heben und legen; auf Verlangen würden auch die nachgebohrnen Prinzen sich zu Gliedern der Ritterschaft aufnehmen lassen; allemal aber garantire man die Fortentrichtung der ritterschaftlichen Steuern. 30 Jahre lang dauerte die Verhandlung, bis der Reichshofrath, der zuvor den badischen Kauf für ungültig erkannt hatte, die auf unsere Prinzen Friederich und Ludwig gerichteten Verträge — nachdem auch die ritterschaftliche Debit-Commission in eigenen Conferenzen sich von dem offenbaren Vortheil ihres Geschäfts hatte überzeugen lassen und sodann selbst, mit einstimmigem Bericht an kaiserliche Majestät, sich verwandte — bestätiget hat.

dende Idar-Bann — erkauft von der Nassau-Saarbrückischen Fürstenlinie um 130,000 fl.;

1771 die Dörfer Helmsheim und Spranthal — eingehandelt durch den Vergleich, welchen Pfalz und Baden mit der niederrheinischen Ritterschaft und der Familie von Sickingen, wegen der Herrschaft Ebernburg an der Nohe eingegangen hatten, und durch die nachmalige Vertauschung des badischen Antheils hievon an die Pfalz, die dagegen jene beiden Dörfer anher abtrat.

Aber die zwei grössern Verhandlungen dieser Zeit, die eine nähere Anzeige in unsern Annalen verdienen, gingen mit Wirtemberg und mit Baden-Baden vor.

Eine verwickelte Streitigkeit mit jenem Fürsten-Hause war schon über ein Jahrhundert lang am Reichs-Kammergericht betrieben, und erhielt zur Zeit von Carl Friederichs Regierungs-Antritt eine unglückliche Wendung. Sie stammte von jenen zweien Veräusserungen her, welche einst der Markgraf Ernst Friederich, im Nothstand, worein seine zu kühnen Unternehmungen ihn gestürzt hatten *), auf sein Andenken geladen hat, indem er i. J. 1595 die für unsern Handel wichtige Stadt Besigheim, bei der die Enz in den Neckar

*) Sachs Einl. in die Geschichte der Markgrafschaft Baden, Thl. IV. S. 233 ꝛc.

fällt, samt ihrem Amts-Bezirk, und das Amt Mundelsheim — sodann 1603 die badischen Aemter Altenstaig und Liebenzell, an den Herzog Friederich von Wirtemberg verhandelte. Daher die schmale Gestalt der Markgrafschaft oberhalb des Amts Pforzheim, das jezt nur noch isolirt in das nachbarliche Land hinüber hängt. Gegen den leztern Verkauf oder Tausch bekam Ernst Friederich, an gebliebenen Realitäten, das weniger bedeutende Amt Langensteinbach samt einer Pflege in Weingarten, noch einen Zehnten und kleinen Wald, den weinreichen Flecken Rhod über Rhein, und dazu ein Aufgeld von 384,486 fl. Dagegen entgingen die übrigen versprochenen Ausgleichungs-Objecte, nemlich die beträchtliche Kellerei Malsch und die dazu gehörige Pflege in Ottersweyer, welche vormals, so wie Langensteinbach, zum Kloster Herrenalb gehört, und nach dessen Aufhebung im Besiz von Baden-Baden dem Schirmvogte sich befunden hatten, aber 1538 von Wirtemberg dem mitansprechenden Fürsten waren eingenommen worden. Das Kammergericht verordnete damals deren Wiederherausgabe an Baden-Baden. Der Herzog vertauschte sie lieber in dem erwähnten Vertrag von 1603, an den Markgrafen von Baden-Durlach, welcher damals das baden-badische Land — wegen der allzugefährlichen Haushaltung seines im Auslande schwelgenden Regenten Eduard Fortunat — als Gesamteigenthum in Besiz genommen hatte. Nachdem aber dessen Sohn, Markgraf Wilhelm von Badenbaden, 1622 wieder

in sein Land eingesezt ward: so erhielt er auch Malsch und dessen Zugehörden wegen des nähern Anspruchs, den die obere Markgrafschaft darauf machte, und die untere selbst nicht lange bestritt. 1629 wurde die Verwirrung noch grösser durch des Kaisers Ferdinand II. bekanntes Restitutions-Edict, wornach alle geistlichen Stifter, die ohne Reichsgenehmigung waren angegriffen worden, ihre Güter zurückempfangen sollten. Malsch und Langensteinbach mußten wirklich dem Abt von Herrenalb 1631 wieder gegeben werden, bis unter dem Schuz der Schweden sich die politische Lage änderte.

In der Folge aber hielt man sich an die Stelle des Tauschvertrags von 1603, wornach der Herzog für jene abgetretene Güter die Gewähr übernommen, und dafür die Aemter Besigheim und Mundelsheim zum Unterpfand eingesezt hatte. Das baden-durlachische Haus forderte die Vertretung und Schadloshaltung, weil aber diese beanständiget wurde, die Immission in die verpfändeten Aemter selbst. Dasselbe hatte schon, auf das günstige Immissorial-Mandat v. 1655, ein paritorisches Urthel von 1684, und die Verwerfung eines wirtembergischen Restitutionsgesuchs, durch weiteres Urthel von 1731, erwirkt. Aber auf eingewandte Revision *) und späterhin

---

*) Uiber die Frage, ob im verstärkten reichskammergerichtlichen Senat, 7 Stimmen, die für Baden ausgefallen, gegen 5, majora machen? entstand sogar ein Zweifel in Auslegung der Kammergerichtsordnung. Siehe Cramer wezlarische Nebenstunden VII. 129.

auf ein neues Restitutionsgesuch, erfolgte eine den Ausgang vernichtende, sogenannte sententia actoria vom 2. Merz 1746, wornach das, durlachischerseits gebetene Executions-Mandat noch zur Zeit abgeschlagen und die Sache in die langsame Verhandlung des ordinären Prozesses über die wirtembergische Implorationsschrift zurückgewiesen wurde. Nebst bestrittenen Hauptsäzen, waren die Liquidations- und Gegenrechnungen zu groser Summe und groser Schwierigkeit hinan gestiegen, so, daß nach dem traurigen Gang der Reichsjustiz, wahrscheinlich noch einmal hundert Jahre bis zum Endurtheil aufgegangen wären. Und wie weit war dann noch von der Rechtsentscheidung der wirkliche Genuß entfernt! In dieser Sache, die bis in die Bestimmungen des westphälischen Friedens zurück ging, würde der, schon vorhin gesuchte Recurs an den Reichstag leichtlich wieder — und alldort kein Ende — erlebt worden seyn. Oder die zur Execution künftig zu ernennenden Fürsten hätten politisch temporisirt. Nicht zu gedenken, daß die Immission doch nicht mehr das verlorne Eigenthum, sondern blos die Entschädigung wegen der entgehenden Pflege Malsch bis zum nahen badenbadischen Anfall, und wegen des eine Zeitlang entbehrten Langensteinbachs, einst aber eine Rückgabe der beiden Aemter mit lästiger Rechnungsablegung, zur wahrscheinlichen Folge gehabt hätte. Zwar traten die badendurlachischen Geheimenräthe mit dem am Kammergericht erklärten Vorbehalt auf, daß man alle vier

veräusserten Aemter, noch eigenthümlich, wegen Verlezung des vom Kaiser sanctionirten fideicommissarischen Verbands aller badischen Lande vindiciren wolle; doch kam es nicht zu diesem, allemal schwierigen Unternehmen, sondern der Anspruch wirkte nur auf ernstere Vergleichshandlungen. Carl Friederich zog den Frieden mit dem benachbarten Fürsten und eine solche Beilegung, die Ihn sogleich in den Besiz einer ansehnlichen Entschädigungssumme sezte, vor. Der Tractat kam 1753 dahin zu Stand, daß der Markgraf auf die längst nicht mehr besessenen Aemter und auf den ganzen Indemnisationsprozeß verzichtete; der Herzog Carl Eugen aber — unter gleichmäsigem Abstand von seinen Gegenrechnungen (z. B. wegen aller auf den abgetretenen Aemtern noch haftender Schulden) — 130,000 fl. herauszahlte, und noch einiges cedirte, das zwar in mindern Anschlag kam — nehmlich lehnsherrliche Ansprüche auf die nicht besessene halbe Grafschaft Eberstein, eine Ansprache auf ein von Speyer damals besessenes kleines Dorf, und eine übergebene, ungefähr 18,000 fl. werthe Bürgvogtei in Gernsbach. Mit besserer Vorsicht wurden diesmal die Consensurkunden aller beiderseitigen Agnaten beigebracht.

Der Markgraf sprach nicht gern mehr von diesem politischen Vorgang. Man hat hin und wieder geglaubt, daß Er späterhin mit der Berathung Seiner Staatsbeamten unzufrieden und reuig geworden sey. Es ist

aber dazu kein Grund zu finden *) und vielmehr anzunehmen, daß dem patriotischen Fürsten blos die nachtheilige Handlung Seines Anherrn, die nun nicht mehr zu ändern war, noch immer zu Herzen ging. Aber um so fester stand in Ihm, seit den 1750er Jahren, der Grundsaz, den Verlust einzubringen, wo die Gelegenheit und die Mittel sich darbieten würden.

Unsere größte Negociation — die des Erbvertrags mit Baden-Baden — erzählen die folgenden Capitel.

XIX.

Negociation und zu Standbringung des Erbvertrags mit Baden-Baden.

Ein altes leidiges Mistrauen hatte sich zwischen den beiden badischen Fürsten-Linien eingeschlichen und auf die Staatsdienerschaft ausgedehnt; sichtbarer, je näher die Zeit des wahrscheinlichen Absterbens der Markgrafen in Rastatt heran rückte. Das Haus Durlach besorgte aus guten Gründen, daß — bei finanziellen Verlegenheiten jenes Hofes, — wo Niemand mehr an der kinderlosen Verlassenschaft sparen wollte und Jeder nur auf

---

*) Die in den Acten liegenden Schreiben des Kammergerichtsassessors v. Harpprecht zeigen, wie sehr auch dieser Vermittler zum Vergleichsabschluß gerathen hat.

seinen schnellen Vortheil ausging — noch sogar Veräusserungen von Länderstücken, oder verkürzende Theilungen *), unter fremdem Einfluß erscheinen möchten. Uiber mehrere neue Acquisitionen, die nehmlich hinter dem fideicommissarischen Hausgesez des Markgrafen Christoph gemacht waren, fehlte es überhaupt an einer Sicherheit gegen denkbare Ansprüche anderer Stände. Nebstdem konnten, ohne kluge Vorbauung, unzählige Streitigkeiten — z. E. über Meliorationen, über die Mobiliarerbschaft ꝛc. aufkommen. Endlich wollte Carl Friederich den aufhezenden Geschwäzen steuern, womit die Umgebungen jener lezten Markgrafen dieselben beflüsterten; wollte an deren Stelle Liebe und Vertrauen bringen, die Ihm in Seinen Vettern, in Seinen künftigen Unterthanen und Staatsdienern, so wichtig waren. Man erwog nicht weniger, daß auch auf der andern Seite starke Triebfedern sich regen würden, um gar gern eine Convention mit dem künftigen Landesherrn einzugehen. Dahin gehörten: die gute Versorgung der noch ledigen Prinzessin Elisabeth, Tochter des Markgrafen Ludwig Georgs, die nach der christophinischen Disposition nur eine geringe Ausfertigung anzusprechen gehabt hätte; die ähnliche Ver-

*) Man hatte das üble Beispiel vorliegen, daß 1707 Pfalz und Badenbaden die vordere Grafschaft Sponheim, ohne die Einwilligung des durlachischen Hauses einzuholen, getheilt hatten, und wußte, daß neuerlich ein Aehnliches mit der hintern Grafschaft versucht war.

ſicherung für die Gemahlinnen beider Brüder; die Garantie für die catholiſche Religion, in gröſſerer Anwendung, als aus den Reichsfriedensſchlüſſen noch nicht zu folgern geweſen wäre; der lebenslängliche volle Unterhalt der badenbadiſchen Staatsdiener, und eine bodenloſe Uibernahme von Schulden, die den Regierungsnachfolger ſonſt nicht berührt hätten.

Nachdem unſer vorſichtiges Miniſterium ſchon früh die hiſtoriſche und die rechtliche Seite jeder badenbadiſchen Landesparcelle bei ſich erörtert und beurkundet hatte: ſo beſchloß man 1758, ans Werk zu gehen. Dies erſte Auftreten war leiſe, indem man den Oberbeamten von Pforzheim, unter dem Prätext des Flozweſens auf der Murg, nach Raſtatt ſandte. Er hatte den Auftrag, in der Stille mehrern benannten Perſonen gute Verſicherung über ihr künftiges Schickſal zu geben — und dies wirkte ſchon mächtig, bei Beamten und bei der Geiſtlichkeit, die bald um förmliche Einbedingung ſich bewarben. Ein anderer vorbereitender Weeg war, daß die durlachiſche Staatskaſſe zweimal 50,000 fl. an die badenbadiſche als Darlehn gab. 1759 hatte man ſchon ſichern Fus genug, um den Wunſch nach einem Erbvertrag an den Markgrafen Ludwig Georg ſelbſt gelangen zu laſſen. Derſelbe bezeugte Freude darüber und behielt ſich nur erſt die Rückſprache mit ſeinem abweſenden Bruder Auguſt Georg bevor, ſtarb aber ehe die förmlichen Verhandlungen eröffnet wurden. Auch dieſer lezte Fürſt

jener Linie empfing den durlachischen Gesandten 1762 mit wahrem, anfänglichen Ernst für die Sache. Aus dem Testament des Bruders von 1758 erfuhr man indessen, daß keine geringen Entziehungen im Werke waren. Es kam ein schon früherer Vertrag der fürstlichen Brüder von 1753 zum Vorschein, wornach der Prinzessin Elisabeth — neben der standesmäsigen Unterhaltung und jährlichen 6000 fl. Deputatgeldern — noch 200,000 fl., gegen ihren Verzicht auf alle andere Erbschaftstücke, ausbezahlt werden sollten. Das Testament bestätigte aber nicht blos dieses, sondern substituirte auch die Tochter noch einmal dem brüderlichen Regierungsnachfolger in allen, seit 1515 neuerlich acquirirten Landen, einzelnen Gütern und Renten, Meliorationen, Reluitionen, Baarschaften, Activen, Kleinodien und anderer Fahrniß. Die Schulden hingegen sollten nach Inhalt der Obligationsbriefe bezahlt werden — dies hiese z. E. aus den verpfändeten Renten eines Stammguts, die also dem Regierungsnachfolger weiter entgangen wären. So hätte die Beschädigung in die Millionen laufen können. Der Kaiser und die bayerischen Fürsten waren um die Execution dieses Testaments ersucht.

Wie viel war, unter diesen Ahnungen, nicht erst umzustimmen! Beinah zwei Jahr lang (von 1762 bis zum Jenner 1764) war daran mit ziemlichem Glücke gearbeitet, als das Werk sich noch einmal zerschlug. Die zweite Negociation (v. 1765) war kurz und endlich.

Die erheblichern neuen Acquisiten, über welche Badenbaden frei disponiren wollte, waren die vom Hochstift Speyer gekaufte halbe Grafschaft Eberstein, die consolidirte Herrschaft Staufenberg, das Gut Neusaz und Waldsteeg (im Amte Bühl) die jenseits-rheinische Herrschaft Martinstein, mehrere kleine Güter und Gefälle. Der erste und wichtigste dieser Gegenstände war zugleich der Anlaß des gefährlichen Geschäftsabbruches von 1764. Speyer, welches in älterer Zeit das halbe Eberstein von den Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld erkauft hatte — mußte es dem Besizer der andern Hälfte, Markgrafen Wilhelm von Badenbaden, einem alten ebersteinischen Burgfrieden gemäs, im 17ten Jahrhundert wieder abtreten, gegen Rückempfang des Kaufschillings. Weil aber das Hochstift noch von 7 Dörfern der Grafschaft *) behauptete, daß sie Zugehörungen des Städtchens Gernsbach und mit demselben ein Lehn des Hochstifts seyen: so verleitete es den Markgrafen Wilhelm, daß er den Beweis der Allodialität von diesen, ihm zwar übergebenen sieben Dörfern auf sich nehmen und falls er denselben nicht führen könnte, jenen Lehnsverband anerkennen wollte. Die durlachische Linie, die auch zuvor von Badenbaden in die Gemeinschaft der neuen Hälfte der Grafschaft aufgenommen war, protestirte

*) Seelbach, Lautenbach, Reichenthal, Hilpertsau, Wiesenbach, Langenbrand, Gauspach.

sogleich gegen diese Anmassung und sprach die ganze Grafschaft vielmehr für eine alte Besizung des Gesammthauses an. Die nachmaligen Tractaten über die Reichsbelehnung, welche Carl Friederich bald nach Seinem Regierungsantritt requirirte, waren schon glücklich auf die Benennung der ganzen Grafschaft eingeleitet; aber Badenbaden und Speyer negociirten am kaiserlichen Hofe dagegen, und der Lehnbrief erfolgte nur lautend auf die alte Hälfte. Als aber die badenbadische Linie sich zum Ende neigte, verlangte Speyer den versprochenen Beweis der Allodialität gerichtlich, dehnte seine Ansprüche sogar auf die halbe Grafschaft aus, und erwirkte beim Reichshofrath (1762) ein willfähriges Rescript, wogegen die beiden badischen Häuser nun zusammenstehend den Recurs an den Reichstag ergriffen. Die jezige Negociation des Erbvertrags nun, und die dabei von der durlachischen Linie sogleich gesuchte Composession und Huldigung in allen badenbadischen Besizungen, war dem Hochstift ein Dorn im Auge, weil es theils in der gernsbacher Gemeinschaft zum schwächern Theil zu werden fürchtete, theils jene 7 Dörfer gern als heimfallendes Lehn, beim bevorstehenden Ableben Auguste Georgs behandelt hätte. An dessen Hofe lauerte eine nicht unmächtige speyerische Partei — und an ihrer Spize der fürstliche Beichtvater. Daher der Aufschluß zu dem was geschah. Nachdem man im durlachischen Ministerium —

wo ein Hauptschiffsmann zu Haus am Ruder stand *), während ein anderer in Rastatt tractirte **) — binnen 7 Vierteljahren alle kritischen Puncte zur wesentlichen Uibereinkunft gebracht hatte, und nun freudig mit dem formellen Entwurf des Vertrags hervorging — erhielt unser Gesandte am 4ten Februar 1764 die sehr unerwartete Note: „der Markgraf von Badenbaden danke „für die Mittheilung, werde auch seine Anerklärung oder „einen Gegenentwurf geben, brauche aber dazu einen „breiteren Zwischenraum von Zeit. Man sey in verschiedenen wesentlichen Puncten noch weit auseinander; besonders werde man sich zu der angetragenen Composessions = und Huldigungs = Einnahm ***) niemals entschliessen können. Auch habe man mit Speyer den „Verlaß genommen, noch vor Schliessung des Erbvertrags die Hebung der, zwischen dem badenbadischen „Haus und dem Hochstift obwaltenden Irrungen zu versuchen. Dieses solle in künftiger Woche geschehen und „werde dem durlachischen Hause freigestellt, ob es dabei „concurriren, oder von Zeit zu Zeit vertrauliche Communication erwarten wolle?"

Die Bestürzung hierüber war gleich = gros in den Ministerien zu Carlsruh und Rastatt. Die wenigsten

---

*) Reinhard.

**) von Hahn.

***) Sie waren schon so gut als zugesagt, und im Detail abgeredet.

Glieder des leztern wußten ein Wort davon; die speyerische Partei hatte diese Cabinetsresolution erwirkt. Sogleich gab Carl Friederich Seinem Gesandten den Rückruf unter den unverlezten Formen der Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme des Geschäfts, wann man in der, gern gegebenen Zeit, sich dortseits werde gefaßt haben. Es war darauf zu zählen, daß das speyerische weitere Benehmen bald selbst in Rastatt mißfallen und die anwachsende Geldnoth den besten Betrieb geben werde. Wirklich kam im Junius ein badenbadisches Ministerialschreiben an, daß man auf die Reassumtion des Erbvertrags bedacht sey und die Eventual-Huldigung sich damit werde verbinden lassen. Auf dem Kreisconvent zu Ulm wurde die Negociation zwischen beiderseitigen Geheimenräthen, unvermerkt für die rastatter Hofumgebungen, fortgeführt, und im November ließ Badenbaden über ein neues Vorlehn von 100,000 fl. sondiren. Die Besoldungen der Staatsdiener waren seit drei Quartalien nicht bezahlt; den für die Hofhaltung nöthigen Vorschuß der Wochengelder erhielten die Officianten nicht mehr, noch weniger die Creditoren ihre Zinsen. Die gemachten Versuche zu anderwärtiger Capitalaufnahme waren mißglückt und man stand im Begriff, Martinstein oder den Mittelberg zu veräussern, wenn aus dem Erbvergleich und dem mitverbundenen Geldempfang nichts werden sollte.

Durla-

Durlachischerseits ließ man die Geneigtheit blicken, an den im Vertrag versprochenen Geldern, im Fall des Abschlusses, 100,000 fl. noch früher, als in den gesezten Terminen, auszuzahlen.

Endlich im December 1764 übersandte das badenbadische Ministerium die sogenannten Ab- und Zusäze zu dem durlachischen Vertragsentwurf, und trug auf einen mündlichen Zusammentritt an. Man erwiderte — mit einigem Bedauern über die verlorne Zeit und über neue Abweichungen von manchen wichtigen Puncten, die schon ausgemacht gewesen — daß der durlachische Gesandte wieder in Rastatt eintreffen werde, jedoch nicht um langwierige Unterhandlungen abermals anzugehen, sondern um ohne Schriftwechsel über die abgeänderten Stellen noch zu conferiren. Den 17ten Jenner 1765 ging derselbe wirklich ab, wurde bei Hof logirt und überhaupt mit mehr Auszeichnung empfangen. Gleichwohl ward am andern Tag der Beichtvater, ohne Wissen des Ministeriums, nach Bruchsal geschickt, um 200,000 fl. gegen Verpfändung der 7 Dorfschaften zu negociiren! Es war aber dieses der lezte vergebliche Kampf; denn als der Fürstbischof *) die Freundschaft nicht so weit gehen ließ, um sein Geld zu wagen, ehe die durlachischen Ansprüche auf die neue Hälfte der Grafschaft beseitigt wären: so durfte

*) Der Cardinal von Hutten.

die speyerische Partei sich nicht unterstehen, die Projecte des Beichtvaters länger zu vertreten. Die ganze Staatsdienerschaft, die nach Zahlung seufzte, hoffte dieselbe nur noch durch den Erbvertrag. Unser Gesandte berichtete: es sey nun der Zeitpunct zum Abdruck da; doch könne man den wankelmüthigen Gesinnungen nicht trauen; man möge ihn ermächtigen, in allen nicht-wesentlichen Nebenforderungen nachzugeben, wenn damit die Durchführung der grössern Objecte zum schleunigen Abschluß kommen könne. So geschah es. Die z. B. in den lezten Tagen anverlangte Sicherheit des Bestands aller Collegialglieder — wurde für die Geheimenräthe gewährt, und dadurch für die noch wenig bekannten Hof- und Kammerräthe, bis auf die allgemein gegebene Hoffnung jedes zu belohnenden Verdienstes, abgelehnt. Hingegen die lezte badenbadische Motion, über die Garantie des Erbvertrags, ward, unter Verbittung aller neuen Propositionen, von der Hand gewiesen und jedem Fürstenhause überlassen, ob und wo es für sich eine Beschüzung suchen wolle. So wurden dann von beiderseitigen Regenten, Agnaten, Prinzessinen und Geheimenraths-Collegien, die Urkunden unterzeichnet und am Carlstag (28. Januar 1765) glücklich ausgewechselt.

XX.

Fortsezung: Hauptgehalt des Erbvertrags.

Beide Fürsten wollen ein vertrauliches Vernehmen unterhalten, alles Anstössige vermeiden nnd alles Bedenkliche einander freundschaftlich offenbaren.

Mishelligkeiten sollen erst vor die Austräge des fürstlichen Hauses gebracht werden; doch mit Vorbehalt der reichssazungsmäsigen Appellation.

In Reichs-, Kreis- und andern Sachen, die die beiderseitigen Lande, Leute, Güter, Gerechtsame angehn, soll Communication unterhalten werden.

Alle Gewalthätigkeiten und Unrecht wollen die Markgrafen mit gemeinsamem Nachdruck, jedoch in Gemäsheit der Reichssazungen, abtreiben.

Nach dem Hausstatut der Unveräusserlichkeit, soll auch keiner der Markgrafen oder ihrer Nachkommen über Land, Leute, Güter und Gerechtsame, die sie jezt besizen oder künftig noch erlangen werden, einen Vergleich für sich eingehen, es wäre denn, daß die streitigen Stücke dem Gesamthaus ungeschmälert beibehalten würden. Heimfallende Lehen sollen zu den Cameraleinkünften gezogen; gemeinschaftliche Lande nicht ohne Mitwirkung des andern Hauses abgetheilt; keine Schulden auf das Land geladen, dasselbe überhaupt nicht in schlechtere Umstände versezt,

besonders die Waldungen mit Holzfällen nicht zu stark angegriffen, vielmehr herangezogen, und die Lande nach aller Möglichkeit gebessert werden. Das alte Hausgesez, daß von Landen, Renten und Gerechtsamen nichts auf eine fräuliche Person fallen, sondern auf den Mannstamm nach der Erstgeburt sich vererben soll, wird bestätigt.

Ob die neu erworbenen Lande, und die in den altväterlichen gemachte Verbesserungen, zum Familien-Fideicommiß, oder zum Anspruch der Töchter und zur freien Disposition der betreffenden Linie gehören? darüber blieb Carl Friederich der erstern, und August Georg der leztern Meynung. Dieser Fürst wendet jedoch solches alles, für die Aufnahme des Gesamthauses und gegen die Versicherung der folgenden Artikel, jenem seinem Vetter — in diesem Erbvertrag zu, mit Ausnahme der böhmischen Lande und der Verlassenschaft seiner Mutter, der Markgräfin Sybilla.

Carl Friederich nimmt diese freundschaftliche Entschliessung mit dem Vorbehalt an, Seine Grundsäze und besondern Rechte gegen jeden Dritten zu vertheidigen.

In allen, solchergestalt zum Civil- und Mitbesiz gekommenen Ländern soll die Huldigung binnen 14 Tagen durch beiderseitige Commissarien eingenommen, auch die Diener- und Kriegsmannschaft verpflichtet werden.

Die Feste Kehl soll dem Hause Durlach, das darauf schon Anwartschaft vom Kaiser hat, eingeräumt werden;

ingleichen der pfandschaftliche Besiz der Herrschaft Grävenstein.

Die Mobilien, wie auch Renten und Nuzungen des lezten Jahrs sollen dem Regenten zufallen und keine Theilung mit den gemeinen Erben Plaz greifen — die Privat-Kasse des ablebenden Fürsten ausgenommen.

Nach dem Abgang der badenbadischen Linie verspricht Carl Friederich 300,000 fl., wie August Georg darüber disponiren wird, in bestimmten Terminen *) auszahlen zu lassen — woran jedoch die voraus geliehenen 100,000 fl. abgerechnet werden.

Ausserdem werden an badenbadischen Schulden 600,000 fl. übernommen, und zwar hierunter jene 200,000, welche der Prinzessin Elisabeth vorhin von Vater und Onkel gegen ihren Erbverzicht zugesichert gewesen; wenn sie aber ohne leibliche Erben stirbt, fällt die ihr indessen zu verzinsende Summe wieder an das Haus Baden. Aus den weiter übernommenen 400,000 fl. sind vorzüglich zu bezahlen: 60,000 fl. Heuraths- und Wiederlagsgelder an die Markgräfin Wittwe Ludwig Georgs (Kaisers Carl VII. Tochter); 40,000 dergleichen an die Gemahlin des lezten Markgrafen, gebohrne Herzogin von Arenberg; ferner diejenige Schuldposten, welche mit durlachischem Consens bewahrt sind, oder vom

---

*) Es wurde darauf, wie obsteht, noch mehr Vorschuß im nächsten halben Jahr hinter der Huldigung zugesagt.

Stammvater Markgraf Christoph oder dessen Sohn Philipp herrühren; endlich die, welche sonst mit vorzüglichem Recht versehen seyn möchten. So fern aber mehr als 400,000 fl. Schulden da wären, wird es dem Recht überlassen, wer zur Zahlung gehalten sey?

Die vorhandenen markgräflichen Witwen sollen, ausser den Naturalgenüssen, 15000 fl. Witthum und die Prinzessin Elisabeth 11000 fl. jährliche Unterhaltungsgelder zur Hand empfangen.

Allenthalben ist wechselseitige Aehnlichkeit, für den Fall, da die durlachische Linie früher ausstürbe, niedergeschrieben worden.

Alsdann geht der Erbvertrag *) auf den, von beiden Seiten bis zur sorgsamsten Umsicht negociirten Religionspunct über. Was war aber auch natürlicher? In dem Entscheidjahr des teutschen Staatsrechtes war die mittlere Markgrafschaft der evangelischen Religion zugethan gewesen. Was späterhin, nicht ohne Gewalthandlungen, verändert ward, hätte jezt der künftige Regent, wiederum abändern können. Die Catholiken waren also wirklich, vor dem Pactum, in einer precären und beunruhigenden Lage. Die in demselben vorausgestellte Bedingung, daß der westphälische Frieden zur ewigen und unveränderlichen Regel dienen soll, hätte sie noch wenig

---

*) In den Artikeln 32 bis 45.

geschüzt. Hier aber gab ihnen Carl Friederich die Versicherung: Er und Seine Nachkommen wollen den in den badenbadischen Landen befindlichen catholischen Unterthanen alle ihre dermalen inhabenden Kirchen, Schulen und Spitäler, nebst den dazugelegten Gütern, Renten und Gefällen, auf alle Zeit, und ohne in solchen Häusern ein Simultaneum einzuführen, belassen. Auch geringere Stiftungen und Renten wurden in der Masse bestätigt, daß dasjenige, was hierunter von der Gnade des Landesherrn abhängt, ferner auf seine Gnade und Willkühr ankommen soll — ein Beisaz der, wie die Folge gelehrt hat, nicht in einer Absicht der Entziehung, sondern darum gesezt war, daß dem Fürsten auch fernerhin mit Anhänglichkeit zu danken, und nicht alles blos zu fordern sey.

Die landesfürstlichen Rechte wurden allenthalben — wie auch der Pfarrsaz an denen Orten, wo die abgehende Linie in dessen Besiz oder Befugniß gewesen, vorbehalten. Den Rechten irgend eines Dritten gegen eine Religionspartei soll nichts vergeben seyn — dies bezog sich hauptsächlich auf die verschiedenen Gemeinherrschaften.

Da im Entscheidjahr von 1624 nur das Stift zu Baden, das Frauenkloster zu Lichtenthal und das Franziscanerkloster auf dem Fremersberg, vorhanden waren: so solicitirten die mehrern neuern Corporationen, und erhielten meistens im Erbvertrag, die bestimmte Zusicherung: daß sie fortbestehn, daß ihr Personal auf eine

bestimmte Gröse anwachsen dürfe, und daß sie alle consignirten Güter und Renten — sie mögen von alten Stammgütern, oder neu erworbenen Stücken genommen seyn — behalten; nur die durch die Gnade der Landesherrschaft geschehene Zuschüsse bleiben auch hier ein ferneres Object dieser Gnade. Danebst wurde, wegen der unter den Ordensmännern gewöhnlichen Versezungen, festgestellt, daß jedes Kloster mit Personen, die dem Landesfürsten anstehn, besezt und jede andere, sobald er es wünscht, in 14 Tagen verwechselt werden sollen.

Für die badenbadische Staatsdienerschaft endlich wurden die Erklärungen dem Vertrage einverleibt: daß zwar beide Fürsten hierin ungebundene Hände behalten, jedoch Carl Friederich die sämtlichen Landbeamten und Verrechner — so weit ihre Stellen unter der Administration der Markgräfin Sybilla, 1725 angeordnet gewesen — nebst den Archivarien und Registratoren, gleich den durlachischen Dienern beibehalten, ingleichen die Jägerei- und Forstbedienten, deren Stellen nicht überflüssig sind, auf solchen belassen wolle. Das gesamte Militär soll übernommen werden; und dazu kam, in näherer Beziehung auf die Landes-Collegien, noch das Wort: „der Markgraf wolle die Catholischen von Seinen und Seines Hauses Diensten keinesweegs ausgeschlossen haben; bei neuen Dienstbesezungen vornehmlich auf Landeskinder sehen; die aus dem badenbadischen Landestheil denen aus dem durlachischen in allem gleich halten; die Fähig-

keit in Erwägung ziehen und diejenigen unter den Fähigen vorzüglich bedenken, deren Eltern einer der fürstlichen Linie treu und ehrlich gedient haben".

Klüglich wurde diese Gelegenheit ergriffen, von August Georg versprechen zu lassen, daß eine dienerschaftliche Witwen- und Waisenkasse, nach dem Fus der durlachischen, unaufschieblich eingerichtet werden solle. Zum Fond wurden die Sterbquartalien und jährliche 1000 fl. aus der badenbadischen Kasse, auf 10 Jahre lang, gesezt; aber Carl Friederich legte sogleich jährliche 500 fl. aus durlachischen Mitteln hinzu.

Auf solche Bestimmungen — der schöne Schluß: „Im übrigen bleibt es dabei, daß Wir beide Fürsten, „es mag der Fall sich zutragen auf welcher Seite er will, „die neuen Unterthanen, des Unterschiedes der Religion „ohngeachtet, gleich Unsern jezigen Unterthanen herzlich „lieben, ihnen alle Huld und Gnade, Schuz und Schirm, „so wie jenen bezeugen, auch ihren Wohlstand mit lan„desväterlichem Herzen, bei einer jeden Gelegenheit zu „erheben und zu befördern suchen wollen. Wobei dann „Wir der Markgraf Carl Friederich insonderheit „versprechen, auf den sich begebenden Fall, Unsere Baden„badische Unterthanen in Schazung, Steuer und Um„lagen, wie sie Namen haben mögen, wie auch in „Frohnen und dergleichen Lasten, Unsern baden-dur„lachischen Unterthanen in allem gleich zu halten, und

„damit Unsere, gegen beide vollkommen gleiche Liebe und „wahre Zuneigung an den Tag zu legen".

Sogleich nach der Auswechslung dieses Tractats wurden — um zu dem versprochenen Civilbesiz, die Naturalbesiznahme in den altväterlichen und neuerworbenen Landen hinzu zu thun — beiderseits mehrere Commissarien zum Empfang der Huldigung ausgesandt, und der Act allenthalben in ruhigem Anstand vollzogen. Die Bürger der gesammten Dorfschaften versammelten sich in Hauptorten, in welchen die beiderseitigen Commissarien mit einander umher reisten; jene gelobten dem regierenden und dem erbvereinigten Fürsten (nach der alten Eides-Formel) treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Schaden zu warnen, Nuzen zu fördern — und die Staatsbeamten beschwuren noch besonders, den Erbvertrag, so viel an ihnen sey, unverbrüchlich zu halten.

XXI.

Gefahren über den Erbvertrag, und ihre Abwendung.

Wer hätte glauben sollen, daß diese reinen und edlen Bestimmungen, über eine ohnehin rechtlich begründete Ländervererbung, die im Badenbadischen selbst mit Dank

zu Gott, öffentlich und noch mehr im Stillen, gefeiert wurde — eine Quelle von Vorwürfen und Verdrüßlichkeiten für beide Fürsten werden sollten? ja daß dem ganzen Werk, wenn es nicht schnell beendigt worden und nun schon fest gestanden wäre, noch die Zertrümmerung gedrohet hätte?

Jeder der beiden Markgrafen dachte natürlicherweise an einen, für Fälle von Mishelligkeiten ihm nöthigen Schuz, und zugleich daran, wie die Sache an diesem und jenem Hofe von Einfluß angesehen seyn möge? Der kaiserliche verdiente die erste Rücksicht. Darüber war man zwar einig, daß keine legale Nothwendigkeit die Reichsbestätigung eines Vertrags erfordere, der durchaus in den Schranken der Gesezе, und Friedensschlusse, zwischen fürstlichen Reichs-Vasallen und Fideicommißerben, für die Zeit ihrer eigenen Existenz, beliebt war. Die kaiserliche Wahlkapitulation *) hatte darüber, aus Anlaß älterer Anmuthungen, klar vorgesehen. Es war also nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit und Klugheit zu bemessen: wiefern es mehr nuzen oder schaden konnte, ein rechtsbeständiges Geschäft freiwillig noch den Mächtigern zu unterlegen? Man ahnete an durlachischen Hof, daß der rastattische, oder einzelne Ministerialglieder schon während der Tractaten, an kaiserliche Minister sich vertraulich gewandt hatten, so wie auch die badenbadische

*) Art. IV. §. 4. und Art. XI. §. 2.

Prinzessinen, die Geistlichkeit, und solche benachbarten Reichsstände, welche bei dieser Anfallsgelegenheit Ansprüche zu haben glaubten. Oestreich selbst dehnte, als Lehnsherr im Geroldseckischen, seine Ansprüche auf Malberg aus. Es war danebst zu vermuthen, daß einseitige Darstellungen ein schwarzes Licht verbreiten mochten, besonders über eine Gefahr der catholischen Religion — die freilich, sobald man gegen den Nachfolger Mistrauen hegen wollte, durch dies Pactum, worin der westphälische Friede und das Reformationsrecht des Landesherrn zum Grundstein gelegt blieben, noch immer zu wenig gedeckt scheinen konnte. Gesezt nun, derartige Insinuationen hätten wirklich schon am kaiserlichen Hofe einen Eingang gefunden gehabt: so würde man, durch eigene Nachsuchung einer Confirmation, erst selbst die bequemere Gelegenheit gegeben haben, daß der Vertrag in neue Verhandlung gezogen, vielleicht bis zum wirklichen Todesfall noch gar nicht berichtiget, unterdessen alle Uibel, denen man hätte vorbauen wollen, unterhalten, besonders das vertrauliche Benehmen der beiden badischen Fürstenhäuser, ihrer Diener und Unterthanen, wieder erstickt und, beim Anfall selbst, die ruhige Besiznahme von höhern Einflüssen abhängig gemacht worden wäre. So schwer es also unserm Markgrafen, der dem Kaiserhof bei jeder Gelegenheit Seine treue Ehrerbietung bethätigte, ankam, diesmal eine scheinbare Kälte anzunehmen: so entschied doch die Pflicht, in dieser wichtigen Landes = und

Haus-Angelegenheit die sicherste Bahn zu betreten. Beide badische Häuser sahen ein, daß, weil gerade der Kaiser als Reichsoberhaupt nicht wohl anders in der gebührenden Devotion, als mit der Bitte um seine feierliche Sanctionirung des Vertrags, angegangen werden könnte — dieses besser im Oeffentlichen ganz unterbleibe. Gleichwie übrigens Baden-baden dem heiligen Vater *), dem Reichs-Erzkanzler Kurfürsten von Mainz, und dem Reichsvicekanzler in Wien, das von der Religion handelnde Capitel des Erbvertrags alsbald vorlegen ließ, und mit dem bayerischen und pfälzischern Häusern in engem Vertrauen stand — wie denn auch in der Folge (1766) der Churfürst Carl Theodor die bei ihm, nachgesuchte Garantie des Erbvertrags dem Markgrafen von Baden-baden feierlich ausstellte: so war auch Baden-Durlach nicht müssig, um irgend ein Gewitter, das bald oder spät über sein Haupt hätte heran ziehen können, abzuleiten. Carl Friederich erhielt die, hinter dem Vertragsabschluß, noch im J. 1765 nachgesuchte Garantie der drei Könige von Grosbritanien, Dännemark und Preussen — mit Ausdrücken von persönlicher Hochachtung

*) Der Papst blieb bei der allgemeinen Empfehlung des Schuzes der Religion stehen und erbat sich durch ein Schreiben des Cardinals Carampi, beglaubte Abschrift des ganzen Vertrags, um ihn in dem apostolischen Archiv nieder zu legen.

und vergnügter Theilnahme an Seiner bevorstehenden Vergrösserung.

Der badenbadische Hof suchte auch noch die Garantie Marien Theresiens, als östreichischer Beherrscherin, nach, und erhielt zur Antwort: das Erzhaus wolle nicht durch Einmischung in fremde Geschäfte bei den protestantischen Reichsständen auffallen. Dahingegen, wenn Badenbaden bei des Kaisers Majestät um die Confirmation des Vertrags noch jezt einkommen wollte: so würde dieses die beßte Gelegenheit geben, dasjenige, was im Pactum noch zu verbessern wäre, zur Rectification zu bringen. Der badenbadische Geschäftsträger erwiderte: dieser Weeg sey nicht wohl einzuschlagen, weil, sobald alsdann die legale Cognition des Reichshofraths eintrete, auch das durlachische Haus würde aufgerufen werden. Kaiser Franz I. nahm es indessen dem rastatter Hof übel, daß er sich eher an seine Gemahlin, als an ihn, in einer reichsständischen Angelegenheit gewendet hatte. Der Reichs-Vicekanzler aber tadelte, daß dem Vertreiben der catholischen Unterthanen aus der Markgrafschaft, so bald der künftige Fürst es wolle, nicht vorgebaut sey; daß die vom catholischen Landesherrn längst verwilligte Gaben an geistlichen Stiftungen auf die blose Gnade des Nachfolgers einer andern Confession ausgesezt; besonders daß alle Rechte der Dritten gegen die Catholiken vorbehalten, also diese noch immer gefährdet seyen. Der lezte Vorwurf machte zu Rastatt Sensation, und der dortige

Gesandte auf dem Kreis *) — der selbst dem unsrigen die erzählten Notizen aus Wien mitgetheilt hatte — sondirte bereits, ob Badendurlach nicht geneigt seyn würde, durch einen Nachtrag zum Erbvergleich, das hierüber bei den Unterthanen selbst aufkeimende Mistrauen besser zu heben. Unser Gesandte schlug die Hoffnung dazu alsbald nieder, weil in der andern Waagschaale der noch bedenklichere Eindruck lag, den solch ein nachträglicher Act auf alle jezt zufriedenen, alsdann aber noch öfter etwas Neues verlangenden Unterthanen machen würde, und weil in der That nicht mit Gerechtigkeit den Rechten der Dritten etwas vergeben werden durfte. Es konnte z. B. der Herzog von Zweybrücken als Mitherr im Sponheimischen betheiligt seyn.

Mit Badenbaden entstand darüber einiger Grad von Kälte, die sich aber bald wieder verlor, indem Durlach, während es in seinem festen Gange fortschritt, auch wieder Gelegenheiten fand, jenen Hof von geraden Gesinnungen und von der Einheit des beiderseitigen Interesse zu überzeugen. Schwerer hingegen war die Aufgabe, wie man sich in Wien zu verhalten habe? Denn zu der allgemeinen Empfindlichkeit, welche die Minister des Kaisers darüber äusserten, daß in einer so wichtigen

---

*) Der Geheimerath von Arter, nachmals kaiserlicher Landvogt der Ortenau, Berather der Markgräfin Marie Victorie.

Länder = Angelegenheit seiner Majestät kein Merkmal ständischer Ehrerbietung bezeugt worden sey, und zu den wirklich eingebildeten Gefahreu der Religion, drängten sich noch andere Stimmen der Verleumdung hinzu, als ob Badendurlach den Vertrag selbst unter preussischer Mediation abgeschlossen hätte, als ob eine geheime Erbvereinigung mit Brandenburg gemacht worden wäre, als ob man sich eidlich reversirt hätte, keine kaiserliche Confirmation zu suchen, als ob die Prinzessin von Baden zur Unterschrift verleitet und überhaupt sehr verlezt worden sey *). Nebenbei wirkten speyerische, trierische, pfälzische Insinuationen über die bedenkliche Lage des badenbadischen Landes; und dem Grafen von der Layen, der von Oestreich ein Geroldseckisches Lehen trug, hätte man auch den Besiz der ehemals geroldseckisch gewesenen Herrschaft Malberg schon darum gegönnt, weil alsdann gar keine Religionsveränderung dort zu fürchten gewesen wäre. Das Mißfallen stieg noch, als i. J. 1767 sich die Notiz verbreitete, daß Badenbaden nunmehr zur gemeinsamen Nachholung der kaiserlichen Confirmation disponirt sey, Durlach aber sich nicht einverstehe.

Carl Friederich, dessen Herz hiebei von mehreren Seiten litt, fand es jezt politisch = weise, einen

eigenen

---

*) Es gereicht der Prinzessin Elisabeth zur Ehre, daß sie, obschon wenig zufrieden, doch alle an sie gelangten Anreizungen, gegen den Erbvertrag aufzutreten, von der Hand gewiesen hat.

eigenen Gesandten in Wien auftreten zu lassen — vorzüglich um den jungen Kaiser sowohl, als dessen ehrwürdige Mutter, von Seinen nie geänderten treuen Gesinnungen lebendiger zu überzeugen, alle widrigen Sagen zu berichtigen, die Ruhe des badischen Besizes von Malberg zu sichern, und von dem Erbvertrag selbst diejenige vorsichtige Meldung zu thun, welche mit dem ergriffenen System sich verbinden ließ. Der erstere und hauptsächliche Theil der Mission gelang vollkommen, durch den Vortrag des wohlgewählten Gesandten, der bald mit Auszeichnung beliebt war *). Die Unbefangenen sahen die Uibertreibung der zugetragenen Nachrichten ein, und wegen Malberg ertheilte das östreichische Ministerium die befriedigende Antwort, daß jener Hof nicht gewohnt noch gemeynt sey, seine Gerechtsame durch gewalthätige Mittel geltend zu machen, sondern nur dem Weege Rechtens den Lauf lassen wolle. Als ferner i. J. 1769 der Referent im Reichshofrath vorläufig beim Kaiser anfragte, wie man sich rücksichtlich des badischen Erbvertrags nunmehr zu verhalten habe? — soll dieser geantwortet haben: „man könne die Sache liegen lassen". Unser Gesandte sezte in seiner lezten Relation vom 20. Februar 1770 hinzu: „bei einem Herrn, der, wie der „jezige Kaiser, mit allem Herrschergefühl, doch nicht

---

*) Der Freiherr Wilhelm von Edelsheim, nachmaliger Staats-Minister.

„will, daß ihm die geringste Ungerechtigkeit nachgesagt „werde, kommt es nicht leicht zu Thathandlungen". So viel ist gewiß, daß, was nach der Hand Widriges noch auf dem todten Papier geschah, keinen Einfluß mehr auf das Leben selbst gehabt hat. Es hatte sich nemlich der Gesandte schon nach einigen Monaten seines Aufenthalts, die Erlaubniß ausgebeten, dem Kaiser den Erbvertrag überreichen zu dürfen. Eine an das kaiserliche Ministerium vorausgegangene kurze Denkschrift vom August 1768, bezeichnete den Zweck ausdrücklich dahin: „daß zwar beide Markgrafen aus erheblichen Ursachen für gut befunden haben, dieses Pactum noch zur Zeit nicht öffentlich kund werden zu lassen; es würde aber dem Markgrafen aus Devotion und in Verehrung von des Kaisers Sorgfalt für den Flor des Fürstenstandes, zum Trost gereichen, wenn Er den Erbvertrag zur Wissenschaft seiner Majestät selbst bringen und sich Ihres Wohlgefallens an demselben versichern könnte". Mündlich ward noch bei dem Reichsvicekanzler sich ausgebeten und nicht verweigert, daß der Erbvertrag von dem Reichshofrath fern bleibe, weil keine kaiserliche Confirmation gesucht sey. Dem ungeachtet gelangte die übergebene Urkunden-Abschrift dorthin, und zwei Jahre hernach — als inmittelst der durlachische ausserordentliche Gesandte schon wieder abgegangen war — erfolgte der Reichshofraths-Beschluß vom 10. Julius 1770: „Ihro kaiserliche Majestät haben „gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gut-

„achten dahin allergnädigst approbirt, daß Allerhöchst-
„dieselben den überreichten Erbvertrag, so wie er gefaßt,
„in verschiedenen Puncten sehr bedenklich finden, und
„daher die verlangte Genehmigung desselben zu ertheilen
„allergerechtesten Anstand nehmen".

So sehr die erste Nachricht *) auffiel: so begründet war die baldgefaßte Beruhigung. Der Schritt des Gerichtes, welches sein Ansehen vindiciren wollte, war mit keinem sonstigen Merkmal des kaiserlichen Unwillens, noch weniger mit Vorkehrungen zu einer Durchführung, begleitet. Mit rechtlicher Folge konnte, nach der Ansicht unsers Ministeriums, eine Confirmation die nicht gesucht worden, auch nicht abgeschlagen werden. Man beschloß also, gar keinen Schritt dagegen für jezt zu thun, und die hievon benachrichtigten garantirenden Höfe billigten die ruhige Abwartung. Der lediglich gehegte Zweck, ehrerbietig gegen den Kaiser sich zu betragen, war erreicht.

Man erfuhr, daß jenes Reichsgericht — indem es selbst die oberwähnten andern Anstände nur unter solche zählte, denen man allenfalls durch Clauseln vom Vorbehalt der Rechte jedes Dritten hätte vorsehen können — die Hauptbedenklichkeit darein sezte: „der Artikel 32

---

*) Man fand bald davon die Anzeige in öffentlichen Journalen — S. göttingisches histor. Magazin Bd. I. S. 591.

nehme, in Religionssachen, den westphälischen Frieden allein zur unveränderlichen Regel; dadurch sey, beim Eintritt des vorbehaltenen landesfürstlichen Richteramts, der bekannte Artikel IV. des Ryßwyker Friedens von 1697 *) ausgeschlossen, da doch in vielen badenbadischen Ortschaften, während der französischen Occupationen unter Ludwig XIV., manche Aenderungen im Zustand der Religion und ihrer Corporationen geschehen seyen. Deßfalls würde selbst eine limitirte Confirmation noch sehr bedenklich seyn, weil dadurch die Religionsirrungen im Reiche, die seit geraumer Zeit geruht hätten, wieder rege gemacht werden möchten, und weil der Kaiser sonst die Principien der augspurgischen Confessionsverwandten für richtig annehmen würde". —

Aber eben der Umstand — daß der Reichshofrath den Kaiser, wegen vermißter Allegirung der, von dem protestantischen Religionstheil widersprochenen Ryßwyker Clausel, ausser Stand erachtete, dem Erbvertrag, so lang nicht das ganze Reich sich über jene Clausel erst vergliche, die Bestätigung zu geben — bewies, daß die Markgrafen wohl gethan hatten, diese nicht zu verlangen. Uibrigens hätte der Zweifel nur jenseits Rheins auf die Grafschaft Sponheim angewandt werden können; denn diesseits hatten die Franzosen nichts reformirt.

---

*) „Religione tamen catholica Romana, in locis restitutis, in statu quo nunc est, remanente".

Dort aber war in jener Zeit ein einziges Kloster *) gestiftet worden, und Carl Friederich ließ noch acht Klöster **) ausser denen die schon im Entscheidjahr bestanden hatten, fortdauern, genoß also das beruhigende Bewußtseyn, in diesem und andern Puncten, so viel gethan zu haben, daß die dankbarere Anerkennung noch späterhin nachfolgen müsse.

Indessen bewogen Ihn die erwähnten Erfahrungen, nun noch die russische Garantie zu suchen, damit, im Fall der Erforderniß, die Fürsprache mehrerer Höfe um so zuversichtlicher Ihm die Huld und Beschüzung Seines Kaisers, bei der bevorstehenden Erbantretung, bewahre. Catharina II. gewährte die ganze badenbadische Succession mit dem Ausdruck ihrer Freundschaft und Hochachtung ***).

Mittlerweilen hatte sich ein angenehmer Zwischenfall ereignet. Unsere Markgräfin hatte die, in frühern Jahren mit Maria Theresia geführte, und einige Zeit lang unterbrochene Correspondenz, auf den Rath eines Wohlmeinenden wieder angeknüpft; die Kaiserin überschrieb ihr

---

*) Die Franziscaner zu Enkirchen.

**) Die Piaristen zu Rastatt und Kirchberg, Jesuiten zu Baden und Ettlingen, Franziscaner zu Rastatt, Capuziner zu Baden und Malberg, die Klosterfrauen zu Baden.

***) Laut Urkunde vom 20. Jänner 1771.

dagegen im Frühjahr 1770 *) die Nachricht, daß ihre Tochter Marie Antonie, als Braut des dauphin von Frankreich, durch das badische Land reisen werde, und empfahl ihr geliebtes Kind der Markgräfin mit Zärtlichkeit. Unser Hof erhob sich hierauf nach Freiburg, der Prinzessin aufzuwarten, und empfing sie auch bei ihrer Abreise, in Emmendingen zu einem Frühstück, wobei unsere drei jungen Prinzen die, in ihrer Schönheit und Lebendigkeit blühende dauphine mit Aufmerksamkeiten umgaben. Sie war freudig darüber gerührt, und das Gemälde der Scene trug sich mit seinen lieblichen Farben nach Wien.

Als ein Jahr nachher eine Wassersucht bei August Georg ansezte und sich bald unheilbar zeigte: so verabredete man mit dem badenbadischen Ministerium, daß in diejenigen Landesstücke, auf welche man nachbarliche Pläne zu scheuen hatte — in die Grafschaft Eberstein, Herrschaften Malberg und Staufenberg, wie in die Feste Kehl — durlachische Truppen einrückten, um den durch die Huldigung bereits genommenen Besiz zu hand-

*) Also vor dem Reichshofraths-Conclusium war man, wie nach ihm, einander persönlich gewogen. Auch in den spätern Glückwünschungs-Schreiben, auf die badische Notification des wirklichen Landesanfalls, ließ der Kaiser sowohl, als die Kaiserin Mutter, nur den Vorbehalt der Reichssazungsmäsigen Weege einfliesen, die nachmals nicht weiter betreten worden sind.

haben; wenige *) sicherten schon vor einem Friedensbruch im Reiche. Es geschah dies mit der feierlichen Erklärung, daß Regierung und Renten dem Hause Badenbaden allein zustünden; und dieses schrieb hierauf selbst die entsprechenden Befehle an seine Unterthanen, zur gehorsamen Fügung, aus. Das Militär zehrte von durlachischem Gelde und zahlte auch sein Quartier.

Diese Vorkehrungen wurden im Anfang des Octobers — kurz vor dem Tode des badenbadischen Fürsten! — ruhig und würdig zu Stand gebracht.

XXII.

Lehns- und Ordensverhältnisse in der durlachischen Zeit.

Das fürstliche Haus Baden-Durlach, so klein es auch am Lande war, stand mit vielen Auswärtigen in glänzenden Verbindungen — durch sein Alterthum, durch

---

*) In Malberg 120, in Eberstein 40, in Staufenberg 26, und in Kehl 26 Mann. Die commandirenden Offiziere waren befehligt, gegen eine überlegene Gewalt nicht anzurücken, sondern nur an jedem Ort so viel Mann zurück zu lassen, als zur Deckung gegen eine heimliche Besitzstörung und zur Bewahrung der Anschlagspatente nöthig seyen.

seine Familie, durch den politischen Schuz mehrerer Kronen, durch seinen Lehnsadel und seine Ordensritter. Carl Friederich fand diese Anlage schon beim Regierungsantritt vor, pflegte und erhöhte sie aber mit Seiner Weisheit und persönlichen Würde.

Der Landadel war im Ganzen nicht von der Bedeutung, wie in vielen Gegenden, besonders des nördlichen Teutschlandes; desto einfacher konnte das Volk regiert werden. Die Vasallen hatten, mit Ausnahme von einigen Wohlbegüterten, kleine Besizungen — zum Theil nur Zehnten, Höfe, Geldlehen, zum Theil ihre badischen Lehne in benachbarten Territorien liegend; aber ihre Namen und sonstige Vermöglichkeit machten darum nicht weniger den Lehnhof ansehnlich *). Dessen Ge-

---

*) Unterländische Vasallen waren die von Gemmingen am Hagelschließ, oder zu Steinegg; die Gemmingen zu Gemmingen (nachmals getheilt in die Linien zu Fürfelden, Guttenberg, Bonfeld, Hornberg), die von Leutrum, v. Rippur, v. Menzingen, v. Münzesheim, v. Sturmfeder, v. Liebenstein, v. Neupperg, Speth v. Schlizburg (ehemals v. Bemelberg), v. Schilling, v. Zyllnhardt, von Macaire, Frieden, Gammersfelder, Krieg; die oberländischen Vasallen: die von Baden, von Bärenfels, Schmidt von Brandstein, v. Eptingen, v. Günzer, Münch v. Münchenstein genannt Leuenburg, v. Mundolsheim, v. Dungern, v. Praßberg, jezt Liebenfels, Reich v. Reichenstein, Röder v. Thiersburg, v. Roggenbach, v. Schönau, v. Zerhein, v. Ulm, Waldner v. Freundstein, Wezel v. Marsilien, Wormser v. Vendenheim, v. Rathsamhausen, Reutner v. Weil, Mollinger. So lautet eine Archival-Consignation v. 1752.

schäfte wurden ziemlich einfach verwaltet. Ein Lehnprobst führte die auffergerichtlichen unter der Oberleitung des Geheimenraths. Die Mannengerichte (pares curiae) in denen Lehnsmänner als Schöffen zusammensasen und über ihre Gleichbürtigen Recht sprachen, kannte man kaum noch aus alter Erzählung. Weil indessen der Lehnseid unter andern die Verpflichtung jedem Vasallen auflegte: „ihr sollet Dero (des Herrn) Recht, mit andern Dero Mannen, so oft ihr dazu erfordert werdet, sprechen" — so wurde i. J. 1765 die nähere lehnsherrliche Erklärung gegeben, daß ein solches judicium parium nur Statt habe in Streitigkeiten zwischen Herrn und Vasallen; wenn hingegen diese unter sich oder mit Dritten über Lehnsobjecte streiten, soll das Hofgericht — aus stäter, anmit ertheilter Commission — der Richter seyn.

Im passiven Lehnsverband, als Vasall, stand Baden-Durlach nicht blos gegen das teutsche Reich, sondern — nach dem Gewirre des alten Feudalwesens — auch, hinsichtlich einzelner kleiner Besizungen, gegen die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, gegen die Hochstifter von Basel, Speier, und die Probstei Weissenburg. Nach des Markgrafen Christoph Testament soll jeder der abgetheilten regierenden Söhne „das an solchen Lehen ihm zugeschiedene auf seine Kosten vermannen, für das gesammte Haus zu Lehen suchen und empfangen". Die kaiserlichen Briefe über die Reichslehne wurden den

beiden Linien, immer nach gleichem Inhalt, ausgefertigt *).

Einige Aehnlichkeit mit dem Lehen führt uns auf die geübtere Gabe der neuern Zeiten — die Orden. Die ersten der vielen fremden, die dem Markgrafen verliehen wurden, waren der pfälzische St. Huberts-, und dann der dänische Elephanten-Orden; aber näher geht uns der einheimische an, dessen gebohrner Ritter und nachmaliger Herr Er war.

Ernst Friederich war der erste badische Fürst der 1544 einen Orden stiftete — den der blauen Binde; sein Bruder und Regierungsnachfolger Georg Friederich verwandelte ihn in den Orden der goldenen Klippe. Mit den widrigen Kriegs- und Regierungs-Schicksalen dieses Markgrafen aber sank auch die Nebensache. Carl Wilhelm, am Tag des gelegten Grundsteins von Carlsruhe, 17. Junius 1715, stiftete den noch blühenden und in hohe Ehren gekommenen Orden der Treue. Seine schöne, damit verbundene Absicht — eine trauliche Herzlichkeit im Umgang, von der rohen damaligen Unsittlichkeit zu trennen, und jene dennoch zu befestigen — geht aus dem gemüthlichen

---

*) Auch rücksichtlich der Activlehne hatte Badenbaden seinen eigenen Lehnhof — und noch einen gesonderten wegen der hintern Grafschaft Sponheim, in Gemeinschaft mit Pfalz-Zweibrücken.

Eingang seiner Ordensstatuten hervor. Der Stifter sagt darin:

„Alldieweilen alle Glückseeligkeit des Lebens ohne „aufrichtige Freunde unvollkommen, diese aber die „nüzlichste Ergötzung desselben und das gröβte Gut eines „Fürsten sind, indem ohne Freunde kein Mensch wohl — „ja fast gar nicht leben kann, und Niemand in der Welt, „weβ Standes er auch immer seyn mag, zu finden seyn „wird, welcher nicht Freunde bedürfe, die er sodann — „wenn er zumal derselben Treue, Aufrichtigkeit und Ver= „dienste versichert ist — mit aller Sorgfalt zu erhalten „bemüht seyn soll; daβ wir daher bewogen worden, „diejenige edle Gemüther, beides von unsern Angehörigen „als Fremden, deren wahrhafte Zuneigung für unsere „Person und fürstliches Haus wir seither absonderlich „geprüft und in der That wahrgenommen, mit gebüh= „rendem Dank zu beehren".

Der Markgraf ernannte damals, mit Einschluβ seines Bruders, nur acht Ritter, in denen gutes ritter= mäsiges Herkommen, rechtschaffener Wandel und bekannte Meriten, wie es in den Statuten lautet, bedingt waren. Die Ordensglieder, heist es weiter, sollen unter einander in brüderlichem Vernehmen leben, Einer des andern Ehre, Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen und Feindseeligkeiten vertheidigen. Allem unanständigen Zank, welcher zumal vom Trunk herkommt, auf an= ständige Art abzuhelfen, wird allen dabei befindlichen

ob gleich in solchem Streit nicht interessirten Mitgliedern auferlegt. Mißverständnisse unter Ordensgenossen sollen durch des Ordens Oberhaupt, entweder mit Particular-Zuziehung des Canzlers und einiger Ordensverwandten beigelegt, oder im Falle groser Erheblichkeit, in capitularischer Zusammenkunft sämtlicher, am Hof befindlicher Glieder entschieden werden. Das Zunöthigen im Trinken soll gänzlich bei dieser Societät verboten seyn — bei willkührlicher Bestrafung, welche von dem Ordensmeister zu erwarten ist. Es soll unter den Ordensbrüdern ein aufrichtiger treuer Umgang seyn. Wenn der Eine das, was ihm der Andere vertraute, offenbar machte, soll solcher beim Capitel belangt und nach Befund gestraft werden. Die Geldstrafen gehören den Armen. Fürstliche und hohe Standespersonen sind an diese Artikel nicht gebunden, erhalten aber, auf ihr Verlangen, die Mittheilung. Der Ordens-Canzler hat den Vortrag bei den Zusammenkünften, sammelt die Stimmen, fügt die seinige hinzu und hat genau Acht auf die Beobachtung der Statuten.

Zu diesen anziehenden Regeln kam ein glücklich gewähltes Ordenszeichen, die felsenfeste Treue ausdrückend, von dem Anfangsbuchstaben Carls in gedoppelter Verschlingung überschwebt und rund umher zusammen gehalten. Das goldene rothgeschmelzte Kreuz, welches den runden weisgeschmelzten Schild einschloß, wurde um den Hals an einem Band von Orangefarbe getragen. 1716

wurde der das goldene Kreuz darstellende und gegen aussen in Silber geflammte Stern auf linker Brust, hinzugethan; dabei die höchste Ritterzahl auf 36 bestimmt. Die Bewerbungen aber um diesen Orden, vom ausländischen hohen und niedern Adel, übertrafen noch die Erwartung. Carl Friederich konnte, in der ersten Periode Seiner Regierung sich des Zudrangs, wegen häufiger Verwendung anderer Fürsten für deren Empfohlene, kaum erwehren; die Zahl der Ritter — Prinzen, Grafen und Baronen — stieg über 60. Von 1766 aber an findet sich in den Capitelacten der Entschluß niedergeschrieben, die Ritterzahl allmälig, bis auf die statutenmäsige wieder zu beschränken *).

Anhangsweise verdient hier von den Münzen des Markgrafen die grössere Medaille von Gold genannt zu

---

*) 30 Jahre lang hielt der Fürst der vereinten Markgrafschaft fast gänzlich mit den Ordens-Austheilungen inne. 1801, da die Landesvergrösserung schon nahe stand und die Grafen von Hochberg heran gewachsen waren, wurde diesen und dann zugleich einigen Andern der Orden verliehen, welcher damals nur einen Rittergrad — ähnlich dem mittlern der commandeurs — hatte. Erst im Mai 1803 beim Kur-Fest ging die Erneuerung vor, womit Carl Friederich das Groskreuz an breitem Orangeband über die rechte Achsel anordnete. Kleine Ritterkreuze der Treue gab es nie. Unser jeziger Grosherzog liess auch die Commandeurkreuze beinah eingehen, und die neuesten Verleihungen des Groskreuzes an Fürsten und Privaten geschehen sparsam.

werden, die i. J. 1751 zu 24 und zu 12 Ducaten schwer ausgeprägt worden, mit Seinem Wahlspruch „Moderate et prudenter“ (weise Mäßigung). Eine weibliche Gestalt hält mit der Rechten einen Ring und ruht mit der linken auf der Erdkugel. Eine andere verschleierte neben ihr, zieht mit der rechten die gleichen Waagschalen auf, und senket mit der linken ein Füllhorn. Diese, und geringere Medaillen von Gold und Silber, theilte Carl Friederich gelegenheitlich dem Verdienste von In- und Ausländern zu.

XXIII.

Die Finanzen.

In dem Testament des Markgrafen Carl und in Cameralberichten die ihm erstattet worden sind, ist einer schweren Schuldenlast, welche aus dem Unglück der ältern Kriege sich herschrieb, im Allgemeinen gedacht. Er selbst *) und die nachgefolgte Vormundschaft trug

---

*) 12 Jahre vor dem Testamente, 1724, ließ Carl berechnen, was unter seiner Regierung an alten und neuen Schulden bezahlt worden, und man calculirte damals schon 1,041,647 fl.

dieselben bis auf 280,638 fl. ab *). Man hätte diese schon in Carl Friedrichs erstem Regierungsjahr aus dem Kasse=Vorrath, der im April 1746 auf 257,152 fl. sich belief, und aus einem geringen Zuschuß der Activ=Capitalien, abzahlen können, aber sie bestanden grosentheils in Anforderungen der Prinzessinnen des Hauses, und in Anleihen von Staatsdienern; also war es besser, mit der Baarschaft zu wuchern für Wohlfahrtsanstalten, Gütererwerb, und für Schonung der Unterthanen. An gesammelten Activ=Capitalien fand der Markgraf, theils bei der Landschreiberei, theils bei den Landverrechnungen, 600,000 fl. vor. So fehlte es Ihm in Seiner ersten, ruhigsten Zeit und in seinem kleinsten Verhältniß, nicht an Geld noch an Credit. Nach dem Durchschnitt der drei ersten Regierungsjahre **) betrug die Einlieferung aller reinen Renten ***) in die Hauptkasse, jährlich 366,171 fl. Dazu lieferte das Oberland beiläufig noch einmal so viel als das Unterland — jenes 224,152, dieses 111,698, und für den ganzen Umfang

---

*) Nach den Staatsrechnungen v. 23. April 1746. Ausserdem fanden sich noch ältere Schuldenreste von zusammen 23,225 fl., die ebenfalls in den Jahren v. 1747 bis 1767 allmälig gezahlt wurden.

**) Von Georgi 1746 bis Georgi 1749 genommen.

***) Die Besoldungen der Landdienerschaft, die Bauwesen auf dem Land, und andere dortige Unterhaltungen, waren schon bestritten und nur der Uiberschuß eingesandt.

der durlachischen Markgrafschaft gingen noch unmittelbar 30,321 fl. ein. Am Schluß der ersten Periode hingegen *) standen die erwähnten zur Landschreiberei eingelieferten Renten auf 473,497, also um 107,326 fl. höher; die Vergleichung einzelner Gattungen der Staatseinnahme gibt noch mehr Licht über die schöne Erscheinung.

Die Domanialrenten — die älteste Quelle von Einnahmen der Fürsten — waren schon im Anfang der Periode nicht unbedeutend. Die Einkünfte aus Staatsgütern, Zehnten und Gilten, aus dem Lehnsverband, besonders aus unsern vielen Erblehnen, die aus Waidgerechtigkeiten, (leidigem) Kelterwein, Manumissionsrenten, Capitalzinsen — waren im Ober- und Unterlande ziemlich gleich **), da und dort über 60,000 fl., ohne die Forst-, Jagd und Bergwerksrenten. Aber am Schluß der Periode hatten sich diese Domanialrenten, im Oberland um 28,000, im Unterland um 50,000 fl. vermehrt. Da hierunter eine grose Zunahme an Zehnten, neben dem Aufblühen der unterländischen Kammergüter, begriffen ist: so beruhte die Mehrung der Staatsgelder auf dem vermehrten Landesreichthum selbst.

Die

---

*) Laut Beilage IV.

**) Nur dadurch gleich, daß die Herrschaft in dem kleinern, damals ärmern Unterlande weit grössere Kammergüter besas.

Die Forst = und Jagd = Renten des Ober = und Unterlandes, welche im Anfang nur 13,290 fl. abwarfen *), stiegen bis zum Schluß der Periode, einstweilen auf mehr als das Doppelte, auf 31,343 fl.; und der Ertrag aus den Eisenfactorieen, von 9831 auf 15,459 fl.

Von andern hergebrachten Regalien war das Bedeutendste das aus dem Alleinhandel mit dem Salze. Die Kammer gab denselben auf 9, auch 12 Jahre in Admodiation, bis 1771, da sie die Selbstführung — und mit derselben eine ungemeine Last übernahm, um durch Accorde mit auswärtigen Lieferanten immer in gehöriger Güte, Wohlfeilheit Zeit und Quantität das Salz an die Hauptfactorieen zu schaffen, die es weiter an die Auswäger in den Dorfschaften abgeben. Der Ertrag dieses Regals im Oberland bestand im Anfang der Periode in 10,780 fl., und stieg während derselben auf beinahe 20,000 **).

---

*) Unter andern, weil man so wenig Holzhiebe machte. Darüber verfaulte manches; aber ein ungleich = grösserer Vorrath blieb für die zweite Periode stehn, und erläutert zum Theil den Reichthum im Forstertrag, der sich in den spätern Berechnungen findet.

**) Den leztern Admodiatoren von 1759 bis 1771, Burckhard und nachmals Merian von Basel, wurde zugestanden, das lotharingische Salz, das früher wohlfeiler war, um 4 kr. das Pfund auswägen zu lassen; sie zahlten vom debitirten Centner 2. fl. 10 kr. für das Regal. Man rechnete

Im Unterlande hingegen fiel der Ertrag während dieser Periode, von 7437 auf 4991 fl., wovon der Grund nicht in einer Consumtionsverminderung, sondern in andern Zufälligkeiten, z. B. im theurern Salz-Ankauf und in Versuchen, die man hie und da für den freien Salzhandel gemacht hat *), gesucht werden muß.

Alle Kanzleitaxen, Sporteln und die seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts eingeführten Stempelgelder aus beiden Landes-Gegenden machten nur 6115 fl., für die Staatskasse, weil damals noch die minder gute Einrichtung war, daß viele Beamte, neben einem unbedeutenden Fixum, die Sporteln als Besoldung bezogen **). Diese Rente stieg in den ersten 25 Jahren nur um 1259 fl.

Die grössere Hälfte der Staatseinnahme aber war schon damals aus dem mächtigen Ergänzungsmittel — den Abgaben der Unterthanen — geschöpft. Hierin war die Verfassung des Ober- und Unterlandes ungemein

---

aber damals den jährlichen Salzdebit im Oberland, und zwar im Hochbergischen auf 2500, im Badenweilerischen auf 2200, im Rötelischen mit Sausenberg auf 5200 Centner.

*) Solchenfalls wurde das surrogirte Salzgeld zu 1/4 Kreuzer auf den Kopf einer 14jährigen Person, zu 6 kr. auf ein Stück Rindvieh, zu 1 kr. auf ein Schaaf ausgeschlagen, als das Pfund Salz um 3 kr. ausgemessen ward.

**) Mehr davon in der zweiten Periode.

verschieden. Dort eine sehr hohe, directe Schazung, dagegen kein Land = noch Pfund = Zoll; hier diese Renten-Gattungen, neben einer geringen Steuer. Die Oberländer, mit ihrem Güterwerth und ihrer Handelsfreiheit, lieferten, nach jener Durchschnittsberechnung, beim Regierungsanfang jährliche 134,553 und am Schluß der ersten Periode 138,834 fl.; die Unterländer hingegen nur zuerst 33,528, und nachmals 43,022 fl. an Schazung, Zoll und Accis *) — für die herrschaftliche Kasse ein.

---

*) Die darunter begriffenen Zollrenten betrugen, nach einem 12jährigen Durchschnitt (von 1750 bis 1761) jährlich 13,728 fl., stiegen aber, von 1765 an, zwischen 16 und 17,000 fl., nach Schlettwein im alten Arch. II. S. 404. Schon in der vormundschaftlichen Zeit, 1745, wurde eine Cameralberathung eröffnet „für bessere Wiederherbeibringung der fremden Fuhrleute, welche diesseitige Landstrasse bisher möglichst evitirt". Es war z. B. hart, daß, wer Wein ein- und sogleich wieder ausführte, ihn doppelt verzollen mußte. Carl Friederich ließ in Seinen ersten Regierungsjahren dieses abstellen, danebst den Landzoll von 30 kr. für eine Pferdslast gemeiner Waare, auf 10 kr. herabsezen und blose Vorspannpferde gar nicht mehr einrechnen. 1753 wurde eine Deputation aus dreien Collegien für eine durchaus verbesserte Zollordnung projectirt, die in der Folge öfter zur Sprache, aber durch allerhand Schicksale unter dieser Regierung nicht zu Stand kam. Uiber die Schwierigkeiten der richtigen, so complicirten Verhältnisse machte einer unserer Oberzoller die Bemerkung: da der Waarenpreis sich zu Ende des 18ten Jahrhunderts, gegen die wohlfeilen frühern Jahre, sehr erhöht habe: so brauche der Kaufmann jezt ein grösseres Gewerbscapital, und ziehe doch nicht in

So arm waren die leztern damals noch, so höchst wohlthätig war für sie der Cultursinn des ihnen nahen Regenten, und so merkwürdig ist es, daß in späterer Zeit (am Schluß der zweiten Periode) der ganze Ertrag der untern kleinsten Markgrafschaft, den der obern, wie der mittlern — während alle gestiegen sind — vollkommen erreicht hat.

Die Schazung des Oberamts Röteln, samt Sausenberg, war in einer langen Jahrenreihe auf 72,000 fl., die des kleinen Oberamts Badenweiler auf 22,800 und die von Hochberg auf 32,000, herkömmlich festgestellt. Röteln brachte aber, in jenen frühen Durchschnittsjahren, bei den vielen Armen neben den Reichen und nach Abzug aller Erhebungskosten, nur ungefähr 70,000 fl. im Reinen auf, und am Schluß der Periode über 6000 fl. weiter *). Im Unterland war Pforzheim das einträglichste Oberamt

---

dieser Proportion so grosen Gewinn, theils weil sich die Zahl der Handelsleute sehr gemehrt habe, theils weil fast Jeder seine Waaren aus der ersten Hand zu beschreiben wisse. Indessen wird das Erstere durch die auch grössere Zahl der Käufer aufgewogen, und das Leztere kommt ja den meisten Kaufleuten zu gut, wenn schon ein Einzelner, der früher klug war, vorhin mehr gewonnen haben wird. Gewißlich kann nichts die Verhältnisse so richtig treffen, als die allgemeine Gewerbsfreiheit, wenn sie dereinst zugelassen wird!

*) Wenn das Oberland noch etwas mehr als das Object des Tarifs aufbrachte: so läßt es sich daher erklären, daß die Neubruchfelder eine besonders eingezogene Schazung ertrugen.

in der Schazung, und doch nur mit 12,815 fl. Das ärmste, obschon der Fläche nach das größte, war das Oberamt Carlsruhe, das nur mit 4602 fl. in Schazung lag. Indessen machte der Zoll und der Pfundzoll, der auch bei Veräusserungen von Liegenschaften im Unterland mit 2 Kreuzern vom Gulden eines Kaufschillings hergebracht war, eine besondere Renten-Erhöhung in der Residenz, wo die Eigenthümer der Häuser oft zu wechseln pflegen. So kam der Schazungs- und Zoll-Ertrag dieses Oberamts zusammen in jenen Durchschnittsjahren, auf 11,763 fl. — wenig genug; am Schluß der Periode machte er schon 18,663 fl.

Im Ganzen läßt sich, in Vergleichung der ober- und unterländischen directen Auflagen annehmen: die Summen der Staatseinnahme würden in ziemlich richtigem Verhältniß des grössern Oberlands zum kleinern Unterland, sodann der grössern dortigen Steuer zu der dortigen Freiheit vom Land- und Pfundzoll — gestanden seyn, wenn nicht vorzüglich der Unterschied geblieben wäre, daß an den unterländischen Land- und Pfundzoll-Intraden die Fremden ein Bedeutendes beitrugen. Darin lag zunächst die Erleichterung des Unterlandes, die ihm als grose Beihilfe zu dem ihm nöthigen Emporkommen belassen worden ist.

Die indirecte Abgabe des Ohmgelds — vorzüglich vom ausgeschenkten Wein und Bier — ist unter obigem

noch nicht gerechnet; dasselbe betrug im Unterland beiläufig 9000 fl. *), die unter anderer Rubrik verrechnet sind, allerdings aber (wie Zehnten und Profit der Regale) zu den Abgaben der Unterthanen gehören. Noch unter dem Markgrafen Carl übte die Herrschaft häufig den Detailausschank ihrer Weine, durch Aufstellung von Wirthen; dann aber entging davon das Ohmgeld. Es war kein Gewinn und keine Würde dabei; man ließ also diesen Uibelstand eingehen.

Die directe Schazung ruhte hauptsächlich auf den Liegenschaften, aber auch mit etwas auf dem Bürgerkopf und auf dem Gewerb. Im Unterland war der Tarif davon abgeleitet, daß man aus dem laufenden Werth der, in so genannten Befundbüchern verzeichneten Grundgüter, nach Klassen und Vergleichung mehrerer Jahre, den Mittelpreis aufsuchte, von diesem aber nur meistens den vierten Theil als Schazungscapital ansezte. Dazu kamen 50 fl. Capitalanschlag für die Kopfsteuer, und 10 bis 60 fl. für die Fahrniß- und Gewerbsteuer. Von jedem

---

*) Nach Schlettwein im ältern Archiv, Theil II. S. 402 ꝛc. In der Tabelle, Beilage IV. steckt das Ohmgeld unter den Domanialrenten, nur deßwegen, weil es von den Domänen-Verwaltungen mit eingezogen wird, und die Absonderung eine allzubeschwerliche Nachrechnung erfordert hätte. Uiberhaupt wäre, zu Berichtigung eines Systems noch manches zu erinnern. Aber der Zweck ist hier nur die historische, sichere Hauptdarstellung.

100 fl. Capitalanschlages aber zahlte der Unterthan monatlich 10 kr. oder jährlich 2 fl. Zwölf Monate ordinäre und sechs Monate extraordinäre Steuer *) waren für die Hauptkasse im Gang, als Carl Friederich die Regierung antrat. Daneben waren schon die, nach gleichem Schazungsfus umgelegten Landeskosten herkömmlich — meistens zu drei Monaten im Jahr, oder zu einem weitern Sechstheil der unterländischen Hauptsteuer **). Aber auch im Oberland wurden solche Landeskosten umgelegt. Diese besonders verrechneten Gelder für Reichs- und Kreislasten, auch für andere meistens im achtzehnten Jahrhundert erst entstandene nüzliche Landesanstalten — hatten ihren Behandlungsgrund in der teutschen Staatsverfassung. Weil nehmlich die Fürsten kein unbedingtes Recht, neue Steuern anzulegen, besasen: so geschah diese Sonderung um die Zweckmäsigkeit solcher Ausschreiben und Verwendungen darzustellen. Indessen wurden schon von früher her die Uiberschüsse der Landeskosten zur Kammer gezogen; die alten Abgaben waren ohne dies mit den Domanialrenten und mit dem fürstlichen Privatvermögen vermischt.

---

*) Da diese 18 monatliche Steuer von jedem 100 fl. des unterstellten Steuer-Capitals 3 fl. betrug, der wahre Werth der Güter und Gewerbe aber mehr als dreimal so hoch stand: so war diese herrschaftliche Schazung nicht viel mehr als ein Procent des wirklichen Vermögens.

**) 30 Kreuzer von 100 fl. Steuer-Capital.

Neben den Landeskosten waren die Kriegskosten nicht neu. Es wurden deren unter der Vormundschaft in den 1740er Jahren, sodann unter Carl Friederich im Junius 1763, nach dem Schazungsfus ausgeschrieben *). Die leztern blieben, auch nach abgezahltem Kriegsaufwand, unter dem seit dem Junius 1770 veränderten Namen der allgemeinen Landesbedürfnißgelder bestehen, und pflegten in gewöhnlichen Jahren zu $2\frac{1}{2}$ Steuermonaten angesezt zu werden **). Beim zunehmenden Reichthum des Landes — an Producten sowohl, als durch den in den 1760er Jahren um mehr als das Doppelte gestiegenen Güterpreis — mußten und konnten auch die Abgaben und die öffentlichen Staatsmittel zunehmen.

Die schwere Frage von der bestmöglichen Ausgleichung der Steuern hatte noch nicht das grose und dringende Interesse, wie in der neuern Zeit. Denn wenn auch in einer Klasse oder Gegend, etwas mehr, der Vergleichung nach, gegeben wurde, oder zu viele Nebenlasten auf einem Grundstück lagen: so blieb das

---

*) Während des ganzen Laufs vom siebenjährigen Krieg hatte die Kammer aus ihrem Einkommen den Aufwand an Römermonaten, Kreis-extraordinario, Sommer- und Winter-Verpflegungsgeldern, Soldesaufbesserung, Unterhaltung an Montur und Gewehr — jährlich über 50,000 fl. — vorgeschossen.

**) 25 Kreuzer von 100 fl. Steuer-Capital.

Ganze doch wenig an sich, und drückte nicht sehr. So konnte selbst die damalige Befreiung der höhern Stände und der Staatsgüter übertragen, und ihre dereinstige Aufhebung noch zur Erleichterung ganz anderer Ereignisse aufgespart werden. Inzwischen beschäftigte man sich doch mit zweien vermeynten Ausgleichungsmitteln — seit dem Anfang der Periode, mit den Renovationen, und gegen Ende derselben mit der Physiocratie. Die erstern brachten ziemlich gute Vermessungen des meisten Landes, übrigens aber nicht viel hervor. Sie kamen gar nicht zur Vollendung, weil die, mehrere tausend Gulden für ein Dorf austragende Kosten, die man Anfangs auf die einzelnen Güterbesizer repartirte, hernach als vermehrte Landeskosten umlegte — eben so in lästige Gröse ausarteten, als das Tabellenwerk selbst, welches nicht etwa nur auf Berichtigung der Zinsen und Gilten, sondern der ganzen Lagerbücher erstreckt wurde. Zu geschweigen, daß noch nicht alle Vorsichten erfunden waren, um daraus allenthalben reine Resultate der Ausgleichung gewinnen zu können *).

Von den physiocratischen Versuchen — in einem eigenen künftigen Capitel.

---

*) Auch die badenbadische Kammer hatte sich in das Renovationswesen so verstrickt, daß eine Landeslast daraus wurde und Badendurlach sich um dessen Einstellung, während der Negociation des Erbvertrags, wirksam verwandte.

In der vortheilhaftesten Art der Benuzung und Erhebung der Staats-Güter und Renten war man im Allgemeinen noch nicht weit vorgeschritten. Die Haushaltung glich überhaupt der eines reichen und liberalen Mannes, welcher in einer gewissen Hauptordnung, ohne Verschwendung, gut lebt und leben läßt — nicht allenthalben streng ist, weil er es zur Zeit nicht nöthig, ja noch übrig hat.

Die Kammergüter wurden oberwähntermassen für den höhern und sehr erreichten Zweck einer exemplarischen Cultur, in der Selbstadministration gehalten; sie trugen um so weniger ein, als das Kammer-Collegium noch nicht die hinlänglichen Daten vor seine Augen gesammelt hatte, um seine Deconomie-Verwalter für die Gröse, Sicherheit und Giebigkeit der Einkünfte recht zu controlliren. Dies war noch vielmehr der Fall mit den wichtigen Forsteinkünften. Die Holzanweisungen geschahen häufig ordnungslos und von gemeinen Förstern; der bessere Stamm wurde zu geringerer Benuzung hingegeben; im Aufsezen, im Abzählen, in Bestimmung der Windfälle und des Abholzes, in den Preis-Accorden für die vielerlei Arbeiten und Fuhren, in der Abschäzung des Eckerigs und im Verkauf des Wildprets — war die Deconomie noch gar mangelhaft und verkleinerte dadurch die Einnahme vielleicht so sehr, als selbst durch die Schwäche der Pflanzungen und der Hiebe.

Die Erhebung der Gefälle von den Unterthanen war durch die häufigen und willkührlichen Erscheinungen bald dieses bald jenes Verrechners oder Scribenten im Dorfe, wie durch die vielerlei Arten kleiner Anforderung, Ab- und Zuschreibung ꝛc. so mühsam als kostspielig; aber auch weniger gelang der Eintrieb der Ausstände, weil der Verrechner unmöglich heute bei diesem, morgen bei jenem Unterthan den günstigen Augenblick der Zahlungsvermöglichkeit kennen und nuzen kann. Ein merkwürdiger Bericht, den der Kammermeister schon an den Markgrafen Carl 1733 — als dieser im Begriff, wegen der Kriegsunruhen nach Basel zu gehen, noch Vorschläge über mancherlei Ersparungen sich vortragen ließ — erstattete, enthält bereits die schöne Stelle: „der modus der Einzüge bei den Ein„nehmereien sey beschwerlich, kostspielig und weitläufig; „besser würden sie, wie es ehedem geschehen und „im Hochbergischen noch sey, durch die Schult„heisen besorgt werden. Nur sey die Vorsicht nöthig, „daß der Einnehmer selbst die Schazungsrepartition, „von Kopf zu Kopf mache, also jedem vorher sein zu „verschazendes Vermögen zu- und abschreibe; daß er „jedem Unterthan ein Abrechnungsbüchlein zustelle und „mit jedem jährlich in des Einziehers und einiger Ge„richtsleute Gegenwart abrechne; daß tüchtige und treue „Vorgesezte einen halben Kreuzer Einzugsgebühr vom „Gulden, die Einnehmer keine mehr dafür, hingegen

„angemessene Besoldungen haben sollen. Der Nuzen „wäre, daß der Vorgesezte besser als der Einnehmer „wisse, ob und wie der Unterthan zu zahlen im Stand „sey; daß lezterer besser mit seinem Rechnungsgeschäft „fertig werde, und daß man die Zahl der Einnehmereien „vermindern könne" — „Placet" schrieb der Markgraf Carl daneben, und es erging hiernach wirklich ein Ausschreiben den 7ten Jenner 1734. Aber die Ausführung war einer reifern Zeit vorbehalten.

XXIV.

Fortsezung über die Finanzen.

Die Werkzeuge, deren sich zur Erhebung und Verrechnung der Staatsgelder bedient wird, traf Carl Friederich bereits in der starken Zahl an. Theils war es Beweis vom Reichthum mannigfaltiger Renten, theils aber auch von überflüssigen Abtheilungen und weitläufiger Rechnungsmethode. Ein Burgvogt oder Amtskeller verrechnete die Domänen, und zugleich die von den Unterthanen erhobenen Naturalien; ein Einnehmer die meisten Geldabgaben. Daß eigene geistliche Verwalter über die Kirchengüter bestellt waren, wenn gleich deren jährlicher Uiberschuß ebenfalls an die Staatskasse abge-

liefert wurde — war dafür heilsam, daß das gesonderte Kirchengut doch immer als solches anerkannt blieb, und zunächst seine eignen Bedürfnisse deckte. Forst- und grössere Kammergüter-Verwaltungen, auch die Eisenfactorieen, waren nicht minder mit Richtigkeit bestellt; aber die separaten Amtungs- oder Frevelverwaltungen für Taxen, Stempel, Strafen ꝛc. eigene Salz- und gar zu viele Oeconomieverwaltungen — nicht so nothwendig. Weil alle diese Landverrechner wenig bemessene Instructionen hatten: so waren der Berichte und geringen Cameralverfügungen desto mehr.

Die vielen Natural-Intraden an Wein, Frucht und Fourage, erzeugten zwar die meiste Weitläufigkeit, Schaden in Abgang und in Baulichkeiten, wie auch grössere Gefahren — aber dennoch überwiegende Wohlthaten. Diese zeigten sich vornehmlich durch die Erleichterung des Unterthans, der eher von den selbstgezogenen Früchten abgeben, als alles in Geld aufliefern kann *); durch die nüzlichen Naturalbesoldungen der ganzen Staats-Dienerschaft, die in stetem Verhältniß zu den Preisen der Lebensmittel bleiben und nicht so leicht fehlen können als in Zwischenzeiten das Geld; durch Deckung von Hauptartikeln der Hofhaltung; durch Mäsigung der jeweils ansteigenden Fruchtpreise und durch

---

*) Den auffallendsten Beweis gaben die Versuche des physiocratischen Systems, Cap. XXV.

das Vermögen, den Unterthan in Zeiten eines wahren Mangels mit Brod- und Saatkorn zu unterstüzen — wie es Carl Friederich gethan hat *).

Aber in einem Artikel der Naturalverrechnungen war der Geist und Luxus der frühern Zeit nicht zu verkennen — in den Kellereien der Kammer, so fern man nicht einmal bei der zweckmäßigen Speicherung stehen blieb. Die alten Weine, die man zog, kamen so theuer zu stehn, als die alten Bäume. Ihre eigene Verzehrung, die Abnahme am innern Werth der geringern, die stets entbehrten Zinsen des darin steckenden Capitals, die Unterhaltung eines Heeres von Fässern, andere Nebenkosten und Gefahren, die stattlichen Hofkiefer mit ihrem Gefolg von herrschaftlich besoldeten Kieferknechten — gehörten zum Landesstaat, den man dergestalt gewohnt war und voraussezte, daß man sich darüber lange nicht Rechenschaft gab. Der Markgraf durchschaute zwar gewiß diesen Zweig Seines, Ihm genau bekannten Cameralzustandes; aber Er sezte selbst einen Vorzug Seines rebenreichen Ländchens in diese Kellereien, wie in Seine Gärten und in Seinen Marstall. So ließ Er eine Opulenz, die Ihn nicht zu weit führte, noch lange forterscheinen *).

---

*) S. das obige Capitel XIV.

*) 1755 wurden die Vorräthe in den dreien Kellereien des Oberlands aufgenommen; man fand in Röteln und Ba-

Ein anderer Grund der mindern Staatseinnahmen bestand in sehr freigebigen Nachlässen — nicht etwa nur, wenn ein besonderes Unglück eine ganze Gemeine getroffen hat, sondern auch wenn der Einzelne vorstellte, daß sein Steuerrückstand, seine Pachtschuldigkeit ꝛc. ihm in diesem Jahr, aus leicht gefundenen Ursachen, zu schwer falle. Carl Friederich konnte im kleinen Land Seinen väterlichen Neigungen öfter nachgeben, und die Kammer selbst, der dieselben erklärt waren, handelte in diesem Geist, oft mehr, als nöthig gewesen wäre.

---

denweiler 1710 Fuder — darunter von Mundwein (für die fürstliche Familie) erster Klasse 343, von Mundwein zweiter Klasse 378, von Cavalier-Wein (für die Marschallstafel) 344, also 1065 Fuder vorzüglicher Weine, und 6741 an geringern Sorten. Dazu kamen in der hochbergischen Kellerei 785 — im Ganzen 2524 Fuder, ohne die Weine der Herrschaft im Unterland! Es waren noch vier Fuder vom berühmten Jahrgang 1718 darunter. Gleichwohl überschlug man die Consumtion des Hofes nur auf jährliche 8 Fuder vom Mundwein, 35 vom Cavalier-Wein und 47 von geringern Sorten; dies machte bei zehnjährigem Vorrath, erst 430 Fuder guter und gegen 470 Fuder geringer Weine, welch leztere meistens von unterländischem Gewächs genommen worden. Obschon nun die Wein-Besoldungen im Rötelischen 85. im Hochbergischen 62, im Badenweilerischen 40 Fuder etwa betrugen: so zeigte sich ein auffallender Uiberfluß von köstlichen und von gemeinen Weinen. Es wurde nun ein starker Verkauf angeordnet und von dem bisher hinderlichen hohen Preis herabgegangen.

Ein ähnliches Gegenstück der Wohlthätigkeit waren, unter der Staatsausgabe, die Almosen und Gnadengaben, die im Verfolg dieser Regierung noch weit mehr zunahmen.

Aber um so geregelter waren die grössern Staatskosten-Bestreitungen und das Rechnungswesen.

Um einen beiläufigen Anblick der Verwendungen am Schluß der ersten Periode zu erhalten, bemerken wir aus der Landschreiberei-Rechnung v. 1770: daß der Markgraf sich zur Hand (zur eigenen Disposition) stellen ließ 20,745 fl. *); die Markgräfin, für sich und die heranwachsenden Prinzen empfing 12,566, die verwitwete Mutter des Regenten 7712, dessen Bruder und drei ältere Vettern **) zusammen 18,548 fl. — an Geld, ohne die Naturalgenüsse. Die Hofbesoldungen betrugen 24,941 fl.; Küche, Keller und Confectkammer (ohne die Weine des Landes) waren der Gegenstand von 45,620 fl.; die Möbelverwaltung und Hauskammerei, von 13,242; der Marstall von 48,653, und die Ställe zu Gottesau, Stutensee

*) Zu diesen sogenannten Handgeldern aus der Staatskasse kamen die, in öffentlichen Archiven nicht bekannte Renten der Schatulle, oder des unter einer besondern Verrechnung in Durlach gestandenen Privatvermögens des Herrn, gesammelt aus Familien-Erbschaften ꝛc. und nicht sehr bedeutend.

**) Die Markgrafen Carl August, Wilhelm Eugen, und Christoph — Neffen von Carl Wilhelm.

Stutensee und Rippur von noch 22,449; die Gärtnereien von 15,971 fl. Zum Kriegs-Commissariat wurden — für Unterhaltung eines Grenadier-Bataillons, zweier Kreis-Compagnieen, einer Dragoner-Schwadron und der Invaliden-Mannschaft — 47,315 fl. beliefert. Die fürstliche Kanzlei samt dem Archiv kostete 32,569, und die Gesandtschaften, mit Einschluß der damaligen Kammergerichtsvisitation, 17,785 fl. Es waren nehmlich nur unterhalten: auf dem Reichstag, der für die durlachischen Stimmen mit 3000 fl. besoldete kurbrandenburgische Gesandte; sodann im Haag und in Frankfurt, Geheime-Legationsräthe, als Residenten; an Reichs- und an französischen Gerichten, Procuratoren, Agenten. Die Kreisgesandtschaft versah ein gewöhnlicher Geheimerath. — An Pensionen wurden 10,735 fl. verrechnet. Die fürstlichen Bauwesen, samt den auf diesem Fache ruhenden Besoldungen betrugen 41,242 fl. — darunter 10,508, die an die gesonderte Schloßbaukasse für selbiges Jahr abgegeben wurden.

Was endlich das Rechnungswesen über die Staatsgelder anlangt: so hatte es, neben manchen Gebrechen, die grössern Verbürgungen für sich. Es war dasselbe zwar von einer ermüdenden, zum Theil unnüzen, also schädlichen Weitläufigkeit *); auch fehlte es sehr an

---

*) Die alte Rechnungsordnung v. 1704 erhielt ihre glückliche Reform erst in der zweiten Periode, durch die Rechnungs-

der Gleichheit der Rechnungsrubriken *), wie an der davon abhangenden Leichtigkeit und Sicherheit des Uiberblicks. In der Bestimmung der willkührlichen Ausgaben, und in den Abgangsdecreturen, blieben der Unordnungen und Dunkelheiten viele. Aber die Hauptsache war gerettet: zuverlässige Genauigkeit in den Journalen (den wichtigen Aufzeichnungen jeder Einnahm und Ausgabe nach dem Kalendertag) — und eine herrschende Ehrlichkeit, in die man die Ehre sezte. Es war eine Lust und eine Last, manchen eifrigen Rechner die Kunst seines alten Rechnungsstyles als eine höchste Weisheit rühmen zu hören, ohne daß er sich nach der übrigen Welt umgesehen hätte.

Zu der Wachsamkeit der Kassenverwalter trugen die zwei einfachen, aber wohlgehandhabten Mittel bei: unversehene Kassenstürze und scharfe Rechnungsabhören. Die erstern wurden zwar nicht jährlich bei jedem Verrechner, aber doch jährlich bei mehrern, und mitunter bei den ehrlichsten, im Gang erhalten, so, daß man nicht wartete bis zum bösen Verdacht; also gereichte der in Gewohnheit gebliebene Sturz dem betreffenden

---

Instruction v. 1774 und die noch bündigern Verbesserungen v. 1787.

*) Doch wurde nach einem Bericht des Kammermeisters v. 1748 darauf gehalten, daß fast alles, was die Bedienstungen zur Hofhaltung einlieferten, ihnen von dieser bezahlt werden mußte.

Mann nicht zur Schande, und das Gouvernement erschwerte sich nicht selbst dieses bequeme Mittel durch zu seltenen Gebrauch. Sobald aber die Kasse nicht richtig befunden war, trat Sperre und leicht criminelle Untersuchung, nach der Strenge unserer Geseze gegen ungetreue Verrechner, ein.

Die Rechnungskammer bestand, 1770, unter dem Vorsiz eines, die Geschäfte vertheilenden und dirigirenden Kammerraths, aus 10 revidirenden Rechnungsräthen und 4 Adjuncten. Es war zu viel für das kleine Land und Folge der Methode, die aus jeder Rechnungsabhör gleichsam einen weitschichtigen Proceß machte, der, weil die unbedeutendsten Notaten (meistens noch ohne Sichtung) abgingen, bis zur Replik verhandelt, und alsdann durch eine sogenannte Receßerörterung entschieden werden mußte. Indessen wurden die vielen Männer so fertig, daß die grössern Uibel — Stockung der Maschine, oder seichte Justification — nicht eintraten.

Das Kammer-Collegium selbst unterzeichnete die Receßbefehle, entschied die jeweiligen Zweifel der Rechnungskammer, und hatte dabei näher in den Geist der Sache einzugehen.

Für die Hauptkasse oder Landschreiberei in Carlsruhe wurde immer ein ausgezeichneter uud pünctlicher Mann gewählt, der am Schluß jeder Woche dem Kammerpräsidenten und durch diesen dem Markgrafen

selbst, den Kassenstand im Hauptresultat der wochentlichen Einnahm und Ausgabe, so wie des baaren Geldvorrathes, urkundlich anzeigen mußte. Dies war die eigene Anordnung Carl Friederichs, vom Jahr 1748, da er auch unversehens einen Sturz der Landschreiberei-Kasse befahl.

Die Rechnungsordnung im Durlachischen stand in so vorzüglichem Ruf, daß der Herzog von Zweibrücken sich badische Räthe ausbat, um sein Staats-Rechnungswesen in verbesserte Einrichtung zu bringen.

Von allgemeinen Cameral-Principien jener Zeit verdient noch Einiges aus dem vorhandenen Project einer ausführlichen Kammerordnung von 1748 *), die zwar kein System liefert, hier aufgezeichnet zu werden: Die Camerales sollen keinen Handel mit Naturalien treiben, noch herrschaftliche Naturalien kaufen. Verrechnende Bedienstungen sind alle 2 bis 3 Jahre zu visitiren. Sie sollen immer Geld zurücklegen, um mit der Zeit aus den Zinsen ihre meisten Ausgaben zu bestreiten (!). Auch bei den geistlichen Verwaltungen sollen einige hundert Gulden zurückgelegt werden. Die Kammer soll

---

*) „Ordnung, nach welcher alle, bei der markgräflich baden-durlachischen Rentkammer vorkommenden Geschäfte tractirt, verhandelt und ausgefertigt werden sollen". Der Verfasser ist der Präsident Frhr. v. Gemmingen, der, als er damals den badischen Dienst auf kurze Zeit verließ, gleichsam diese Stiftung dem Markgrafen überreichte.

suchen Zehnten, Zinsen, Gilten im Land, und von Schazung befreite Waldungen, zu erkaufen. Auf den Fruchtspeichern soll Vorrath für ein Jahr aufbehalten werden. Fabriken für Leinwand, Strümpfe, Leder, Tabak, Zeuge und Tücher, werden besonders empfohlen. Um gute Handwerker zu unterstüzen und nachzuziehen, sollen die herrschaftlichen Arbeiten nur an vorzüglich geschickte gegeben werden. Jährliche Relationen über die Bauführungen und Unterhaltungen sollen zur Kammer einkommen, und aller Abtrag von Baumaterialien eingestellt seyn. Da noch viele Schulden aus alter Zeit vorhanden: so soll man sich mit denen, die fodern, gutmöglichst sezen, neue Schulden und Zinsen aber immer baldigst abstossen und so den Credit aufrecht erhalten. Bezüglich auf die Ordnung der Rechnungskammer soll unter andern kein Abhörer mit dem betreffenden Rechner correspondiren und zuhalten, noch ihm durchhelfen ꝛc.

Es kann ein Befremden erregen, wenn man nun als leztes Resultat über diese Cameralhaushaltung vernimmt, daß — bei all ihrer Güte — doch am Schluß der Periode die (meistens verzinslichen) Passiven auf 1 Million und 224,344 fl. angestiegen seyen; daß die unter der Vormundschaft bei Kurpfalz angelegten, wieder heimbezahlten 300,000, die wirtembergische Vergleichsgelder von 130,000, die darmstädtischen von der Markgräfin eingebrachten Vermählungsgelder mit 20,000, die aus kleinen, an die Unterthanen allmälig verkauften

Domanialstücken erlösten 118,308 fl. — mit ausgegeben worden; und daß an Georgi 1772 der Kassenvorrath nur 173,396 fl. deckte.

Aber alles erklärt sich, in Kraft guter Haushaltung, theils aus grössern Acquisitionen, theils aus übertragenen ausserordentlichen Staatsbeschwerden. Zu jenen gehört: der Ankauf von ganzen Ortschaften, Gemarkungen und Renten für 665,000 fl.; der Loskauf des pfälzischen Lehnsverbands mit 60,000; die, um das badenbadische Land desto freier zu empfangen, an den dortigen Hof geliehenen 100,000, und die in Folge des Successionsvertrags weiter an ihn entrichteten 150,000; die an übernommenen dortigen Landesschulden, schon während der ersten Periode aus durlachischen Mitteln allmälig bezahlten, und sonst auf diese Landeserbschaft verwendeten 220,226 fl.; die Entstehung des aufgeführten Schlosses der Residenz, auf welches von 1750 bis 1771 — ohne eine eigene andere Belästigung der Unterthanen, als die der Frohnen — 598,357 fl. verwendet worden sind; anderer herrschaftlicher Bauaufwand von 60,377 fl.; der Ankauf von Juwelen für 83,769, die Vermehrung der Silberkammer am Hofe um 27,716, die der Hofbibliothek und des verbundenen Münz-Cabinets um 17,602 fl. Das Inventarium des Staatsvermögens hat demnach eben sowohl, als es von den Renten schon bemerkt worden ist, ansehnlich zugenommen. Und daneb̃st waren noch folgende Lasten überstanden worden.

Durch den siebenjährigen Krieg stiegen in den Jahren 1757 bis 1764 die Prästationen zur schwäbischen Kreiskasse, zu der in Regensburg aufgestellten Reichs-Operationskasse und die unmittelbaren Verwendungen für die Contingente im Feld — auf 393,418 fl. *). Die Kammergerichtsvisitation kostete, von 1767 bis 1771 das öfter deputirte durlachische Haus 33,431 fl.; die ausserordentliche Gesandtschaft in Wien ebenfalls ein beträchtliches. Für herrschaftliche Reisen, die besonders stark in die ersten Regierungsjahre fielen, finden sich verrechnet 161,914 fl. Auf milde Landes-Institute, besonders zu Emporbringung der Witwenkassen und Verbesserung der Schulanstalten, wurden danebst 40,524, und auf Künste und Wissenschaften 18,861 fl. verwendet.

Indessen — so beruhigend auch diese Vergleichungen seyn mochten — machte doch die vorhandene Schuldenlast, die damalige grose Frucht-Theurung und ausserordentliche Ausgaben um der Landesnoth zu steuern, samt der nächsten Aussicht, daß hinter dem bevorstehenden Landesanfall noch grössere ausserordentliche Vorschüsse nöthig werden — dem Markgrafen Sorge. Als im Anfang des Jahrs 1771 die schöne Gelegenheit hinzu trat, den ganzen Idarbann zu kaufen: so entstand die schwere Frage: was vorzuziehen sey? ob Schulden-zahlen,

---

*) In den Jahren, da diese Last eintrat, wurde dagegen mit dem Schloßbau nur schwach fortgefahren.

Domanialstücken erlösten 118,308 fl. — mit ausgegeben worden; und daß an Georgi 1772 der Kassenvorrath nur 173,396 fl. deckte.

Aber alles erklärt sich, in Kraft guter Haushaltung, theils aus grössern Acquisitionen, theils aus übertragenen ausserordentlichen Staatsbeschwerden. Zu jenen gehört: der Ankauf von ganzen Ortschaften, Gemarkungen und Renten für 665,000 fl.; der Loskauf des pfälzischen Lehnsverbands mit 60,000; die, um das badenbadische Land desto freier zu empfangen, an den dortigen Hof geliehenen 100,000, und die in Folge des Successions=vertrags weiter an ihn entrichteten 150,000; die an übernommenen dortigen Landesschulden, schon während der ersten Periode aus durlachischen Mitteln allmälig bezahlten, und sonst auf diese Landeserbschaft verwendeten 220,226 fl.; die Entstehung des aufgeführten Schlosses der Residenz, auf welches von 1750 bis 1771 — ohne eine eigene andere Belästigung der Unterthanen, als die der Frohnen — 598,357 fl. verwendet worden sind; anderer herrschaftlicher Bauaufwand von 60,377 fl.; der Ankauf von Juwelen für 83,769, die Vermehrung der Silberkammer am Hofe um 27,716, die der Hof=bibliothek und des verbundenen Münz=Cabinets um 17,602 fl. Das Inventarium des Staatsvermögens hat demnach eben sowohl, als es von den Renten schon bemerkt worden ist, ansehnlich zugenommen. Und da=nebst waren noch folgende Lasten überstanden worden.

Durch den siebenjährigen Krieg stiegen in den Jahren 1757 bis 1764 die Prästationen zur schwäbischen Kreiskasse, zu der in Regensburg aufgestellten Reichs-Operationskasse und die unmittelbaren Verwendungen für die Contingente im Feld — auf 393,418 fl. *). Die Kammergerichtsvisitation kostete, von 1767 bis 1771 das öfter deputirte durlachische Haus 33,431 fl.; die ausserordentliche Gesandtschaft in Wien ebenfalls ein beträchtliches. Für herrschaftliche Reisen, die besonders stark in die ersten Regierungsjahre fielen, finden sich verrechnet 161,914 fl. Auf milde Landes-Institute, besonders zu Emporbringung der Witwenkassen und Verbesserung der Schulanstalten, wurden danebst 40,524, und auf Künste und Wissenschaften 18,861 fl. verwendet.

Indessen — so beruhigend auch diese Vergleichungen seyn mochten — machte doch die vorhandene Schuldenlast, die damalige grose Frucht-Theurung und ausserordentliche Ausgaben um der Landesnoth zu steuern, samt der nächsten Aussicht, daß hinter dem bevorstehenden Landesanfall noch grössere ausserordentliche Vorschüsse nöthig werden — dem Markgrafen Sorge. Als im Anfang des Jahrs 1771 die schöne Gelegenheit hinzu trat, den ganzen Idarbann zu kaufen: so entstand die schwere Frage: was vorzuziehen sey? ob Schulden-zahlen,

---

*) In den Jahren, da diese Last eintrat, wurde dagegen mit dem Schloßbau nur schwach fortgefahren.

oder Landerwerb mit noch mehr Schulden? — Carl Friederich löste die Aufgabe, während der Idarbann glücklich erworben wurde.

Er beschloß (ehe man den badenbadischen Anfall so nahe wußte) eine Reduction am Hofe, und verband damit in Seinem Fürstenhause einen Erziehungs-Zweck. Die ganze Oeconomie wurde aufgehoben, der Tafelwæth den Genieſſern in Geld ersezt, eine bedeutende Anzahl Pferde aus dem Marstall verkauft; und der Fürst, unter dem Namen eines Grafen von Eberstein, begab sich im Junius 1771, mit Seiner Gemahlin und den heranwachsenden dreien Prinzen — in der Begleitung von sehr wenigen Gesellschaftern — nach Paris *). Er verweilte daselbst gegen vier Monate und hatte noch

---

*) Nach der hinterlassenen Instruction war das Geheimeraths-Collegium unter andern ermächtigt, auf den badenbadischen Successionsfall alles vorzukehren, was der Regent selbst thun könne. Als solche Sachen die nicht, ohne Anfrage bei Ihm, erledigt werden sollen, waren folgende bezeichnet: 1) alle anzufangende oder abzuschliessende Negociationen; 2) alle Geldsachen, es bestehen solche in Nachlässen, Gratialien oder andern, nur mit Ausnahme derer, die nicht über 50 fl. gehen; 3) alle Erlassung oder Aufhebung eines beständigen Gesezes, jedoch mit Ausnahme provisorischer Verordnungen, Dispensationen und dergl.; 4) alle Todes- oder auf mehr als drei Jahre sich erstreckende Zuchthausstrafen; 5) alle Besoldungs-, auch Diener-Annahms- und Entlassungs-Sachen, mit Ausnahme der geringern Officiain, die blos confirmirt werden.

länger zu bleiben den Plan, wäre nicht die eilende Krankheit des Markgrafen Auguſt Georg dazwiſchen gekommen. Die fürſtlichen Söhne wurden, unter der eigenen Leitung ihrer Eltern, mit der Welt einer groſen Stadt bekannt, und übten die Sprache unſerer Nachbarn in dem Alter, das dazu das geeigneteſte iſt. Der königliche Hof gab der markgräflichen Familie neue Merkmale der Hochachtung und nachbarlichen Geneigtheit *). In-

---

*) Wie ſteif indeſſen das Hof-Ceremoniel in Versailles war, ſieht man, nebſt andern Sittenzügen jener Zeit, aus der von dem Frhrn. v. Gayling, als begleitenden Cavalier, beurkundeten Beſchreibung der erhaltenen Privat-Audienzen. Hinter der Chambre du Lever du Roi, in der anſtoſſenden Sale de conférence ſtand der König, appuyé à la table de conférence, ayant son chapeau sur la table à coté de Lui. Der Markgraf redete ihn zuerſt an und präſentirte ſeinen (ſechszehnjährigen) Erbprinzen. Der König that verſchiedene Fragen über den leztern, richtete aber das Wort nie an ihn, ſondern nur an den fürſtlichen Vater. Als gegen Ende des Pariſer Aufenthalts die Markgräfin ſich bei der Dauphine (Antoinette) zu beurlauben kam und den König noch nicht geſehen hatte, ſo wollte erſt ein fremder Graf, der auch in der sale des Ambassadeurs ſich fand, ihr kurzen Weeges, in cognito, die Gelegenheit verſchaffen — in der Gallerie, wo die königliche Familie vorbei in die Meſſe gehe. Sobald aber die Frau von Marsan, Gouvernante des enfans de France, davon hörte, machte ſie wohlgemeynte Gegenvorſtellung, le cérémonial ne permettant pas à une princesse regnante de voir le Roi en public. Sie ſezte hinzu qu'elle alloit faire des démarches pour combler les

tereſſante Bekanntſchaften in allen gebildeten Ständen wurden angeknüpft, und Kunſtſachen mitgebracht.

---

voeux de Madame la Marggrave d'une façon convenable à sa naissance et à son rang. Der benachrichtigte König erklärte, er werde die Markgräfin bei der Dauphine ſehen, und der ausrichtende Prinz von Rohan (damals Coadjutor von Straßburg) ſezte hinzu: que le Roi n'avoit pas hesité un moment à la proposition faite à cet égard, et même pas fixé l'heure. Nun entſtand Verlegenheit über dieſe Stunde, indem die Dauphine erklärte, daß deren Beſtimmung nicht ihr, ſondern blos dem König zuſtehen könne. Endlich wurde halb fünf Uhr gemeldet — eine Zeit, um welche damals der Hof ſchon geſpeiſt hatte. Die badiſchen Herrſchaften nahmen erſt ihr Mittagmahl bei der Frau von Noailles ein. In der gegebenen Zeit kam zur Dauphine, nach ihnen, der dauphin, zulezt der König ohne Hut und Degen. Man war eine halbe Stunde lang in munterer Unterhaltung. Ludwig XV. erinnerte ſich der Belagerung von Freiburg, der Reichs-Feſtungen Kehl und Philippsburg, über die er ſich ſcherzhaft herausließ: „er höre, daß auf dem Reichstag (Diète germanique) beſchloſſen worden ſey, ſie in Vertheidigungs-Stand zu ſezen; man habe dazu verwilligt des Roemermonats (wie er in gebrochenem Teutſch ſagte); ſie würden aber wohl nicht bezahlt, und nichts gemacht werden.“ — So urtheilten die Nachbarn über die teutſche Diät.

XXV.

Die physiocratischen Versuche.

1757 stand Quesnay in Frankreich auf, und bildete die Schule der sogenannten Oeconomisten. Sie hiesen ihre Lehre Physiocratie, eine auf die Natur selbst gebaute Regierungs-Ordnung, deren Grundpfeiler seyn sollten: daß der Bürger uneingeschränkte Freiheit behalte, alle seine Kräfte und Güter nach Gefallen zu gebrauchen; daß die erforderliche Auslage zur Benuzung der Grundstücke, somit auch sein und der Seinigen Unterhalt, ihm unverlezt bleibe; daß eine einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundstücke, bestehen solle. Ein so menschenfreundlicher und auf Einfachheit zurück geführter Gedanke, der von guten Köpfen und angesehenen Männern eines grosen Königreichs als Rettungsmittel in das schönste Licht gestellt wurde *), interessirte

*) Der Kampf wurde bald lebhaft; die Academie zu Caen und die königliche Gesellschaft der Agricultur zu Orleans nahmen das System öffentlich in Schuz, während die Generalpächter es anfeindeten. 1764 erließ Ludwig XV. das Verbot, daß über die Finanzverwaltung nichts mehr gedruckt werden solle. Die Wissenschaft flüchtete sich zu den Teutschen, die den Markgrafen von Baden an ihrer Spize nannten, ohne daß Er selbst aus der gleichheitlichen Concurrenz hervorzutreten unternahm.

nothwendig unsern Fürsten, dem längst, unter andern Namen, der Grundsaz der möglichsten bürgerlichen Freiheit und Wohlhabenheit am Herzen lag. Er stand darüber mit dem würdigen Marquis von Mirabeau (dem Vater) in fortgesezter Correspondenz, und gewann durch dessen Schriften eine solche Vertraulichkeit und Neigung zu diesem System, daß Er es als das Ideal einer wohlthätigen und natürlichen Administration ansah. Er beschäftigte sich in Seinem Cabinet auch mit eigenen Aufsäzen darüber, und bestimmte sie zum dereinstigen Unterricht Seiner Prinzen *).

Eine andere Frage aber war die: ob und wie fern das System — gesezt, daß es in einem weiten Reiche sich gleichheitlich durchführen liesse — in dem kleinen und häufig durchschnittenen Land eines teutschen Reichsfürsten anwendbar sey? Hier darf die eigene Gesinnung des Regenten nicht mit den Uibertreibungen eines Rathge-

---

*) Abrégé des principes de l'économie politique, par S. A. S. Mgr. le Margrave regnant de Bade etc. A Carlsruhe, et se trouve a Paris, chez Lacombe, libraire, 1772. 8. Abgedruckt an Wills Versuch über die Physiocratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth — Nürnberg b. Raspe 1782, und ins Teutsche übersezt in Schlettweins Archiv IV. S. 234; auch zu Dessau herausgegeben, 1782, unter dem Titel: „Grundsäze der Staatshaushaltung v. Sr. Durchl. dem jezt regierenden Herrn Markgrafen Carl Friederich von Baden".

bers verwechselt werden. Carl Friederich sah mancherlei Gebrechen in der Finanz-Verfassung, so weit sich diese von der natürlichen Ordnung entfernte; und manche denkbare Verbesserungen, die wenigstens annähernd an dieselbe, auch wohl in Baden erreicht werden könnten. Nachdem Er nun 12 Jahre lang die Sache theoretisch erwogen hatte: so wurde ein Versuch im Unterland und einer im Oberland, aber gleich Anfangs mit Beschränkungen gemacht, welche bewiesen, daß man nicht aus Sucht zum System zu weit gehen wollte. Die Zehnten wurden beibehalten, ingleichen die Frohnen gegen eine zu taxirende Vergütung. Aber unsere vielerlei Rubriken der directen und indirecten Abgaben sollten meist in eine einzige, auf den reinen Ertrag calculirte, umgewandelt werden. Es wurde vorerst eine neue Berechnung aller Culturkosten und aller Einnahmen des Landmanns angeordnet, einstweilen Freiheiten zugestanden, und alles auf eine dreijährige Probe beschränkt. So blieb, selbst im nachmaligen Fall des Mißlingens, die gewonnene Erfahrung noch gewichtiger, als der erlittene Schaden.

Der erste Versuch ward im Oberamt Pforzheim mit einer Gemeine gemacht, die, vorzüglich wegen ihres rauhen Bodens und steiler Anhöhen, unter die armen und wenigbeflissenen damals gehörte. Ein Physiocrat wurde vom Markgrafen, 1769, zur Localuntersuchung über das Wohl oder Weh von Dietlingen, abgeordnet.

Er erschien den Niedergeschlagenen als ein rettendes Wesen und that ihnen wirklich Gutes, indem Er Geschenke für sie sammelte, den Unbemittelten Vieh kaufte, öde steinigte Districte ausreuten und besonders Futterkräuter anbauen ließ *). Die Redekunst wurde mitverbunden und der Ortsvorstand — bald also auch die Bürger — so eingenommen, daß sie selbst den Landesherrn baten, den vierten Theil ihres reinen Ertrags, gegen Freimachung von allen andern Lasten und Beschränkungen, anzunehmen. Der Fürst nahm den Vortrag mit Güte und Gerechtigkeit auf, indem er nicht mehr als den beiläufigen fünften Theil erheben zu lassen erklärte. Das constituirende Rescript vom 22. August 1770 sezte die künftige Steuer auf 2,240 fl. mit wenigen Nebenbestimmungen. Daraus wurde, an die separaten Verrechnungen der Landeskosten, Landesbedürfnißgelder und der geistlichen Verwaltung, das vorhin gewöhnliche abgegeben, und nur der Rest für die allgemeine Staatskasse vereinnahmt. Die Gemeine dankte mit der lautesten Freude über ihren verbesserten Zustand — und eben darum trug sie ihr nachgefolgtes Uibelbehagen länger in der Stille.

---

*) So weit nur geht die von Schlettwein versprochene Darstellung seiner Operation in dem dadurch berühmt gewordenen Dietlingen — im neuen Archiv Bd. V. S. 34. ꝛc.

In den hochbergischen, gleichfalls verschuldeten Gemeinen Bahlingen und Theningen begann, ohne deren eigene Veranlassung, dieselbe Unternehmung im Jahr 1771 *), und auf die hiernach eingesandten Berechnungen erfolgte, durch Rescript v. 21. Dezember 1771 **) die Schazungsbestimmung — z. B. in Bahlingen, von einem Jauchert Ackers mittlerer Klasse, auf 2 fl. 40 kr., Matte 4 fl. 16 kr., Weinberg 4 fl. 48 kr, Garten 4 fl. 24 kr., Wald 15 kr., Weidplaz 1 fl. Dagegen sollten die Unterthanen ihre Hanthierungen, ohne Verlezung des Eigenthumsrechtes eines Dritten, vermehren so viel sie wollten. Von alten Abgaben wurden indeß noch beibehalten: die Scheuerzinse, die Gilten von den Hof- und Erblehngütern, der Kelterwein und zu Theningen der Forsthaber. Die Ausmärker sollten ihre alten Abgaben fortentrichten, die Unterthanen aber, nach drei Jahren, wenn sie die neue Ordnung nachtheilig fänden, um deren Wiederaufhebung, unter Vorlegung ihrer Beweggründe bitten können. So erfolgte es auch in der zweiten Periode ***).

---

*) Beilage V. war das erstere, von der Kammer noch mit berathene Rescript.

**) Aus dem Cabinet, und vom Hofrath Schlettwein contrasignirt. Die Kammer hatte kürzlich erklärt, daß sie von den Grundsäzen des neuen Systems nicht hinlänglich informirt sey.

***) Schon im Februar 1772 kam eine kräftige Vorstellung des Orts-Pfarrers und der Vorgesezten von Bahlingen

Die drei Gemeinen, die die Probe aushielten, haben sich allmälig wieder, vorzüglich durch ihre Culturverbesse-

---

ein, worin der sittenlose Unfug mit dem Weinschank geschildert ward. Die Polizei konnte nun nicht mehr die Wirthshäuser controlliren, weil fast Jeder schenkte. Der Zulauf von andern Orten war stark, weil der ohmgeldfreie Wein um ein Paar Kreuzer wohlfeiler konnte aufgetischt werden. Nebstdem, daß darüber der Fürst in andern Orten an der Ohmgeldsrente verlor, häufte sich oft ein leichtfertiges Völklein der Nachbarschaft in den Probedörfern an; die Schläghändel nahmen zu. Auch Freunde tranken häufiger bei Freunden; darüber wurde mehr geborgt, und der Gläubiger trank nun wieder bei dem Schuldner auf Gegenrechnung.

Nach den drei Jahren zeigte sich in dem einzigen Bahlingen ein Schazungsrückstand von 10,000 fl., und die darüber aufgeforderten Landstellen gaben die Erläuterung: die Zinsfrüchte, welche vormals von der Burgvogtei und der geistlichen Verwaltung sogleich erhoben worden, habe jezt der Unterthan unvermerkt in seine Haushaltung oft verwendet; aus den Zinsweinen nur weniges baar erlöst; auf einen grosen Ersaz der Frohngelder gezählt, deren Berechnung später und kleiner nachfolgte. Die erleichternden Freiheiten seyen nur wenigen Einzelnen merklich zu Statten gekommen. Auswärtige Bodenzinse hätten dennoch fortbezahlt werden müssen. Vornehmlich aber habe es dem Bürger oft an Gelegenheit gefehlt, seine Naturproducte im rechten Preis zu verkaufen; darüber verzehre er selbst von den reizenden Vorräthen mehr, als nöthig wäre. Wenn alsdann die, noch einmal so hoch gestiegene directe Geldabgabe nach dem Maas der Felder verlangt werde, so sey die Baarschaft nicht beisammen. Die Unterthanen fühlten jezt,

besserungen, erholt, und das Gouvernement hat — mit einem Aufwand, der sich noch ertragen ließ — die so sehr

---

daß es viel leichter sey, die alten kleinen Abgaben nach und nach, die Naturalien aber sogleich nach der Einheimsung, und dazu jeweils eine Frohn-Fuhr, als ein bedeutendes Geld auf einmal, zu entrichten. Der hochbergische Oberbeamte (Schlosser) berichtete 1776 noch nachdrücklicher, was durch die spätere nachbarliche Revolution so sehr bestätigt worden ist: „Eine Nation, die frei „seyn soll — auch frei im Gewerbe — muß bessere Sitten „haben. Der Hausvater muß Fleis, Klugheit und Kraft „zu vernünftiger Vorleugnung haben; sonst wird seine „Freiheit ihn am ersten in die größte Sclaverei des Mangels und des Lasters ziehen". Der ehrwürdige Markgraf ließ bereits auf die ersten Nachrichten des Mißlingens (im Julius 1772) zu erkennen geben, daß keiner Gemeine wider ihren Willen das System aufgedrungen, jedoch mit der Güter-Classification einstweilen fortgefahren und die Uibertragung der Häuser- und Kopfschazung auf die Güter empfohlen werden solle — jedoch lezteres anders nicht, als wenn solches auf gute Art geschehen könne. Das spätere Resultat, von 1776, war: eine bedeutende Herabstimmung der Schazung in jenen zwei obern Dorfschaften, gegen die wichtige Wiedereinführung der Gilten, Zinsen, Taxen, Stempel und des Ohmgelds; ein Geld-Ersaz für die frühern Frohnen, samt der Weisung, daß sie künftig wieder geradehin ausgeschrieben würden, bis der Regent in den Stand komme, Seine Unterthanen auch hierin zu erleichtern; und der Nachlaß der halben Schazungs-Ausstände. Die Treibung aller Gewerbe blieb frei, bis auf das mißbrauchte Weinschenken, Viehschlachten, Taubenhalten, wozu oberamtliche Concession nach Regeln gehören solle. Die von der kecken Kurzsichtigkeit sogar

bestrittenen Meynungen über die gänzliche Steuer-Vereinfachung, über deren besondere Schwierigkeit in gemisch-

---

versuchte Chirurgie, mediciniſche Praxis und Bereitung von Arzeneien, wurden ſchon zuvor, wegen der Gefährlichkeit, ſogleich wieder den Landesverordnungen unterworfen. Auf weiteres Anſuchen jener Gemeinen ſelbſt, 1778, wurden auch die Becker und Mezger wieder unter die Brod- und Fleiſchtaxe geſtellt. Endlich kam 1805 die Bitte nach, daß die aufgelegte Interimsſchazung, die noch immer merklich höher als die alte ſtand, und daher bei den Kriegscontributionen eine Gemeine ſehr ungleich drückte, gänzlich wieder ins Alte zurückgeſtellt werden möchte — was man aber, bei der ohnehin vorbereiteten Steuer-Peräquation, unzuläſſig und nicht mehr ſo nöthig fand.

Mitlerweilen waren in dem unterländiſchen Dietlingen andere Ortsvorgeſezte aufgetreten, die weniger Anſtand nahmen, 11 Jahre nach eingeführtem Syſtem, um deſſen Wiederaufhebung und Einſezung in das alte Abgabenverhältniß zu bitten. Das Oberamt und die Verrechnungen berichteten am 13. November 1783 beiläufig die nehmlichen Wahrnehmungen ein, die man im Oberland gemacht hatte, beſonders über die gröſſere Beſchwerde für die meiſten Unterthanen, wenn die vorhinnigen Naturallaſten ihnen ganz zu Geld — dem seltenſten Ding beim Landmann — angeſchlagen werden und wenn dabei noch Alle dasjenige übertragen ſollen, was vorhin nur der Einzelne, der dagegen ſeinen unmittelbaren ſichern Vortheil zog, oder ſogar der Fremde bezahlt hatte, z. B. Taxen, Zoll und das Ohmgeld, welches von dem ſtillen Bürger, zum Lohn ſeiner Nüchternheit, wenig Beitrag erhielt, und welches er jezt, wie der Schwelger vergüten mußte. Von den mit Gilten und Zinſen, vorlängſt beladenen einzelnen Grundſtücken, wurde bemerkt, daß ſie um deſto geringern Preis, hin-

ten Ländern, über die Gefahren bloser Geldeinzüge im fruchtreichen Lande, und über die Folgen einer ganz

---

gegen andere, davon freie Güter, um so theurer im Kauf= oder Erbcapital erworben worden seyen. Rücksichtlich der gehofften mittelbaren Vergütungen wurde bezeugt: die Dietlinger haben, seit den 13 Jahren der, ihnen abgenommenen Gewerbschazung, keine geschicktern Handwerksleute und keinen grössern Vertrieb gewonnen, haben alles, sowohl im Ort als auswärts, so theuer als vorher erkaufen müssen, und nichts theurer verkauft. Endlich wurde angefügt, daß ein Weinort am schwersten die Schicksale der ungleichen Jahre übertrage; daß, im guten Herbst, die Creditoren wie die Staaren über die schuldenden Rebbauern herfallen, und daß Dietlingen, unerachtet der trefflichen Weinjahre in der befragten Zwischenzeit, sich der Vergrösserung seiner Schazungsrückstände nicht habe erwehren können.

Während die schwere Deliberation in der Residenz zurück blieb, gab es noch besondere Anstösse mit gar ungeschickten Handwerkern, denen die Regierung nun Geschicklichkeitsproben auflegen ließ — und auch Beschwerde darüber, daß die gemachte Güter=Classification gleichwohl nicht richtig sey.

Den 25. Febr. 1795 erfolgte das Rescript, wornach der Markgraf die Aecker, weil darunter besonders schlechtes Land sich gefunden, in 6 Klassen abtheilen, ihre Schazung sehr herabstimmen, hingegen eine Kopf= und Häuserschazung, das Ohmgeld, die Taxen samt dem Stempel, den Landzoll, von dem Pfundzoll aber nur einen Wein=Accis, einführen ließ. Dieser neue Versuch der Abgabeneinrichtung wurde abermals erst auf 3 Jahre festgesezt, und es zeigte sich bald, daß an dieser Vorsicht wohl gethan war. Gegen die mißbrauchte Handelsfreiheit wurde zwar nicht sogleich wieder eine Zunftver-

unbedingten Gewerbsfreiheit — durch Erfahrungen berichtigen lassen. Vielleicht gingen diese nicht vergebens

---

fassung, aber die Beschränkung eingeführt, daß wer Gewerb oder Handel treiben will, hiezu die Erlaubniß des Oberamts sich erst verschaffen müsse.

Es befand sich jedoch die Gemeine bei dem eingeschlagenen Mittelweeg, die Schazung betreffend, wieder nicht wohl — so schwer in allen Folgen zu übersehen, sind derartige Berechnungen — und auf ihre fortgesezte Bitte wurde i. J. 1800, nach 30jährigen Versuchen, die Betrachtung reger: ob es nicht wirklich am beßten sey, die Dietlinger mit dem ganzen Unterland im alten Schazungssystem zu vereinigen — wäre es auch nur zu Hebung der mannigfaltigen Inconvenienz, die die verschiedene Verfassung und Verwaltung erzeugt? Der Fürst ließ es endlich sich gefallen, da ohnehin Vorbereitungen zu einer gleichern Vereinfachung der Abgaben im ganzen Lande inmittelst nöthig geworden waren. Es geschah, vom 23. April 1801 an (laut nachgefolgten Rescripts v. 1802) und wurden dadurch wieder eingeführt: die Hintersassen-, Recognitions- und Tavern-Gelder, das Brantwein- und Essig-Ohmgeld, der Pfundzoll aller Art, die Zunftgelder, der zehnte Pfennig von fremden Handwerksleuten, das Rauchhüner- und das Dehmengeld, die Mitleidenheit an Regalien. Dazu kam jedoch die Eigenheit, daß die, wieder in Naturalien erhobenen Gilten und Bodenzinse nicht mehr auf die alten belasteten Güter allein, sondern nach dem Schazungsfus umgelegt wurden. Nichts desto weniger gewannen die Dietlinger im Ganzen, weil man die gemachten sechs Klassen ihrer Güter und die neue Abschäzung beibehielt, nach der ein merklich geringeres Steuer-Capital stehen blieb. Vor 1770 hatte ihre herrschaftliche Schazung 966 fl. betragen, jezt 681 fl. und so verhältnißmäsig die andern directen Umlagen. Aber dazu kamen

voraus, um beim spätern, viel grössern Freiheitsschwindel, theils weniger hingerissen, theils lebendiger vom Unbe=

---

die Geld = und Fruchtrückstände die, nach beträchtlich erhaltenen Nachlässen, noch in den Resten mühsam beizutreiben waren.

So schloß die Sache. Die Oeconomisten hatten sich um Fürsten beworben, die zu Proben fürs Gemeinwohl geneigt wären. Die Probe im Durlachischen posaunte hierauf Schlettwein in mehrern Schriften als vollkommen gelungen und als mehr verbreitet aus, da er doch sie und unser Land schon 1773 verlassen hatte. Gegner und Reisende versicherten: es sey nicht an dem. Deswegen hat, unter Andern, Mauvillon in Cassel zur öffentlichen Mittheilung einer Beurkundung des badischen Versuchs aufgerufen, die denn hier aus den Acten, so weit sich solche noch vorfinden liessen, nachgetragen worden ist. Ein Beispiel beweist noch wenig und doch, für die Vorsicht und die nöthigen Bestimmungen einer Lehre, viel. Warum haben die Physiocraten, da sie auf den ersten natürlichen Erwerb zurück gehen, nicht die Staatsabgaben in lauter Naturalproducten vorgeschlagen (einen doppelten Zehnten, wie ihn die Israeliten an Pharao gaben)? Wie sichtbar würde dann die nächste Extrasteuer beweisen, daß das System sich selbst zerstört, so lange nicht zuerst seine gleichheitliche Einführung in ganzen Weltreichen, danebst ein ewiger Friede und, unter allen Ständen, die Tugend der Mäßigung und der klugen Beflissenheit hergebracht wären!

Wir ziehen hier noch einige Urtheile, aus zweien Gutachten aus, die 1772 zum Ministerium geliefert worden sind. Wenn man in einem Lande (sagte Reinhard), wo der Ackerbau empor gebracht werden soll, demselben alle Lasten des ganzen Staates auflädt, gehe

ſtande jenes Syſtems der Deconomiſten in unruhigen Zeiten überzeugt zu werden. Und

---

er zu Grund. Es werde zwar geantwortet: man müſſe machen, daß der Preis der Ackerproducte ſteige und ſo jeder, welcher dieſelben braucht, an den Laſten zahle. Aber dieſes Steigen und Fallen hänge nicht davon, ob die Producirung und Beſteuerung den Ackermann viel koſte, ſondern von dem Uiberfluß oder Mangel der Producte, und von dem Umſtand, ob ſie viel oder wenig geſucht werden, ab. Da hiernächſt das Syſtem ſelbſt die Freiheit der Handlung als deren Seele ſchäzt: ſo werde man die Einfuhr fremder Früchte nicht hindern wollen; dieſe aber werden aus Ländern beigeführt, in welchen nicht alle Laſt auf dem Ackerbau liegt, und weil ſie darum wohlfeiler ſind, würde der inländiſche Landmann genöthigt, ſeine Früchte auch wohlfeil zu geben, oder ſie zu behalten und ſelbſt zu eſſen. Seine ſchwere Schazung aber bliebe ihm zur Laſt. Dies gelte beſonders in einem kleinen Lande, das von gröſſern fruchtreichen Ländern umgeben iſt. Und wie würde es denjenigen Bauern gehn, welche, nur ſo viel producirend als ihre Haushaltungen verzehren, keine Früchte zu verkaufen haben? an wen ſollen ſie ſich wegen der groſen Schazung erholen? Ferner ſey nicht abzuſehen, warum der Handwerksmann, der Kaufmann ꝛc., gar keine geben ſollten. Denn man könne nicht ſagen, daß dieſe Leute nur einnehmen, was ſie für rohe Producte, für Fabrications-Aufwand und Familien-Unterhalt ausgegeben hätten; ſie haben noch eine Einnahme, welche Profit heist; warum ſollten ſie davon nichts beitragen — zumal, wenn ſie den Profit von Ausländern ziehen und dadurch ebenwohl der Landesreichthum ſich vermehrt. So auch gehe das Ohmgeld, der Back- und Mezel-Pfundzoll, zum groſen Theil von Fremden ein; warum ſolle man dieſe der Laſt entladen und ſie dem Landmann

nebstdem, daß nun der Wissenschaft ihr angeforderter Zoll abgeliefert worden — danken wir es doch in anderer

---

aufbürden? Auch im Innern müßte nun der eingezogene Haushälter für den übeln das Ohmgeld, und der friedliebende Mann für den Prozeßkrämer das Stempelpapier, bezahlen helfen. Man wolle zwar die Classificirung der Güter öfter abändern, wie sie an Fruchtbarkeit zunehmen; allein ob dies ein Mittel, die Melioration der Güter zu befördern, sey, wenn man den fleissigen Bauern mit doppelter, so groser Schazung belegt? Nicht zu gedenken der beschwerlichen und kostbaren Operation, wenn die Güter alle drei Jahr neu classificirt werden sollen. — Zeige sich schon so viele Inconvenienz auf den Dörfern, so sey sie noch weit grösser in dem Verhältniß der Städte zu ihnen. Viele tausend Einwohner blieben da zusammen ohne Schazung; sollte nun das Land auf sich nehmen, was die Städte nicht tragen: so würde es schwer seyn, für die Folgen zu stehen.

Und ein badenbadischer Staatsdiener (Hoßner) bemerkte: es fehle an den Vorausseзungen, unter denen der Graf von Mirabeau selbst nur sein System zu empfehlen gewagt habe — z. B. eine gewisse stete Gröse des Kornpreises, von wenigstens 8 fl.; eine Aggricultur auf der Höhe schon, daß die jährlichen Vorschüsse hundert Prozent tragen sollen; ausserordentlich grose Primitiv-Vorschüsse, die der Landmann nicht aufbringt; Vortheile gegen die benachbarten Nationen im Verkauf des eigenen Wachsthums — lauter Bedingungen, die bei uns nicht anschlagen. Und wohin solle man in Vorfällen mit Kriegskosten, Brandschazungen und andern Lieferungen für Truppen? wohin mit Particularrechten von Städten, Landsassen und sonst besonders Berechtigten? Es sey äusserst mißlich, auf die, nicht einmal zuverlässig genug erhobenen Proben an einigen Dörfern, ein ganzes Land in seiner Besteurungs-Verfassung umzugiessen — und

Hinsicht dem Geschick, daß der Markgraf ein so vertrauter Freund der Physiocratie gewesen ist. Denn dadurch prägten sich die einzelnen trefflichen Säze der Humanität, die in diese Lehre eingewoben sind, nur noch tiefer in Sein Gemüth und waren Ihm bei unzähligen Anwendungen, die wir davon genossen haben, um so gegenwärtiger.

XXVI.

Reichs- und kreisständische Verhältnisse. Politische Lage im siebenjährigen Krieg. Am Schluß wieder ein allgemeiner Blick auf Teutschland.

Als Stand des teutschen Reichs, erwarb sich bald der Markgraf, sowohl am kaiserlichen Hof als bei Seinen Mitständen, Achtung und Zutrauen, die dem Mann, und zumal dem Fürsten folgen, der bei jeder

---

aus der Erfahrung bekannt, welchen erstaunlichen Einfluß die Art der Besteurung eines Volks, und sogar die bloße Art die Steuern zu erheben, auf die Justizpflege, auf die Polizei des Staats, und auf die Sittlichkeit des Volks habe; wie gewagt es also wäre, hierunter, ohne daß man alles im Zusammenhang mit dem Ganzen erwogen hätte, eine Hauptabänderung vorzunehmen.

Gelegenheit, wo die Pflicht ihn ruft, sich rechtlich, billig, aufgeklärt, ehrliebend, fest und uneigennüzig darstellt. Er hatte — für Baden-Durlach und Hochberg — zwei Stimmen im Fürstenrath. 1741 wurde Seine Vormundschaft zu dem Fürstentag in Offenbach gezogen, wo mehrere altfürstlichen Häuser, nach dem Tode des Kaisers Carl VII. ihre Erinnerungen zur Wahl-Capitulation beschlossen. Bald nach Seinem Regierungsantritt brachen im Hohenlohischen die Religionsbeschwerden aus, die dem corpus evangelicorum, dem sich Baden-Durlach anschloß, viel zu schaffen machten. *) — Die alte Klage der Uiberschwemmung Teutschlands mit schlechten Münzen wurde so rege, daß das Reich ernste Besserungsmittel versuchte, aber wenig erreichte. Der Conventionsfus, den Oestreich mit Bayern 1753 abschloß, und der im südlichen Teutschland — ohne einen Reichsschluß — allgemein wurde, diente indessen zu einiger Hilfe. Die badischen Münzen blieben immer im Credit des vollen Gehalts. — Gegen die Einführung mehrerer neuen Standeserhöhten in den Reichsfürstenrath protestirten 1754 die altfürstlichen Häuser feierlich, und der Markgraf mit ihnen.

---

*) Uibrigens berichtete der R. Tags-Gesandte i. J. 1747: „wie die Comitial-Lethargie solchergestalt Wurzel gefaßt, „daß fast Niemand mehr an Erörterung der völlig prä- „parirten Materien zu gedenken scheine".

Aber die wichtigern politischen Erscheinungen in jener Zeit waren: das Meisterstück des Fürsten von Kauniz, durch seine Negociation in Paris, Oestreich mit Frankreich, Staaten, die seit Carl V. sich bekriegt hatten, in Bündniß zu bringen — scheinbar ein frohes Ereigniß für die dazwischen liegenden Länder — bald darauf der Ausbruch des siebenjährigen Kriegs. Ein groser Mann — der den König, den Feldherrn, und den gebildeten Geist in sich vereinigte — blieb zum Erstaunen der Nachwelt, mit seiner geringen physischen Kraft, gegen die ungeheuern Massen seiner Feinde aufrecht stehn. Die Gährung war unter den teutschen Gemüthern hoch gestiegen *), und auf dem Reichstag nicht

*) Besonders in unserm, mit dem östreichischen Breisgau so sehr vermischten Oberland. Bald im Anfang des Kriegs ging die grundlose Sage in der Nachbarschaft umher, als wäre in den badischen Kirchen für den Fortgang der preussischen Waffen gebetet worden. Weil zufällig den lörracher Bürgern, zu ihrer damaligen neuen Stadtparade, 200 abgängige Gewehre käuflich überlassen und von Carlsruh hinauf geschickt wurden, und weil gerade eine Anzahl von Salzfässern, die man für Munition hielt, ankam: so hies es, man wolle von dem jezigen Kriegsgewirr, wie in ältern Zeiten, Gebrauch machen. Zum Glück unterhielten der breisgauische Präsident von Schauenburg und der badenweilerische Oberbeamte Salzer immerhin vertrauliche Communicationen. Baden ging mit seinem Patent vom October 1756 voran, um das unbesonnene politische Räsonniren, als Stoff zu Verdrüßlichkeiten und Unglücksfällen, bei strenger Be-

weniger. Man zankte sich mit Erbitterung darüber, ob Friederich II., weil er mit seinen Armeen zuerst in Böhmen und Sachsen eingefallen, der angreifende — oder, weil er eine gegen ihn bestehende Allianz und anziehende Armeen entdeckt gehabt, der angegriffene Theil sey? ferner: ob der Krieg der Königin von Ungarn und Böhmen als Reichskrieg von den Ständen unterstüzt werden solle? Die unter den Teutschen so eben, und im bessern Styl erwachte Schreibseeligkeit brachte ein Heer von Gegenschriften hervor, wie kein früherer Krieg sie erzeugt hatte. Zu Regensburg wurde wirklich im Jenner 1757 gegen den König von Preussen der Reichs-Executionskrieg beschlossen, ohne die Abstimmung einiger Fürsten — Baden-Durlach war unter ihnen — zu berücksichtigen, die auf gelindere Mittel, besonders auf eine vom Reich zu übernehmende Mediation und auf Fernhaltung der fremden Kriegsvölker vom teutschen Boden, angetragen hatten. Aber diese waren Verbündete der Kaiserin, und wie konnte man der ausströhmenden Flamme in ihrer ersten Stärke wehren?

Derselbe Reichsschluß ging noch weiter, indem er zugleich das Ansuchen enthielt, daß, wenn der König

---

strafung zu verbieten; Vorderöstreich ahmte den gern gesehenen Schritt nach. Noch einige Einschärfungen waren nöthig und erhielten — bis auf ein Paar Schläghändel in Wirthshäusern — die Ruhe im ersten Jahr; in der Folge befestigte sie sich leichter, weil die Sache nicht mehr neu, und des Krieges Schauplaz nicht bei uns war.

von Preussen sich nicht füge — nicht das eingenommene Kurfürstenthum Sachsen mit Schadenersaz und Unkosten herausgebe, wie auch der Kaiserin Königin hinlängliche Genugthuung leiste — der Kaiser in dem Weeg der obristrichterlichen Verfügungen, nach Vorschrift des westphälischen Friedens und der Wahlcapitulation fortfahren möge. Es war damit auf eine Achtserklärung gedeutet, auf die bald hernach der Reichs-Fiscal gegen den Kurfürsten von Brandenburg geklagt, und worauf der Reichshofrath im August 1757 die Ladung feierlich erkannt hat. Wenn wir hier über den bekannten Waffenlauf dieses heftigen Krieges hinweggehen: so bezeichnen wir dagegen genauer seinen staatsrechtlichen, gleichmerkwürdigen Kampf, und besonders die kritische Lage, in der der Markgraf von Badendurlach sich mit Weisheit gehalten hat. Die Politik des Schwächern ist oft die schwerere.

Der siebenjährige Krieg wurde leider zur Religionssache. Die meisten protestantischen Fürsten, welche zwei ihrer Häupter, die verbündeten Kuren von Brandenburg und Braunschweig, in Gefahr der Vernichtung sahen, fürchteten den, allmälig sie alle treffenden Umsturz der religiösen Freiheit im Reich. Sie drangen auf engere Verbindung und luden bald das Haus Durlach ein, der sogenannten itio in partes beizutreten. Damit wollte man — gegen die Stimmen-Mehrheit der Catholiken und einiger auf ihrer Seite stehenden Evangelischen —

jede bedenkliche, etwa noch zum Reichstag kommende Deliberation gegen den König vereiteln, indem eine Gemeinstimme des evangelischen Körpers erklären sollte, keinen Theil daran zu nehmen, und allem Abschluß als ungültig zu widersprechen. Zu gleicher Zeit ließ Preussen selbst den Fürsten eine Union vorschlagen. Carl Friederich, so sehr Er entschlossen war, mit Seinem Religionstheile nicht zu brechen, sah doch die nähere Verbindung als mißlich an, zumal für die badischen Lande, die beinah von allen Seiten so umgeben waren, daß Er weder Seinen Mitfürsten Hilfe leisten, noch solche von ihnen erwarten konnte. Auf ihr weiteres Zudringen schrieb Er im Februar 1757: „sie möchten Ihm ihre kluge „Meynung mittheilen, was für Assistenz das badische „Haus sich, im Fall eines grosen Ungemachs, zu ge„wärtigen haben möchte?" Darauf blieb die bestimmte Antwort aus. Noch in der ersten Hälfte des Jahrs 1758 — da man täglich erwartete, daß der Kaiser die Achtsache kurzen Weeges auf dem Reichstag durchsezen werde — entschuldigte sich der Markgraf gegen den angemutheten Beitritt zu jener Gemeinstimmung, „um „nicht schwerer Ahndung des kaiserlichen und des franzö„sischen Hofes sich auszusezen, und für die Zukunft auser „Stand zu nüzlichen Mitwirkungen zu kommen; Badens „Aufopferung würde danebst in keinem Fall dem Ge„meinwesen nuzen".

Aber bald bekam die Sache eine dringendere und reinere Gestalt. Kurbraunschweig — gegen welches *) i. J. 1758, unter ebenmäsiger Achtsandrohung, ein Mandat, daß von dem Empörer abgestanden werden solle, ergangen war — schlug jezt den Verband der Evangelischen blos darüber vor: daß in Achtsachen die genaueste Einhaltung der Form, die der Artikel 20 der kaiserlichen Wahl-Capitulation vorschreibe, in Vorfällen verlangt werden wolle — nehmlich nicht ein alsbaldiges Abstimmen auf dem Reichstag, sondern erst ein Rechtsverfahren an einem Reichsgericht, damit der Angeklagte mit seiner Defension, der Nothdurft nach, gehört werde; sodann auf dem Reichstag erst die Ernennung einer prüfenden Deputation der Stände, und nach deren Referat der endliche Schluß der Reichs-Collegien samt der kaiserlichen Bestätigung. Da auch im §. 10. jenes Artikels schon vorgesehen war: „daß wenn auf vorbeschriebene „Weise nicht verfahren würde, selbige ergangene Achts„erklärung von selbst für nichtig solle gehalten werden": so schloß das gegenwärtige Project der Abrede mit den blos allgemeinen Worten: „daß hiernach eine, gegen die ge„sezliche Ordnung geschehende Achtserklärung vom cor„pus evangelicorum jederzeit so angesehen werden „solle, wie dazu die Wahl-Capitulation selbst die An-

*) Wie auch gegen B. Wolfenbüttel, H. Kassel, S. Gotha, Lippe-Bückeburg.

„leitung und die Befugniß wörtlich ertheile". Diesem Entwurf stand ein Schreiben des hannöverischen Ministeriums vor, mit starkem Aufruf zur Vertheidigung der gemeinschaftlichen Rechte gegen das verlautende Vorhaben, daß die Mehrzahl der Stände die ganze Achtsprocedur in die kaiserliche Hand legen wollte.

Baden fand nun im neuen Vorschlag kein weiteres Ansprechen, als das schon in der Constitution selbst ausdrücklich begründet war; versicherte daher — so bald in der Folge bemerkt werde, daß bei dem evangelischen Körper ein wirksamer Beschluß zu erreichen sey — beitreten zu wollen. Am 29. November 1758 kam dieser Abschluß, wegen Aufrechthaltung des Artikels 20. der Wahl-Capitulation, unter den meisten Evangelischen zu Stande und ging in Druck aus — nachdem der dabei präsidirende kursächsische Comitialgesandte, dessen Hof mit Oestreich im Bündniß den Krieg führte, dem Beschluß der protestantischen Stimmenmehrheit widersprochen, ihn aber dennoch, um nicht die Präsidialfunction in andere Hand abgeben zu müssen, zur Dictatur befördert hatte. Die Sensation über diesen Vorgang war gros. Die Publicisten hatten nun mannigfaltigen Streitstoff: ob die itio in partes ohne Beziehung auf die Religion statt habe? ob dazu nur die Mehrheit der protestantischen Stimmen, oder die Uibereinstimmung Aller, erforderlich sey? — Der kaiserliche Hof, in einem Commissionsdecret vom 5. Febr. 1759, gab eine Empfindlichkeit

gegen diejenigen Stände zu erkennen, die ein Mißtrauen gegen seine Beobachtung der Geseze so auffallend beurkunden, den Empörern beistehen, den Gesamtnamen mißbrauchen, und in die ganze Verfassung unleidlich eingreifen. Ein anderes Haupt der Protestanten, die Krone Schweden — ebenfalls im Waffenbunde gegen Preussen und Grosbritanien — mißbilligte laut den Schritt der Glaubensgenossen. Bei uns drang insbesondere ein erschienener französischer Gesandter darauf, daß der Markgraf feierlich von jener Verbindung zurück trete. Solch ein Wankelmuth entsprach aber Seinem Character nicht; das Schwere war einmal gethan, und man rechtfertigte sich mit den nicht überschrittenen gesezlichen Schranken. Als hingegen Kurbraunschweig, in demselben Jahr 1759, mit dem Vorschlag eines Schuz- und Truzbündnisses der Protestanten nachrückte: so verbat sich dieses der Markgraf eben so standhaft; die evangelischen Stände sahen selbst die Billigkeit Seiner Ablehnung ein und antworteten, daß sie mit Seiner stillen patriotischen Beiwirkung zufrieden seyen. Dabei verblieb es, ohne daß die Achtsache zur förmlichen Proposition kam — und wir haben hier ein Beispiel von hundert ähnlichen aus der alten Reichsverfassung, daß derjenige Theil am leichtesten siegte, der in Staatshandlungen auf ein Unterlassen antrug, und danebst Zeit zu gewinnen verstand.

Indessen

Indessen waren, nach den Feldzügen der erstern Jahre, Friederichs Kräfte — mitten unter den glänzendsten Siegen, die im Wechsel des Glückes wieder aufgewogen wurden — erschöpft. Im Jahr 1761 verlor er einen wichtigen Punct um den andern, und schien ohne Rettung zermalmt — da zeigte die Vorsehung den Reichthum ihrer, von den Menschen nicht zu berechnenden Quellen. Es hatte schon Maria Theresia ein Corps von 20,000 Mann, im Winter von 1761 auf 1762 auflösen lassen, weil man noch überwiegende Streiter genug zählte, um im nächsten Feldzug mit dem so geschwächten Feinde vollends fertig zu werden. Nun verbreitete sich in der östreichischen Armee eine Art aussäziger Krankheit, welche halbe Regimenter wegraffte — und im Jenner 1762 starb die Kaiserin Elisabeth von Rußland. Peter III. — dessen Enthusiasmus für den König kein Maas hatte — rief alsbald seine meisten Kriegsvölker zurück, schloß Frieden und ließ sogar, in Kraft neuen Bündnisses, ein Hilfs-Corps zu den Preussen hinüberziehen. Als er nach einem halben Jahr die Krone niederlegen mußte, zog Catharina II. zwar diese Hilfstruppen zurück, hielt aber den Frieden, den nun auch Schweden einzugehen sich genöthigt fand. Der Muth, der mit dem Glücke wandelt, sank diesmal bei Friederichs Gegnern tiefer, da die commandirenden Generäle, Laudon und Daun, die dazu im Zwiste lebten,

auf die Positionen, welche die Preussen mit ihren angewachsenen Kräften rasch veränderten, nicht gefaßt waren. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig stürzte die, gegen Hannover andringenden Franzosen zurück, und besezte Kassel; der König, in Schlesien, nahm mit Hilfe eines zufälligen Brands im Pulvermagazin von Schweidniz, diese grose Festung ein; und sein Bruder Heinrich erfocht, in Sachsen, noch den glänzenden Sieg bei Freiberg. Dennoch blieb Preussen schwächer, zumal da eine Ministerialveränderung im brittischen Cabinet ihm die Sicherheit der Hilfe von dorther entzog. Endlich ging jeder Theilnehmer gern heim, um ohne Eroberung nur seinen Schaden auszubessern. Frankreich — das, für seine unberufene, die Allianz mit Oestreich übersteigende *) Einmischung in die teutschen Händel, africanische und americanische Colonien verlor — schloß jezt mit England den Frieden von Fontainebleau, in dessen Gemäsheit beide Mächte ihre Völker aus Teutschland alsbald zurück zogen. Schon zuvor hatte Maria Theresia den Antrag, das Menschenblut zu schonen, gemacht, und mit dem Anfang von 1763 wurden in Hubertsburg die Conferenzen eröffnet, wornach Oestreich,

---

*) Dieser Allianztractat vom 1. Mai 1756 hatte nur zu einem Hilfs-Corps von 24,000 Mann verbindlich gemacht; 1758 aber wurden 100,000 Franzosen zugesichert und gestellt.

Preussen und Sachsen — die vorherigen Frieden bestätigt haben. Nun folgte ein Menschenalter von beinahe gänzlicher Waffenruhe *) im teutschen Vaterland. Auch bei jener siebenjährigen Heimsuchung seines Bodens war der Oberrhein so glücklich, niemals ein Kriegstheater zu seyn. Baden stellte sein kleines Contingent zur Reichsarmee, zahlte seinen mäsigen Kosten-Theil, und blieb diesmal in Wohlhabenheit.

Das Jahr darauf wurde Joseph II. mit allgemeiner Freude zum römischen König gewählt, und bestieg nach seines Vaters Franz I. Ableben, 1765, den kaiserlichen Thron. Eine seiner ersten und würdigsten Unternehmungen war die, 1767 eröffnete Visitation des Reichskammergerichts zu Wezlar, wo die Feilschaft der Justiz so weit gegangen, daß ein Jude mit den sollicitirenden Parteien ordentlich den Kauf abschloß, über die mächtigen Bestechungs-Summen, die erst geopfert werden mußten; wogegen er den künftigen Urthelsgehalt nach allen Bestimmungen zu versichern vermochte. Baden-Durlach war sogleich von der ersten Abtheilung der Reichsstände, welche die Deputation bei dem wohlthätigen Unternehmen bildeten. Es wurden starke Straf-Exempel gegeben, die Ehrlichkeit des Gerichts allerdings

---

*) Der bayerische Krieg kam zu keinem blutigen Ausbruch. Und erst im Sommer 1792 begannen die Kämpfe mit dem revolutionirten Frankreich.

hergestellt, in sonstigen Verbesserungen der Procedur aber nur wenig ausgerichtet, weil deren Schwerfälligkeit und Apathie zu tief mit der teutschen Verfassung verwebt war *).

In den Angelegenheiten des schwäbischen Kreises konnte es dem vereinten Hause Baden — das drei fürstliche und eine gräfliche Stimme daselbst führte, das auch den engern Conventen immer anwohnte — nicht an bedeutendem Einfluß fehlen. Baden-Durlach war danebst Mitglied der ordinären Deputation — von der eine Menge Vollziehungen, und nähere Bestimmungen nach den anerkannten Hauptbeschlüssen des Kreises ausgingen — war auch Director eines Kreisviertels. In der leztern Qualität hat sich Carl Friederich durch zwei Grundsäze ausgezeichnet. Zuvörderst hielt Er darauf, daß diese dem schwäbischen Kreis allein eigene, zwar von dessen Ständen gut gemeynte, aber nicht von Kaiser und Reich selbst

---

*) Nach neunjährigen Vorarbeiten, als eben die den Visitatoren zustehende Revisions-Instanz für die einzelnen Rechtssachen eröffnet werden sollte, brach der unseelige Streit los: von welcher Religion der Deputirte der westphälischen Grafen seyn solle, und ob nicht durch provisorische Anordnung das hoch-wichtige Geschäft doch fort gehen könne? Darüber erfolgte stürmisch die gänzliche Trennung der Reichsdeputation am 8. Mai 1776.

sanctionirte Viertelseintheilung *), kein Recht zu neuen Abschlüssen, sondern nur zu Vorbereitungen für die allgemeine Kreis-Versammlung, in Geschäften, die den ganzen Kreis interessirten — mit sich bringe. Er hätte z. B. das Strassenwesen, vermöge dieses Directorialeinflusses, in dem Viertel am Rhein zu Seinem ungleichen Vortheil zu lenken suchen können — und that es nie. Zum andern nahm das Ihm anvertraute Viertel unverhältnißmäsig geringen Antheil an den auffallenden Kosten, die die Viertelsadministrationen in der Kreiskasse ver-

---

*) In einer schwäbischen Kreis- und Executions-Ordnung, die diese Stände unter sich 1563 festsezten und im Druck verkündeten, kamen die Viertel, und zu deren Directoren die Fürsten von Constanz, Wirtemberg, Baden und Augspurg vor, um „die Execution des Landfriedens mehr und wirklich nachzusezen". Insbesondere wurde ihnen aufgetragen, das unnüze Gesindel allenthalben auszutreiben. In der Folge hat man noch mehrerlei Obsichten damit vereinigen wollen, als: Polizei-Objecte, die nicht den ganzen Kreis, wegen Verschiedenheit der Lage, treffen können; Vollstreckungen mancher allgemeinen Schlüsse; vorzüglich aber den Landstrassenbau. Die Abtheilung kam nicht zur festen Vollendung, manche Stände wußten nicht, in welches Viertel sie gehören, die Directorien selbst kamen gegen einander in den Schein von Eingriffen. Zum badischen Viertel wurden, auser der Markgrafschaft gezählt: die Aebtissin zu Rothenmünster, die (vormaligen) Grafen und Herren zu Eberstein, Geroldseck, Fürstenberg, Hohenzollern, Sulz und Brandeis — samt den Städten Rothweil, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach.

spüren lieſſen. Die Staffetengelder und die Diäten — besonders der Commissionärs im Constanzer Viertel, die unter allerlei Titel der Kreispolizei auf Reisen waren — liefen in grose Summen. Man trug einst unserm Ministerium vor, daß dieses ein gutes Mittel wäre, um immerhin das Einkommen von ein Paar Staatsdienern auch im Badischen indirect zu verbessern. Aber es widerstrebte den Gefühlen des Markgrafen jeder derartige Gebrauch ohne entschiedenen Kreisgewinn, und dieser war nicht oft abzusehen. Nur wegen der Landstrassen ließ Er 1750 einen desto bedeutendern Viertels-Convent *) nach Offenburg ausschreiben, den auch die benachbarten Stände von Oestreich, Nassau, Hessen-Hanau und die Ritterschaft besuchten. Andere Viertel beschäftigten sich mit Austreibung des Gesindels, mit Einrichtung der Zuchthäuser, mit den Anstalten gegen die Theurung. Baden aber glaubte, daß, so weit nicht von Landeshoheitswegen, und nach bereits gefaßten Hauptmaasnahmen des ganzen Kreises, jeder Stand bei sich helfe, auch

---

*) Es war seit 1651 keiner abgehalten worden. Dem von 1750, dessen Receß v. 31. Junius in Druck ausging, folgte der lezte in der zweiten Periode, 1776. Nachmals ließ Carl Friederich noch 1787 die Landstrassen des ganzen Viertels durch Seinen General-Strassen-Inspector visitiren, was noch nie geschehen war, und wobei viele Strassen-Streitigkeiten glücklich und kurz gehoben wurden.

durch die Viertelsversammlung nicht viel Ersprießliches herauskomme, und daher die Sparung für die Kreiskasse eine überwiegende Pflicht sey. So führte Er auch diese halb-fremde Verwaltung mit väterlicher Treue.

Man sah aber in ganz Teutschland — in den acht Jahren die vom Frieden bis zum Schluß dieser ersten Regierungsperiode verliefen, wie nächst darauf, die Fortsezung jenes mächtigen Strebens, das in der Mitte des Jahrhunderts begonnen hatte, wornach die Menschen verständiger und reicher werden wollten. Preussen gab damals vorzügliche Muster in der Cultur des minderfruchtbaren Bodens, besonders in den Austrocknungen, in der Verbesserung der Justizgeseze und der Procedur, in sehr ausgearbeiteten Polizei-Verordnungen und Anstalten, auch in dem untern Schulwesen, wie in der freier behandelten Geistespflege. Uiberhaupt zeichnete sich Friedrich II. dadurch aus, daß Er bewiesen hat, wie man Kriegsheld seyn und dennoch den Frieden lieben — wie man mit wenigen Mitteln und mit eingehaltenem Maase des Gebrauchs, das Grose erzielen kann. In unserer Nachbarschaft sahen wir nicht weniger die reiche Pfalz, unter Carl Theodor *), an Agricultur

*) Er hat vier Jahre früher als Carl Friederich (1742) die Regierung angetreten.

und an schönen Künsten in hohe Blüthe aufsteigen; und in Wirtemberg wirkte der genievolle Herzog Carl Eugen erst auf die Künste, und seit der Aussöhnung mit seinen Landständen, gemeinsam auf eine ächte Beglückung seines gutmüthigen Volkes und trefflichen Landes.

Uiberhaupt war damals in Teutschland eine glühende Morgenröthe schon aufgegangen — noch vorerst ein sanftes und wohlthätiges Licht. Das blendende und heisse fällt in die folgenden Perioden.

XXVII.

Rückblick auf die erste Periode — und Parallele mit dem Grosherzog von Toscana.

Werfen wir noch einen allgemeinen Blick, rücksichtlich des baden-durlachischen Landes, auf die bisher durchlaufene Periode eines Viertel-Jahrhunderts: so finden wir ihre oben angegebenen Charactere erwiesen. Sie ist merkwürdig in dem Alter unserer Wohlfahrtsanstalten; in der Richtigkeit und Klugheit ihrer Bestimmungen; in ihrer Menge für die damalige Zeit; in der Einfachheit ihrer kleinen Mittel; in dem allenthalben hervorsehenden humanen Zweck, und besonders in der Harmonie des Ganzen. Vielleicht

hätten wir, wegen der lezten, die genaueste Vergleichung mit andern teutschen Ländern damals ausgehalten, und — in Teutschland gewonnen, war weit gewonnen. So viel man das Gemeinwohl nur immer begriff, wurde dafür ernstlich Hand angelegt. Der Regent selbst verwandte seine jugendliche Mannkraft auf die Beglückung seiner Unterthanen; Er unternahm es mit einem wahren Hochgefühl dieser Seiner Fürstenwürde. Der Hauptsiz unserer politischen Harmonie war in Seinem Herzen. Wenn es in dem Eingang einer Verordnung heist: „Bei dem Regentenstande, worin die „Güte des Allerhöchsten Uns gesezt hat, finden Wir „Uns von einer recht väterlichen Gesinnung für Unsere „Lande immer mehr eingenommen" — in einer andern: „Unsere Regierungssorgen haben vornehmlich die Beob„achtung und Erhaltung guter Geseze und Ordnungen, „auch Ausrottungen schädlicher Laster und Misbräuche „zum Augenmerk" — und noch erhabener in einer drit„ten *): „Wir betrachten den Regentenstand, zu dem „Gott uns ausersehen hat, mehr in Rücksicht auf die„jenigen, welche von unserer Sorgfalt ihr Heil erwarten, „als in Ansehung der Hoheit, welche uns dadurch zu„wächst": so war das Volk von der vollen Giltigkeit

---

*) Im Eingang der weltlichen Diener Witwen-Ordnung für die zweite Klasse v. 1758.

dieser Reden überzeugt, und desto williger, die ihm von seiner Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen allmälig anzunehmen. Aber noch zwei mächtige Umstände unterstüzten jedes solche Staatsvorhaben: es wurde dem Volk nur so viel Neuerung angemuthet, als dem damaligen Stand seiner Begriffe und Kräfte angemessen war — und die dazu gebrauchten Staatsbeamte, da sie in ihren Pflichtübungen fürs Gute so geschüzt sich fühlten, thaten es Einer dem Andern muthig zuvor.

Wir bemerken noch zu der ersten Periode, daß nachdem Carl Friederich 19 Jahre regiert hatte, ein ähnlicher Stern in Italien aufging — die Staatsverwaltung des Grosherzogs Peter Leopold von Toscana (1765 bis 1791). Beide Regenten sezten sich zu ihrem Endzweck das Volksglück, zu ihren Mitteln feste und einfache, durch keine Politik getrübte Formen der Gerechtigkeit; eine wachsame und doch nur bis zur Wohlthätigkeit ausgedehnte Landespolizei; grose Anstalten für die Cultur des Bodens; Schuz der natürlichen Freiheit, auch in den Gewerben; Sparsamkeit in den Staatskassen; sittliche Bildung der Unterthanen — und in allen Verwaltungszweigen den Geist der Ordnung, wie den der wirksamen Liebe *). Selbst im Irrthum des zu weit

---

*) Crome, in der Vorrede zu dem schön von ihm übersezten und schön commentirten Werke „die Staats-

verfolgten physiocratischen Systems, und im Empfinden der Schwierigkeiten, um von einer kleinern Regentschaft zu einer grössern überzugehn, trafen Leopold und im verjüngten Maasstabe Carl Friederich zusammen. Uibrigens hat der erstere den Beweis gegeben, daß die Regierung einer Million Menschen noch keinesweegs zu gros ist, um dieselben väterlich und mit sehr einfacher Maschine — in friedlichen Zeiten — führen zu können.

Erhabene Fürsten! Ihr habt euch gekannt *), geliebt und wechselsweise nachgeahmt. Einst im Tempel

---

„verwaltung von Toscana", entwirft das Bild von Leopolds Regierung, als ob auch Carl Friederich ihm dazu gesessen hätte, in folgenden Worten: „Eine „unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe gegen alle seine Unterthanen; ein weiser ruhiger Gang der Regierungsverwaltung; ein friedliches System; Mäßigung in der „Entwerfung und Ausführung seiner Verbesserungen; „Toleranz und Nachsicht gegen die verschiedenen Meinungen und Handlungen der Menschen; und ein unermüdetes Bestreben, seine Unterthanen vernünftiger, „tugendhafter und glücklicher zu machen. Dadurch grün„dete dann Leopold ein gegenseitiges Vertrauen zwischen „der Regierung des Staats und den Unterthanen; Treue „und Gehorsam, Liebe und Dank gegen den Souverän".

*) Bei Leopolds II. Wahl und Krönung zum Kaiser, 1790, hat sich Carl Friederich nach Frankfurt begeben; beide freuten sich der persönlichen Bekanntschaft, als gleich-gestimmte gute Geister, welche Menschenbeglücker sind. Der Kaiser nahm in einem Audienzsaal, als man aus einander ging, den Markgrafen bei der Hand und mit sich in sein Cabinet.

der Geschichte, wo ihre Aufzeichnungen und Aburtheilungen an die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gelangen, werden Eure Bilder einander gegenüber aufgestellt — und es werden die Schauenden sich daran, bis auf die Aehnlichkeit Eurer milden Gesichtszüge, erfreuen und erbauen.

Beilagen

Beilagen

zum ersten Band.

I.

Chronologische Geschichts- und Culturtafel von der badendurlachischen Zeit.

1746 *)

Der vom Lande mit Herzlichkeit gefeierte Regierungs-Antritt Carl Friedrichs.

Verkündete Schazungs-Freiheit für Einlösung der Güterstücke von Ausmärkern — wenn eine Gemeine kauft, auf 15 Jahr. 1757. XXXVI. **)

Beschränkung der Vindicationen liegender Güter auf eine abgekürzte Zeit, wo die ältern Gewährbücher fehlen. 1759. XXXVII. und folg.

1747.

Aufhebung des Gesezes von 1739 das mehr als 6 Procent Zinsen gestattet hatte. 1759. XXIV und XXVII.

Ernste Anstalten gegen die angehäuften Jauner und herrenloses Gesindel (noch eingeschärft 1750 und 54.) 1766. XLV und XLVI.

---

*) Jahrzahl des Gesezes oder des Ereignisses.

**) Die arabische Zahl bedeutet den Jahrgang der Carlsruher Intelligenzblätter, und die römische deren Stück, worin die, zum Theil viel frühern Verordnungen und Nachrichten zu finden sind.

Strenge gegen muthwillige Beschädiger der Feldbäume (auf des Regenten Befehl geschärft 1753, 54 und 55.) 1766. XII und XIII.

Juden-Ordnung — in Absicht auf Gewerb.

Strassenordnung für die Unter- und Oberlande (1747 und 48.) 1771. XVI ꝛc. und XXII. ꝛc.

Weeggeld-Ordnung für das Unterland. 1771. XXIX. ꝛc.

1748.

Anweisung über die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinsgüter. 1762. XXXVIII bis XL.

Erweiterung des Verbots gegen der Landleute zunehmende Neigung zum Karten- und Würfelspiel. 1758. IV.

1749.

Erste Gründung eines Fonds zur Verbesserung der Schulbesoldungen.

Inquisitorisches Verfahren gegen den Verdacht muthwilliger Bankeroute. 1757. XXXXV. 1761. XII.

Statuirung aussergerichtlicher Unterpfands-Verschreibungen und Conventionalhypotheken über die Fahrniß. 1760. XXI.

Erbauung des Waaren-Lagerhauses zu Schreck am Rhein.

Kein Unterthan soll, ohne drei junge Eichen gesezt zu haben, heurathen.

Baumgärten in allen vermöglichen Communen und weiche Holzpflanzung an offenen Plätzen (erweitert 1754, 67.)

Verträge mit Thurn und Taxis, zu Berichtigung und Verbesserung der Postverhältnisse (auch 1765).

1750.

Carl Friederichs Lehnsempfang am kaiserlichen Hof.

Strenge Geseze gegen die zunehmenden nächtlichen Diebereien. 1766. XI.

Annullirung der Trinkschulden an Wirthe.
Handhabung des schwäbischen Kreispatents gegen die allzuschwer beladenen Güterwägen. 1771. XXXVII.
Gedruckte Hofordnung. 1757. XXXXVII.

1751.

Carl Friederichs Vermählung mit Caroline Louise, Prinzessin von Hessen-Darmstadt.
(u. 1755) Abstellung des unmäßigen Aufwands bei Leichen und Trauern. 1757. X. 1769. XXIX.
Anordnung, daß der R. Schluß v. 1731, gegen die Handwerksmißbräuche, jährlich in jeder Zunft an ihrem Tag wieder verlesen werde.
Erleichterung junger Handwerksmeister von drückenden Erschwerungen beim Meisterstück, und Abschaffung der Meistermahle. 1757. VII.
Abstellung der Klitter- und Nebenrechnungen zu den Gemeins-Hauptrechnungen. 1757. XXX.
Mäßigung des Einzugs und Vertrinkens der Weinkaufgelder. 1759. XXXIX.
Starker Betrieb der häufig rückständigen Inventuren und Theilungen. 1762. I.
Befreiung der Staatsdienerschaft vom Abzug; und Minderung der Abzugsgelder anderer Unterthanen beim Uiberzug vom einem Amt in das andere. (Erstreckt auf die Oberländer Unterthanen i. J. 1753). 1763. XIII und XIV.
(u. 1754) Armen- und Sicherheitsanstalten, besonders gegen Vaganten und Fremde. (Näheres Reglement folgte 1768). 1766. II und III.
Vergleich mit St. Blasien: Acquisition des Dorfs Ried.

1752.

Neue Hofgerichtsordnung, nebst Einführung der Frankfurter Wechselordnung.

Strenge Obsicht auf die Uibelhäuser. 1757. XXVIII.

Aufhebung der bisherigen Hofrathsratification aller Gant-urtheile; dagegen die Einführung eines kurzen Berufungsmittels von solchen. Auch Beschränkung des Zinsenlaufs nur bis zum Tag des erkannten Concurses. 1758. XXXVIII. 1760. IX.

Eine Staatscommission für die kräftigere Direction des Zucht-, Waisen- und Tollhauses; neuer Zuchthausbau.

Aufhebung des ältern Gesezes, daß wer gegen den Fiscus eine Rechtssache unternehmen will, erst beim Fürsten anzufragen hätte. 1758. XXXXVI.

Carlsruher Schloßbau und Niedersezung einer dirigirenden Commission.

Verbot der Strohausfuhr von ausserlands gehenden Zehnten.

Kauf des Fleckens Rhod bei Landau von den Vasallen von Zyllnhardt.

1753.

Verbot der Begräbnisse in den Kirchen.

Verbot des freien Zechens bei Steigerungen (noch mehr eingeschärft i. J. 1761). 1757. XIX. 1759. XXXX.

Abschaffung der solennen Malefiz- und Blutgerichte. 1764. X.

Den Oberämtern wird die härtere Behandlung der Gefangenen, als Mittel zu Herausbringung der Wahrheit, untersagt. 1764. XXIV.

Erneuerung und Erweiterung des strengen Gesezes gegen ungetreue Verrechner. 1766. XXIV und XXV.

Verbot heimlicher Beherbergungen von Fremden.

Die fürstlichen Civil- und Jagdbedienten sollen die Unterthanen nicht zu unnöthigen Frohnen aufbieten. 1768. V.

Jeder Bürger soll bei seiner Annahme zwei, jeder Hintersaß einen Feuereimer sich anschaffen.

Verbesserte Pferdezucht — Beschehl-Ordnung (erweitert 1756).

Vergleich mit Wirtemberg — Abtretung der Ansprüche auf Besigheim, Mundelsheim, Altensteig und Liebenzell; jenseitiger lehnherrlicher Verzicht auf die halbe Grafschaft Eberstein 2c.

(u. 1756) Beilegung nachbarlicher Irrungen mit dem Canton Basel.

Vorschrift mehrerer Legalität bei Inspectionen und Sectionen in Criminalfällen. 1764. XXIX.

1754.

Nichtig erklärte Verkäufe von Grundstücken an Ausländer ohne landesherrliche Concession. 1759. XXXIII.

Geschärftes Verbot der Gemeins-Zehrungen und Schenkungen. 1757. XVIII und XXXII.

Abstellung willkührlich ausgeschriebener Gemeinsumlagen. 1757. XXXI.

Gründung des neuen Gymnasienfonds.

Verstärkung des Pfarr- und Schulmeliorationsfonds.

Prämien auf Entdeckung von Marmorbrüchen, gesezt und bald gegeben.

(bis 1756) General-Synodalverordnung für die Frömmigkeit (erläutert 1757). 1767. XXIV - XXIX. XXXI - IV. XXXVIII bis XLIII und XLVI.

Annullirung der — bis zur Gefahr ganzer Gemeinen sich häufenden Borgcontracte gemeiner Unterthanen mit ausländischen Juden (erweitert 1770). 1757. XXV.

Vorausgegangene Schulverbesserungen im Badenweilerischen. 1768. XXXII - VIII.

Bestimmteres Verbot des Hausirens mit Waaren.

Diäten-Reglement in herrschaftlichen und Commun-Angelegenheiten.

Verordnung gegen die Strohdächer und Häuser ohne Schornsteine. 1765. VII.

Abstellung des unmäßigen Schwelgens bei Hochzeiten und Kindtaufen. 1757. XIII. 1769. XXIII, 2c.

Anhalten der zu Haus entbehrlichen jungen Leute zum Dienen. 1757. XXIX.

Die dem Staat gehörige 10 Procent Lach-Erben-Gelder sollen, soweit ein Ehegatte dem andern etwas vermacht, nicht erhoben werden. 1762. VII.

1755.

Die Geburt des Erbprinzen Carl Ludwig.

Verbot aller Hazardspiele in Wirthshäusern. 1760. XLVI.

Sonntags-Schulen, in der Diöces Pforzheim angefangen.

Anordnung der Ratihabitionsprotocolle im Crimminalprozeß. 1764. XXII.

Wenn zwei Oberbeamte in Rechtssachen verschiedener Meinung bleiben, soll ein Hofgerichts-Mitglied den Ausschlag geben. 1759. XIX.

Gestattung, daß ein Inquisit sich einen Correferenten erbitte.

Im Hochbergischen sollen die untheilbaren Bauern-Güter voller angeschlagen, und die Zieler verzinst werden. 1764. IV.

Besondere Beschüzung des aufblühenden Baues der Färberröthe.

(u. 1761) Scharfes Verbot des über Hand nehmenden Gewerbs mit dem Auswechsel von Geldmünzen. 1757. XXI. 1761. XLIX.

Strafgelder sollen in Concursen nicht (wie andre fürstliche Anforderungen) in die sechste, sondern erst in die zwanzigste Klasse gesezt werden. 1760. XXI.

1756.

Die Einrichtung mit den Sonntagsschulen auf das ganze Land erstreckt.

Festere Gründung des Schulhäuser-Baufonds durch zwei Collecten im Jahr. 1757. VI.

Pfarr-Examinations- und Promotionsordnung. 1757. XXXXI.

Abstellung überflüssiger Feyertäge bis auf zehn. 1756. I. — 1767. XLIX.

Vervollständigung der jährlich über die Waisen und Pflegschaften an das Hofraths-Collegium einzusendenden Consignationen.

Einschärfung und Mäßigung der Landesverordnung, daß und wie fern der untere Stock eines neuen Gebäudes von Stein seyn soll.

Erhöhte Privilegien der Stadt Lörrach.

Anfang des siebenjährigen Kriegs — nachmals (1757) erklärter Reichskrieg gegen Preussen.

Erste Einführung des liefländischen Flachssaamens.

1757.

Die Geburt des Markgrafen Friederich.

Gegebene Befugniß, daß jeder um Adjunction eines Commissärs oder Actuars zum Richteramt, auf seine Kosten bitten könne. Dagegen, Abstellung des Perhorrescenz-Eides. 1757. XXXX.

Schulcandidaten-Ordnung. 1757. XXXXII.

Errichtung des Carlsruher Wochenblatts unter Staats-Aufsicht, zur Belehrung aller Gemeinen. 1758. I.

Spielkartenstempel, zum Beßten des Waisenhauses eingeführt. 1757. IV.

Die neue Vorstadt von Emmendingen.

Der Drahtzug in Schopfheim.

1758.

Neue Regulative für die Emporbringung des Waisen-, Zucht- und Tollhauses in Pforzheim.

Gründung einer Witwenkasse für die weltliche Dienerschaft in zwei Abtheilungen.
Die eingeführte Brandversicherungs-Anstalt.
Die Kirchen-Censur soll monatlich gehalten werden.
Peinliche Erkenntnisse sollen nicht mehr von auswärtigen Schöffenstühlen eingeholt werden. 1758. XXXXV.

1759.

Verbesserung der Sonntagsschulen.
Verzicht des Waisenhauses auf die Ortsalmosen-Gefälle.
Abstellung des bedeutenden Aufwands mit Kränzen und Zierrathen bei Leichen. 1759. XLVI.
Eingeschärfte Jahrsberichte über Maas- und Gewichts-Visitationen.

1760.

Verordnung gegen die übertriebenen Gütervertheilungen. 1760. XXVI.
Gründung des Schul- (meister)- Witwen-Fiscus.
Die Commun-Ordnung (über die Verwaltung der Gemeinsgüter und Einkünfte).
Die General-Zunft-Artikel.

1761.

(u. 1762) Belohnungen der, die Gemeinskassen emporbringenden Dorfsvorsteher. 1762. XLI.
Gründung des generellen Land-Almosen-Fonds, hauptsächlich für Kurkosten.
Aufhebung des Zunftzwangs, der die Treibung des Handwerks vor der Verheurathung verboten hatte. 1761. XVIII.
Aufhebung des bisherigen Monopols mit dem Eisenhandel im Unterland. 1761. XLII.
Kauf des Fleckens Münzesheim von den Vasallen dieses Namens.

Kauf des Flecken Gondelsheim von dem Freiherrn von Menzingen.

Aufhebung der Strafe des Schandkarrns gegen Inländerinnen, die sich zum zweiten Mal schwächen lassen. 1764. XLVI.

1762.

Abstellung überflüssiger Eide. 1763. IV — VI.

Fürstliche Staatsdiener bis zu den Kanzlisten herab, samt Ehefrauen und Kindern, wurden von der Leibeigenschaft frei erklärt. 1762. XLV.

Errichtete und empfohlene Spinn-, Strick- und Nähschulen. 1768. XXIX. und XXX.

Aufhebung aller Losung, hinter gerichtlich vollzogenen Steigerungen. 1759. LII. und 1763. I.

1763.

Die Geburt des Markgrafen Ludwig.

Der Hubertsburger Friede.

Schul-Schematismus im Hochbergischen.

Volkszählungs-Anstalten.

Verbot alles Einkaufs von Giften ohne ärzliches Attestat (Vorschrift genauerer Vorsichten ist von 1764 u. 65.)

Ein anatomisches und chirurgisches Institut, nebst Bandagen-Lehre, wird mit dem Gymnasium verbunden. 1763. XXXIV.

Gewisse Leichname werden zu anatomischen Uibungen im ganzen Lande designirt. 1763. XV. 1768. I. u. XLIV.

Angekündete Begünstigung der Unterthanen, welche öde Gemeinpläze anbauen wollen. 1763. XXX.

Prämien, auf Entdeckung von Schiefersteinbrüchen gesezt.

Maasregeln zu neuer Emporbringung der Ortsalmosen. 1764. VI.

Alle Kamine sollen mit Backsteinen gebaut werden.

Verbesserte Feuerordnung für die Residenz Carlsruh.
Bei Concursen sollen die Faustpfänder nicht, sondern nur die Uibererlöse, zu den Gantmassen gezogen werden. 1763. LI.

1764.

Pfarr-Candidaten-Ordnung.
Anordnung der vierteljährigen Berichte über die Gefangenen, die noch nicht verurtheilt sind, über Zeit und Ursache ihres andauernden Insizens.
Gebotene Ordnung in den Zunftrechnungen (erhöht 1767 und 1770). 1764. XLIV. und XLV.
Die städtischen Handwerksmeister dürfen, so viel und sobald sie wollen, Lehrjungen halten, 1764. XLVI.
Alle Meister dürfen, auch troz widriger Specialartikel, so viel Gesellen halten als sie wollen. 1764. XLIV.
(u. 1765) Neue Stempelpapier-Ordnung. 1764. LII. und das folgende Blatt des J. 1765. I.
Nähere Vorschrift an die Apotheker, zu Verhütung Unheils mit Giften. 1765. III.

1765.

Jahr des zu Stand gekommenen Erbvertrags mit der Markgräflichen Linie von Badenbaden.
Franz I. stirbt und Joseph II. wird zum Kaiser erwählt.
Verbesserter Schulschematismus im Rötelischen. 1768. XLIX.
Gesuchte Sicherung des Credits durch geordnete Verpfändung des doppelten Güterwerths in Schuldverschreibungen, und gestattete Vermögensuntersuchung gegen den, der drei Viertel seiner Liegenschaften verpfändet hat. 1765. IV.
Eingeschärfte Ordnung in vorsichtiger Ausfertigung der Erblehnbriefe. 1765. XXVI.

Verbot der Nachtweiden. — Zeit des höhern Betriebs vom Kleebau und der Stallfütterung.

Aufhebung des vorhinigen Monopols im Krappbau (Färberröthe) und allgemeine Ermunterung zu demselben durch Nachlaß an Zehnten und Pfundzoll. 1765. XXXI.

Vorgeschriebene Mittel zu weiser Schonung der Bauhölzer. 1765. XLVII.

Maasregeln zur Verbesserung der Maurer- und Zimmerarbeiten. 1765. XLVIII.

Aufsicht auf die Scribenten bei ihren Inventur- und Theilungsgeschäften. 1765. XLIX. 1769. XLV.

Eine in Carlsruh vom Regenten errichtete „Gesellschaft nüzlicher Wissenschaften zur Beförderung des gemeinen Beßten."

Entdeckung von Graniten im Hochbergischen.

Vertrag mit Frankreich: 1) Aufhebung des droit d'aubaine (wornach der König die Verlassenschaft eines Fremden erbte) gegen badische Bürger; 2) wechselseitige Auslieferung von Deserteurs und andern Verbrechern.

1766.

Beförderungsanstalten für die Einimpfung der Blattern.

Oberländische, mit Vorderöstreich gleichheitliche Verordnung über die Viehmängel. 1766 VIII.

Genauer geordnete Mahlproben. 1766. XXIX.

In der Regel, keine schriftlichen Prozesse vor den Aemtern. 1766. XLVII.

Emportreibung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung (erhöht 1768 durch unentgeltliche Austheilung von Maulbeer-Saamen). 1767. X.

Die jungen Mediciner sollen mit auf Heilung der Viehkrankheiten sich legen.

Ermunterung zur Schweinzucht (1768 und 69).

1767.

Physicalische Topographieen werden angeordnet.

Erweckte Aufsicht gegen die Thüringer, Tyroler und andre Quacksalber. 1767. XXXIII.

Verbesserter Gant-Prozeß und verbesserte Obsicht auf Uibelhäuser. 1768. XVI — XVIII.

Abschaffung der Tortur.

Die berühmt gewordene Uhren, Kleinodien- und feine Stahlfabriken in Pforzheim, entstanden und verbreitet durch den Unterricht der Kinder im Waisenhaus.

(u. 1768) Anlegung von Hanf- und Flachs-Spinnschulen in jeder Diöces (weiter betrieben 1770 und 72).

Abstellung der Kirchweihen. 1767. XLVIII.

Die Feuerordnung (ergänzt durch V. v. 1770).

Geometrie in alle Landschulen eingeführt, (und 1768 nur Schulmeistern, die sie verstehen, die Promotion zugesagt).

Verfügung daß alle junge Theologen sich auf Mathematik und Physik legen sollen.

Realschulen, hin und wieder im Land errichtet; im Gymnasium aber die Zuziehung von Schreiberei-Incipienten und gewissen jungen Professionisten zu Lehrstunden der Arithmetik, Geometrie, Physik, Mechanik und Architectur. 1767. LII.

Verordnete alsbaldige Meldung contagiöser Krankheiten. 1767. XLV.

Rettungsanstalten für Ertrunkene. 1767. XII. u. XIII.

Nichtigerklärung der, ohne landesherrliche Dispensation geschehenden Veräusserungen von Liegenschaften, Zehnten, Gilten, Gerechtigkeiten ꝛc. zur todten Hand. 1767. V.

Abzugsfreiheit von dem hinterlassenen Vermögen der Fremden, die ins Land gezogen um von ihren Renten zu leben. 1767. XXVII.

Gestattete Frohnzahlungen aus vermöglichen Commun-Kassen. 1767. XXXV.

Die Pfarrer sollen, bei jedem ihnen angezeigten Sterbfall, die Krankheitsgattung samt dem gebrauchten Arzt erkundigen und darüber Todtenberichte erstatten.

Der neue Canal von Mühlburg über Welsch-Neureuth nach Schreck, zur Trockenlegung einer grosen Gegend.

Auf den Raub (nicht blos auf die concurrirende Tödtung) wird die Todesstrafe gesezt. 1767. XLIV.

Beschränkung des unmäsigen Lotterie-Collectirens. 1767. XXXVII.

Erneuerte und verbesserte Anordnung der Frevelgerichte (Localuntersuchungen über den Wohlstand eines Dorfs). 1767. LI.

Eröffnung der Reichskammergerichts-Visitation — dabei ein baden-durlachischer Deputatus.

1768.

Schulseminarium.

Ausdehnung des Rötelischen Schulschematismus auf andere Landestheile.

Noch besondere Verbesserungen der Landschulen in der Diöces Pforzheim und Stein. 1769. III.

(u. 1770) Abstellung der Waarenschau auf Jahrmärkten. 1770. XXXIX.

Sichernde Anstalten für die reitenden und fahrenden Posten.

(u. 1769.) Aufstellung besoldeter Landgärtner.

Die Stiftung der Freifrau von Pelke von 36000 fl., für fromme Anstalten.

Vorkehrungen gegen die bis dahin häufige Ruhr.

Unterstüzte Anschaffung grösserer Farren und Eber.

(u. 1770) Vorschriften an Hatschiere im Ober- und Unterland.

Die Stadt Durlach errichtet ihre Burgerwitwenkasse.

Vertrag mit dem Hochstift Basel. — Erwerb der Vogtei Binzen mit ihren Zehnten und Gilten.

1769.

Pfarrseminarium.

Alle Gemeinen, deren Aerarien dazu hinreichen, sollen sich mit Feuersprizen versehen.

Die Kirchen-Visitationsfragen wurden concentrirt und verbessert.

1770.

Gesonderte Realschule im Gymnasium, zur Bildung der Nichtstudirenden.

Medicinische Visitation im Oberamt Carlsruh.

Verbessertes Reglement für die unterländischen unter einerlei Director gestellten Hatschiere.

Verordnete Sammlung der Obstkerne für Haupt- und Dorfbaumschulen. 1770. XLIII.

Geschärfte Mahl- und Backproben. 1770. LI.

Sorge für die Rettung erhängter Menschen. 1770. V.

Befohlene Aufmunterung der Unterthanen zum Kleebau auf alle mögliche Art.

Vergleich mit dem Domstift Speyer — rein gewordene Inhabung von Ober- und Unterwössingen, wie vom Zehnten und Patronatrecht zu Münzesheim und Rhod.

Nähere Vorsichten gegen Feuersgefahr. 1770. XL. u. XLI.

Grose Theurung und Gegen-Anstalten.

Anfang der physiocratischen Versuche.

1771.

Ausreutung eines Waldstücks an Carlsruh, um den Inwohnern mehr Felder zu verschaffen.

Genauer geordnete Uibelhäuser-Tabellen. 1771. III.

Scharfe Vorkehr gegen die Feld- und Garten-Diebstähle.

Ergänzungen der Feuerlösch-Anstalten.

Voranstalten für die ruhige Besiznahme aller badenbadischen Landestheile.

Vertrag mit Nassau: Acquisition des Idarbannes im Sponheimischen.

Vertrag mit der Pfalz wegen Ebernburg: Erwerb von Helmsheim und Spranthal.

Die fürstl. Eltern führen selbst ihre drei Prinzen nach Paris.

II.

Einige der Sinnbilder und Inschriften, als, beim Regierungsantritt von 1746, die drei unterländischen Städte Illuminationen veranstalteten *).

I. Am 22ten November, zu Carlsruh.

1.) Vor dem Haus des Geheimenhofraths Wielandt, drei Anspielungen auf das sehnliche Verlangen des Landes, daß sein junger Regent sich bald vermählen möge: a) der Liebesgott schiest ein Herz auf eines der vielen Herzen ab, die, auf einem samtnen Kissen, zur Wahl vor ihm liegen. b) Unter dem Fürstenhut zeigt sich rechts das badische Wappen, links ein noch leerer Schildraum. c) Ein Maler hat den Pinsel in der Hand; seine Frau und viele Kinder sind um ihn her. Diese ziehen an den Gewichtern einer Wanduhr und treiben an den Zeichern, damit der Vater bald zum Malen komme.

2.) Hofrath Sahler stellte das Wappen der Herzoge zu Zähringen dar.

---

*) Diese kleine Auswahl bezeichnet theils die naive Herzlichkeit der damaligen Zeit, theils die Empfänglichkeit, die sich für eine künftige feinere Bildung in Teutschland zu regen schon anfing, theils sonderbar erfüllte Divinationen über Carl Friederichs Haupt, Stamm und Land. Er hatte die ganze Sammlung aller Inschriften viele Jahre in seinem Cabinet — sie scheint Sein Herz angezogen zu haben.

3.) Advocat Bressand ließ einen Engel mit der Posaune verkünden: „Dieser ist des Landes Vater!“

4.) Gastwirth Reinel: nil vi tempestatis avulsum. Reddo post nubila lucem. (Nichts hat der Sturm abgerissen — nach ihm soll wieder das Licht scheinen.)

5.) Die Kapuciner: Stat fortuna domus et avi numerantur avorum. Semper honos, regimenque tuum, laudesque manebunt. — En fontem! fons est Carolus, qui largus in omnes; ex illo patriae profluet alma salus. (Im Heil blüht dies Haus und zählt die Altväter seiner Altväter. Deine Ehre und deine Herrschaft werden stets bestehen und gepriesen werden. Sehet einen Quell in Carln, reich ausströmend über Alle, und höheres Wohl über das Vaterland ergiesend.)

6.) Professor Maler: Vox populi sit Fridericus Carolus. Carl Friederich werde zur Volksstimme!)

7.) Hofrath Bader: Ein Granatapfel mit der Inschrift: ipsa me natura coronat. (Die Natur selbst krönt mich.)

II. Am 26ten November, zu Durlach.

1.) Am Rathhaus: a) Ein Fürst auf dem Throne; ein Unterthan überreicht ihm die Stadtschlüssel und ein Herz. b) Eine Hand, welche die drei Finger zur Eides-Ablegung aufhebt. c) Eine strahlende Sonne und eine Hand mit der Gießkanne, die mit gleicher Sorgfalt Blumen und geringe Gräser begiest. d) Der Morgenstern mit einer starken Morgenröthe.

2.) Kammerrath Lamprecht: a) Ein Fürstenhut und aus dem Himmel eine Hand, die ein Füllhorn über ihn

ausschüttet. b) Ein offenes Aug über einer Landschaft. c) Ein grosser Baum, unter dessen Schatten sich, da er von der Sonne stark beschienen wird, allerlei Vögel und Thiere flüchten.

3.) Postmeister Herzog: Eine aus finstern Wolken, bei abziehendem Gewitter, hervorstrahlende Sonne.

4.) Kaufmann Fein: Die Liebe, mit einem Kind an der Brust und einem Kind an der Hand.

5.) Handelsmann Klose: a) Eine vollblühende Rose, um welche viele Bienen fliegen. b) Ein ankommendes Schiff, in welches die Sonne glänzt. c) Ein Bauerntanz zum Dudelsack, mit der Inschrift: cum singulis et omnibus. (Mit Allen und Jedem.)

6.) Rathsverwandter Rohmann: a) Jakob umarmt den Engel und ruft: „Herr, ich lasse dich nicht, du segnest mich denn!“ b) Ein Pelikan, der die Jungen aus seiner Brust nährt — mit der Inschrift:

„Glücklich sind die Unterthanen,
„Gleicht ein Fürst den Pelikanen“.

7.) Handelsmann Wild: Ein Astrolog, mit seinem Fernrohr gegen die Gestirne schauend, führt die Worte: „omnia suo tempore.“ (Alles zu seiner Zeit.)

III. Am 28ten November, zu Pforzheim.

1.) Am grosen Portal: Das Bild der Liebe mit einem flammenden Herzen in der Hand.

2.) Handelsmann Kießling: a) Eine Sonnenblume dreht sich nach der aufgehenden Sonne. b) Eine Glukhenne versammelt, beim Gewitter, ihre Jungen unter die Flügel.

3.) Verwalter Ohlenhausen: Ein Spiegel mit der Unterschrift:

„Ich weiß, daß Ehr und Ruhm bei uns nicht untergeht,
„Wenn dieser Spiegel noch vor unsern Augen steht".

4.) Landschreibers Erhard Witwe: Eine im Gleichgewicht hangende Wage, in jeder Schaale liegt ein Gewicht; unter dem einen steht justum, unter dem andern pium. (Das Gerechte — das Menschenfreundliche.)

5.) Kaufmann Däumling: a) Ein alter, noch grünender Baum, den die unter ihm sizende weibliche Gestalt umfaßt; bei seinen Wurzeln sprossen viele Stämmchen hervor; eine Hand aus den Wolken hält den badischen Wappenschild über. b) Ein im stürmenden Meer stehender Felsen, auf welchem sich ein alter fester Thurm zeigt.

III.

Rescript des Markgrafen an Sein Hofgericht zu Abschaffung der Tortur *).

Carl Friederich ꝛc.

Nachdem Wir die Folgen des — in peinlichen Fällen öfters vorkommenden Mittels der Tortur mehrmals in Uiberlegung gezogen, und dabei sowohl einerseits die Unzuverlässigkeit dieses Beweis-Mittels, durch welches selbst ein Unschuldiger zu einem, die Todes-Strafe etwa zuziehenden falschen Geständniß, ja zur Verzweiflung gezwungen werden kann, und wobei es fast lediglich auf die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der zu Erstehung der Marter erforderlichen Leibes- oder Gemüthskräfte ankommt, als auch andererseits den unbilligen Vortheil,

---

*) Dieses Rescript, ohne sich durch präcise Schönheit in der Fassung zu empfehlen, wurde im Hofgericht aufgesezt und — mittelst Antrags an den Regenten, in das Geheimeraths-Collegium hinüber gegeben, wo Er es unterzeichnet, vorher aber selbst die Einleitung gewollt hat. Dasselbe wurde nicht im Lande, ja nicht einmal den Oberämtern — die ohnehin über jeden Torturfall das hofgerichtliche Erkenntniß erst einzuholen hatten — verkündigt, theils, wie es scheint, um erst aus Erfahrung zu sehen, ob damit durchzukommen sey? theils um nicht die Inquisiten plözlich zu desto mehr Ableugnungen anzureizen; vielleicht auch, weil man nicht gewiß war, wie eine Maasregel von so vielem Einfluß, der allgemeinen Sicherheit wegen, auf teutschen Reichs- und Kreis-Tägen werde angesehen werden? So characterisirte sich jene Zeit des, aus dichtem Gewölk hervorbrechenden Lichts.

welchen ein mit genugsamen Kräften begabter Missethäter, durch standhafte Erstehung der Marter zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit genieset — reiflich erwogen haben: so sind Wir hierauf durch den von Euch abgeforderten und an Uns erstatteten Vortrag zu dem Entschluß veranlasset worden, das Mittel der peinlichen Marter — als eine nicht allzeit mit der Natur eines rechtlichen Beweises, und ebenso mit Unsern Gesinnungen, mit dem nöthigen Schuz der Unschuld, ja selbst mit der Sicherheit des gemeinen Wesens nicht wohl übereinstimmende Sache — in Unsern Gerichten, so viel es nur immer die gedachte Sicherheit des gemeinen Wesens verstattet, abzuschaffen und zu verbieten.

Wir verordnen daher, daß

1.) ein überwiesener Missethäter, wenn er schon seines Verbrechens nicht geständig ist, ohne sothanes Geständniß durch die peinliche Marter herauszubringen, blos auf den vorliegenden zulänglichen rechtlichen Beweis, mit der in den Gesezen bestimmten Strafe — es sey solche nur eine Leibes- oder eine Lebens-Strafe — ohne Anstand also belegt werden solle, daß jedoch im Fall ein Inquisit, welcher des Verbrechens überwiesen ist, einige Umstände, deren Herausbringung der Richter zu Sicherstellung des corporis delicti, oder wegen sonstig darunter befangenen Rechts eines Dritten unumgänglich nöthig hat (als bei einer Kindes-Mörderin, wo sie das Kind hin vergraben? bei einem Dieb, wo er die gestohlene Sache hingebracht habe?) hinlänglich zu erläutern sich boshaft weigert, alsdann es bei dem, was die Rechte in Ansehung der Tortur vorschreiben, ohnabänderlich sein verbleiben hat.

2.) Daß bey dem vorkommenden peinlichen Prozessen in dem Fall eines nicht gar halben Beweises, der Inquisit, da in Unsern Landen der Reinigungs-Eid in peinlichen

Sachen bereits von Uns vorhin abgeschafft worden ist, bis auf weitere Anzeigungen losgesprochen — in dem Fall eines halben oder mehr als halben Beweises hingegen, der Inquisit, jedoch nur in so fern es die öffentliche Sicherheit erfordert *), statt der Tortur mit einer ausserordentlichen, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Stärke des Beweises, mit vorzüglicher Rücksicht auf jezt gedachte gemeine Sicherheit zu bestimmenden, niemalen auf das Leben zu erstreckenden Strafe belegt, oder wenn die Sicherheit des gemeinen Wesens eine dergleichen ausserordentliche Strafe nicht erheischt, mit Weglassung der peinlichen Marter sodann ebenfalls, bis auf weitere Anzeigungen, losgesprochen werden solle.

Gleichwie Wir aber hierbey die Sicherstellung unschuldiger Personen gegen die peinliche Marter zum vorzüglichen Augenmerk gehabt haben; also ist Unser Wille,

3.) daß in Ansehung derjenigen, welche in einem der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen und in den Gesezen verbothenen Stand leben, nemlich Vaganten, Jauner- und Diebsbanden, das Mittel der Tortur, den bisherigen Rechten nach, jedoch nur blos in so fern sie ihr halb oder mehr als halb erwiesenes Verbrechen nicht gestehen wollten, beybehalten, bey völligem Beweis aber ebenfalls mit Weglassung der Tortur die verdiente Leibes- oder Lebens-Strafe zuerkannt werden solle. Würde auch

4.) ein Inquisit durch boshafte Versagung deutlicher Antwort gegen den Richter sich ungehorsam bezeigen, so wollen Wir bey solchem, so wie auch bey demjenigen, welcher des Verbrechens völlig überwiesen, und ohnerachtet

---

*) Die in der Gesezgebung der neuern Perioden hierüber gegebenen Erläuterung erzählt eine Note unter dem Text S. 65.

der zur peinlichen Marter hinlänglicher Anzeigungen, wegen gehabter Mitschuldigen, zu derem Nahmhaftmachung in Güte nicht zu bewegen ist, die Anwendung des Tortur-Mittels, als einer sodann zu Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und der Sicherheit des gemeinen Wesens unumgänglich nothwendigen, auch keinen Unschuldigen treffenden Sache, keinesweeges untersagt haben.

Diesemnach befehlen Wir, daß ihr euch in allen künftighin, bey euch vorkommenden peinlichen Fällen hiernach achten und die jeweiligen Instanzien bescheiden sollet. Inmassen ꝛc. Datum Carlsruhe, den 9. Sept. 1767.

IV.

Auszug aus den Rechnungen

der

Landschreiberei Carlsruhe

über

die dorthin, als zur Staats-Hauptkasse in den Jahrgängen 1769, 1770 und 1771, welche dem Anfall der baden-badischen Markgrafschaft zunächst vorher gingen, aus den verschiedenen Receptur-Kassen der markgräflich baden-durlachischen Lande eingelieferte jährliche

Renten-Uiberschüsse

nach Abzug der Districts- und Local-Bestreitungen, nebst der Berechnung über den Durchschnitts-Betrag für ein Jahr, und der Vergleichung gegen die Radical-Summe von den Jahren 1746, 1747 und 1748, dann mit dem

Haupt-Resultat

über den Renten-Zuwachs, welcher in jener Regierungs-Periode des durchlauchtigsten Herrn Markgrafen Carl Friederich allmälig entstanden ist.

I. Von directen und einigen indirecten Steuern, und zwar:	Renten-Uiberschüsse, Landschreiberei pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Durch die Einnehmereien.		
A.) Schazung oder Steuern von Häusern, Gütern, Gewerben ꝛc.		
1. In den fürstlichen Oberlanden.		
a) Von der Einnehmerei Hochberg . . .	35,833	37,752
b) — — — Sulzburg . . .	1,260	1,261
c) — — — Badenweiler . .	23,978	23,899
d) — — — Röteln . . .	35,787	38,179
e) — — — Sausſenberg .	39,966	39,964
	136,824	141,055
2. In den fürstlichen Unterlanden.		
f) Von der Einnehmerei Carlsruh . .	19,711	15,676
g) — — — Durlach . . .	6,083	3,248
h) — — — Pforzheim . .	12,743	9,251
i) — — — Stein . . .	7,348	6,800
k) Vom holländer Holz-Zoll bei Schreck .	—	—
	45,885	34,975
Thut zusammen —	182,709	176,030
B.) Salz-Regal.		
a) von der Salzverwaltung für die Oberlande	21,490	21,064
b) — — — — Unterlande	5,071	4,910
C.) Kanzlei-Taxen und Stempel-Papier-Gelder	7,754	7,241
Summe —	217,024	209,245

welche in die Haupt-Kasse zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. $17\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchschnitts-Summe für 1 Jahr.	im damaligen Ertrag.	folglich jezt	
				mehr	minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
37,118	110,703	36,901	36,749	152	—
1,266	3,787	1,262	1,241	21	—
23,777	71,654	23,884	26,068	—	2,184
36,542	110,508	36,836	35,922	914	—
39,923	119,853	39,951	34,573	5,378	—
138,626	416,505	138,834	134,553	6,465	2,184
20,603	55,990	18,663	11,763	6,900	—
2,161	11,492	3,830	3,875	—	45
12,600	34,594	11,531	13,012	—	1,481
7,849	21,997	7,332	4,878	2,454	—
5,000	5,000	1,666	—	1,666	—
48,213	129,073	43,022	33,528	11,020	1,526
186,839	545,578	181,856	168,081	17,485	3,710
15,190	57,744	19,248	10,995	8,253	—
4,994	14,975	4,991	7,437	—	2,446
7,127	22,122	7,374	6,115	1,259	—
214,150	640,419	213,469	192,628	26,997	6,156

II. Von Domanial-Renten, aus Staats-Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländischen Zoll- und Accis-Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten-Uiberschüsse, Landschreiberei	
	pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Durch die Burgvogteien, Amtskellereien, geistliche Verwaltungen, Amtungs- und Frevelverrechnungen.		
A.) In den fürstlichen Oberlanden:		
a) durch die Burgvogtei Hochberg . . .	30,268	30,100
b) — — geistl. Verwaltung Hochberg zu Obernimburg	9,005	8,228
c) — — Frevel-Verwaltung Hochberg .	757	653
d) — — geistl. Verwaltung Sulzburg .	4,395	6,897
e) — — Burgvogtei Badenweiler . .	12,992	12,819
f) — — — Röteln	30,678	19,188
g) — — geistl. Verwaltung Röteln .	5,724	5,785
h) — — FrevelVerwaltung Röteln .	1,828	1,357
	95,647	85,027
B.) In den fürstl. Unterlanden.		
i) geistl. Verwaltung Carlsruhe . . .	19,043	18,895
k) Lagerhaus-Verwaltung Schreck . . .	657	579
l) Oeconomie-Verwaltung Gottesaue . .	2,762	5,051
m) Amtungs-Verrechnung Durlach . . .	1,193	1,125
n) Amtskellerei daselbst	31,298	46,361
o) geistl. Verwaltung daselbst	1,000	400
p) Frohngeld von der Stadt Durlach . .	—	—
q) Amtungs-Verrechnung Pforzheim . .	—	62
r) Amtskellerei Pforzheim	14,416	18,302
s) geistl. Verwaltung allda	241	117
t) Burgvogtei Bauschlott (statt der Verwaltung Carlshausen)	3,486	4,723
Transport —	74,096	95,615

welche in die Haupt-Kasse zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. $17\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchschnitts-Summe für 1 Jahr.	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	folglich jezt minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
36,826	97,194	32,398	23,524	8,874	—
7,351	24,584	8,194	2,702	5,492	—
1,138	2,548	849	784	65	—
8,596	19,888	6,629	3,603	3,026	—
17,497	43,308	14,436	8,076	6,360	—
24,459	74,325	24,775	20,607	4,168	—
3,694	15,203	5,067	4,808	259	—
1,065	4,250	1,416	1,930	—	514
100,626	281,300	93,764	66,034	28,244	514
16,439	54,377	18,125	11,281	6,844	—
1,180	2,416	805	—	805	—
3,433	11,246	3,748	5,820	—	2,072
1,328	3,646	1,215	673	542	—
48,749	126,408	42,136	20,891	21,245	—
—	1,400	466	3,875	—	3,409
—	—	—	400	—	400
199	261	87	200	—	113
14,906	47,624	15,874	10,549	5,325	—
367	725	241	—	241	—
6,547	14,756	4,918	31	4,887	—
93,148	262,859	87,615	53,720	39,889	5,994

II. Von Domanial-Renten, aus Staats-Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländischen Zoll- und Accis-Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten-Uiberschüsse, Landschreiberei pro 1769. fl.	pro 1770. fl.
Transport	74,096	95,615
u) Amtungs-Verrechnung Stein . . .	2,236	1,376
v) geistl. Verwaltung allda	2,515	2,804
w) Amtungs-Verrechnung Münzesheim .	3,201	11,881
x) Pfandschaftsverwaltung Gondelsheim .	4,237	7,340
y) Burgvogtei Gernsbach	886	694
z) Kaminfegereibestand-Zins in den fürstl. Unterlanden	150	220
	87,321	119,930
C.) Aus den überrheinischen Besizungen.		
a) Von der Amtungs-Verrechnung Rhod	2,739	3,043
b) — der gemeinschaftl. Beamtung Idar	1,076	1,335
c) — der Vestung Landskron *) . .	—	2,750
	3,815	7,128
D.) Für den ganzen Umfang der Marfgrafschaft.		
Zins aus herrschaftl. Häusern und Gütern	25	25
Zinse von ausgeliehenen Capitalien . . .	5,150	6,292
besondere Besoldungs-Beiträge **) . . .	1,016	824
	6,191	7,141
Von Forstrenten.		
a) Von der Forstverwaltung Hochberg . .	3,851	4,619
b) — — — Röteln . .	8,957	9,165
c) — — — Carlsruhe .	8,718	9,187
d) — — — Pforzheim . incl. der dortigen Sägmühlen-Verwalt.	5,970	7,366
	27,496	30,337

*) Einem heimgefallenen Lehen.
**) Von Commun-Cassen ꝛc.

welche in die Haupt-Kasse zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. $17\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchschnitts-Summe für 1 Jahr.	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	folglich jezt minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
93,148	262,859	87,615	53,720	39,889	5,994
2,133	5,745	1,915	1,085	830	—
1,926	7,245	2,415	2,342	73	—
4,325	19,407	6,469	—	6,469	—
10,619	22,196	7,398	—	7,398	—
628	2,208	736	—	736	—
220	590	196	85	111	—
112,999	320,250	106,744	57,232	55,506	5,994
1,564	7,346	2,448	1,662	786	—
997	3,408	1,136	—	1,136	—
4,336	7,086	2,362	1,200	1,162	—
6,897	17,840	5,946	2,862	3,084	—
25	75	25	88	—	63
6,590	18,032	6,010	20,560	—	14,550
372	2,212	737	—	737	—
6,987	20,319	6,772	20,648	737	14,613
6,522	14,992	4,997	3,057	1,940	—
11,966	30,088	10,029	2,883	7,146	—
11,774	29,679	9,893	3,826	6,067	—
5,936	19,272	6,424	3,524	2,900	—
36,198	94,031	31,343	13,290	18,053	—

II. Von Domanial-Renten, aus Staats-Gütern, vom Zehnden ꝛc. incl. des Betrags von unterländischen Zoll- und Accis-Gefällen, wie auch vom Ohmgeld.	Renten-Uiberschüsse, Landschreiberei pro 1769.	pro 1770.
	fl.	fl.
Von den Eisenbergwerken und dem Eisenhandel.		
a) In den Oberlanden.		
Von der Eisen-Factorie Kandern . . .	835	7,793
— — — Oberweiler . .	8,737	6,606
— — — Hausen . . .	5,722	—
b) In den Unterlanden.		
Wegen des frei gegebenen Eisenhandels .	705	684
	15,999	15,083
Hauptsumme —	236,469	264,646
Zu den Staatsregalien gehört noch das Surplus von der Münze in Durlach . .	Das eigentliche Surplus ist unbekannt, da die von der Münze eingelieferte neugeprägte Gelder nur als Ersaz der Anschaffungen dorthin angesehen werden können.	
Gesammt-Summe aller Renten —	453,493	473,689

welche in die Haupt-Kasse zur Carlsruhe geliefert wurden.			Vergleichung gegen die Radical-Summe v. $17\frac{46}{48}$ incl.		
pro 1771.	Haupt-Summe für alle drei Jahre.	Durchschnitts-Summe für 1 Jahr	im damaligen Ertrag.	folglich jezt mehr	folglich jezt minder
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
8,238	16,866	5,622			
6,443	21,786	7,262	6,630	8,161	—
—	5,722	1,907			
617	2,006	668	3,201	—	2,533
15,298	46,380	15,459	9,831	8,161	2,533
279,005	780,120	260,028	169,897	113,785	23,654
ø	ø	ø	3,646	—	3,646
493,155	1,420,539	473,497	366,171	140,782	33,456

Was die Nebenbezüge betrifft, welche nicht zu den jährlich rentablen Gegenständen gehören: so wird, da solche im Grunde nur als Restitutionen für den unter mehrern Ausgabs-Positionen enthaltenen grössern Aufwand angesehen werden können und eigentlich von solchem zu decourtiren wären, hier keine detaillirte Erwähnung gethan.

Das Haupt-Resultat besteht hinsichtlich der Vergleichung mit der frühern Zeit in folgendem:

Der Durchschnitts-Ertrag in den Jahren 1769, 1770 und 1771 bestand nach vorstehender Tabelle in	473,497 fl. —
derselbe hatte für die Jahre 1746, 1747 und 1748 ausgemacht	366,171 fl. —
Die Revenüen der Markgrafschaft Baden-Durlach haben sich daher unter der Regierung des durchlauchtigsten Herrn Markgrafen Carl Friederich bis zum Anfall der baden-badischen Lande, nach und nach vermehrt um jährliche . . .	107,326 fl. —

und zwar hauptsächlich durch die Domanial-Renten, einschließlich der Forstgefälle und des Ertrags von den Eisenbergwerken, dann durch die Acquisitionen.

Carlsruhe, den 20. July 1813.

Delenheinz, Finanzrath.

V.

Rescript, den Versuch des physiocratischen Systems betreffend, an das Oberamt und die Einnehmerei Hochberg *).

Carl Friederich von Gottes Gnaden,
Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unsern Grus, Edler, Hochgelehrter, Liebe Getreue.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die Erhebung der von Unsern Unterthanen an Uns zu entrichtenden Abgaben, soweit es nur thunlich ist, einfacher, weniger beschwerlich und weniger kostbar, zu machen, und überhaupt die Lasten, welche sie bisher getragen haben, auf eine mit Unserm höchsten Fürstlichen Interesse und dem Besten des Landes genau möglichst übereinstimmende Art zu erleichtern.

Wie Wir nun aber zu dieser Unserer landesväterlichen Absicht kein angemesseneres Mittel finden, als daß die natürliche Ordnung, nach welcher nur die unterschiedliche Gattungen der Feldgüter jeder Markung, nemlich Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und Waldungen ꝛc. ohne Unterschied nach ihrem wirklichen, durch Abzug aller gemachten und anzurechnenden Unkosten, von dem ganzen Erwachs und der damit verbundenen ganzen landwirthschaftlichen Einnahme zu bestimmenden Ertrage, in Schazungs-Anlage gebracht, ausser diesen aber und dem, dem Recht

*) Auch von der mißlungenen Sache wird diese Beilage nicht vorenthalten, da sie in mancher Beziehung characteristisch ist.

und Herkommen nach abzurichtenden Zehnten, die Unterthanen sonst mit keiner weitern Abgabe, sie habe Namen wie sie immer wolle, also auch weder mit Beet, Vogts-Geldern, Hühner- und andern Zinsen und Gilten, noch mit den sonst bisher üblich gewesenen Regalien und Taxen, Manumissions- und Abzugs-Geldern innerhalb Landes ꝛc. beschweret werden, auch im Handel und Wandel eine ungestörte und dem Besten des Landes angemessene Freiheit geniesen, und die Uns bisher schuldig gewesene Frohndienste zwar fernerhin, jedoch nicht anders als gegen billige baare, aus einem auszuwerfenden Frohngelde zu bestreitende Zahlung leisten sollen, nach und nach, jedoch anfänglich nur zu einer Probe auf drei Jahre eingeführet werde: so wollen Wir mit dieser Einrichtung in Unserer Markgrafschaft Hochberg nun wirklich fürschreiten, und jezo gleich in dem Flecken Bahlingen durch den Notarium Finner, als welchem bereits durch Unsern Rent-Kammerrath Schlettwein *) die nöthigen Begriffe von der oben angeführten natürlichen Ordnung des weitern mitgetheilt worden, den Anfang machen lassen.

Es ergehet daher an Euch, das Oberamt, Unser gnädigster Befehl, solche Unsere höchste Willens-Meynung behörigen Ortes zu eröffnen, und den vorbenannten Notarium Finner zu gleichbaldiger Vornehmung dieser Geschäfte zu Bahlingen dermassen anzuweisen, daß er vordersamst mit Zuziehung der, aus der Gemeins-Casse zu bezahlenden Vorgesezten und dreyer in der Landwirthschaft erfahrenen Bürger, aus der Classe der Reichen, Mittlern und Armen, aus deren jeder Classe Einer zu nehmen, und insgesamt ihrer Pflichten zu Besorgung dieses Geschäfts zu erinneren sind, eine vollständige Berechnung über die sämtlichen Cultur-Kosten, von der ersten Bearbeitung der

---

*) Man erkennt in ihm auch den Proponenten dieses Rescripts.

Felder an, bis auf die zum Verbrauch, oder zum Verkauf nöthige landwirthschaftliche Zubereitungs = Arbeiten der Producte, inclusive, wie auch über den Erwachs der verschiedenen Grundstücke, die damit verbundene Einnahm der Oeconomien und deren gesamten Werth, über den erst hieraus zu bestimmenden wahren Ertrag der Güter jeder Gattung, entwerfen, von sämtlich vorbenannten Personen unterschreiben lassen, und sofort zur Einsendung an Unsere Fürstl. Rent = Cammer euch übergeben; immittelst aber, und bis von derselbigen das weiters nöthige verfügt werden wird, die Güter = Stücke sämtlicher Besizer nach den Pfund = Zetteln durchgehen, solche nach ihrem Ertrage in die gehörige Classen, gut, mittel und böse, eintragen, und eine genaue umständliche Tabelle darüber fertigen solle.

Wir hegen zu euch das gnädigste Vertrauen, daß ihr Unsere höchste Absichten auf keinerlei Weise schwer machen und verhindern, oder solches durch Andere geschehen lassen, sondern nach euerer Uns schuldigen Treue auf alle nur mögliche Art befördern werdet.

Du aber, der Einnehmer, hast dem Notario Finner, während daß derselbige mit solchem Auftrag beschäftiget seyn wird, täglich 1 fl. — bis auf Unsere anderweite Bestimmung, aus der Landeskosten = Kasse verabfolgen zu lassen, und gebührend zu verrechnen.

Wir versehen Uns alles dessen, und bleiben Euch samt und sonders in Gnaden wohl beygethan. Datum Carlsruhe den 6ten Martii 1771.

Carl Friederich, M. z. Baden.

vdt. Kißling. Bürcklin.

vdt. Lembke.

VI.

Schlußrede statt Vorrede,

an die wissenschaftlichen Leser.

Es hat mich all zu oft belästiget, hinter eines Buches Titelblatt, Dedication, Subscribenten- und Capitel-Verzeichnissen, noch lange Vorerinnerungen zu finden — zu welchen doch der Autor mehr als einen Grund haben kann. Sollt' ich sie überschlagen: so konnten mir Notizen und Gesichtspuncte entgehn, die mir vor allen Dingen zugemessen waren. Sollt' ich sie erst lesen: so litt meine Geduld und Lust, wenn ich auch das Vorwerk mit noch so vieler Kunst gewöhnlich gebaut fand. Ich habe mir daher erlaubt, hier im eigenen Buche, nach meiner Empfindung zu handeln. Nebst dem Bestreben, dasselbe soweit klar und einfach abzufassen, daß es ohne complimentarische oder exegetische Anrede bestehen könnte — dachte ich mir noch einen Gewinn für den später angefügten Vorrede-Gehalt selbst. Wenn nehmlich der urtheilende Leser erst durch den Text mein Freund einigermassen geworden und, in der dieser Lectüre geweihten Stunde, hinter der Hauptbefriedigung, zu einer einladenden Ruhe gelangt wäre: so dürfte er noch geneigter seyn, alles

anzuhören und mit seinen schon vorangegangenen Selbstbetrachtungen zu vergleichen, was ich ihm jezt über den Standpunct von dem ich ausging, über meinen Begriff von der Natur und Wichtigkeit der Particular-Geschichten, über die Schwierigkeiten die hiebei aufstossen, ihre Besiegung oder Unüberwindlichkeit, über die leichten Anlagen zu vollständigern Geschichtsarchiven; sodann über die Pflichten des Particulargeschichtschreibers, über seine Haupt- und Nebenzwecke, seine Methode und Kunst — noch gern vertrauen möchte.

§. 1.

Die allgemeine und die besondere Geschichte — jede vermag sich eigene, bedeutende Vorzüge zu geben, deren die andere allein sich nicht bemächtigen kann; beide sollen sich ja einander in die Hand arbeiten. Die zusammengefaßte Geschichte eines Weltreichs, noch mehr die allgemeinere Weltgeschichte, hat den Gang, den die Menschheit nimmt, in grossen Gruppen darzustellen; es ist die weite Aussicht von einem hohen Berg herab, wo die Bäche, Weege, Thäler und einzelnen Felder kaum noch in ihrer bunten Lieblichkeit sich vom Aug unterscheiden lassen. Wie dort die Gebirgsketten, welche Meere und Länder trennen und befestigen, wie dort die Ströhme und Seen, die Städte und Wälder — eben so erscheinen dem Geschichtschreiber die Völker, die Constitutionen, der grose Handel und Wandel, die Heereszüge und Schlachten, die Tractaten und die ganze Politik der Cabinette, welche

das Unheil ihrer Zeitgenossen bald wohlthätig ablenken, bald herbei ziehen. Damit sind die Bücher der allgemeinen Geschichte meistens angefüllt; nur Ausnahmsweise und spärlich ist es deren Verfassern — ihrer Zeit und dem Raum ihrer Werke nach — gegönnt, einen tiefern Blick auf den eigentlichen Zustand der Menschen zu senken, und da ruhen zu lassen, um die einzelnen Schritte der physischen, bürgerlichen, geistigen und moralischen Cultur in einzelnen Gegenden — diese grose Arbeit der Natur im Kleinen — auffassen zu können. Es labt sich der Leser, wenn er an solch eine Stelle gelangt. Hingegen ist eben das der nähere stete Beruf für die Geschichte eines kleinen Landes, zumal eines kurzen Zeitpuncts derselben; er ist in so fern der reizendere, als man sich mehr mit der lezten freundlichen Tendenz, die alle Staaten haben sollen, beschäftigen kann. Die noch so zweckmäsige Geschichte eines glänzenden Krieges und siegreich errungenen Friedens — dringt mit ihrem hohen Interesse, als solche, doch nicht bis zur wirklichen Menschenbeglückung ein — handelt nur von einem grosen ersten Mittel dazu. Wie oft sehen wir aber die Erdbewohner im Friedensstand noch lange nicht glücklich!

Beide also, die allgemeinere und die Detail-Geschichte, stehen schön neben einander. Die erstere beschäftigt sich vorzüglich mit den grosen Vorbedingungen, unter denen das Menschenwohl möglich wird — wenn schon zuweilen dieser Zweck, über gigantischen Mitteln, sich aus dem Auge verliert, so erinnert das ruhige Nachdenken bald

wieder an die Gebühr seines ewigen Daseyns. Eine kleinere Landesgeschichte aber hält uns unaufhörlich näher an der Prüfung des Endzwecks: ob und wie weit die Wohlfahrt der meisten Bürger *), wirklich erzielt worden sey, und wie? durch allgemeineres Vorrücken der Menschheit mit ihrer Zeit? oder durch erste Beispiele? durch besondere Befleissigung der befragten Bürger selbst? durch einen weisen Regenten? durch ausgezeichnete Staatsdiener? oder durch andere Zufälle?

Wenn die Erörterung von dem allen, durch alle Wohlfahrts- und Verwaltungszweige — vorzüglich in die Particulargeschichten gehört: so hindert es nicht, daß ihre Resultate auch von der allgemeinern Historie aufgenommen werden. Jene verhalten sich zu dieser wie die Berichte der Landbeamten zur Generaltabelle eines vergleichenden und das Ganze berechnenden Ministers. Soll seine Hauptangabe glaubhaft, vollständig und bestimmt genug seyn, so müssen es zuvörderst die da liegenden Berichte aus dem Lande seyn.

---

*) Wenn ich sage „der meisten Bürger" so ist damit die Grenze des Gegenstandes, sowohl für die innere Administration als für die Geschichte, angedeutet. Das Individuum — vermöge der edlen Freiheit des Menschen — ist nicht gehindert, sich selbst zu besorgen; dasselbe kann aufgeklärter oder beschränkter, besser oder schlechter, glücklicher oder unglücklicher, als die Mehrheit seyn — dies ändert die Maasnahme der Regierung, und das Urtheil der Geschichte über ein Volk oder eine Provinz, nicht ab.

§. 2.

Die leichte Anwendung dieser Säze überzeugt uns, wie sehr es unsern National- und Weltgeschichten noch an genugsamen Quellen fehlt, so lange es an geeigneten Particulargeschichten selbst fehlt *). Ungeheure Lücken und Tiefen finden sich — neben den Meisterwerken hervorragender Geister — in der alten Geschichte; nur der vergleichende Wiz, dieser der Wahrheit gefährliche Nothhelfer, konnte aus Bruchstücken eine für uns, die wir sonst gar zu wenig vom Zusammenhange wüßten, erträgliche und mit Dank anzunehmende Composition bilden, welche, wenn die alten Völker selbst darüber noch abgehört werden könnten, unter sehr lebhafter Critik stehen würde. Mit den Nachrichten aus dem mittlern Zeitalter sieht es nicht besser aus; denn was will hin und wieder eine einzelne, sehr nüzliche Mönchschronik und ähnliche, zwar schäzbare aber abgerissene Aufzeichnung sagen? Die Reihe der Kaiser und Könige, der Kriege, Friedensschlüsse und Ländervertheilungen, auch eine Menge anderer Thatsachen, als einzelne angeschlagen, kann man zwar mit historischer Gewißheit annehmen. Wenn aber, mit dem logischen Fehler der Induction, aus wenigen ähnlichen Vorgängen, und oft sogar mit Uibertragung von einer Provinz auf die andere, eilige Schlüsse auf den ganzen Character, Wohl- oder Nothstand eines Volkes, auf den nachgebeteten Zurückgang

---

*) J. v. Müller sagt dasselbe in seiner historischen Kritik, Recens. 67.

der menschlichen Cultur in dem Mittelalter (nicht etwa nur gegen die verglichenen Griechen und Römer in gewissen Zügen, sondern überhaupt!) ꝛc. gewagt werden: so nimmt der Kenner eines höhern Ideals die Dürftigkeit und Mißlichkeit dieses Spiegels der hinabgesunkenen Jahrtausende wahr. Es ist zu verwundern, daß wir noch so viel Richtiges daraus gerettet haben, dessen Studium wohlthätig für die Ansicht der Menschheit, und ins besondere für diejenigen, die sich in die Regierung eines Staates zu mischen haben, nicht wohl entbehrlich ist. Das Verdienst der Männer auch, die sich für die ältere Geschichte anstrengten, ist desto grösser, mit je grössern Schwierigkeiten (schon allein in den Zeitrechnungen und der Urkundenlehre!) sie zu kämpfen hatten.

Seit der Erfindung der Druckerkunst und der fast gleichzeitigen, bereits damaligen Revolution in so mancherlei grosen Begriffen und Gestaltungen — noch mehr aber, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, von der auch der vorstehende Text anhebt — haben wir zwar an historischen Hilfsmitteln unvergleichbar gewonnen, theils durch die weit grössere Menge der Beurkundungen und Schriften aller Art *), theils und vorzüglich weil

---

*) Man sehe Ersch Handbuch der deutschen Literatur seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit 1812. Bd. II. Abth. 2. enthält die Literatur der Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

wir den Traditionen, den gleichern Sitten und ganzen Volkscharacteren, im Europa der neuesten Jahrhunderte, näher stehen — mit ihnen schon von Haus aus vertraut sind. Eben darum, daß wir mehr vermögen, erwächst uns die Pflicht, mehr zu leisten; von Seiten des Publicums ist diese Anforderung ganz billig. Aber die Geschichtschreiber hätten auch erst noch eine grose Bitte an alle Regierungen:

ihnen die vollständigern Particulargeschichten, diese beßte Grundlage aller National- und Weltgeschichte, durch eine Voranstalt möglich zu machen.

Wie sehr dieses noch Noth sey, und wie ich es eigentlich meyne, verdient, nebst der Anzeige meiner Erfahrungen beim gegenwärtigen Werk, in eigenen Paragraphen entwickelt zu werden.

§. 3.

Selbst in Teutschland, das dafür anerkannt ist, als wissenschaftliches Reich unter die ersten Erdenkreise zu gehören — sind wenige Particulargeschichten von derjenigen weiten Tendenz vorangegangen, die ich bezüglich auf die innere Verwaltung versucht habe. Würdige Männer die einzelne teutsche Provinzen oder Städte uns darstellten *), hätten wahrscheinlich gern den Cultur-

---

*) Ich nenne nur als treffliche Beispiele Spittler über Wirtemberg, Pfister über Schwaben, Möser über Osnabrück, Kirchner über Frankfurt.

stand dieser Völker noch mehr ergründet und mit lebendigen Zügen ausgemalt. Aber dazu müßten erst zwei Bedingungen erfüllt seyn; das Daseyn des Materialien-Vorraths in gewisser Vollständigkeit und in erleichterter Uibersicht; danebst die volle Liberalität des Gouvernement, um dem Geschichtschreiber den Zutritt zu allen Schäzen zu gestatten.

Ich war so glücklich, in der leztern Hinsicht die ausgezeichnete Unterstüzung zu erhalten, die ich Sr. königl. Hoheit dem jezt regierenden Grosherzog ehrerbietigst verdanke *); ich füge hier noch meine volle Erkenntlichkeit

---

*) Das Rescript des badischen Ministeriums des Innern vom 2ten Merz 1815. an alle Kreisdirectorien des Staates lautet wie folgt: „Nachdem der grosherzogliche Oberhofrichter Freiherr „von Drais, als Verfasser des dem Publicum bereits angekündeten Buches: Geschichte der Regierung und „Bildung von Baden unter Carl Friederich, „Sr. königl. Hoheit unsern jezt regierenden Grosherzog unterthänigst gebeten hat, daß zum genauern Andenken an Höchstihren in „Gott ruhenden Herrn Grosvater, jeder Landesgemeine erlaubt „werde, ein Exemplar zu kaufen, und den Betrag in der Gemeins-Rechnung in Ausgabe zu bringen: so haben Höchstdieselben „dieses auf Ministerialvortrag v. 11. Sept. v. J. in Gnaden „genehmigt. Da nun der Druck dieses Werks nahe ist — „welches dem höchsten Willen gemäs durch Oeffnung des Archivs „und der Ministerial-Registraturen unterstüzt, auch von jedem „Staatsdiener, den der Verfasser darum ersucht, aus der „Nähe seines Geschäftskreises mit actenmäsigen und andern „sichern Notizen, nach Thunlichkeit gefördert wird — gleichwohl „aber nur ein Privatwerk bleibt — so hat das Kreisdirectorium „dieses an die ihm unterstellten Aemter auszuschreiben, die es „den Gemeinen weiter bekannt zu machen haben" ꝛc.

gegen diejenigen bei, welche mit edlem Eifer und aufgewandter eigenen Mühe mir mein schweres Unternehmen durch Acten-Auftreibung und Notizen-Mittheilung versüst haben. Ich hatte Anfangs vor, dieselben mit Namen zu nennen; aber die Verbittung von Mehrern heist mich zur Zeit über Alle schweigen. Wenn ich nun in dieser günstigen Lage und bei dem aufgefundenen, allemal starken Vorrath erwünschter Stoffe, den die Regierungsweise Carl Friederichs und der Reichthum des Landes schon mit sich brachten, auch viel Gesammeltes wieder gegeben und fleisig geordnet habe: so schreibe ich mir dies mehr als Schuldigkeit, denn als Verdienst an. Aber aus Gemein-Interesse für alle Geschichte, nenne ich nun auch die gebliebenen Schwierigkeiten, die mich an noch besserer Vollständigkeit unüberwindlich hinderten, und dann das Gegenmittel in künftiger Zeit — die oberwähnte Voranstalt, so weit sie sich wohl in den meisten Ländern leicht treffen liesse.

In den Kriegen vor und im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts haben die markgräflichen Archive, theils durch Brand, theils durch öftere Flüchtung und Verwirrung, unsäglich gelitten. Während der ganzen ersten Regierungsperiode Carl Friederichs war das durlachische Archiv noch in Basel; erst 1777 wurde es in das Rastatter Schloß gebracht und mit dem badenbadischen die Vereinigung angefangen. Es konnte aber nicht alles ausgepackt und in bleibende Ordnung gelegt werden, weil der Zweck nicht war, das Archiv daselbst zu lassen, sondern — sobald das neue grose Bauwesen dazu in der Residenz voll-

endet seyn würde — es dahin zu verlegen. Dies war kaum geschehen: so brach die französische Revolution aus. Die täglichen Schrecknisse unseres anstossenden Landes und die Erinnerung an seine ältern Schicksale, machten schon früh auf Sicherheit denken. 1792 also wurde, durch Ausscheidung der wichtigern Acten und der Diplome, das Archiv neuerdings zerrissen, und in dreien Abtheilungen einstweilen nach Ulm geführt, wo es von 1793 bis 1796 verweilte, und dann nach Anspach wanderte; erst 1801 ward es nach Carlsruh zurückgebracht. Aber nun folgten andere Schicksale, die die alte Actenordnung allgemeiner zerstörten. Von 1803 an zum Kurfürstenthum, von 1806 an zum souveränen Grosherzogthum erhoben, wurde Baden mächtig erweitert, aus seinen alten Fugen gelegt und eine Organisationsprobe folgte verzeihlicherweise auf die andere. Die Ministerialregistratur vertheilte sich nach den verschiedenen Departements; die Regierungs- und Kammerregistraturen dreier Provinzen wurden in 10, hernach in 9 Kreise geschieden; ihre vielen Generalacten mußten zu einem Theil abgeschrieben werden, zu einem andern doch noch in den ältern Niederlagen verbleiben. Jede Amtsregistratur erlitt, so oft Dorfschaften hier weg und dort hinzu gethan wurden, einen empfindlichen Stos. Es konnte nicht fehlen, daß allenthalben Acten verlegt wurden, die sich schwer oder gar nicht mehr vorfanden. Man half sich, wo es Noth that, mit der Anlegung neuer Fascikel; aber damit war dem Geschichtschreiber fürs Verflossene wenig gedient.

Bei den vorgefundenen Acten hingegen fand ich eine andere Schwierigkeit — in ihrer Menge und Weitläufigkeit. In dem alten markgräflichen Ministerium waren zu viele Kleinigkeiten in die Protocolle aufgenommen, ich mußte also den anfänglichen Vorsaz, die Geheimeraths-Protocolle als Leitfaden alle zu lesen, aufgeben und sogleich — nach dem Wink der öffentlichen Verkündungsblätter und der noch weiter gehenden Archivs-Repertorien — die angezeigten Materien des historischen Interesse vor mich nehmen. In den hiernach aufgeschlagenen Acten waren aber die allgemeinen Principien und Anstalten, auf die es mir ankam, häufig mit einzelnen Anwendungen — z. E. mit Gesuchen oder Gegenvorstellungen, mit Vollzugs-, mit Anfragsberichten und blos consequenten Verbescheidungen, die ich nicht brauchte, vermischt. Niemals zwar wird der Geschichtforscher die Mühe umgehen können, um des Fundes oder der Berichtigung einer Notiz willen, welche nachmals nur wenige Zeilen im Werk einnehmen mag, ganze Actenstöse durch zu laufen — und zuweilen wird ihm durch interessante Nebenzüge, auf die er gar nicht ausging, am unerwarteten Orte gelohnt. Aber er wagt, zumal bei der unternommenen Geschichte eines etwas grössern Landes, wenn ihm künftig nicht einige Anstalt entgegen kommt, zu viele Jahre seiner Kraft für die blose Sammlung opfern zu müssen; der Mann im Amte wenigstens — welcher doch, bei sonst gleichen Umständen, besser als der, mit dem Welt- und Geschäftsgewühl minder bekannte Gelehrte,

zum

zum Historiker geeignet wäre — muß beinahe gänzlich auf solch ein Unternehmen verzichten, oder die Erholungsstunden bis zum schädlichen Angriff seiner Geistesmunterkeit hingeben. Diese Betrachtung schlägt doppelt und dreifach im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts an; nicht nur haben Menschenzahl, Ideenzahl und Umlauf, mannigfaltige Gewerbe, gute und schlimme Betriebe, schlaue Gewandheit, welche die Geschäfte und die Menschenbeobachtungen so sehr vermehrt — nach dem allgemeinen Fortschritt der Zeiten, bis zum grosen Stand des Landmannes herab, zugenommen; sondern unsere Spanne des Daseyns ist auch gerade in eine Universal-Epoche gefallen, wo in dem, mit einigem Vorsprung erst allein gebildeten Welttheil, kürzlich ein politisch-geistiger Sturm fast alle Angeln aus den alten Bauwesen gerissen, und die sonst gangbaren Weege verschüttet hat. Die Bahnen müssen jezt anders, als die vorigen, für den Amtmann, den Collegialrath, den Minister, für jeden Lehrer — warum nicht auch für den Geschichtschreiber — geebnet werden. Wo und wie fern wäre nun dem leztern entgegen zu kommen?

§. 4.

Die Voranstalt muß ergiebig genug seyn, um die zwei grosen Zwecke merklich zu erreichen, daß die Geschichte vollständigere Daten über den ganzen Stand der Humanität — und daß ihr Beschreiber Erleichterung und Sicherheit für seine Sammlung — erhalte. Aber dieselbe

Voranstalt muß auch ihres Orts nicht zu einer neuen, nur vermehrten Last werden, sondern einfach gehalten und so vertheilt seyn, daß sie leicht ausführbar bleibe. Endlich wird sie sich empfehlen, wann sie keiner oder gar geringer Staatskosten bedarf, wenn nehmlich aus schon aufgestellten Personal-Mitteln die Arbeit hervorgehen kann. Manches Glied in dieser Kette wird man gar nicht neu finden; aber die Zusammenfügung, die ihre Stärke macht, ist vielleicht noch nicht genau genug berechnet und abgeschäzt worden.

§. 5.

Man lege zweckmäsige Chroniken — nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande in allen Kirchspielen, gleichheitlich an. Nach Rubriken, die zwar keines steifen Systems bedürfen, wären die Gegenstände der jährlichen Aufzeichnung — etwa dahin vorzuschreiben: was im abgeflossenen Jahr Gutes und was Schlimmes sich hervorgethan, auch welche Schicksale die Gemeine sonst betroffen haben und welche Hauptanstalten dabei vorgekehrt worden — z. B. Truppenzüge, Uiberschwemmungen, hinraffende Krankheiten, Ab- und Zugang der Ortsvorsteher und der Zahl der Gemeinsglieder an Bürgern, Hintersassen ꝛc. nach allen Religionen; die Güte und der Hauptbetrag der Ernte nach allen Crescenzien; die neuen Culturen und ihr Anlaß, bezüglich sowohl auf urbar gemachten Boden, als auf Flur-Aenderungen oder auf Pflanzen-Wechsel; Forstanlagen; Austheilung oder

sonstige Behandlung der Allmenden; öffentliche Bauwesen mit Einrechnung von Brücken, Strassen, Dämmen, Gräben; der gemehrte oder geminderte Kunstfleis; entdeckte land- und stadtwirthschaftliche Vortheile; Ab- oder Zunahme der Handelsartikel, und des Transits nach den erheblichern Zollrubriken; Stand des Commun-Vermögens in Liegenschaft, Bauwesen, Geld und Communschulden; ordinäre uud extraordinäre Staats- und Gemeinsabgaben in Geld und Naturalien; Frohnen — wie viele im Jahr, auf das Gespann und auf den Mann? Zahl der gebohrnen, gestorbenen und lebenden Menschen, wie auch ihrer Ehen; Zahl und Alter der Schulkinder, die Abtheilungen der Schulen und die Titel der eingeführten Bücher; die Zahl der Wohnhäuser und ihre Hauptbeschaffenheit (Stein, Holz, Dacharten); Zahl jeder Viehgattung und Veränderungen in den Racen; Morgenzahl der Felder, Wiesen, Weinberge, Gärten, Wälder in der Gemarkung; gangbare Preise der Liegenschaften, Früchte, Viehstücke, von guter, mittlerer und geringer Klasse; Zahl der Güter, welche Ausmärkern gehören; Zahl der Fabriken und Handwerker jeder besondern Gattung; Zahl der ausgehobenen Soldaten, der verstümmelten und der von Natur krüppelhaften Menschen, der Almosenpfründner, der Verganteten; sehr übliche Laster und dagegen getroffene Vorkehr; Ausbrüche von Verbrechen ꝛc. *).

---

*) Diese Puncte haben einige Aehnlichkeit mit unsern badischen Frevelgerichts- und Kirchenvisitations-Fragen. Um so em-

Wenn der zu diesem Geschäft Beauftragte, manches schon wochentlich oder monatlich sich notirt, so ist die jährliche Landchronik eine kleine Arbeit von wenigen geschriebenen Bogen, und es wäre gar nicht gut, wenn er eine grössere daraus machte. Hätte er Lust zu weitläuftigen Selbstbetrachtungen, die nicht erfordert würden: so müßte er vielmehr angehalten werden, diese zu trennen, also zwei gesonderte Aufsäze am Jahresschluß zu liefern, wenn er es nicht bei der allein erforderten, kurzen und bestimmten Beurkundung belassen wollte.

Die Frage wer in jedem Kirchspiel damit zu beauftragen sey? würde der Staatsbeamte des Bezirks nach seiner Personal- und Localkenntniß leicht bestimmen. In unserm bevölkerten Land, und in so vielen ähnlichen Gegenden von Europa, findet sich allenthalben in der Nähe ein Physicus für die Aufzeichnung der Naturerscheinungen, ein Forstbeamter, der den Stand der Waldungen, der Consumtion und Genüglichkeit des Holzes, den Stand der Wildbahn und den Preis des Wildprets *) bemerkte. Vor-

---

pfehlungswürdiger aber wäre ihre jährliche gesicherte Beantwortung, da jene localen Amtserörterungen in den meisten Jahren nicht wiederholt werden, hin und wieder noch mehr zerfallen sind, wenn sie denn aber gehalten werden, schon eine erleichternde Vorarbeit in der Dorfchronik der nächstvorherigen Jahre gefunden würde.

*) Adam Smith hat die scharfsinnige Bemerkung gemacht, daß der Preis des Wildprets ein wichtiger Vergleichungspunct über den landwirthschaftlichen Culturstand einer Gegend sey.

züglich aber hat die christliche Religion, durch eines ihrer milden Institute, auch der Geschichte über die Menschen den Weeg mehr angelegt; man darf ihn nur besser betreten. Durch sie finden wir fast in jedem Dorf, oder doch in jedem Kirchspiel zwei, für die Sammlung vieler historischer Materialien fähige Männer — den Pfarrer und den Schulmeister. Beide haben populäre, der erstere sogar wissenschaftliche Bildung, beide Uiberfluß an Zeit. Keiner soll über seine Sphäre hinauf steigen; aber in seinem Thale ruht jeder derselben an einer humanen Quelle. Er beobachte die ihm nächsten Menschen in allem ihren Seyn, Treiben und Fortschreiten. Es werde den Pfarrern zur Amtspflicht gemacht und ihnen, so fern sie wollen, die Schullehrer zugegeben, daß wenigstens eine angemessene Zahl der oberwähnten Rubriken von ihnen jährlich ausgefüllt und ins Reine gebracht werde. Hingegen wären sie nicht mit solchen Gegenständen zu belästigen, die sie sich aus guten Gründen abbäten — z. B. die Erforschung des Ernte- und Zehnt-Betrags, des Viehstandes, der Mehr- oder Minderung der Communschulden, wo das schöne Vertrauen zwischen den Lehrern und der Gemeine getrübt werden könnte. Für alle Ergänzungen sind ohnehin die weltlichen Ortsvorgesezten da, und für die Redaction des ganzen jährlichen Aufsazes diejenige Person, weß Standes sie sey, oder in grössern Gemeinheiten diejenige zusammengesezte Commission, welche der Oberbeamte dazu ernennt.

Diesem nun würde die so weit erschöpfte, durch

die Unterschriften des Ortsvorstandes beglaubigte Kirchspiels- und Gemarkungs-Urkunde jährlich vorgelegt, aber blos zu der Benuzung die unten folgt — keinesweegs um in der Registratur desselben zurück zu bleiben *), sondern sie geht in das Pfarrdorf zurück, und eben dies soll zu den Vortheilen der Anstalt gehören. Sie unterliegt nun keinem Registratur-Schicksal; der Schultheis oder der Pfarrer hebt sie bei seinen kleinen Amtsacten auf und gewinnt um so mehr Freude daran, etwas Nüzliches und Genaues durch eine Reihe von Jahren auf die Nachwelt zu bringen. Ja vielleicht findet Jemand aus eigenem Trieb — aus jenem höhern, der unter keinem Gebote steht — sich bewogen, alle zehn Jahre eine Hauptdarstellung, als nähere historische Vorarbeit, zusammen zu ziehen, und dabei besonders auf die allmäligen Veränderungen in Sitten und Gewohnheiten, überhaupt auf die Frage Acht zu haben: ob und worin die Menschen wohlhabender, klüger, besser geworden sind?

Bei den Städten läßt sich in ein angemessenes mehreres Detail eingehen; immer aber muß der größte Ertrag von der Summe der Dorfchroniken kommen — so gewiß die Cultur der Dörfer der schärfste Maasstab von dem Stand eines Landes ist. So lange dort nichts für die Geschichte veranstaltet wird,

---

*) Ausser etwa in einer vom Schulmeister schön genommenen und vom Ortsvorstand wieder beglaubigten Abschrift.

werden ihre Bücher leicht täuschende Vergrösserungs- oder Verkleinerungs-Spiegel seyn.

Wenn einzelne Seelsorger, schon auf diese Privat-ermunterung hin, den edlen Vorsaz, solch eine Chronik im Stillen zu versuchen, fassen und über die nähere Art und Weise mich fragen wollten: so würde ich ihnen meine obigen Gedanken mit Vergnügen commentiren; solche Beispiele würden die Thunlichkeit beweisen, die Fertigkeit weiter bringen, und vielleicht zu Nachahmungen reizen. Aber das Grose kann blos aus einer Staatsanstalt resultiren, weil nur dadurch alle Landchroniken auf einen gleichförmigen Fus zu bringen sind, und weil der künftige Geschichtschreiber — zumal in fernen Zeiten — soll mit Leichtigkeit in jedem Dorf, über jeden dort bemerkten Umstand nachschlagen lassen können, so oft es für die Wahrheit wichtig wird. Dazu gehört, daß die nehmliche Rubrik, unter der nehmlichen Ziffer, in allen Chroniken des Landes behandelt sich finde; dieses kann aber nur die Regierung befehlen und handhaben. Sie würde danebst mit Nuzen anordnen, daß jedem jungen Theologen und Schulpracticanten, die ja ohnehin einigen historischen Unterricht genossen haben, in dem zu erstehenden Examen etwelche Fragen darauf gestellt werden sollen, ob sie den hohen Zweck solch einer Landchronik fassen? Ferner würde der Schullehrer, wenn er nach Abfluß eines Jahrs die Denkwürdigkeiten des verflossenen, unter des Pfarrers

Aufsicht, zum Thema der Schreibexempel nehmen liesse, bei seiner Schuljugend mehr Interesse, als durch manche hergebrachte ägyptische oder griechische Anecdote, erregen, und wahren historischen Sinn ausbreiten.

§. 6.

So viel in einzelnen Communen. Das Amt aber, unter welchem je eine Anzahl derselben steht, hätte die doppelte Obliegenheit, 1) diese Land-Chroniken einzusehen und bemerkte Unrichtigkeiten oder Lücken alsbald ausbessern zu lassen; 2) die Hauptresultate aus allen untergeordneten Kirchspielen in eine Amtstabelle zusammen tragen zu lassen, darauf sie mit seinen eigenen, wichtigsten Amtserscheinungen, und Reflexionen zu bereichern. Diese kleinere Arbeit bliebe im Concept beim Amt und würde in Abschrift an die Provinzialregierung eingeliefert, die auf ähnliche Art verführe und gewöhnlich blos ihre Provinzial-Tabelle an das Ministerium gelangen liesse. Dort würden die Jahrsberichte der Regierungen — ohne Zweifel in mehrfältiger Beziehung benuzt; eine derselben aber bliebe die historische, als grosses Mittel der Nachforschung, das zu den vielen andern Quellen der Geschichte hinzu tretend, den Zusammenhang der Nachrichten sicherte und allgemein erleichterte. Ein Land- oder Staats-Kalender könnte alsdann auch einen angemessenen Theil der Materien, in Fortsezung kund thun — solche nehmlich, die nicht schon in die wichtigen

Verkündungsblätter des Staats oder der Provinz aufgenommen werden.

Aber an die Registraturen, besonders der höhern Landes-Collegien, gehört noch ein entsprechender Befehl — der zum Glück abermals einer guten Archiv-Ordnung überhaupt gemäs und nicht, der Geschichtskunde wegen, ein vermehrtes Geschäft ist. Ich meyne die sorgfältige Sonderung der Generalacten von den Specialfällen. Andere richtige Abtheilungen der Urkunden und Acten, nach ihrer Wichtigkeit oder Unersezlichkeit sowohl, als nach der Localität, und eine genau einzuhaltende Gleichheit der Hauptrubriken, wodurch die Regiminal- und Kammerregistraturen mit dem Landesarchiv in Einheit bleiben, seze ich ohnehin voraus; aber was hindert, daß man eine General-Maasregel trenne von blosen einzelnen Applicationen, und so wenigstens zwei Fascikel bilde? Ist ja auch ein Gesezbuch, oder eine Prozeßordnung, von einzelnen Prozeß- und Beweisführungen, unerachtet sich diese auf jene beziehen, gesondert. Nur dadurch bleibt es möglich, die Einrichtungen und Schicksale eines Landes aus Archiven, ohne übermäsige Anstrengung zu studiren und in einen Uiberblick zusammen zu fassen. In der badischen Geheimenraths-Registratur zu markgräflicher Zeit hatte man einmal auf anderm Weeg Erleichterung versucht; man bestellte ein Paar junge Männer, um am Schlusse wichtiger Actenstösse eine Consignation aller Quadrangel derselben — nicht nur nach ihrer formellen Andeutung, sondern auch nach ihrem wesentlichen Gehalt, anzufügen. Aber die Zu-

verlässigkeit solcher neuen Actenstücke erforderte wieder die genaue Controlle von Staatsmännern, und so blieb das hiedurch vermehrte Geschäft bald liegen. Leichter möchte sich der Befehl durchsezen lassen, 1) an die Registraturen: daß Vollziehungsacten nicht an die Fascikel der Grundeinrichtungen angeheftet, sondern, mit Verweisung auf diese, besonders gehalten werden sollen; 2) an die Secretariate: daß wenn bei den Vollziehungen eine nähere Bestimmung der Grundeinrichtung — sey es z. B. durch doctrinelle oder authentische Auslegung — vorkommt, solche, in Kraft jedesmaligen Beschlusses, extrahirt und zu den Acten der Grundeinrichtung hinzugethan werden soll. Es ist hier der Ort nicht, diese Hauptidee durch alle Archiv-Rubriken durchzuführen; aber es leuchtet wohl schon ein, daß dieses oft, wenn gleich nicht immer angeht, und nach dem Zeitraum eines Menschenalters, dem, eine Materie bearbeitenden Collegialrath eben sowohl, als dem Geschichtschreiber, das Nachforschen mächtig erleichtert. — Auch die zweckmäsige Cassirung der mit ihrem Interesse vorübergehenden Actentheile, um nach 60 oder 100 Jahren den nachfolgenden Plaz zu schaffen, wäre damit vorbereitet.

Genug von der öffentlichen Sorge für die bessere Auffindung des historischen Stoffs — und hier zugleich die Grenze der Regierungs-Einmischung in das Fach des Geschichtschreibers. Denn es versteht sich, daß alle andern Quellen, denen er selbst nachspüren kann und will, ihm in freier Zugänglichkeit verbleiben, um in seinem hohen Rich-

teramt eine selbstständige Stimme ablegen und sie immer behaupten zu können. Nun noch einige Rechenschaft von seinen Pflichten und seiner Kunst.

§. 7.

Für die Zuverlässigkeit — sey der erste Bürge die innere Glaubwürdigkeit des Erzählten. Man wird hier seine vielen Züge sehr einander ähnlich, und auch zusammenstimmend in ihrem Hauptcharacter finden. Dazu kommen die lebendigen Zeugen, die, auch schweigend, aus doppeltem Grund die Vermuthung verstärken, daß der gleichzeitige Geschichtschreiber wahr rede — weil er nicht nur sich leichter durch Rückfragen hat erkundigen können, sondern weil er weiß, daß seine Angaben leicht von Andern berichtiget werden. Ich hab' es daher nicht für nöthig geachtet, mein Werk durch ein Heer von Citaten, besonders über die Actenstellen, so zu erschweren, als dieses nöthig gewesen seyn würde, wenn ich nicht überhaupt mich hätte legitimiren können, daß mir die Archive, und andere officielle Notizen aus dem Land, geöffnet waren. Nur ausnahmsweise also, bei besonderem Anlaß, findet man Allegationen.

Die Wahrhaftigkeit der Geschichte beruht aber auch in der Art des Gesagten, und in dem Stand des Nicht-Gesagten. Ich hoffe man sieht meiner Erzählungsweise die offenmüthige Wahrheitsliebe an, wie sie meine Bekannten auch im Amte und im Privatwandel

an mir beobachtet haben können. Hab' ich an den Regentenhandlungen Carl Friederichs aus dieser ersten Regierungsperiode wenig getadelt: so wars, weil ich wenig zu tadeln fand, und weil ich überhaupt einen Rein-Erhabenen abbilde, bei dem die Kunst gar nicht aufgeboten war, irgend eine häßliche Seite übermalen zu müssen; sonst wäre meine Hand ganz davon geblieben. Alle Schwächen aber vorsezlich zu verbergen, wäre eine Schwäche des Autors selbst, der ja vielmehr an Glaubhaftigkeit und am Treffen der Natur, für sich und seinen Helden gewinnt, wenn er an dessen lichter Gestalt auch die Schatten getreulich ausdrückt. Die persönliche Characteristik, mit welcher der zweite Band schliest, wird dies erläutern.

Unbillig hingegen wäre die Forderung des Unanständigen — die chronikenartige Zusammentragung solcher kleinlichten Dinge, die im Leben eines Menschen blos vorübergehend wären, weder auf seinen Character noch auf seine Amtshandlungen wirkten, noch sonst ein höher bezeichnetes Interesse fürs Publicum hätten. In dieser Ausdehnung, bin ich nicht Biograph — ohnehin ist Landesgeschichte der erste Character meiner Schrift; das Land und sein Regent schweben mir als zwei abzubildende unzertrennliche Schönheiten vor. Ich bin aber eben so wenig Statistiker, oder Geograph, oder Topograph, wenn man Vollständigkeit bis aufs Trockene ansprechen wollte. Diese im strengen Sinn ist ohnehin nicht möglich. Wer vermag ein vergangenes Leben ganz zurück zu zaubern?

und wer wird alles lesen mögen, was er zu seiner eigenen Zeit bequemer — also gern — mit = ansieht und anhört?

Diejenige Vollständigkeit, zu der ich mich verpflichtet halte, bestimmt sich zunächst nach der Theilnahme der Nachwelt, sodann nach einem vorstechenden Interesse der Zeitgenossen. Wäre mir auch, was leicht möglich ist, in der leztern alleinigen Beziehung — die nach dem mannigfaltigen Geschmacke weit greift — noch mancher Umstand auser Acht geblieben: so werde ich doch in dem, was die Richter kommender Jahrhunderte vor ihren Stuhl fordern mögen, mein Gemälde — als grosses Beispiel von eines kleinen Volkes Glück, und von eines Fürsten Würde, aus berühmtem Zeitraum — nicht lückenhaft gelassen haben. Was Menschenschäzung und Menschenliebe, was teutsche und badische Vaterlandsliebe anfachen und nähren, was bei der Mit = und Nachwelt Anschauung erzeugen kann, hab' ich aus meinem Stoffe zusammen getragen, den wohlriechenden Hölzern gleich, aus denen die Alten ihre Scheiterhaufen für die Todenfeiern gebaut haben. Dieser Totaleindruck stand mir als Hauptzweck vor Augen; nur in untergeordneter Masse dachte ich mir noch manchen Nuzen, den gewisse Gattungen von Lesern aus dem Werke ziehen könnten. Davon noch einige Worte.

§. 8.

Eine Menge Dilettanten in den Regierungswissenschaften haben ein dunkles, aber richti=

ges Gefühl von dem Rechte jeden Bürgers, über die gesellschaftliche Ordnung zu ertheilen; er thut dies jedoch ohne dieselbe noch zu kennen, ohne Zeit und Lust, ein ganzes Studium daraus zu machen, oder, durch einzelne Fragen nach diesem und jenem Zusammenhang, eine Blöse geben zu wollen. Wenn er denn hier, wie von ungefähr, solche Aufschlüsse in ziemlicher Zahl erhält: so wird er dafür meiner Absicht, und meiner Verhütung des dogmatischen Tons, einigen Dank wissen. Die Verbreitung aber eines berichtigten Gemeinsinnes ist, in jedem kleinen Beitrage, von Wichtigkeit.

Den Erziehern der Prinzen dürfte insbesondere ein Buch von nicht sonderlichem Umfang, das, in einem beliebten Beispiel, auf die lezten und schönsten Zwecke aller Regierungskunst, zugleich aber auf ihre beßten und gründlichsten Mittel hinweist, willkommen seyn — zunächst für ihre eigene Wiederholung und Erweiterung historischer Kenntniß. Dann aber werden sie vielleicht, je nach den Anlagen ihrer Zöglinge, denselben einige Anecdoten von Carl Friederich bekannt machen, ein einzelnes ausgesuchtes Capitel sie lesen lassen, und so erst die Begierde erwecken, diesen erhabenen Teutschen in Seinem ganzen Wirken und Seyn kennen zu lernen. Wenn erst so viel erzielt ist: so könnte (mit einigen Uiberschlagungen) die zusammenhangende Lectüre nachfolgen. Es wäre nicht gut, wenn der junge Fürstensohn so verweichlicht wäre oder würde, daß zwei Bändchen — entweder ihrer Länge

wegen, oder wegen des kalten Ernstes mancher Seitenreihe — erst wieder in einen versüsenden Extract umgeschaffen werden müßten, der die Arbeitskraft nicht mehr zugleich übte. Uibrigens schiene mir das siebenzehnte oder achtzehnte Lebensjahr — ich meyne die Zeit zwischen dem mittlern und dem academischen Unterricht — für die befragte Lectüre des Prinzen am geeignetsten, weil diese für den so weit gebildeten Jüngling faßlich genug ist, und weil alles daran liegt, daß sein Geist frühe genug die rechte Richtung auf die hohen Zwecke der Humanität im Regieren, und auf die wirkliche Ausführbarkeit dieser grosen Sache, einsauge — so daß er, beim nachmaligen Anhören der wissenschaftlichen Vorträge in den nächstfolgenden Jahren, diese Anwendung immer schon in sich selbst, und gern mache. Hat man hingegen zu lange der zuflüsternden Gelegenheit den leeren Raum gelassen, und ist zuerst der jungen Seele ein unächter Geist — den ich mit der sogenannten geheimen Polizei vergleichen möchte — als eine Regierungsweisheit, die höher als der Volksbegriff stehe, eingehaucht worden: so wird es dem sanftern Geist der Liebe und der allgemeinen Menschenschäzung schon schwer, den andern wieder zu vertreiben oder zu bändigen. Jedoch bin ich von der Behauptung entfernt, daß in Carl Friederich das Muster aller Fürstentugenden angetroffen werde; Er war zu mehrern derselben gar nicht in der Lage, und überhaupt unterscheidet Ihn — nicht eine ausserordentliche Kraft, sondern vielmehr die, durch Ihn erwiesene ausserordentliche

Wirkung, deren die mittlere Kraft fähig ist. Der Prinzen-Erzieher wird von vielen edlen Regenten die Gemälde sammeln, und an diesem die einen, an jenem die andern Züge, wie auch die schönsten Coloritte, herausheben; daß er aber, unter ausgesuchter Zahl, den Markgrafen von Baden mit aufführen werde, dafür zeugt dessen Monument, bestehend in einem ganzen Land, und in einem weiten Ruf durch Europa *).

Allgemeiner, für hohe, mittlere und niedere Schulen — ist dieses Geschichtbuch nur in so weit bereitet, daß die Lehrer, besonders die vaterländischen, sich daraus vieles mit Leichtigkeit anmerken, je nach der Beschaffenheit der Schüler manche Stelle vorlesen, manche in ihren, mehr populären Vortrag umwandeln, allemal aber die Nennung der Regierung Carl Friederichs, motivirt durch Grundzüge, in jeden Schulunterricht aufnehmen mögen.

Auch den gebildeten Theil des weiblichen Geschlechts hat, in den meisten Abschnitten, mein Blick von selbst umfaßt, da dasselbe in Europa schon Unterricht

in

---

*) Von diesem in der Geschichte denkwürdigen Zug, diesem schon in der markgräflichen Zeit ausgebreiteten Ruhm eines kleinen Fürsten — ohne daß er als Kriegsheld, oder sonst, in die europäischen Staatshändel sich besondere Einwirkung angeeignet hätte — wird noch mehr im II. Band die Rede. Es gehörte dazu ein desto grösseres und rein gehaltenes Maas von friedlichen Regenten-Thaten.

in der Geschichte nimmt. Weil nun Volksbücher bald eben so viel von Frauen als Männern gelesen werden, und jene, mit der Feinheit ihrer Wahrnehmungen und Gefühle, unsern Knaben die ersten Eindrücke wiedergeben: so bedarf es wenig eigener Damenschriften mehr.

Was endlich die badischen Geschäftsmänner, als solche betrifft: so kann ihnen zwar dies kleine Werk kein genügender Codex seyn; keine Materie ist so erschöpfend vorgetragen, wie ein rechtlicher Actenauszug, enthebt also den, der darin weiter für den Staatsdienst zu arbeiten hat, des Nachschlagens nicht *). Hingegen dürfte der darin anzutreffende Vorrath von Landeskenntnissen aus vielen Fächern, und die Uibersicht der badischen alten, zum grosen Theil gebliebenen Einrichtungen, den jungen vaterländischen Gelehrten — wann sie mit particller Bildung aus ihren absolvirten Schulen gekommen sind, und ehe sie jezt einen Staatsdienst antreten — zur Privat-Lectüre, und als Leitfaden zu weitern Forschungen, von Nuzen und Annehmlichkeit zugleich seyn.

§. 9.

Die Methode dieses Geschichtbuchs anlangend, hab'

---

*) Mehr Nuzen von dieser Seite hätten die vollständigen Auszüge aus den vieljährigen Wochenblättern leisten können, die ich mir als Hilfsmittel in der geschichtlichen Ordnung gemacht habe; aber sie waren zu stark für Beilagen; und hätten eigentlich noch mit Noten und Parallelstellen versehen werden müssen — was ausser meinem dermaligen Zweck lag, zumal da der bekannte alphabetische Auszug der markgräflichen Gesezgebung das meiste Wesentliche enthält.

ich diejenigen Beschreiber teutscher Particular-Staaten nicht zum Muster genommen, welche mit einem Auszug der Reichsgeschichte anheben, bei den publiken Gegenständen am längsten verweilen und nur anhangsweise auf wenigern Seiten von der innern Verwaltung reden. Hiezu hat selten ein kleiner Reichsstand hinlänglichen Einfluß aufs Ganze gehabt. Aber ein gesicherteres Verdienst des Beitrags zum Ganzen schien mir in demjenigen zu liegen, worin das Kleine gros seyn kann — in der dargestellten Ausbildung aller Landes-Kräfte. Ich entschloß mich also, die innere Verwaltung und Cultur zum Hauptvortrag zu nehmen, die einschlagenden nachbarlichen und Reichs-Verhandlungen nur in Kürze anzufügen — allemal aber an den Zusammenhang mit den Weltbegebenheiten derselben Zeit gebührend zu erinnern.

Indessen ich so, von der einen Seite, der Unbedeutenheit und langen Weile entgangen seyn mag, war ich ihnen von der andern noch nicht entkommen. Die meisten Leser der Geschichte sehen sich — wie die Zeitungsleser — nach Ereignissen um, die im Einzelnen schon das Wunderwürdige athmen, die den hohen Einfluß auf Gemeinwohl oder Weh in muthigen und lauten Thaten aussprechen, die Gröse des menschlichen Geistes messen lassen, und selbst den, sonst indolenten Zuschauer zu einem Ausbruch der Freude oder des Abscheues aufjagen *). Wen

---

*) Die Geschichte spricht weniger von Windstille, als von Stürmen, welche Gemälde von Verbrechen sind, sagte Voltaire im essai sur l'histoire generale.

kann diese lebhafte Neugierde verwundern? Wer gibt nicht, bei sonst gleicher Güte, dem Schauspiel, das mit Situationen jener Stärke und Schönheit das Aug und das Herz zugleich erfüllt, entschiedenen Vorzug vor einem stillen Sitten- und Familien-Gemälde? Der Particular-Geschichtschreiber lezterer Art ergebe sich also willig darein, daß er auf den Ruhm des ersten Ranges bei der Menge, aus wirklich guten Gründen, zu verzichten hat; nur schaffe er sich so viel Ersaz, als ihm nach dem Umfang seiner Mittel zu Gebote steht. Der Nuzen seines Werks, wie er oben erwiesen worden, genügt nicht zum Beifall, wenn nicht auch eine Freude der Unterhaltung geschaffen wird. Nun reizt aber das Alltägliche — selbst in der grosen Natur, so schön und hehr auch die Sonne vor uns auf- und nieder geht — wenig; das Seltene, und das nur mit bewaffnetem Aug entdeckte Kleine, reizt mehr. Geleitet von dieser psychologisch-empirischen Wahrnehmung, findet jener geschichtliche Autor noch zwei Hilfsquellen: in der Wahl eines seltenen Gegenstandes der Bearbeitung, und in einer fruchtbaren Tiefe seiner Detailarbeit. Die Seltenheit kann entweder in einzelnen Zügen, oder im Total-Character — auch in beiden zugleich, liegen. Die von der erstern Art allein — pflegt schnell, aber nicht lange, noch innig zu rühren; sie ist ein fröhliches Kind der Neuheit, und verschwindet mit dieser; oder sie gleicht einer einzelnen Tugend, um derenwillen man den Besizer schon schäzt, aber noch nicht liebt und zum Freund sich erwählt. Wenn hingegen der, die Laufbahn eines Menschen abbildende

Ball des Lebens, auf hundert Puncte vor unsern Augen gedreht, ihn immer erhaben, und mannigfaltige Gutthaten an seine Mitmenschen ausspendend, uns darstellt: so entdecken wir endlich die Seltenheit in der Harmonie aller, und schöner Theile; sie ergreift uns langsamer, aber mit dauerndem Wohlthun. Dies möchte das hohe Verdienst des Markgrafen Carl Friederichs erwirken; und dazu kommen, als reichliche Dreingabe, noch Seltenheiten in einzelnen Zügen Seiner äussern Schicksale, wie in Denkwürdigkeiten eines schönen Landes und seines mitten im Glücke veredelten Volkes.

Die andere Hilfsquelle findet sich gleichsam tiefer im Boden. Wenn der Particular-Geschichtschreiber nur nicht beim halben, kalten Detail stehen bleibt, sondern Zeit und Gelegenheit sich nimmt, dem wie und warum bei jeder Regierungsvorkehr und anderer Haupterscheinung, nach allen Bestimmungsumständen nachzuforschen: so dringt auch er bald in den Reichthum der Natur, bald in die Falten des menschlichen Herzens ein; er malt mehr aus, und dann erweckt er vielleicht im Leser eine ähnliche Freude, wie wenn man durch das schärfende Glas, im Wassertropfen unerwartete Geschöpfe leben und in Fröhlichkeit sich regen sieht.

Nur versteht sich, daß auch das Detailliren nicht zu übertreiben — nicht auf unnüze Kleinigkeiten zu erstrecken sey. Die Nachkommen sind ohnehin in dem Fall, einem Beschreiber seiner Zeit manche Seite des Werks, die nicht mehr sie reizen kann, blos nachzusehen, weil, um das Interessantere aufzubewahren, der Zusammenhang einiges Opfer fordert, und weil auch des Autors Zeitgenossen

ihren eigenen Anspruch auf noch manche Aufmerksamkeit desselben haben.

Unerachtet der erwähnten Mittel der Unterhaltung aber, droht derselben noch ein anderer Feind — die Monotonie, wo viele friedliche Erzählungen an einander gereihet werden — zumal aus einem Lande, wo keine constitutionellen Kräfte einander gegenüber standen. Um dieses, zwar zuweilen seelige Einerlei mit einigem Glück im Vortrag zu beleben, fliehe der Verfasser, so viel seyn kann, die Eingeschlossenheit des Systems, und halte sich im Freien. Ein anderes ist die Ordnung nach Haupt-Zeiten *) — diese Abtheilung, wenn sie richtig getroffen ist, wirft Licht auf das Ganze und erleichtert das Gedächtniß ungemein; ein anderes die Ordnung, in welcher innerhalb derselben Periode, die einzelnen Materien behandelt werden, und auf einander folgen sollen; hier tritt die Verwahrung gegen alle steife Vorschrift, und vielmehr vorsezliche Abwechslung, ein.

§. 10.

Wenn der Geschichtschreiber die erwähnten ernsten Pflichten getreulich erfüllt hat, dann ist die lezte zur Versüsung da — sein noch weiteres Bestreben, Schönkünstler zu seyn, das ihm stets zur Seite stehen darf und soll. Ich fühle überhaupt, wie sehr ich gegen das Ideal, das ich mir denke, und gegen andre edle Muster, zurückbleibe; aber dies hält nicht von der Anzeige derjenigen ästhetischen Regeln ab, denen ich gehuldigt habe.

---

*) Wenn ich in der ersten Periode Gegenstände zu erzählen hatte, die durch die zweite, dritte fortlaufen, und durch die Trennung verlieren, oder nicht die zweite Meldung verdienen: so fügte ich die neuern Ereignisse alsbald in Noten hinzu. Der Text aber hält sich in den Schranken seiner Hauptperiode.

Einige Parallelen zwischen dem Geschichtschreiber und dem Dichter geben wohl das schnellste Licht. Beide sollen das Schöne in seinem vollen Glanz heben, das Schöne und Häßliche immer schön sagen; beide ein Ebenmaas in den Theilen ihrer Werke, ein ausdauerndes und, wo möglich, ein steigendes Interesse berechnen. Der Historiker sey in so weit Dramatiker, daß er ein groses und rührendes Gemälde von Thaten und Schicksalen, von Herzens-Quellen und Empfindungen — aber aus blosen Wahrheiten, zusammenstelle. In Gruppirungen, in Contrasten und Vergleichungen, möge er beobachtet haben, was in der Natur und was auf der Bühne, was in Geschichtbüchern und in Romanen, die Seele tief oder sanft ergreift, um, so oft ihm die Geschichte selbst aus ihren unzähligen Vorräthen neue geeignete Scenen oder Charactere enthüllt, deren Einführung und Ausmalung nicht auser Acht zu lassen. Er wird, winkt ihm der Genius, noch Raum genug zu seinem Spiel im Reiche des Schönen behalten, ohne daß ihm nöthig noch vergönnt sey, aus seinen freilich beengten Schranken jemals hinaus zu treten. Ausserhalb diesen darf hingegen der Dichter freier schweifen, darf, so viel er kann, selbst schaffen, folglich auch leichter seine günstigen Zusammenstellungen wählen; nach Geschmack oder Laune bestimmen, was früher oder später sich zutragen, und wie der stark wirkende Ausgang seyn soll. Die Richtigkeit und Schönheit der Phantasie sind ihm das erste Gesez; dem Geschichtschreiber aber ist die Darstellungsgabe die secondäre, der strengen Wahrheit immer untergeordnete Kunst — dafür wird nicht er, wohl aber jener getadelt, wenn das Stück nicht nach Wunsche geht und schliest.

So auch mit der Farbe des Styls. Die beiden Extreme, der hohe Epos sowohl als das Comische, sind Reize, die der Historiker durchaus nicht auftragen soll; er würde im erstern Fall schwülstig und aufgeblasen, im leztern niedrig heisen. Desto mehr aber sey er, um nicht über kaltem Ernst abschreckend zu werden, ein zarter Kenner der verschiedenen Mittelstufen. Niemand wird ihm wehren, wenn er, auf gewissen Grad hin, dem musicalischen Componisten nachahmt, der zu jedem Arientext, nach dem Wink der Natur, eine andere Melodie wählt, so jedoch, daß er den Hauptcharacter des Stücks, zumal in einer opera seria, nicht verläßt. Desto mehr aber ist dem Geschichtschreiber innere Heiterkeit und eine freundliche Liebe zu seinem Menschen-Geschlechte zu wünschen; die Philosophie seines eigenen Geistes und Herzens wird durchschimmern; wenn diese nach unsern Tagen zu enge bemessen und darum zu trüb wäre, so hätte er auch als Künstler einen schwerern Stand. Endlich sey der Bau der Periode, und der einzelnen Säze Ausdruck, weder poetisch-klingend noch zu schwerfällig, weder schleppend noch zu kurz und unklar. Einigen grosen Männern ist, gerade von solchen schwächern Seiten, zu viel nachgeäfft worden. Man thue besonders unserer schönen Sprache keine Gewalt an, studiere aber die Vortheile der unendlichen, auch kurzen Wendungen, zu denen sie selbst einlädt. Uiberhaupt gleiche die edle Einfachheit des historischen Styls — weder den stürmenden Wellen, noch dem geschwäzigen Bach, sondern dem glatten Spiegel eines stillen Strohmes; er sey, wie das beßte Hauptinteresse des Werkes selbst, auf die Zusammenwirkung des Ganzen mehr, als auf einzelne Erhebungen, berechnet.

Von

[illegible] Ansichten bin ich ausgegangen *).

*) Da [illegible] zur Begründung des Geschichtschreibers mitzutheilen, so erachte ich mich schuldig, hier die Anzeige beizufügen, daß ich (ein geborener Anspacher) im Jahr [illegible] als [illegible]jähriger Jüngling, den Antritt in die Regierungs-, Hofgerichts- und Kirchenraths-Collegien zu Carlsruhe erhielt; nachmals befördert als Hof- und Regierungsrath, zugleich im Jahr als Kammerherr, bis 1790 stand; dann vier Jahre jenseits Rheins Obervogt zu Kirchberg in der vordern Grafschaft Sponheim war; im Spätjahr 1794 aber, vertrieben durch die Revolution, mich zu Durlach privatisirend niederließ, wo ich unter anderm die kleinen Beiträge zur Landesgeschichte und Statistik vom Badern unter Carl Friedrich, dem Vorhergehenden Regierungs-Jubiläum des Markgrafen 1793 schrieb. Im Jahr 1797 mich der [illegible]heilige Herr zur Direction der Acten auf dem Rastatter Congreß, nach Berlin, 1798 zum [illegible]ordentlichen Regierungsrath mit dem Sitz auf der Kammer, und zum Director der, [illegible] von mir mitgestifteten Anstalt der Landwirthschaft; 1803 zum wirklichen Oberamtmann nach Lahr, und zum ersten Deputirten-Commissarius vom Großherzogthum bei der Donau-Regulirung zum permanenten Chef der [illegible] Anstalt für ihre neuen Einrichtungen in allen Verwaltungszweigen, und mit dem Titel, zum [illegible] Oberdirectorium des badischen Wasserbaus, und [illegible] zum Vorsteher des Ordens bei Tisch.

Indem ich die [illegible] Mitgenossen, die ich zu Zeit- und Landesgenossen hatte, nicht namentlich benutzt, so kann ich doch die Bemerkung hier mittheilen, daß mir diese gedruckte Arbeit, von dem Mißverhältniß der Zahl gedrängt, die mündlich meinen Willen aussprechen, und in diesem Maße mich, selbst die [illegible] Umstände, unaufhörlich seit fünf [illegible] beschäftigen.

Der Verfasser.

Capitel-Verzeichniß.

Seite

Eingang und Perioden-Bestimmung = = = 1

I. Zustand des baden-durlachischen Landes in des Erbprinzen Jugendjahren und bei Seinem Regierungsantritt = = = = = 9

II. Fortsezung — mit Blicken auf Teutschland = 17

III. Schauplaz der ersten Periode: geographische Skizze des baden-durlachischen Landes = 30

IV. Erste Regierungsjahre bis zur Vermählung (1746 bis 1751) = = = = = = 46

V. Hauptansicht der Regierungsmaasnahmen in der ersten Periode: Einleitung zur Geschichte der folgenden 20 Jahre = = = = 55

VI. Justizwesen = = = = = = 59

VII. Landespolizei = = = = = = 75

VIII. Fortsezung: Landespolizei = = = = 89

IX. National-Oeconomie: unsere grössern Operationen in der Landwirthschaft = = = 103

X. Fortsezung der National-Oeconomie, in Anpflanzungen = = = = = = 121

XI. Fortsezung: Viehzucht und Minderung des Wildprets = = = = = = 13

XII. Fortsezung: Mineralreich = = = = 14

Von diesen Ansichten bin ich ausgegangen *).

---

*) Da das äussere Schicksal zur Beglaubigung des Geschichtschreibers mitgehört: so erachte ich mich schuldig, hier die Anzeige beizusezen, daß ich (ein gebohrner Anspacher) im Jahr 1777, als 22jähriger Jüngling, den Zutritt in die Regierungs-, Hofgerichts- und Kirchenraths-Collegien zu Carlsruhe erhielt; nachmals daselbst als Hof- und Regierungsrath, zugleich am Hofe als Kammerherr, bis 1790 stand; dann vier Jahre jenseits Rheins Obervogt zu Kirchberg in der vordern Grafschaft Sponheim war; im Spätjahr 1794 aber, vertrieben durch die Revolution, mich zu Durlach privatisirend niederließ, wo ich unter andern die kleinen Beiträge zur Culturgeschichte und Statistik von Baden unter Carl Friederich, beim 50jährigen Regierungs-Jubiläum des Markgrafen (1796) schrieb. Im J. 1797 berief mich der höchstseelige Herr zur Direction der Polizei auf den Reichsfriedens-Congreß, nach Rastatt; 1799 zum geheimen Regierungsrath mit dem Siz auf der Kammer, und zum Director der, schon 1787 von mir mitgeleiteten Polizei der Residenz; 1803 zum Präsidenten des kurfürstlichen Hofgerichts der Markgrafschaft; 1806 zum wirklichen Geheimenrath erster Klasse, und zum ersten Occupations-Commissarius vom Breisgau und der Ortenau; nachmals zum provisorischen Chef der breisgauischen Provinz für ihre neuen Einrichtungen in allen Administrationszweigen, und mit dem Auftrag zum feierlichen Huldigungsempfang in des Regenten Namen; 1808 zum Oberhofrichter (Präsidenten des badischen Oberappellations-Hofs) und 1810 zum Groskreuz des Ordens der Treue.

Habe ich die vielfältigen Gelegenheiten, die ich zu Zeit- und Landeskenntnissen hatte, nicht immer genug benuzt: so kann ich doch die Versicherung hier niederlegen, daß mir diese geschichtliche Arbeit, vor dem Richterstuhle der Enkel gedacht, die wichtigste meines Lebens geschienen, und in diesem Maase mich, neben den voranstehenden Amtspflichten, unaufhörlich seit fünf Jahren angezogen — zuweilen hingerissen hat.

Der Verfasser.

Capitel-Verzeichniß.

Seite

Eingang und Perioden-Bestimmung = = = 1

I. Zustand des baden-durlachischen Landes in des Erbprinzen Jugendjahren und bei Seinem Regierungsantritt = = = = = 9

II. Fortsezung — mit Blicken auf Teutschland = 17

III. Schauplaz der ersten Periode: geographische Skizze des baden-durlachischen Landes = 30

IV. Erste Regierungsjahre bis zur Vermählung (1746 bis 1751) = = = = = = 44

V. Hauptansicht der Regierungsmaasnahmen in der ersten Periode: Einleitung zur Geschichte der folgenden 20 Jahre = = = = 57

VI. Justizwesen = = = = = = 59

VII. Landespolizei = = = = = = 75

VIII. Fortsezung: Landespolizei = = = = 86

IX. National-Oeconomie: unsere grössern Operationen in der Landwirthschaft = = = 103

X. Fortsezung der National-Oeconomie, in Anpflanzungen = = = = = = 121

XI. Fortsezung: Viehzucht und Minderung des Wildprets = = = = = = 136

XII. Fortsezung: Mineralreich = = = = 144

		Seite
XIII.	Fortsezung: Aufnahme der Gewerbe und des Handels = = = = = =	149
XIV.	Fortsezung über Handelsverhältnisse. Besonders die Staatsmaasnahmen in der Theurung von 1770 = = = =	164
XV.	Der Mensch selbst. Physische Pflege desselben	189
XVI.	Fortsezung über den Menschen. Geistige Cultur — für die Dorfbewohner = =	200
XVII.	Fortsezung: geistige Cultur in den Städten	223
XVIII.	Verträge mit den Nachbarn und Acquisitionen	239
XIX.	Negociation und Zustandbringung des Erbvertrags mit Badenbaden = = =	249
XX.	Fortsezung: Hauptgehalt des Erbvertrags	259
XXI.	Gefahren über den Erbvertrag und ihre Abwendung = = = = = =	266
XXII.	Lehns- und Ordensverhältnisse = =	279
XXIII.	Die Finanzen = = = = =	286
XXIV.	Fortsezung über die Finanzen = = =	300
XXV.	Die physiocratischen Versuche = = =	315
XXVI.	Reichs- und kreisständische Verhältnisse. Politische Lage im 7jährigen Kriege. Allgemeiner Blick auf Teutschland = =	328
XXVII.	Rückblick auf die ganze Periode der durlachischen Zeit und Parallele mit dem Grosherzog vor Toscana = = = =	344

Beilagen.

I.	Chronologische Geschichts- und Culturtafel von der baden-durlachischen Zeit = = =	3
II.	Einige der Sinnbilder und Inschriften, als beim Regierungs-Antritt die drei unterländischen Städte Illuminationen veranstalteten =	17

Seite

III. Rescript des Markgrafen zu Abschaffung der Tortur 21
IV. Vergleichung der Staats-Renten vom Anfang und vom Ende der baden-durlachischen Periode 25
V. Rescript, den Versuch des physiocratischen Systems betreffend = = = = = = 35
VI. Schlußrede statt Vorrede, an die wissenschaftlichen Leser = = = = = = = 38

§. 1. Würdigung der Particular-Geschichten.
§. 2. Fortschritte hierin, und Uibergang zu weitern Wünschen.
§. 3. Begünstigungen und Schwierigkeiten bei dem vorliegenden Unternehmen des Verfassers.
§. 4. Für alle Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts wären neue, jedoch einfache Voranstalten passend. Allgemeine Qualification derselben.
§. 5. Anlegung zweckmäsiger und gleichförmiger Local-Chroniken.
§. 6. Amts- und Provincial-Tabellen aus ihnen, und entsprechende Weisungen an die Registraturen und Secretariate.
§. 7. Persönliche Pflichten des Particular-Geschichtschreibers, und sein Hauptzweck.
§. 8. Untergeordnete Zwecke, nach gewissen Gattungen von Lesern.
§. 9. Methode dieses Geschichtbuchs, bezüglich auf Materie und Unterhaltung.
§. 10. Nähere ästhetische Rechenschaft des Geschichtschreibers, und am Schluß die Personalien desselben.

Berichtigungen.

Seite 6. Note* Zeile 5 steht Fürst, statt Fürsten.
— 54. Z. 1 der Note: „Reichsbelehrung" statt „Reichsbelehnung."
— 60. Note*** Z. 2 v. u. „Erkenntnisses" statt „Straferkenntnisses",
— 185. Z. 3 v. u. „und nur" soll heisen „und wie nur".
— 197. lezte Zeile des Textes „Ein" ist anzufügen „neues".
— 198. Z. 4 „der 56te Mensch verheirathet" soll heisen „neu-verheirathet".
— 213. Z. 7 der Note: „Schullehrer" soll heisen „Schullehrern".
— 224. Z. 7 v. u. „Vollerei" soll heisen „Völlerei".
— 272. Z. 10 „verlezt" soll heisen „in ihren Rechten verlezt".
— 303. Z. 5 der Note: „6741" soll heisen „645".
— 303. Z. 6 der Note: „2524" soll heisen „2495".
— 316. Z. 4 der Note: „an" soll heisen „in".
— 321. Z. 10 der Note: „Vorleugnung" soll heisen „Verläugnung".
— 326. Z. der Note, 13 v. u. „wen" soll heisen „wem".

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich <<von>>,

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Bd.: Erster Band

Carlsruhe 1816

Bibl.Mont. 3233-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722427-1